



Bern baut

Planen und Projektieren
im öffentlichen Raum

**Aktuelle Version**

Die aktuelle Version ist abrufbar unter www.bern.ch/bernbaut

Stadt Bern

vom Gemeinderat am 26.10.2011 in Kraft gesetzt

2. Aktualisierung November 2017
3. Aktualisierung Oktober 2020 (GRB)
4. Aktualisierung 2022
5. Aktualisierung 2025

Projektleitung

Tiefbau Stadt Bern Nadine Heller

Zeichnungen und Illustrationen

A!Studio Sophie Jahnke, Berlin

Abbildungsnachweis

Tiefbau Stadt Bern

Redaktion

Tiefbau Stadt Bern und weitere städtische Ämter, Gruner AG Petra Jutzi

Gestaltungskonzept, Design, Realisation

Neuaufgabe 2022 Luzian Meier

Neuaufgabe 2020 Studio Sophie Jahnke, Berlin

Copyright

2011 Stadt Bern

Alle Rechte vorbehalten.

Für die Veröffentlichung von Teilen von bern.ch/bernbaut
ist die Zustimmung von Tiefbau Stadt Bern einzuholen.

Grundlagen

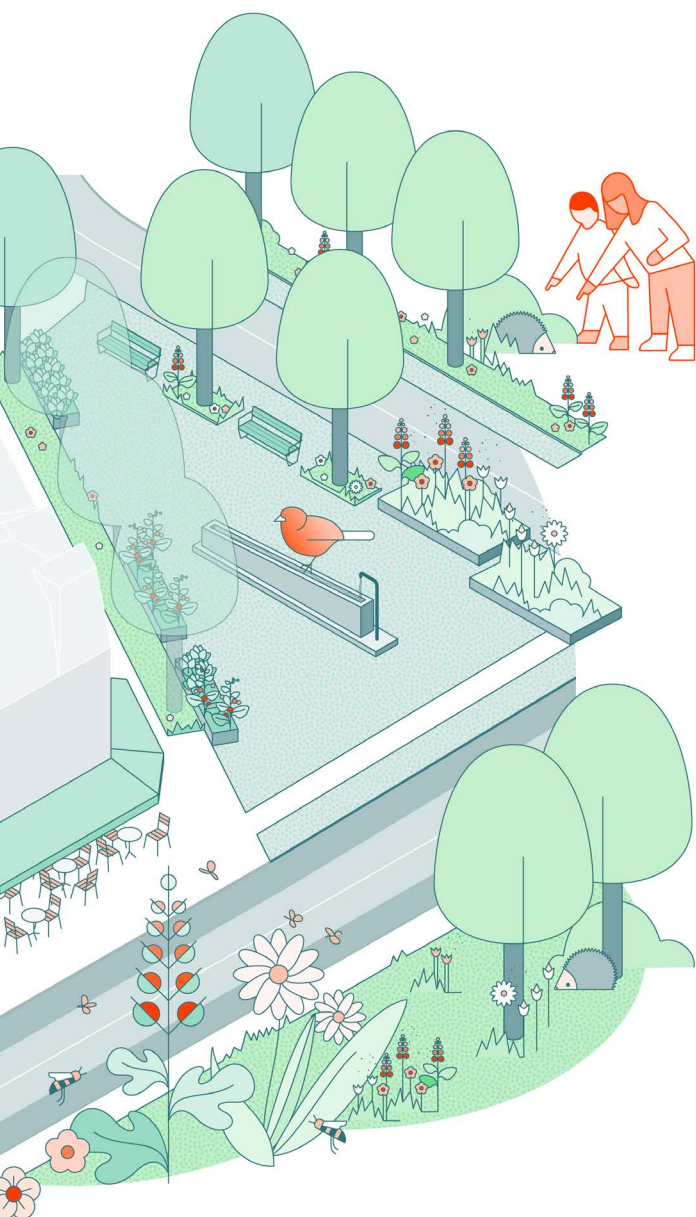
- A | Grundlagen**
- A | 1** Einführung
- A | 2** Haltungen
- A | 3** Planungsgrundsätze

Standards für die Umsetzung

- B | Standards**
- B | 1** Einführung
- B | 2** Blau-grüne Infrastruktur - Schwammstadt entwickeln
- B | 3** Oberflächen / Beläge
- B | 4** Wegführungen und Strassenränder
- B | 5** Ausstattungen
- C | Normalien**
- D | Spezialthemen**
- D | 1** Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement; RR), 2004
- D | 2** Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund, 2007
- D | 3** Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020
- D | 4** Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, 2020
- D | 5** Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöRR), 2017

Hinweise und Anhang

- E | Zuständigkeiten**
- E | 1** Zuständigkeiten im öffentlichen Raum
- E | 2** Kompetenzzentrum öffentlicher Raum KORA
- E | 3** Koordination öffentlicher Raum - KöR
- F | Quellenangaben**
- F | 1** Rechtserlasse
- F | 2** Inventare, Richtlinien, Konzepte und Arbeitshilfen
- F | 3** Literaturangaben



Inhalt Teil A

1 Einführung

- 1.1 Was ist «Bern baut»?
- 1.2 Was ist «öffentlicher Raum»?

2 Haltung

- 2.1 Wir gestalten Bern vernetzt und ganzheitlich
- 2.2 Wir gestalten Bern gemeinsam

3 Planungsgrundsätze

- 3.1 **Vielfältige Räume**
für flexible Nutzungen
- 3.2 **Lebendige Räume**
für soziale Interaktionen und
unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer
- 3.3 **Strassenräume**
für die Bedürfnisse der Menschen
- 3.4 **Optimiertes Stadtklima**
für Gesundheit und Erholung
- 3.5 **Vernetzte Lebensräume**
für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Stadt
- 3.6 **Identitätsstarke Räume**
für mehr Baukultur
- 3.7 **Beständige und sichere Räume**
für hohe Lebensqualität

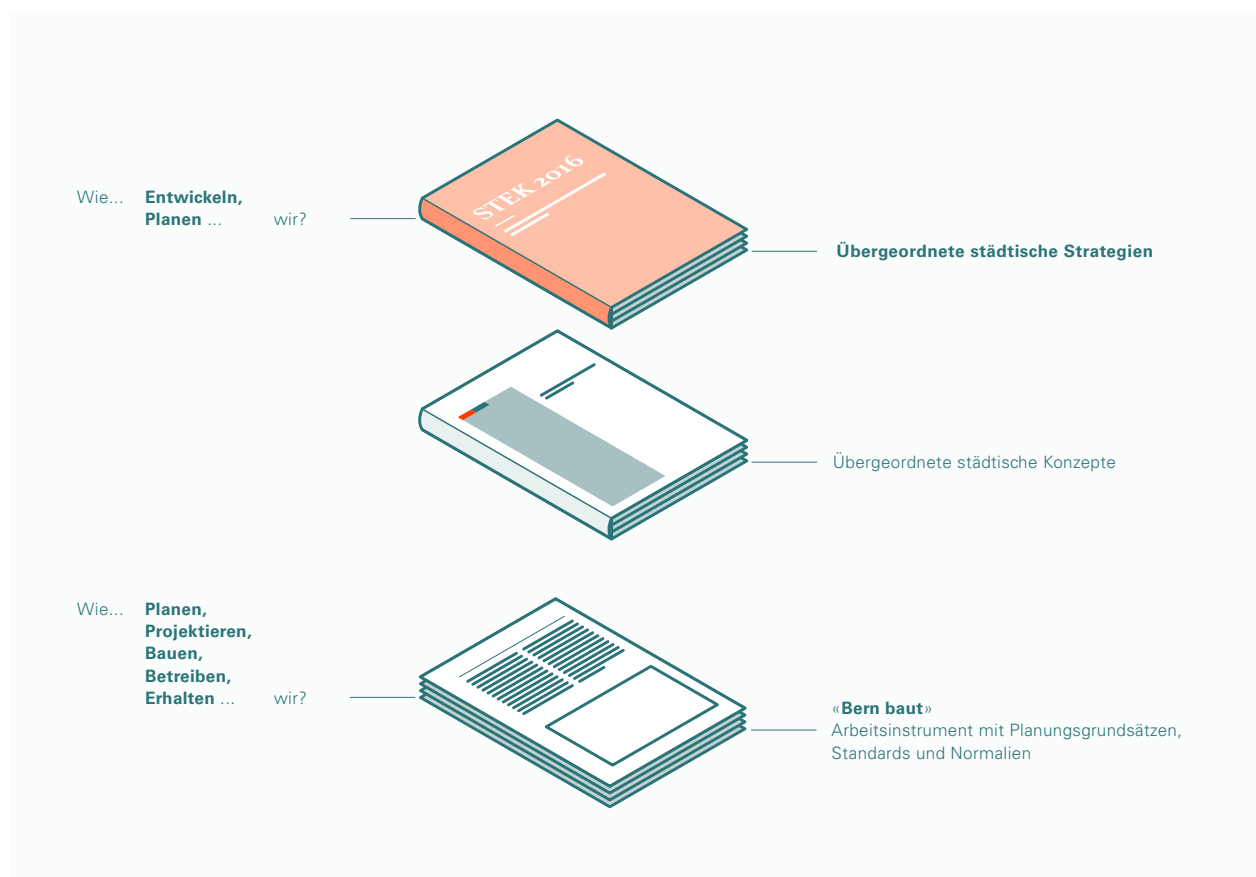
Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen	Standards für die Umsetzung				Hinweise und Anhang	
						
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	Prinzipien Blau-grüne Infrastruktur Oberflächen Wegführungen Ausstattungen	Normen	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise	Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien	

Die Stadt Bern gehört zu den attraktivsten Städten nicht nur in der Schweiz, sondern auch Europas. Ihre vielfältigen öffentlichen Räume – Strassen, Wege, Plätze – prägen das Stadtbild seit Jahrhunderten. Und damit auch die Identität und Kultur der Stadt.

Wer öffentliche Räume plant, muss sich damit auseinandersetzen, welche Aufgaben sie für die heutige und für die kommende Generation erfüllen müssen. «Bern baut» versteht öffentliche Räume als Orte, die für junge wie alte Menschen gleichermassen funktionieren und dadurch eine hohe Lebensqualität für die gesamte Gesellschaft bedeuten. Eine hohe Lebensqualität ist ein Schlüsselfaktor für eine wirtschaftlich erfolgreiche und sozial stabile Stadt.

«Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum», ist ein operatives Arbeitsinstrument und gibt somit einen Orientierungs- und Handlungsrahmen für die Planungsphasen von der Vorstudie bis zur Realisierung. Im Teil A werden die Grundhaltung und die Planungsgrundsätze der Stadt Bern zu aktuellen Themen formuliert.



Einordnung von «Bern baut».

Das Arbeitsinstrument «Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» legt Planungs- und Gestaltungsprinzipien fest, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen. Es ist für Planerinnen und Planer sowie für Projektleiterinnen und Projektleiter gedacht, die sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch auf der Seite der externen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer mit öffentlichen Räumen arbeiten. «Bern baut» beinhaltet Planungsgrundsätze, Standards und Empfehlungen für das Planen und Bauen im öffentlichen Raum. Die folgenden Absätze beschreiben die Kerninhalte von «Bern baut»; sie sind wegweisend für die Nutzung von «Bern baut» sowie für die Priorisierung der Inhalte in den verschiedenen Planungsphasen.

A

Grundlagen

Zu beachten in den SIA Phasen 1 - 2

«Bern baut» basiert auf dem Ansatz, dass Menschen bei der Planung und Gestaltung von öffentlichen Räumen im Mittelpunkt stehen. Dabei spielen soziale, stadträumliche, ökologische sowie ökonomische Faktoren eine bedeutende Rolle.

Teil **A** beschreibt die Grundhaltungen und Planungsgrundsätzen der Stadt Bern und hilft zu verstehen, welche lokalen und globalen Themen die Planung und Gestaltung von öffentlichen Räumen vorantreiben und was von Beginn eines Projekts an bedacht werden muss.

B · C · D

Standards für die Umsetzung

Zu beachten in den SIA Phasen 2 - 5

Im Teil **B** werden Gestaltungsprinzipien festgelegt, die sich in der Praxis in Bezug auf die Gestaltung, die Bauplanung und -technik sowie den Betrieb bewährt haben. Mit den Themen Strassenraumlayout, Oberflächen, Vegetation und Ausstattung sind alle planungsrelevanten Aspekte umrissen. Verschiedene Standards sind mit einem Hinweis zu den entsprechenden «Bau»-Normalien im Teil **C** versehen. Weitere Inhalte wie aktuelle Leitlinien, Richtlinien und Reglements geben einen Überblick über den Kontext der Planung in Bern. Sie finden sich im Teil **D**.

E · F

Hinweise und Anhang

Hilfreich in allen SIA Phasen

In jeder Phase eines Planungsprozesses ist eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen. Teil **E** bündelt Informationen über Zuständigkeiten der städtischen Fachstellen im öffentlichen Raum und gibt Hinweise zu den Fachgremien. Teil **F** enthält als Anhang eine Auflistung weiterführender Literatur- und Quellenangaben sowie Rechtserlasse, Inventare und weiterführende Richtlinien.

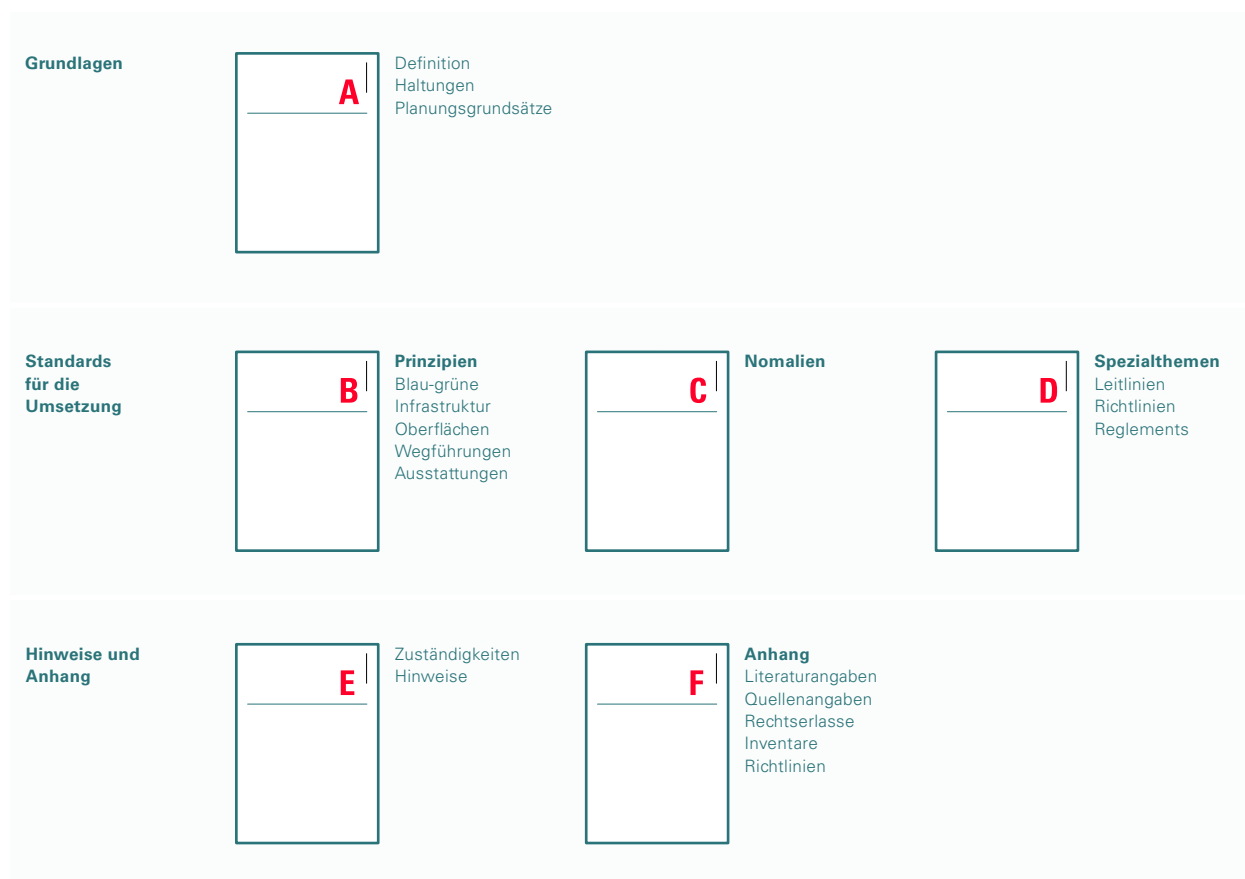
Was ist «Bern baut»?

«Bern baut – Planen und Projektieren im öffentlichen Raum» ist ein verbindliches Orientierungs- und Arbeitsinstrument für das Planen, Projektieren, Bauen, Betreiben und Unterhalten der öffentlichen Räume und deren Infrastrukturen. Es gibt keine fertigen Projekte vor, sondern zeigt vielmehr Möglichkeiten und Spielräume auf, die im Regelfall anzuwenden sind. Das Arbeitsinstrument «Bern baut» soll aber keinesfalls den kreativen Entwurfsprozess behindern. Es dient als Basis für zielgerichtetes, nachhaltiges Planen und Bauen – und damit der Schonung der Ressourcen. Insgesamt ist es ein umsetzungsorientiertes, zukunftsgerichtetes Werkzeug zur Sicherung des vorhandenen Wissens.

Der öffentliche Raum unterliegt sich ständig verändernden Betrachtungsweisen. Damit verändern sich auch die Ansprüche ans Planen, Bauen und den Betrieb. Die Inhalte werden deshalb laufend angepasst.

Die aktuelle Version ist im Internet abrufbar unter:

www.bern.ch/bernbaut.



Grundstruktur der Inhalte.

Was ist «öffentlicher Raum»?

Der Begriff «öffentlicher Raum» wird in der Fach- und Alltagssprache unterschiedlich verwendet.

Juristische Definition

Das Arbeitsinstrument «Bern baut» bezieht sich auf die Definition des öffentlichen Raums, wie sie im Artikel 71 Absatz 1 der städtischen Bauordnung zu finden ist: Zum öffentlichen Raum gehören

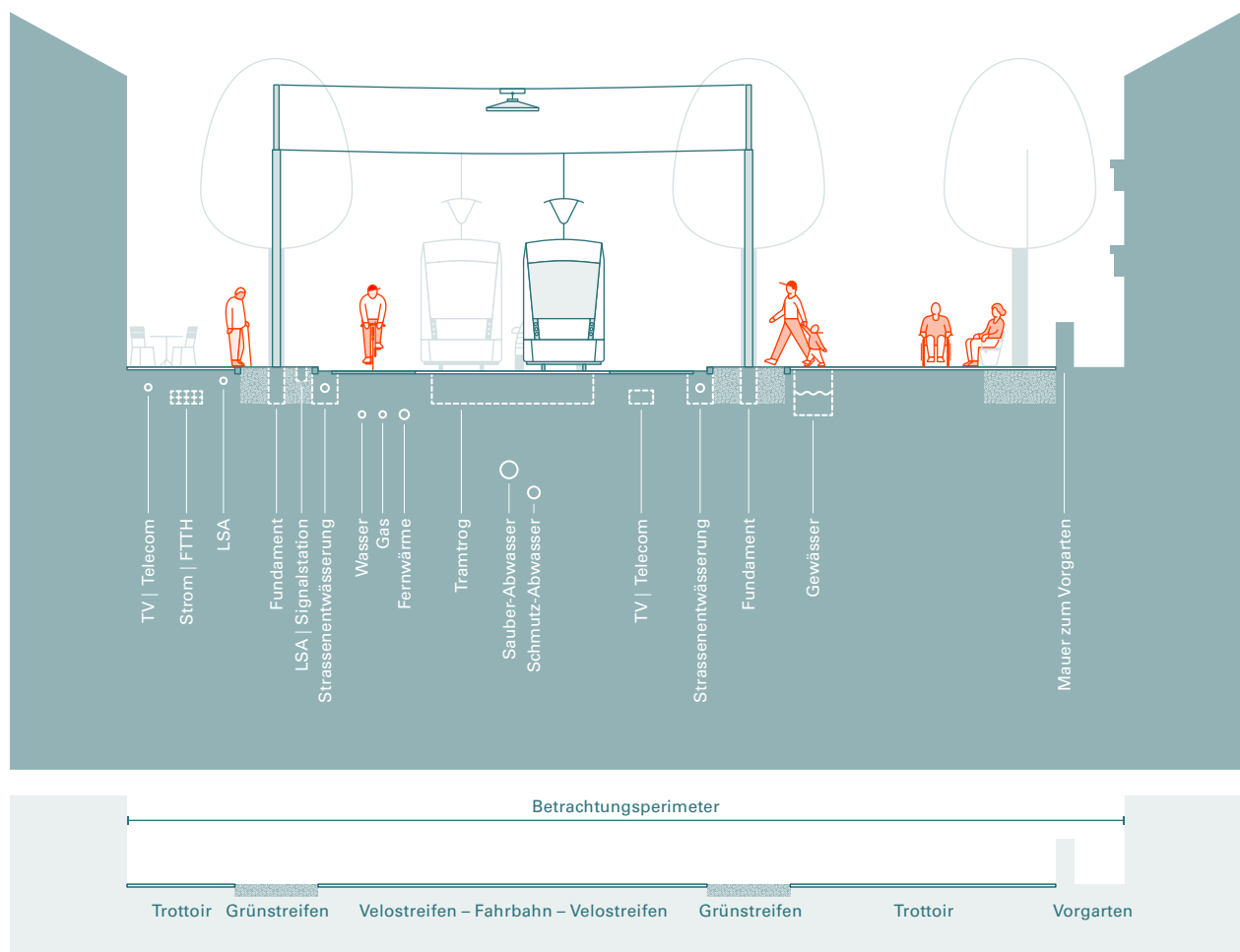
«Strassen, Plätze und Anlagen, wenn sie der Öffentlichkeit gehören oder wenn eine öffentliche Widmung, zum Beispiel in Form eines Durchgangsrechtes oder einer Dienstbarkeit, vorliegt».

Der öffentliche Raum umfasst daher nicht nur Grundstücke im Eigentum des Gemeinwesens, sondern auch privates Eigentum. Kriterium für die Zuordnung zum öffentlichen Raum ist die Zugänglichkeit, es geht um Bereiche, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind. So gilt für die Lauben in der Berner Altstadt das «öffentliche Durchgangsrecht», obwohl sie sich in privatem Grundeigentum befinden.

Stadträumliche Bedeutung

Die stadträumliche Bedeutung von öffentlichen Räumen ist von Langlebigkeit geprägt. Stadträume weisen in der Grundkonzeption, der Oberflächenmaterialisierung, der Baumbestände und Einfriedung eine hohe Stetigkeit auf, welche Identität vermittelt. Die Identität gilt es zu wahren. Der spezifische Platz, die Strasse, die Gasse oder Laube ist immer Teil des gesamten öffentlichen Stadtraums. Der öffentliche Raum wird nicht nur durch seine Fläche, sondern auch durch räumliche Begrenzungen (Fassaden, Bäume, Einfriedungen etc.) und durch seine Nutzung geprägt. Kriterien wie die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Aneignungsmöglichkeit und Erreichbarkeit sind dabei massgeblich.

Für die Nutzerinnen und Nutzer bildet der öffentliche Raum einen Teil ihrer Identifikation mit ihrem Wohn-, Arbeits- oder Freizeitort ab. Ein gleichberechtigter und sicherer Zugang, unabhängig von Geschlecht, Alter und Mobilität trägt wesentlich zur Lebensqualität im Alltag bei.



Der Betrachtungssperimeter reicht von Fassade zur Fassade und umfasst sämtliche dazwischen liegenden Infrastrukturanlagen.

Was ist «öffentlicher Raum»?

Sozialräumliche Betrachtung

Öffentliche Räume sind soziale, kulturell überformte Räume. Über die Zeit (Tageszeit, Jahreszeit, Jahrzehnte) verändern sie sich in ihrer Funktion, Ausstattung oder Nutzung durch die Menschen, und damit verändert sich auch das Verhalten und Erleben der Menschen. Menschen nehmen Räume mit ihren Sinnen wahr, sie benutzen sie – freiwillig zur Erholung oder für notwendige Aktivitäten, – und sie pflegen darin Beziehungen. Gestaltete öffentliche Räume geben den Menschen Orientierung, Sicherheit, Aufenthaltsqualität. Sie schliessen andere Nutzungen und Aneignungsmöglichkeiten dadurch auch aus.

Besonders auch Räume für Zwischennutzungen oder Experimente setzen eine Offenheit und Akzeptanz für Veränderungen und das Unfertige voraus. Die Gestaltung der öffentlichen Räume braucht eine integrale Planung, bei der auch die Menschen, die sich in diesen aufhalten, mit einbezogen werden oder sich die öffentlichen Räume eigenverantwortlich aneignen können.

Somit bedingt die Gestaltung des öffentlichen Raums das Gewichten und das Zusammenspiel mehrerer Dimensionen: Die Verwaltung und die Politik geben Regeln und Rahmenbedingungen vor (Gesetze, Ressourcen, politische Steuerung), verschiedene Akteurinnen und Akteure planen, bauen, gestalten und verändern die öffentlichen Räume. Die Stadt Bern ist Werkeigentümerin sowie Bauherrin und unterhält die öffentlichen Räume. Die Menschen, die sie nutzen, haben ihrerseits ganz unterschiedliche Bedürfnisse an die Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten. Es braucht deshalb einen Aushandlungsprozess zwischen den Menschen vor Ort, den verschiedenen Planungsdisziplinen und der Verwaltung / Politik beim Planen und Bauen öffentlicher Räume.

Abgrenzungen

Hauseingänge, Innenhöfe, Aussenräume von Siedlungen, Einstellhallen, Einkaufszentren, Fussballstadien und Dienstleistungszentren erscheinen aufgrund ihrer einfachen Zugänglichkeit häufig öffentlich, sie befinden sich aber im Privateigentum. Das Arbeitsinstrument «Bern baut» hat bei der Planung und Projektierung dieser Räume nur empfehlenden Charakter.

Die unterirdische Erschliessung ist ebenfalls Teil des öffentlichen Raums: Leitungsinfrastrukturen und Telekommunikationsanlagen unter dem Boden gehören ebenfalls dazu. Sie werden in «Bern baut» aber nicht thematisiert.

Schliesslich gelten die Gestaltungsprinzipien auch nicht für Park- und Grünanlagen sowie Fliessgewässer. Diese sind individuell gestaltet und können nicht standardisiert werden. Auch das Management von Veranstaltungen in öffentlichen Räumen ist nicht Bestandteil von «Bern baut».

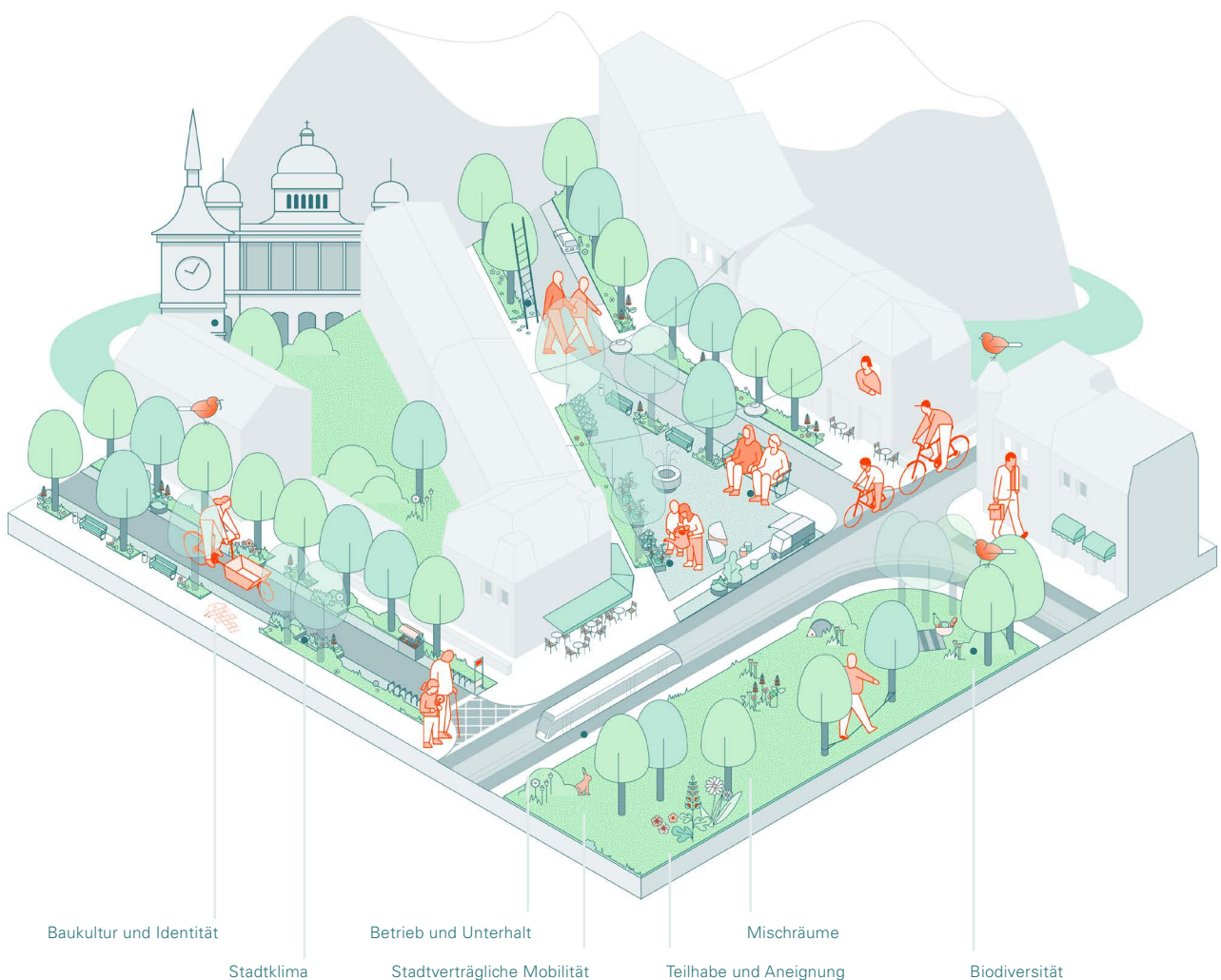


Vielfältige Stadträume für alle Menschen.

Haltung

Wir gestalten Bern vernetzt und ganzheitlich

Der öffentliche Raum ist ein wesentlicher Bestandteil der räumlichen und sozialen städtischen Struktur. In ihm überlagern sich die vielfältigen Nutzungsansprüche einer dynamischen Gesellschaft. Seine Grundfunktionen mit den identitätsstiftenden Eigenschaften als Strasse, Weg, Platz mit den benötigten Versorgungsbereichen gilt es zu sichern. Den veränderten gesellschaftlichen, ökologischen, klimatischen, verkehrlichen wie auch finanziellen Anforderungen ist Rechnung zu tragen. Kooperative Planungsprozesse klären, welche Nutzungen Priorität erhalten und welche kombiniert oder überlagert werden können. Unter Berücksichtigung der Qualität des gebauten Stadtraums mit seinen Identitäten, stehen bei jeder integralen Planung die Menschen im Mittelpunkt.



Gesamtschau der aktuellen Planungsgrundsätze im öffentlichen Raum.

Unsere Herausforderung ist es, die öffentlichen Räume in ihren bestehenden Strukturen zu optimieren. Dabei sollen die hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität erhalten und gefördert werden. Dies erfordert eine vielschichtige Betrachtung, da gerade im öffentlichen Raum viele unterschiedliche Aspekte, Ansprüche und Verantwortlichkeiten zum Tragen kommen. Der öffentliche Raum steht in einem Wechselspiel aus räumlichen Bedingungen und der Nutzung durch Menschen, die ihn stetig und immer wieder neu verändern.

Wichtig für den Projekterfolg ist, in der Startphase alle Akteurinnen und Akteure einzubeziehen und deren Bedürfnisse aufzunehmen. Eine zentrale Aufgabe ist es dann, die unterschiedlichen Bedürfnisse auszuhandeln und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, wie die knappe Ressource «öffentlicher Raum» gerecht verteilt werden kann. Mehrfachnutzungen – die sogenannte Multicodierung – des öffentlichen Raums sind eine innovative Antwort auf das begrenzte Flächenangebot.

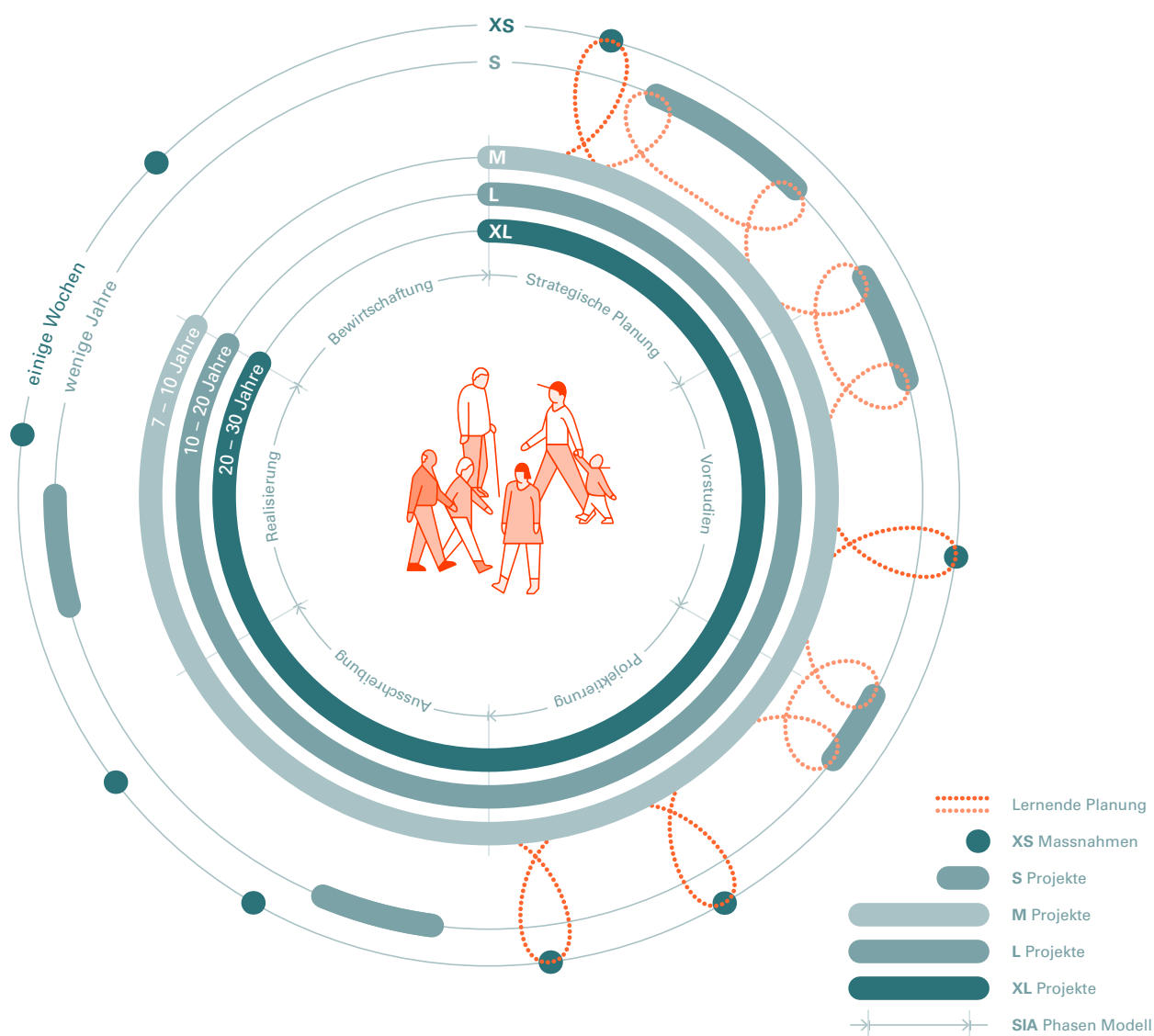
Dabei ist eine Reihe von Fragen mit Blick auf die jeweils spezifische Situation zu bedenken: Wie können wir die heterogenen Ansprüche an den öffentlichen Raum möglichst einfach in ein Projekt integrieren? Wie können wir technische Versorgungssysteme im Zusammenhang denken und sorgfältig planen? Wie können wir das Bedürfnis nach Aufwertung und Attraktivierung einer Fläche mit jenem nach mehr Biodiversität oder nach einem ausgeglichenen Wasserhaushalt unter einen Hut bringen? Wer im öffentlichen Raum plant, steht regelmäßig vor solchen Fragen. Planung und Unterhalt von mehrfach genutzten Flächen benötigen zunächst eine intensivere Abstimmung- dieser Ansatz zahlt sich aber mittel- und langfristig aus. Ein regelmässiger, fachgerechter Unterhalt verlängert generell die Lebensdauer der Infrastrukturen und deren Werterhalt. Nur in gut gewarteten und unterhaltenen öffentlichen Räumen füh-

len sich die Menschen wohl: Die Räume laden zum Verweilen ein und geben ein gepflegtes Erscheinungsbild ab. Deshalb sind Betrieb und Unterhalt wichtige Bestandteile jeder nachhaltigen Planung.

Die öffentlichen Räume in der Stadt Bern sind von einer grossen Vielfalt geprägt. Jeder Ort befindet sich in einem besonderen Kontext und hat spezifische Funktionen. So ist die Berner Altstadt ein einzigartiges Zeugnis der Geschichte der Schweiz. Mit ihrem charakteristischen Zusammenspiel von Topografie, Gebäudestrukturen, Strassen und Plätzen stellt sie einen Teil der Bundeshauptstadt dar, der mit ganz besonderer Sorgfalt zu behandeln ist. In den Planungen sind die spezifischen historischen Eigenschaften der Altstadtbereiche zu bewahren und zu stärken und die Anforderungen, die mit der Ausweisung als UNESCO-Weltkulturerbe verbunden sind, umzusetzen. Die fachliche Expertise ist für die Entwicklung neuer Qualitäten entscheidend.

Wir gestalten Bern gemeinsam

«Gemeinsam für den öffentlichen Raum»: So lautet die Strategie in der Stadt Bern. Der erfolgreiche Umgang mit Herausforderungen und Zukunftstrends setzt eine kooperative, vernetzte und interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus. Städtische Fachstellen, Organisationen und die Bevölkerung, werden bei der Planung und Projektierung von Anfang an einbezogen. Denn: Nur gemeinsam und im Austausch entstehen gute Lösungen.



Dynamische Prozesse steigern die Qualität der Projekte in allen SIA Phasen. In der Planung stehen die Menschen und ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt.

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung schnell und unbürokratisch umzusetzen, hat die Stadt Bern den Ansatz der «Lernenden Planungskultur» eingeführt. Die mehrjährigen Grossprojekte, die anhand der sechs SIA-Phasen geplant werden (in der Grafik dargestellt als M-, L- und XL-Projekte) werden durch kleine «S-Projekte» und kleinste «XS-Massnahmen» ergänzt. Letztere können mit geringerem zeitlichen und finanziellen Mitteln und mit bloss minimalem baulichen Umfang umgesetzt werden. Wenn bei laufenden Grossprojekten mit sehr langen Relaisierungszeiten (7 bis 30 Jahre) oder bei Orten ohne Sanierungsbedarf Bedürfnisse oder Nutzungskonflikte entstehen, kann mit einer zeitnahen Umsetzung von einfachen XS-Massnahmen, mit der Realisierung eines kleinen S-Projekts oder mit einer temporären Testnutzung schnell und kostengünstig gehandelt werden. Diese rasch umgesetzten Klein(st)projekte erlauben es auch, die Auswirkungen von Veränderungsmassnahmen im öffentlichen Raum zu erproben und das Projekt laufend den Anforderungen entsprechend anzupassen. Temporäre Nutzungen stehen dabei nicht im Widerspruch zu Realisierungsprojekten sondern ergänzen diese.

Mit diesem Prinzip der lernenden Planungskultur kann auf die vielfältigen und sich stetig verändernden Bedürfnisse der (Quartier)Bevölkerung flexibel reagiert werden. Konflikten wird frühzeitig begegnet. Und gleichzeitig dienen die Erfahrungen mit den umgesetzten Klein(st)massnahmen dazu, die umfangreichen Gesamtsanierungs- und Umgestaltungsprojekte (M-, L- und XL-Projekte) nachhaltig zu verbessern. Die Planungsprozesse werden dynamischer, die Qualität der Projekte steigt – und mit ihr auch die Zufriedenheit der Bevölkerung.

So machen wir's

Lernende Verwaltung, die auf Anregungen von innen und aussen reagiert

- Die Rolle der Verwaltung hat sich erweitert: Zusätzlich zur Rolle der Regulatorin definiert sie sich als Moderatorin von Beteiligungsprozessen. Die Verwaltung hört zu, leitet die Planung und den Bau der öffentlichen Räume.
- Die Verwaltung probiert Neues aus (Mut zu Innovation): Freiluftlaboratorien, Experimente und Pilotprojekte bringen neue Erkenntnisse und führen zu zukunftsweisenden Lösungen.
- Um alte Muster aufzubrechen, braucht es einen flexiblen, spontanen und kreativen Denkstil. Zentral ist dabei die Fähigkeit, neue Perspektiven einzunehmen und bislang unverknüpfte Elemente zu kombinieren.

Agile Organisation

- Die Verwaltung ist proaktiv: Sie verfügt über belastbare Strukturen und plant dynamisch. Sie passt sich an, wenn sich Veränderungen abzeichnen.
- Eine integrale Denkweise und eine flexible Projektorganisation erlauben es, Synergien und Wechselwirkungen zu erkennen und sie in der Planung einzubeziehen.
- Transparenz und eine positive, lernende Fehlerkultur schaffen ein verantwortungsvolles Arbeitsumfeld, in dem Wissen geteilt und gemeinsam weiterentwickelt wird.

Teilhabe

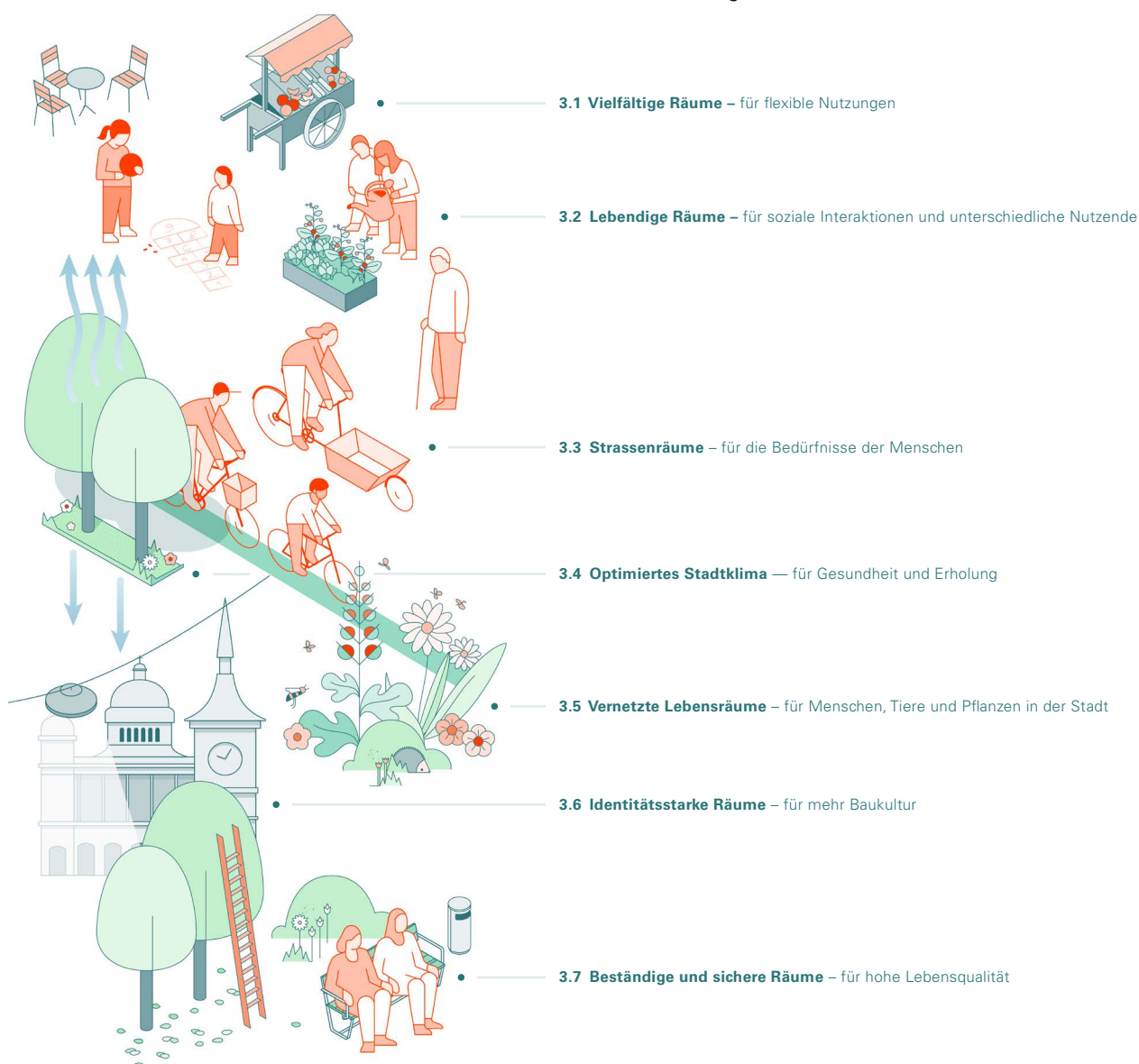
- Die Bedürfnisse und die Gesundheit der Menschen stehen stets im Zentrum der Planung, der Natur ist Sorge zu tragen.
- Möglichst alle Interessensgruppen und Stakeholder werden in den Planungsprozess einbezogen. Zur Partizipation und Transparenz gehört auch, aufzuzeigen, wie weit der Spielraum für Mitbestimmung gesteckt ist und wo die Grenzen der Beteiligung liegen.
- Beteiligungsprozesse erhöhen die Akzeptanz der Projekte und der politischen Entscheidungen.
- Mitmachaktionen stellen für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Kinder und Jugendliche eine niederschwellige Möglichkeit dar, sich einzubringen und ein Projekt mitzugestalten.
- Eine auf den Menschen ausgerichtete Planung beinhaltet auch, das Verhalten der Menschen zu beobachten, Befragungen durchzuführen und daraus Schlüsse für die Planung zu ziehen.

Gezielte Öffentlichkeitsarbeit

- Bauprojekte sollen nie gegen den Willen der sie betreffenden Bevölkerung umgesetzt werden. Anwohnende und Gewerbetreibende müssen ins Boot geholt und kontinuierlich informiert werden. Die öffentliche Kommunikation trägt auch dazu bei, in der Gesellschaft ein Bewusstsein für die öffentlichen Räume zu entwickeln. Sie regt auch deren Engagement an.

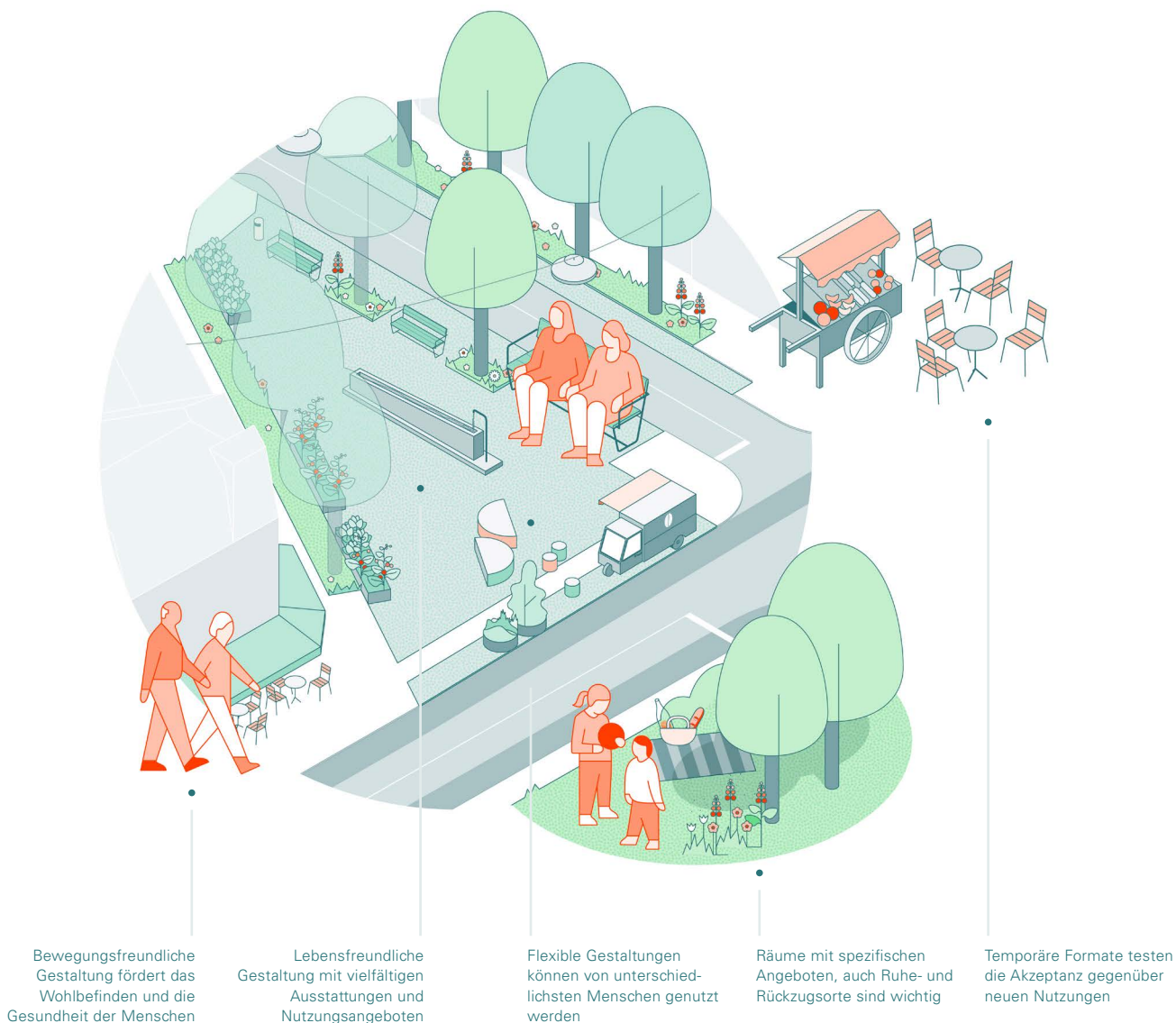
Alle, die in der Stadt Bern planen und projektieren, übernehmen Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung des öffentlichen Raums. Die folgenden sieben Planungsgrundsätze skizzieren Themen, die für die Stadt Bern zukunftsweisend sind und gewährleisten, dass die verkehrs- und klimapolitischen Zielsetzungen der Stadt in jedem Projekt, von Beginn an berücksichtigt werden.

Die Planungsgrundsätze sind «guide lines», die von allen verwaltungsinternen und externen Projektleiterinnen und Projektleitern beachtet werden müssen. Sie geben die Zielrichtung vor, die in allen Projekten angestrebt werden soll. Die übergeordneten sieben Grundsätze sind jeweils in Unterthemen gegliedert. Zur besseren Verständlichkeit werden darunter themenbezogene Massnahmen aufgelistet. Nicht jeder Ort muss alles können, jedoch setzt zukunftsgerichtete Planung in der Stadt Bern eine Auseinandersetzung mit den Leitsätzen voraus. In der Vorstudienphase gibt eine standortbezogene Analyse Auskunft über die Möglichkeiten in der Umsetzung am Ort. Verschiedenen Umsetzungsvarianten können in der Vorstudienphase Aufschluss über die Priorisierung der Planungsgrundsätze am Ort geben. Falls einzelne Grundsätze nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden können, ist dies in der Projektdokumentation zu begründen.



Vielfältige Räume – für flexible Nutzungen

Die öffentlichen Räume in der Stadt Bern sind vielseitig, und bieten unterschiedliche Nutzungen an. Die primären, zweckgebundenen Nutzungen im öffentlichen Raum werden sichergestellt. Die verschiedenen Funktionen und Nutzungen die sich auf einer Fläche konzentrieren sind nicht nebeneinander-, sondern miteinander zu betrachten. So konzentrieren sich vielfältige Angebote auf einer Fläche. Das Zusammenspiel verschiedener qualitativvoller Freiraumtypen ergänzt sich gegenseitig und bietet den Menschen unterschiedliche Entfaltungsmöglichkeiten. Besonders Kinder reagieren sensibel auf ihr Umfeld. Ist dieses gut gestaltet, beeinflusst das ihre Entwicklung positiv und fördert ihre Wahrnehmungskompetenz für die öffentlichen Räume.



So machen wir's

Lebensfreundliche Gestaltung

- ▶ Spezifische Ausstattungen und Nutzungsangebote machen die öffentlichen Räume attraktiv und laden zum Aufenthalt ein.
- ▶ Erdgeschosszonen sind Bindeglieder zwischen öffentlichen und privaten Räumen. Vitale Quartiere benötigen die Nutzungsvielfalt – diese, gilt es zu ermöglichen.
- ▶ Viele öffentliche Räume haben eine Primärnutzung, die in spezifischen Fällen durch weitere Nutzungen und Funktionen ergänzt wird.
- ▶ Nicht jeder Ort muss alles können – Räume machen spezifische Angebote und haben einen eigenen Charakter.
- ▶ Nicht alle Räume müssen dauerhaft bespielt werden und zu Aktivitäten ermuntern, Erholung, Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten sind wichtig.

Flexibilität der Nutzungen

- ▶ Plätze sollen flexibel gestaltet sein, sodass sie von unterschiedlichsten Menschen genutzt werden können.
- ▶ Um flexibel auf neue Anforderungen reagieren zu können, ermöglicht die Verwaltung kurzfristige Nutzungserweiterungen von Flächen - und dadurch ein zeitgemässes Angebot.
- ▶ Die öffentlichen Räume sind so zu gestalten, dass sie den sich ändernden Rahmenbedingungen (verändertes Freizeitverhalten, Klimaerwärmung etc.) Rechnung tragen.
- ▶ Temporäre Nutzungen – z.B. Foodtrucks, Buffetelemente oder Sportkurse im Freien – sollen an dafür geeigneten Orten möglich gemacht werden, sofern ein ausgewogenes Verhältnis von kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung besteht. Alle Menschen sollen den öffentlichen Raum gleichberechtigt nutzen können.
- ▶ Temporäre Formate und Nutzungen eröffnen die Möglichkeit, neue Ideen an dafür vorgesehenen Orten zu testen.
- ▶ Eine lernende Planungskultur ermöglicht, Erkenntnisse aus temporären Nutzungen in definitive Umgestaltungen einfließen zu lassen.

Gesundheit

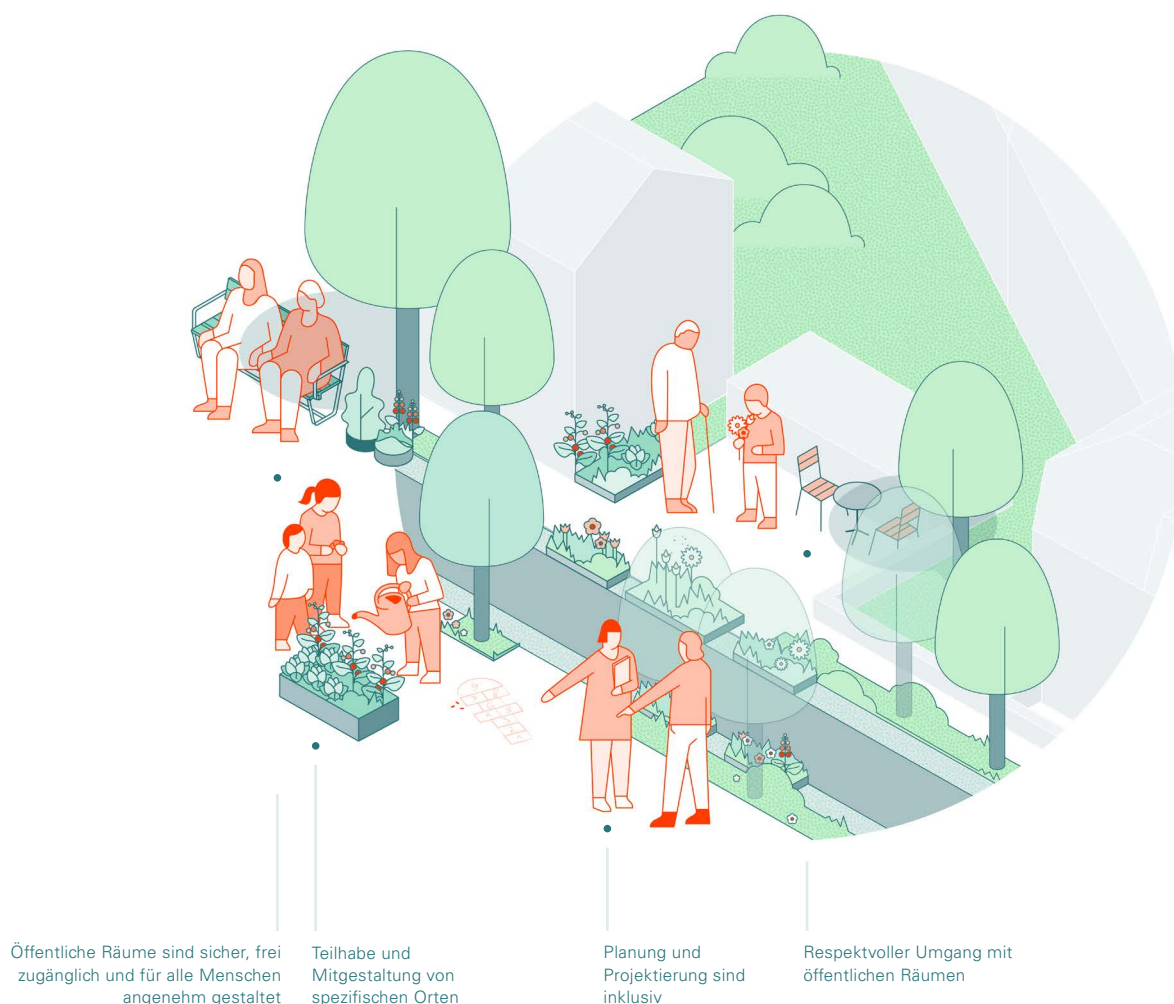
- ▶ Innovative Strategien und Konzepte im Planen und Bauen zur Prävention gegen Hektik, Stress und ungesunde Umwelteinflüsse werden Teil der modernen Gesundheitsvorsorge: Gute Luftqualität, die Reduktion von Lärm- und Lichtimmissionen sowie die Verwendung von ökologischen Baustoffen gewinnen zunehmend an Bedeutung.
- ▶ Die öffentlichen Räume fördern durch eine bewegungsfreundliche Gestaltung körperliche Aktivitäten und somit auch das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen.
- ▶ Städtische Vegetation und Stadtnatur reduzieren die Luftverschmutzung, vermindern Stress und verhindern psychische Erkrankungen.

Bespielbare Stadt

- ▶ Für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist Bewegung wesentlich. Deshalb müssen Angebote gesetzt werden, die zur spielerischen Bewegung motivieren.
- ▶ Durch vielseitig nutzbare Angebote wird Spielen auch ohne feste Infrastruktur ermöglicht.
- ▶ Grössere Aufenthaltsbereiche sind besonders zum Spielen geeignet; sie sollen daher vermehrt zur Verfügung gestellt werden.

Lebendige Räume — für soziale Interaktionen und unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer

Öffentliche Räume sind Orte des Lernens: Hier kommen alle Generationen mit vielfältigen Lebensstilen und Erfahrungen zusammen. Unterschiedlichste Nutzergruppen stellen ihre spezifischen Bedürfnisse an die öffentlichen Räume: Bern soll eine Stadt für alle sein, dafür müssen die Ansprüche diverser Nutzergruppen berücksichtigt und abgewogen werden. In öffentlichen Räumen lernen Menschen Rücksicht zu nehmen und Rücksicht einzufordern. Öffentliche Räume laden zum Austausch ein. Deshalb werden sie so gestaltet, dass sich die Menschen auf Augenhöhe begegnen und den Raum in Anspruch nehmen können.



So machen wir's

Teilhabe und Hindernisfreiheit

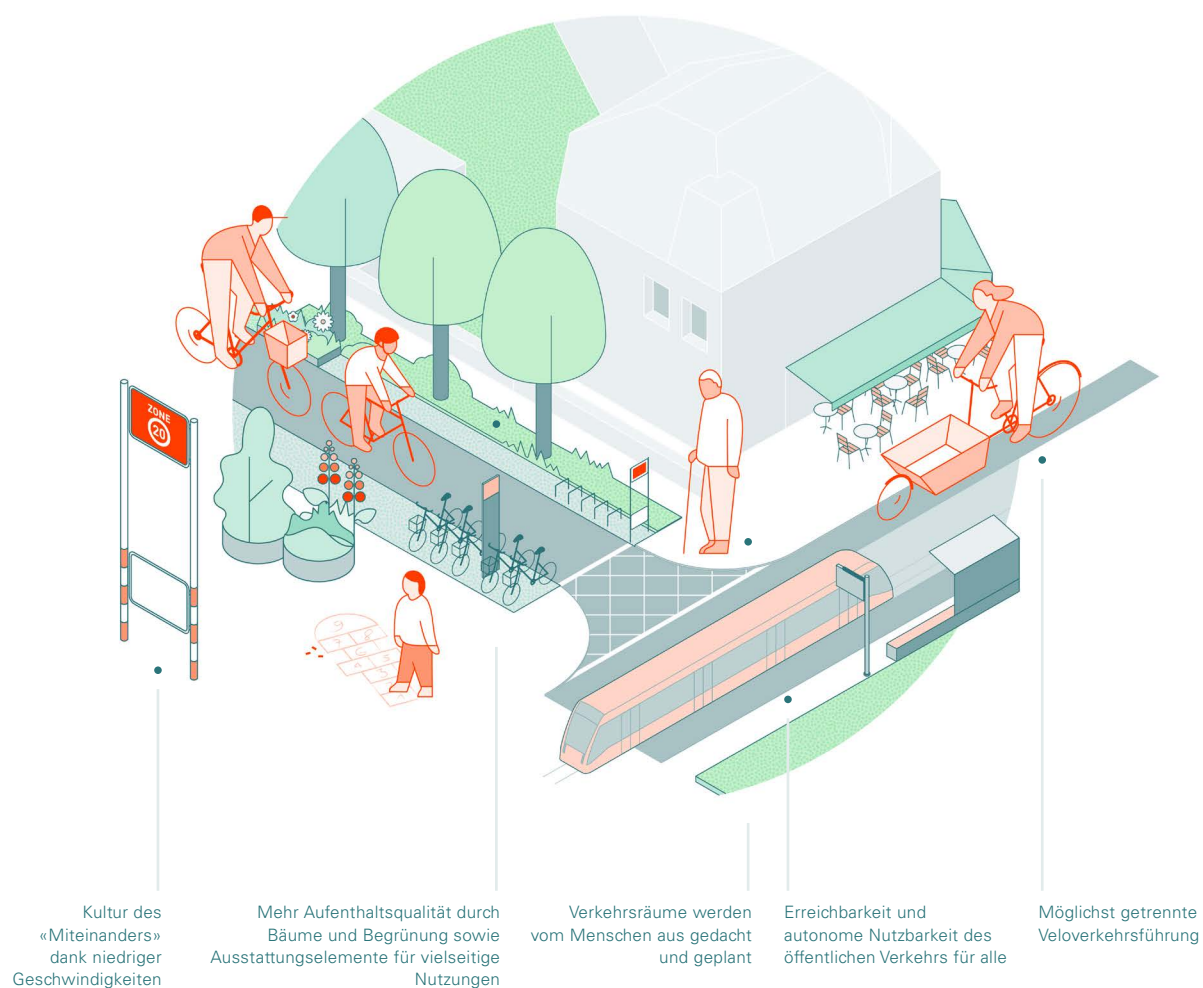
- ▶ Planung und Projektierung finden möglichst inklusiv statt. Dafür werden verschiedene Methoden, wie unterschiedliche Formen der Partizipation oder teilnehmende Beobachtung eingesetzt.
- ▶ Planung und Soziokulturelle Animation arbeiten vernetzt zusammen, damit Erkenntnisse zu sozialen Entwicklungen und Konflikten besser in die Planung und Gestaltung einfließen und entsprechende Massnahmen umgesetzt werden können.
- ▶ Die Abwägung unterschiedlicher Ansprüche trägt zur Konfliktlösung zwischen verschiedenen Nutzergruppen und Nutzungsbedürfnissen bei. Im Prozess und auch nachher werden mögliche Lösungswege gesucht.
- ▶ Öffentliche Räume sollen möglichst hindernisfrei ausgestaltet sein bzw. barrierefrei genutzt werden können.
- ▶ Öffentliche Räume sollen sicher, frei zugänglich und für möglichst alle Menschen angenehm gestaltet sein.
- ▶ Alltagsgerechtigkeit ist speziell mit Blick auf Familien, Kinder und Jugendliche sowie auf Seniorinnen und Senioren geboten.

Aneignung

- ▶ Spezifische Orte in der Stadt sind für die Aneignung und Mitgestaltung durch die Bevölkerung besonders geeignet. Sie sollen im Dialog mit der Bevölkerung entwickelt werden.
- ▶ Raumaneignung in Räumen, die in Zusammenarbeit mit der Stadt geplant werden, erfolgt im Dialog auf dafür geeigneten Flächen. Sie führt idealerweise zu mehr Sensibilisierung für den öffentlichen Raum, zu Verantwortungsübernahme und zu gegenseitigem Respekt.
- ▶ Die Gestaltung ausgewählter öffentlicher Räume ermöglicht individuelle Ausstattung und Aktivitäten durch die Bevölkerung (Nachbarschaftsmärkte, Mittagstisch, Apéro etc.). Dabei ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten; Lärm, Abfall etc. sind zu vermeiden.

Strassenräume – für die Bedürfnisse der Menschen

Die Stadt Bern setzt auf alternative urbane Mobilitätslösungen. Das bedeutet: mehr Aufenthaltsqualität, mehr Fuss-, mehr Velo- und mehr öffentlicher Verkehr (ÖV) – und weniger motorisierter Individualverkehr (MIV). Der Wirtschaftsverkehr, spielt bei der Planung eine grosse Rolle. Bei der Verkehrsmodellierung ist für den MIV die «Normalverkehrszeit» massgebend. In Zukunft sollen weitere Strassen und Plätze für eine flächeneffiziente Mobilität und zugunsten des Langsam- und des öffentlichen Verkehrs umgestaltet werden. Wohnquartiere werden vom Durchgangsverkehr befreit. Eine nutzergerechte Neuaufteilung der Verkehrsflächen ist vielerorts unerlässlich. Die Menschen sollen sich mit ökologischer und gesundheitsfördernder Mobilität im Strassenraum sicher, flexibel und frei bewegen können.



*So machen wir's***Flächeneffiziente Verkehrsmittel**

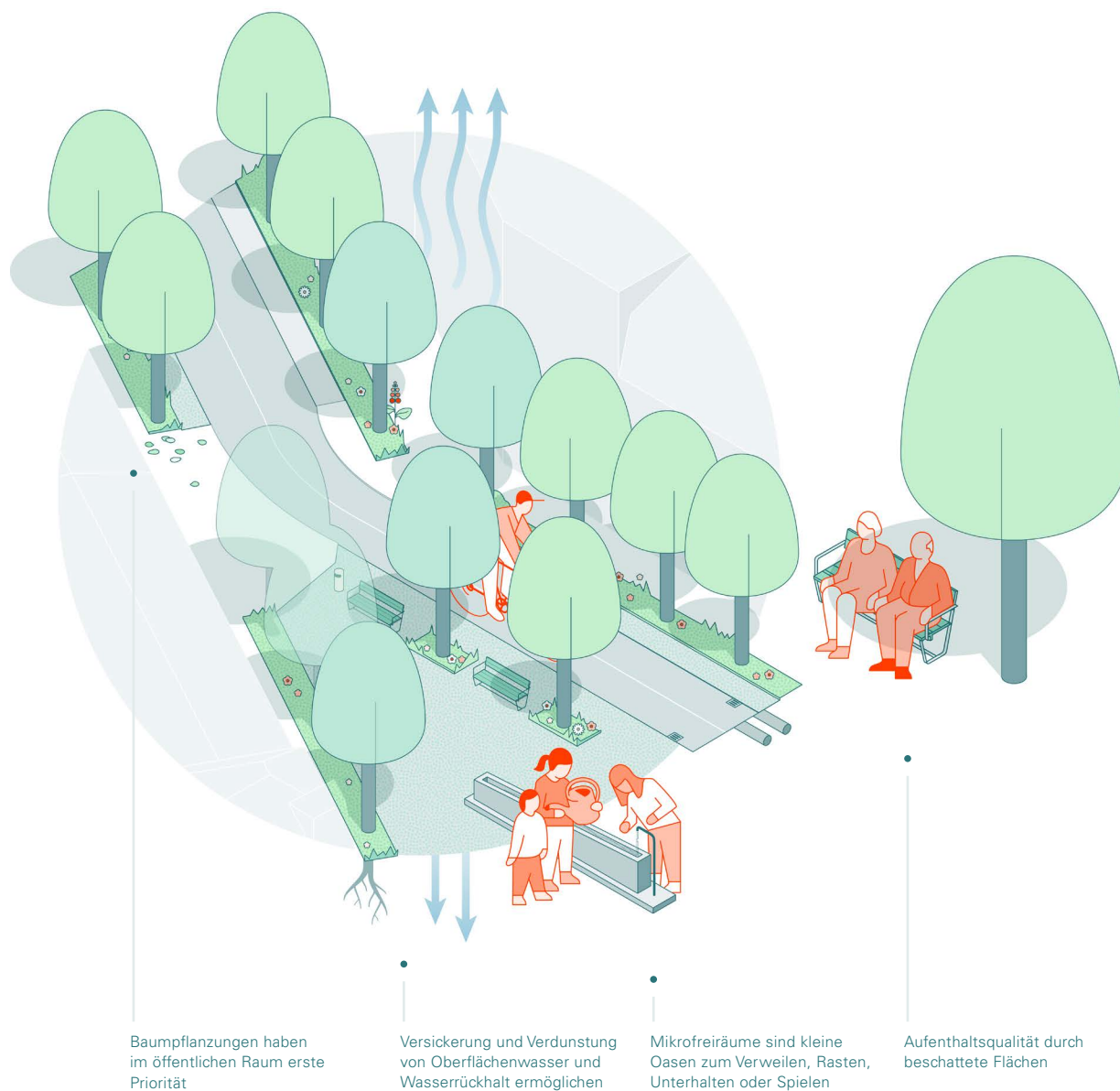
- ▶ ÖV, Fuss- und Veloverkehr haben bei der Gestaltung von öffentlichen Räumen Priorität.
- ▶ Die Verkehrsplanung erfolgt angebotsorientiert.
- ▶ Öffentliche Räume werden so gestaltet, dass Fussgängerinnen und Fussgängern die grösste Sicherheit geboten wird. Fussgängerstreifen gehören wo möglich auch in Tempo-30-Zonen. Trottoirs sind möglichst durchgängig gestaltet, und auf Kreuzungen bestehen direkte Fussverbindungen, die ein Queren ohne Zwischenhalt ermöglichen.
- ▶ Im UNESCO-Perimeter sind Mischverkehrslösungen anzustreben. Ein rücksichtsvolles Miteinander von Fuss- und Veloverkehr, ÖV und MIV tragen zum Charakter der Altstadt bei. Dazu ist im Altstadtperimeter die Schaffung von Begegnungszonen zu fördern.
- ▶ Der ÖV ist für alle gut erreichbar und autonom nutzbar. Die Fahrplanstabilität und ein effizientes Vorwärtkommen sind für den ÖV auch in den «Spitzenverkehrszeiten» gewährleistet. Ein allfälliger Zeitverlust des ÖV infolge von Temporeduktion ist durch geeignete Massnahmen zu kompensieren, damit der ÖV effizient und attraktiv bleibt.
- ▶ Der ÖV wird, wenn immer möglich, physisch oder «virtuell», also mit Ampelschaltungen und / oder Systemen, getrennt geführt.
- ▶ Velostreifen und -wege sind genügend breit.
- ▶ Haltestellen können vom Veloverkehr umfahren werden, soweit es die örtliche Situation erlaubt. Bei Quartierzentren und anderen Platzsituationen ist die Umfahrung so auszugestalten, dass die Platzsituation als solche gelesen werden kann und der Veloverkehr gegenüber dem Fussverkehr nicht vortrittsbehaftet ist.
- ▶ Auf verkehrsorientierten Strassen wird der Veloverkehr möglichst getrennt geführt.
- ▶ Intelligente Lösungen für den Wirtschaftsverkehr gewährleisten dessen Abwicklung.

Aufenthaltsqualität im Strassenraum

- ▶ Strassenräume sind auch Begegnungsorte: Der Strassenquerschnitt wird von der Fassade zur Fahrbahn hin geplant. Fehlt der Platz, um alle Bedürfnisse zu befriedigen, wird in erster Linie versucht, MIV-Fahrspuren oder Parkplätze abzubauen.
- ▶ Das Tempo wird flächendeckend reduziert: Auf Quartierstrasse und im UNESCO-Perimeter gelten Begegnungszonen (Tempo 20) als Grundvariante. Auf dem Basisnetz gilt Tempo 30 als Grundvariante.
- ▶ Niedrige Geschwindigkeiten ermöglichen auf Lichtsignalanlagen möglichst zu verzichten. Ausnahmen gelten für Bedürfnisse der Schulwegsicherheit und/oder ÖV-Priorisierung. Wo es Lichtsignalanlagen braucht, haben flächeneffiziente Verkehrsmittel höchste Priorität.
- ▶ Verkehrsräume sollen vom Menschen aus gedacht und geplant werden, sie orientieren sich am menschlichen Massstab. Besondere identitätsstiftende Merkmale und Qualitäten des Strassenraums bleiben bestehen und werden weiterentwickelt.
- ▶ Strassenbäume, Sträucher und Grünstreifen schaffen Aufenthaltsqualität.
- ▶ Verkehrsräume, die für Kinder, Ältere und beeinträchtigte Menschen gleichermassen funktionieren, kommen allen zugute und haben deshalb hohe baukulturelle Qualität.
- ▶ Temporäre und dauerhafte Umnutzungen von Verkehrsflächen schaffen mehr Raum für Begegnungen und erweitern die nutzbaren Freiräume in der Stadt.
- ▶ Verhindern Parkplätze bessere Lösungen für flächeneffiziente Verkehrsmittel, für die Aufenthaltsqualität, für das Klima oder für die Biodiversität, werden sie ersatzlos aufgehoben.
- ▶ Einladende Ausstattungselemente für vielseitige Nutzungen wie Sitz- und Ruhebänke, Bäume und Begrünung sorgen für Belebung und laden zur Interaktion ein.

Optimiertes Stadtklima – für Gesundheit und Erholung

Öffentliche Räume verbessern durch ihre Gestaltung und Grösse das Stadtklima und somit die Aufenthalts- und Lebensqualität. Mikrofreiräume sind die kleinste Form öffentlicher Räume, sie besitzen aber auf lokaler Ebene das grösste Potenzial zur Verbesserung des städtischen Klimas. Die Vernetzung von Grünräumen, die Verwendung von natürlichen Materialien und die Verbesserung der Durchlässigkeit der Böden verringern die Wärmespeicherung, erhöhen den Wasseraustausch und verbessern so das Stadtklima. Die Umsetzung von klimatisch wirksamen Massnahmen schafft anpassungsfähige öffentliche Räume und trägt zum Wohlbefinden und zur Gesundheit aller Menschen bei.



So machen wir's

Oberflächengestaltung

- ▶ Die Versiegelung von Flächen ist auf ein funktionales und betriebliches Minimum zu beschränken. Die Entsiegelung von heute versiegelten Flächen ist zu fördern: So werden Räume für die Verbesserung des städtischen Klimas geschaffen.
- ▶ Eine möglichst hohe Wasserdurchlässigkeit ist sicherzustellen: Die Versickerung von Oberflächenwasser wird gefördert.
- ▶ Für Bodenbeläge und gestalterische Elemente sind helle Materialien mit hoher Rückstrahlung zu wählen, damit Wärmeinseln und Hitzestau reduziert werden können.
- ▶ Im UNESCO-Perimeter sowie bei historisch wertvollen öffentlichen Anlagen orientieren sich Vorschläge zur Entsiegelung von Flächen grundsätzlich am historisch verbürgten Zustand. Sie genügen stets hohen gestalterischen Ansprüchen.

Verdunstung, Versickerung und Regenwasserrückhalt

- ▶ Im Blick auf sich häufende extreme Wetterereignisse wie Starkniederschläge oder Trockenheit ist ein ausgeglichener Wasserhaushalt unabdingbar. Grundsätze wie das Schwammstadtprinzip sollen offensiv umgesetzt werden.
- ▶ Versickerung und Verdunstung von Regen- und Oberflächenwasser – sowie Wasserrückhalt im Allgemeinen – sind zu ermöglichen. Das Zurückhalten von Niederschlagswasser entlastet die Kanalisation, zudem kann es genutzt werden, um die Grünflächen zu bewässern.
- ▶ Beim Einsatz von Wasser ist auf Synergieeffekte zu achten: z.B. Zugang zu kühlem Wasser als Trinkbrunnen, Wasser als Gestaltungselement in Kombination mit Spielwert für Kinder.
- ▶ Bewegtem Wasser wird Priorität beigemessen, weil seine kühlende Wirkung besonders gross ist.

Begrünung und Beschattung

- ▶ Intelligente Strassenquerschnitte sichern langfristig das Nebeneinander von Bäumen und Werkleitungen. Für Bäume sind genügend grosse und, wo möglich, zusammenhängende Wurzelräume zu schaffen.
- ▶ Keine Strasse ohne Bäume oder sonstiges Grün.
- ▶ Bestehende Bäume werden geschützt und wenn immer möglich erhalten. Sie sollen möglichst alt werden können.
- ▶ Baumpflanzungen haben im öffentlichen Raum erste Priorität: Sie spenden Schatten, filtern Luft, produzieren Sauerstoff, absorbieren Strahlung, speichern Regenwasser und geben es zeitverzögert wieder in die Atmosphäre ab. Wo keine Bäume gepflanzt werden können, kommen andere Vegetationsformen zum Einsatz.
- ▶ Im Altstadtperimeter werden Baumpflanzungen dort ermöglicht, wo sie mit städtebaulichen und konzeptuellen Grundsätzen vereinbar sind
- ▶ Mit horizontaler und vertikaler Begrünung sowie gestalterischen Elementen wird Schatten gespendet (Kühlung), Frischluft produziert und die Biodiversität gefördert.
- ▶ Die kühlende Wirkung des Schattens wird durch die Verdunstung der Vegetation verstärkt.
- ▶ Dächer von Kleinbauten in Parks oder auf Stadtplätzen werden nach Möglichkeit begrünt.

Luftaustausch

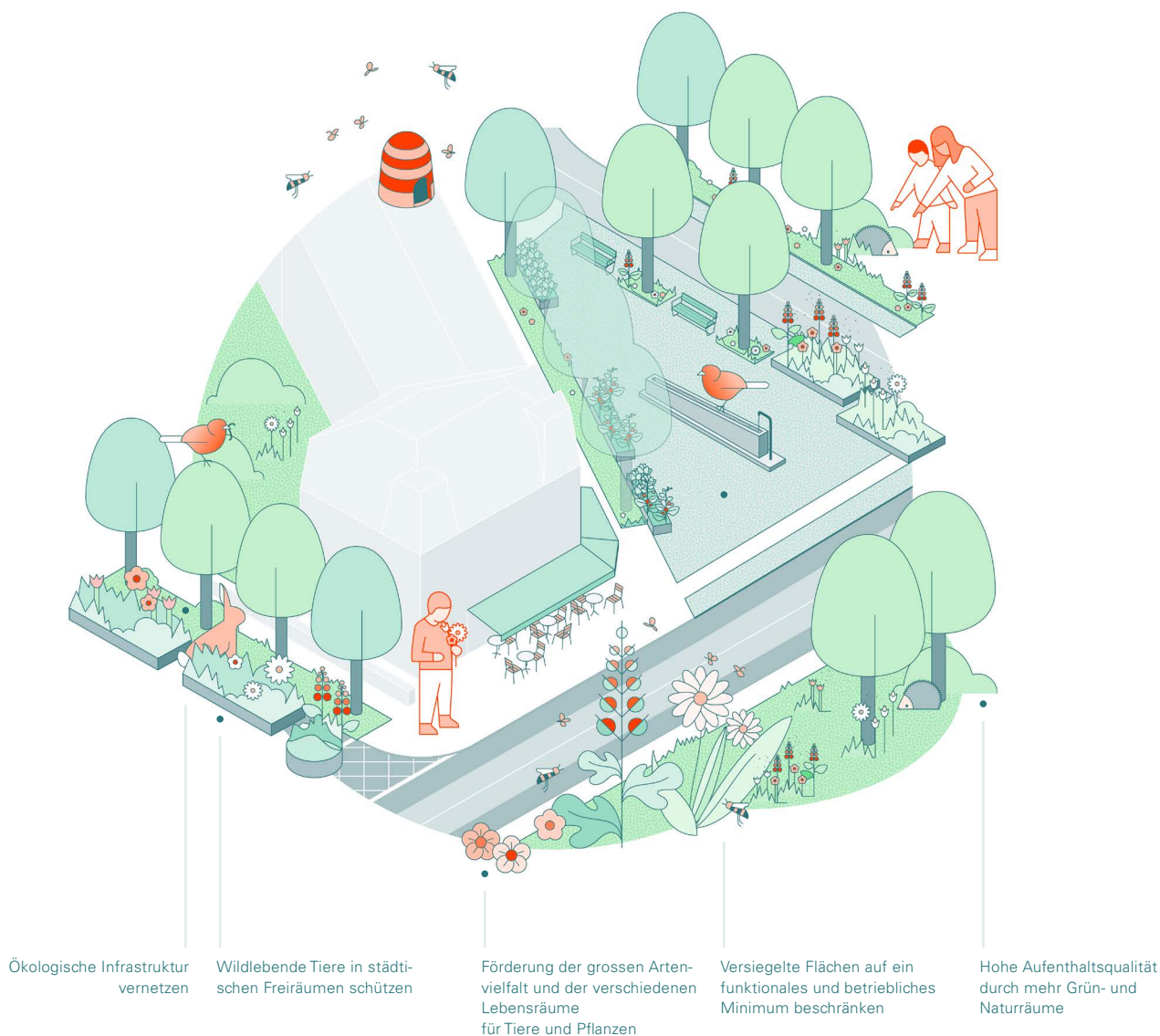
- ▶ Öffentliche Freiräume mit ihrer Infrastruktur werden so platziert, dass ungehinderter Luftaustausch und Kaltluftströmungen möglich sind.

Mikrofreiräume

- ▶ Mikrofreiräume bilden kleine Oasen zum Verweilen, zum Rasten, für Unterhaltung und Spiel. Schon eine (beschattete) Bank, ein Parklet oder ein Platz um einen Trinkbrunnen bilden Mikrofreiräume.
- ▶ Mikrofreiräume können kostengünstig und mit minimalem Aufwand umgesetzt werden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufenthaltsqualität und zur Aufwertung der Alltagswege.
- ▶ Mikrofreiräume können auch temporär umgesetzt werden (auf Initiative der Bevölkerung oder als Aufwertung von Restflächen) bzw. einer interessanten Erdgeschossnutzung zugeordnet werden.

Vernetzte Lebensräume – für Menschen, Tiere und Pflanzen in der Stadt

Auf dem Gebiet der Stadt Bern sind Natur und Stadtraum eng miteinander verknüpft – nicht nur durch den einzigartigen Landschaftsraum der Aare, sondern auch durch die vielfältigen öffentlichen und privaten Frei- und Grünräume. Hier kommen viele Pflanzen- und Tierarten vor. Die Verdichtung und die Versiegelung von Flächen innerhalb der Stadt bedrohen jedoch deren Lebensräume. Es gehört zu den Aufgaben aller an der Planung des öffentlichen Raums Beteiligten, das Stadtgrün, die Stadtnatur und die Biodiversität zu erhalten und zu fördern.



*So machen wir's***Vielfältige Naturräume**

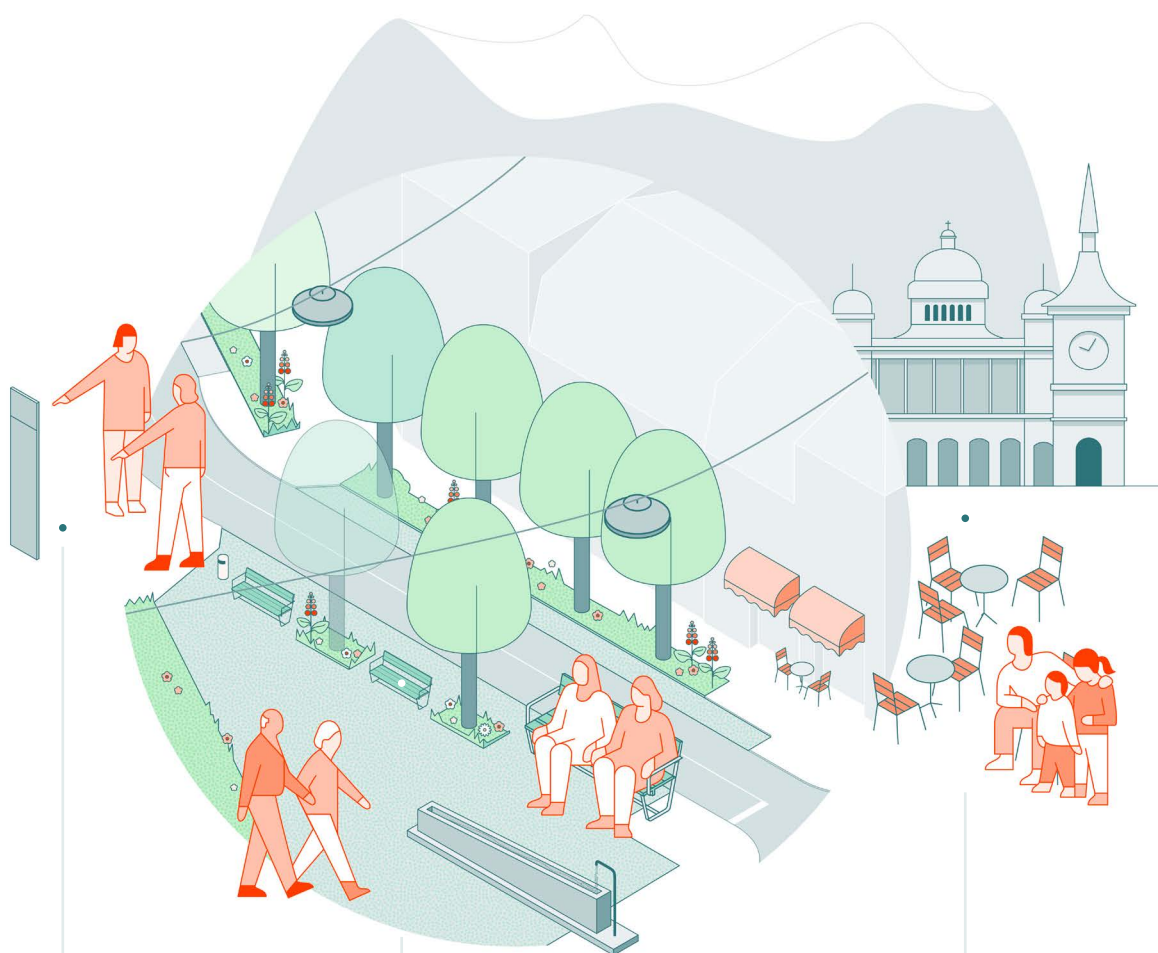
- ▶ Die Verwendung von einheimischen und standortgerechten Pflanzen im öffentlichen Raum hat Priorität. Invasive und potentiell invasive Arten werden nicht eingesetzt.
- ▶ Die Artenvielfalt und damit die Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen werden erhalten und gefördert.
- ▶ Im Altstadtperimeter und bei wertvollen historischen Anlagen sind nach Möglichkeit die historisch verbürgten Pflanzensorten wieder einzusetzen.
- ▶ Wildlebende einheimische Tiere und Pflanzen in städtischen Freiräumen werden erhalten und gefördert.
- ▶ Die Qualitäten der fliessenden Gewässer werden genutzt und gestärkt. Sie sind möglichst offenzulegen und zu renaturieren.
- ▶ Die ökologische Infrastruktur und die ökologische Vernetzung werden sichergestellt.
- ▶ Invasive, gebietsfremde Pflanzenarten (invasive Neophyten) werden bekämpft.

Naturerlebnis

- ▶ Die Natur wird erlebbar gemacht, Naturerfahrungen werden ermöglicht.
- ▶ Neben Beobachtungsräumen werden auch Rückzugsgebiete für Tiere geschaffen.
- ▶ Grün- und Naturräume erhöhen die Aufenthaltsqualität der Menschen.
- ▶ Vorgärten bleiben als solche erhalten.
- ▶ Möglichst viele Flächen werden naturnah und standortgerecht gestaltet, Nutzungen sowie garten- und denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen werden dabei berücksichtigt.

Identitätsstarke Räume — für mehr Baukultur

Der Aareraum, das Alpenpanorama, die vielen Park- und Grünanlagen und der einzigartige Charakter der Altstadt prägen die Stadt Bern genauso wie die vielfältigen öffentlichen Räume in den verschiedenen Quartieren, die jeweils einen ganz eigenen Charme haben. Mit einem Gestaltungskatalog sorgt die Stadt Bern dafür, den öffentlichen Räumen ein einheitliches, wertiges Bild zu geben. Dabei ist der Einzigartigkeit jedes Ortes Rechnung zu tragen.



Gepflegte öffentliche Räume und Teilhabe erhöhen die Identifikation der Nutzenden mit dem Ort

Die Umsetzung von Gestaltungsprinzipien und die Verwendung von einheitlichen Ausstattungselementen sind identitätsstiftend für das Ortsbild.

Innerhalb des UNESCO-Weltkulturerbe-Perimeter gelten erhöhte Anforderungen

So machen wir's

Ortsspezifische Besonderheiten

- ▶ Besonderheiten wie der UNESCO-Weltkulturerbe-Perimeter sind weiterhin separat zu betrachten. In der Berner Altstadt ist darauf zu achten, dass die spezifischen historischen Eigenschaften von Platz- und Strassenräumen in der Gestaltung erhalten bleiben und durch die geplanten Interventionen gestärkt werden.
- ▶ Ortsspezifische und historische Bezüge werden berücksichtigt, aber auch Neues wird zugelassen.
- ▶ Die Planung der öffentlichen Räume als integrale Prozesse gestalten: Baukulturell qualitätsvolle Räume entstehen, wo sich alle Beteiligten austauschen und zusammenarbeiten.
- ▶ Durch gepflegte öffentliche Räume und Teilhabe kann die Identifikation der Nutzerinnen und Nutzer mit ihrem Wohn-, Arbeits- oder Ausflugsort erhöht werden.

Einheitliches Ortsbild

- ▶ Die Umsetzung von Gestaltungsprinzipien und die Verwendung von einheitlichen Ausstattungselementen (Stadtmobiliar, öffentliche Beleuchtung und Beschilderung, etc.) sind identitätsstiftend für das Ortsbild Berns.
- ▶ An geeigneten Orten sorgen einzigartige Gestaltungs- und Ausstattungselemente für mehr Identität und schaffen somit einen hohen Wiedererkennungswert.

Übersichtlichkeit

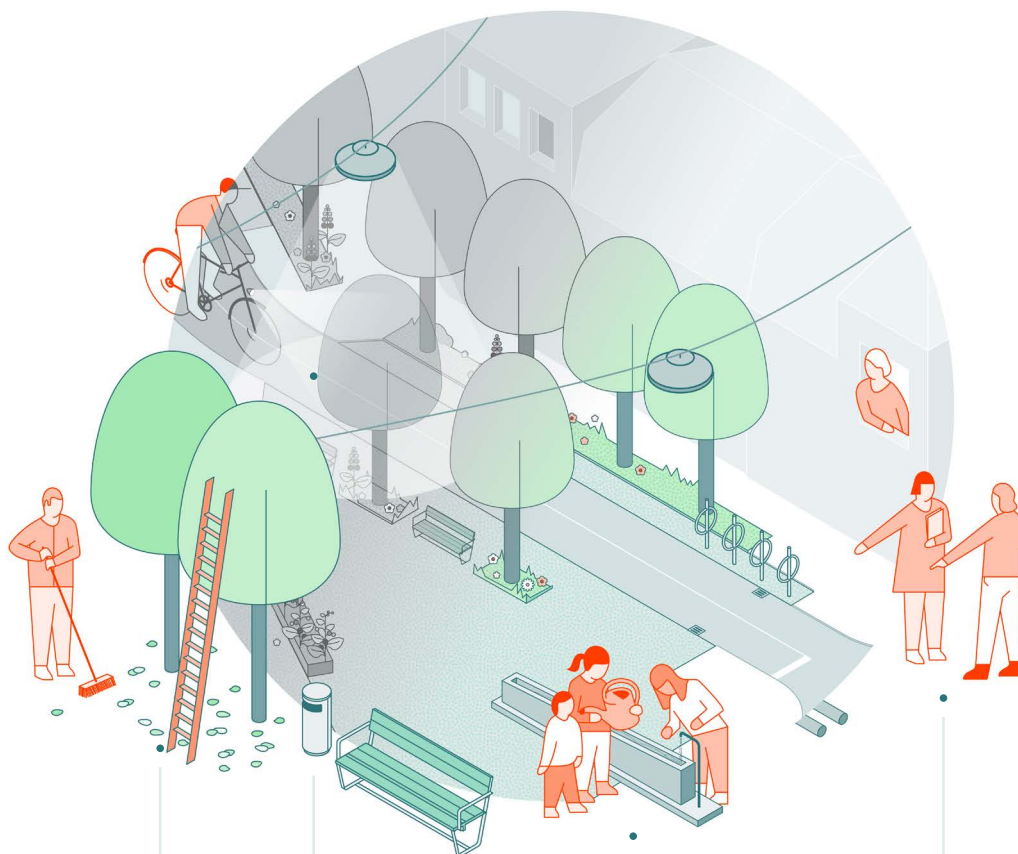
- ▶ Die Qualität der öffentlichen Räume liegt u.a. in einer hohen Funktionalität, einer Wertigkeit der verwendeten Materialien sowie in der Übersichtlichkeit und kurzen Wegen, welche die Orientierung und die visuelle Erkennbarkeit ermöglichen.
- ▶ Belebte und auf vielfältige Nutzungen zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten ausgelegte Strassen und Plätze ermöglichen soziale Kontrolle und Sicherheit.

Beständige und sichere Räume — für hohe Lebensqualität



Grundlagen
Betrieb und Unterhalt

Öffentliche Räume sollten rund um die Uhr und in jeder Jahreszeit funktionieren. Entscheidend dabei sind der regelmässige und fachgerechte Betrieb und Unterhalt, denn instand gehaltene öffentliche Räume mit ihren Infrastrukturen vermitteln ein angenehmes Raumgefühl, fördern die Aufenthaltsqualität und sind das A und O für die positive Wahrnehmung der Stadt. Betrieb und Unterhalt sind ebenso wie auch die Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen Teil der städtischen Daseinsvorsorge. Eine qualitätsvolle Ausführung ist wesentlich.



Regelmässiger, fachgerechter Betrieb und Unterhalt verlängert die Lebensdauer der öffentlichen Räume

Lichtdauer und Lichtintensität sind auf ein funktionales und sicheres Minimum beschränkt

Alltagsgerechtes und unterhaltsarmes Planen und Bauen

Die Möglichkeiten der Digitalisierung stellen neue Anforderungen dar

So machen wir's

Betrieb und Management

- ▶ Regelmässiger, fachgerechter Unterhalt verlängert die Lebensdauer der Infrastrukturen und ist Bestandteil einer nachhaltigen Planung (Design to Cost). Es ist deshalb eine Balance zwischen robuster und pflege- armer Qualität sowie Nachhaltigkeit und Alltagstaug- lichkeit zu finden. Sowohl Planung und Realisierung wie auch der Betrieb und Unterhalt erfolgen jeweils unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten.
- ▶ Bestehende öffentliche Räume werden alltagsgerecht mit guten Standards gebaut und unterhaltsarm und langlebig erhalten. Neue werden in diesem Sinne geplant.
- ▶ Die Gestaltung öffentlicher Infrastrukturen ist immer ganzheitlich zu betrachten und auf die spezifischen Anforderungen abzustimmen. Die bestehende technische Infrastruktur im Untergrund setzt Rahmen- bedingungen für die Planung der öffentlichen Räume an der Oberfläche.
- ▶ Die öffentlichen Räume werden vor zunehmender Privatisierung und Kommerzialisierung geschützt. Kommerzielle Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie einem allgemeinen, übergeordneten Interesse entsprechen. In der Regel dürfen kommerzielle Nutzungen keinen Konsumzwang mit sich bringen.

Beleuchtung und Nachtwirkung

- ▶ Licht verleiht Atmosphäre und gliedert den Stadtraum auch in der Dunkelheit.
- ▶ Eine ausgewogene Balance zwischen öffentlichen, kommerziellen und privaten Lichtquellen erhöht das Sicherheitsgefühl und schützt vor unnötigen Licht- emissionen.
- ▶ Lichtdauer und -intensität sind auf ein funktionales und sicheres Minimum beschränkt.
- ▶ Es sind Bereiche festgelegt, die nicht oder vorzugs- weise nicht beleuchtet werden, z.B. ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, Gebiete mit nachtaktiven Tieren, Parks oder Spielplätze.
- ▶ Im UNESCO-Perimeter und auf wertvollen histori- schen Anlagen sind altstadt- respektive ortsspezi- fische Beleuchtungstypen, Beleuchtungsintensitäten und Beleuchtungsfarben zu wählen.

Digitalisierung

- ▶ Die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung bringen neue Anforderungen mit sich, die im öffentli- chen Raum ausgehandelt werden müssen.
- ▶ Mit datenbasiertem Wissen lassen sich die Bedürf- nisse der Menschen besser auswerten: Kenntnisse zu Bewegungsströmen, Energieverbrauch, Infrastruk- turauslastung und Nutzungsverhalten ermöglichen eine optimierte Analyse und Steuerung.

Bern baut

Planen und Projektieren
im öffentlichen Raum

Teil  B

Prinzipien

Blau-grüne Infrastruktur
Oberflächen
Wegführungen
Ausstattungen



Inhaltsverzeichnis B

1 Einführung

- 1.1 **Layout öffentlicher Raum und Klima-
anpassungsmassnahmen**

2 Blau-grüne Infrastruktur – Schwammstadt entwickeln

- 2.1 **Umgang mit Niederschlagswasser**
- 2.2 **«System» Baum**
 - 2.2.1 Mindestabstände
 - 2.2.2 Grünstreifen
 - 2.2.3 Einzelbaumscheiben - Abdeckungen
und Oberflächen
- 2.3 **Hecken und Gehölze**
 - 2.3.1 Geschnittene Hecken
 - 2.3.2 Wildhecken und Feldgehölze
- 2.4 **Wiesen, Ruderalfluren und Krautsäume**
- 2.5 **Weitere Begrünungsformen**
- 2.6 **Invasive Neophyten**

3 Oberflächen / Beläge

- 3.1 **Natur- und Kiesbeläge (ungebunden)**
 - 3.1.1 Schotterrasen (sickerfähig)
 - 3.1.2 Chaussierung / Wassergebundener Belag
(bedingt sickerfähig)
- 3.2 **Pflaster- und Plattenbeläge**
 - 3.2.1 Natursteinpflasterung - ungebunden (sickerfähig)
 - 3.2.2 Rasengittersteine (sickerfähig) (in Testphase)
 - 3.2.3 Verbundsteine (bedingt sickerfähig) (pendent)
 - 3.2.4 Natursteinplatten - ungebunden (sickerfähig)
 - 3.2.5 Sickersteine (bedingt sickerfähig) (pendent)
- 3.3 **Bituminöse Beläge**
 - 3.3.1 Drainspalt (bedingt sickerfähig)
 - 3.3.2 Asphalt
 - 3.3.3 Gussasphalt
- 3.4 **Betonbeläge**
- 3.5 **Spezialbeläge und Sonderformen
Heissmischbeläge**

4 Wegführungen und Strassenränder

- 4.1 **Einmündungsradien**
- 4.2 **Höhendifferenzen**
- 4.3 **Veloführung**
 - 4.3.1 Strassenbegleitender Veloweg Typ A
 - 4.3.2 Strassenbegleitender Veloweg Typ B
 - 4.3.3 Velostrassen
 - 4.3.4 Abgesetzter Veloweg
- 4.4 **Randabschlüsse**
 - 4.4.1 Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine,
Wasserschalen
 - 4.4.2 Randsteinwechsel
 - 4.4.3 Trottoirüberfahrten
 - 4.4.4 Vertikalversatz
 - 4.4.5 Trottoirabsenkungen
 - 4.4.6 Trottoirabsenkungen bei Bäumen, Grünflächen
oder Ein- und Ausfahrten
 - 4.4.7 Trottoirzungen
 - 4.4.8 Randabschlüsse Parkplätze im Bereich Trottoir
 - 4.4.9 Randabschlüsse Trottoir (Fuss- Veloverkehr)
 - 4.4.10 Randabschlüsse Trottoir - Vorland
 - 4.4.11 Randabschlüsse Tramhaltestellen
 - 4.4.12 Randabschlüsse Bushaltestellen
 - 4.4.13 Randabschlüsse Kombihaltestellen Tram und Bus
- 4.5 **Verkehrsbezogene Einbauten**
 - 4.5.1 Vertikalversatz im Kreuzungsbereich
 - 4.5.2 Vertikalversatz im Streckenbereich
 - 4.5.3 Mittelinseln
 - 4.5.4 Mittelinseln, überfahrbar
 - 4.5.5 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
 - 4.5.5.1 *Tramhaltestellen - Fahrbahnhaltestellen*
 - 4.5.5.2 *Tramhaltestellen - Kaphaltestellen*
 - 4.5.5.3 *Tramhaltestellen - Inselhaltestellen*
 - 4.5.5.4 *Bushaltestellen - Fahrbahnhaltestellen*
 - 4.5.5.5 *Kaphaltestelle mit Veloüberfahrt HS 3 (pendent)*
- 4.6 **Markierungen**
 - 4.6.1 Taktil-visuelle Markierung
 - 4.6.2 Markierung für Begegnungszonen in Wohnquar-
tieren
 - 4.6.3 Markierung für Wirtschaftsgärten

5 Ausstattungen

5.1 Allgemeine Ausstattungen

- 5.1.1 Brunnen und Trinkwasserspender
- 5.1.2 Leuchten
 - 5.1.2.1 Haupt- und Basisstrassenleuchten
 - 5.1.2.2 Quartierstrassenleuchten
 - 5.1.2.3 Weg- und Platzleuchten
 - 5.1.2.4 Unterführungsleuchten
 - 5.1.2.5 Historische Altstadtleuchten
 - 5.1.2.6 Brückenleuchten
- 5.1.3 Sitzmobiliar
- 5.1.4 Blumenschalen
- 5.1.5 Wegweisungs- und Informationssystem (Fussgängerleitsystem)

5.2 Verkehrsbezogene Ausstattungen

- 5.2.1 Wartehallen des öffentlichen Verkehrs
- 5.2.2 Pfosten / Poller
- 5.2.3 Veloanbindepfosten
- 5.2.4 Baumschutzelement - Anfahrtschutz Stammschutz
- 5.2.5 Baumschutzelement - Anfahrtschutz Absperrbügel
- 5.2.6 Baumschutzelement - Anfahrtschutz Holzposten / Holzzaun
- 5.2.7 Blenden
- 5.2.8 Schutzgeländer als Leiteinrichtung, kein Fallschutz
- 5.2.9 Masten
- 5.2.10 Lichtsignalanlagen
- 5.2.11 Steuergeräteschränke für Lichtsignalanlagen und Verkehrsmessstellen
- 5.2.12 Verteilnkabinen (Niederspannung) von Energie Wasser Bern (ewb)
- 5.2.13 Elektranen
- 5.2.14 Ladestationen (pendent)
- 5.2.15 Veloverleihsystem (pendent)
- 5.2.16 Neue Mobilitätsangebote (pendent)

5.3 Entsorgungsausstattungen

- 5.3.1 Abfallbehälter / Aschenbecher
- 5.3.2 Unterflur-Sammelstellen
- 5.3.3 Oberflur-Sammelstellen

5.4 Kommerzielle Ausstattungen

- 5.4.1 Plakatträger (Werbung)

5.5 Kulturelle Ausstattungen

- 5.5.1 Litfasssäulen und Anschlagstellen

5.6 Spiel-Ausstattungen

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen



Grundlagen
Definition
Haltungen
Planungsgrundsätze

Standards für die Umsetzung



Prinzipien
Blau-grüne
Infrastruktur
Oberflächen
Wegführungen
Ausstattungen



Normen



Spezialthemen
Leitlinien Richtlinien
Reglements

Hinweise und Anhang



Zuständigkeiten
Hinweise



Anhang
Literaturangaben
Quellenangaben
Rechtserlasse
Inventare
Richtlinien



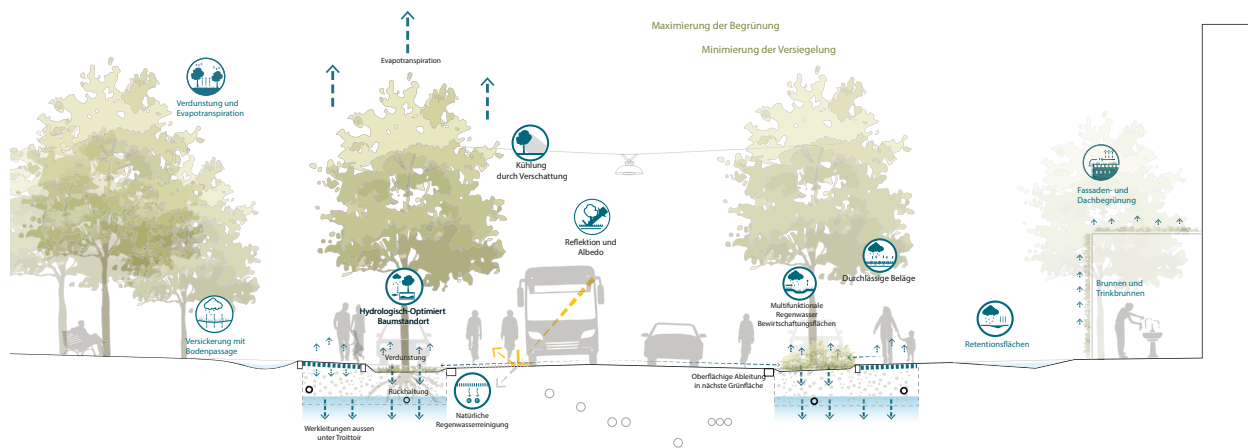
Für Projekte im öffentlichen Raum wurden Gestaltungsprinzipien (Standards) entwickelt, die Standardsituationen aufzeigen und den vielfältigen städtischen Anforderungen gerecht werden.

Das Arbeitsinstrument «Bern baut» gibt keine definitiven Gestaltungskonzepte vor, sondern zeigt die Möglichkeiten und Spielräume auf, die im Regelfall zur Anwendung kommen. Neue Standards werden in „Bern baut“ aufgenommen, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben. „Bern baut“ wird stetig weiterentwickelt; ergeben sich neue Anforderungen, werden die beste-

henden Standards überprüft, angepasst oder durch neue ersetzt.

Besonderheiten im Stadtraum wie der UNESCO-Perimeter oder städtebaulich-denkmalflegerisch herausragende Plätze und Strassen sind gesondert zu betrachten. Die spezifischen historischen Eigenschaften in der Gestaltung sollen beibehalten, gestärkt und weiterentwickelt werden. Orte mit hoher Aufenthaltsqualität können mit Standardelementen oder standardabweichenden Elementen gestaltet werden.

Layout öffentlicher Raum und Klimaanpassungsmassnahmen



Grundsätze

Angeichts der Auswirkungen des Klimawandels werden Klimaanpassungsmassnahmen mit hoher Priorität in die Projekte integriert. Intelligente Strassenquerschnitte und ein zusammenhängendes Netzwerk aus blau-grüner Infrastruktur dient dabei als Leitbild für eine klimaresiliente Stadt. Das Schwammstadt-Prinzip spielt eine zentrale Rolle, indem es natürliche Prozesse wie Verdunstung, Versickerung und den Wasserrückhalt fördert.

Um den Anforderungen eines modernen Stadtraums – wie Funktionalität, Sicherheit und Ästhetik – gerecht zu werden, ist eine multifunktionale Nutzung der Flächen unerlässlich. Das Layout des öffentlichen Raums muss daher stets ganzheitlich geplant und auf die spezifischen Anforderungen abgestimmt werden.

Gestaltungsmerkmale

Eine Schwammstadt ist so konzipiert, dass sie die Versickerung, Verdunstung und die Retention von Niederschlagswasser fördert. Durch den Oberflächenrückhalt und die verzögerte Ableitung werden Abflüsse reduziert, die lokale Grundwasserneubildung gefördert, die Stadtvegetation mit Wasser versorgt und kühlende Verdunstungseffekte erhöht. Das Niederschlagswasser wird beispielsweise von Freiflächen, Verkehrsflächen und Dächern gesammelt und anschliessend zu bestehenden und neuen Grünflächen und Bäumen geleitet. Gleichzeitig wird das Kanalsystem entlastet und die Gefahren bei Starkregeneignissen reduziert.

Um das Gesamtbild zu erhalten und zentrale Anforderungen gerecht zu werden, sollen historische Elemente

des Stadtraums (Querschnitte, Materialien, Ausstattungen, Bepflanzungen), das hindernisfreie Bauen, Klimaanpassungsmassnahmen und weitere Anforderungen gleichwertig und –zeitig einbezogen und aufeinander abgestimmt werden.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
- Bauinventar Stadt Bern
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025

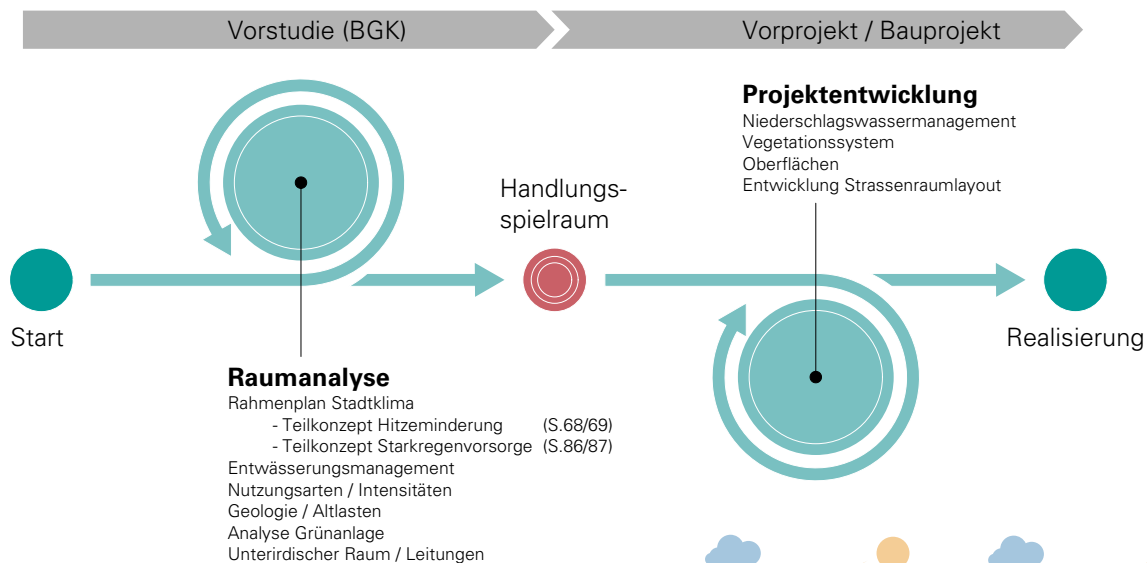


Grundsätze

Die Entwicklung von blau-grüner Infrastruktur bewegt sich im Spannungsfeld unterschiedlicher Perspektiven. Infrastrukturprojekte sind komplex und stehen im Blickfeld der Öffentlichkeit. Umso mehr sind sie auf einen qualifizierten Planungsablauf angewiesen. Fachdisziplinen, die bisher oft parallel arbeiteten, sind gefordert, innovative und kooperative Lösungen zu entwickeln. Es braucht ein Umdenken bei der Planung des öffentlichen Raums, so muss der Umgang mit Niederschlagswasser stärker in die Konzeptarbeit und Vorstudienphase integriert werden.

Der Entwicklungskreis veranschaulicht, welche Themen und Rahmenbedingungen in der Analysephase entscheidend sind, um blau-grüne Infrastruktur integrativ zu planen und entwickeln. Dies eröffnet Handlungsspielräume für die weitere Projektentwicklung und die erfolgreiche Realisierung.

Blau-grüne Infrastruktur bezeichnet ein integriertes Konzept zur Gestaltung urbaner Räume, das natürliche Wasserressourcen (blau) und Grünflächen (grün) miteinander verknüpft. Ziel ist es, städtische Lebensräume



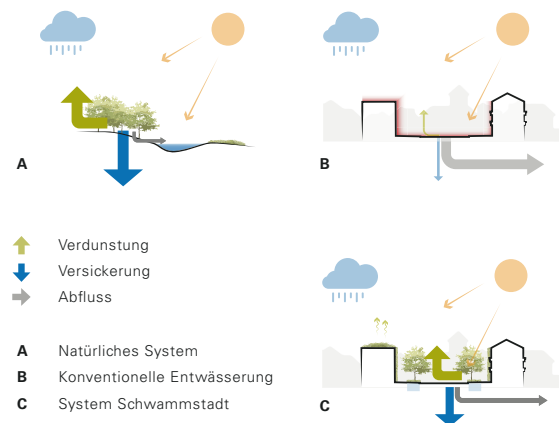
ökologisch nachhaltiger zu gestalten, indem versiegelte Flächen entsiegelt und Wasser- und Vegetationssysteme kombiniert werden, um Niederschlagswasser zu managen, die Biodiversität zu fördern, das Mikroklima zu verbessern und die Lebensqualität zu erhöhen. Beispiele sind Versickerungsflächen, die gleichzeitig als Grünflächen dienen, oder Parks mit integrierten Wasserläufen zur Versickerung und Kühlung durch Verdunstung. So ist in der Vorstudienphase ein Niederschlagswassermanagement festzulegen, das auch die Nutzung des Wassers einbezieht.

Das Schwammstadtprinzip ist ein wegweisender Ansatz zur Entwicklung blau-grüner Infrastruktur und wird im nachfolgenden Kapitel näher erläutert.

Gestaltungsmerkmale

Für den Umgang mit dem Niederschlagswasser gelten folgende Grundsätze und Prioritäten:

- Priorität 1 - Niederschlagswasseranfall minimieren (Entsiegelung fördern, Versiegelung vermeiden) und Niederschlagswasserbelastung reduzieren. Flächige Versickerung am Ort des Anfalls und Versickerung über die Schulter
- Priorität 2 - Oberirdische Retention (z.B. in offene Wasserfläche) und Begrünung zur Förderung der Verdunstung
- Priorität 3 - Oberirdische Versickerung mit Bodenpassage, auch in Kombination mit Bäumen
- Priorität 4 - Oberirdische Versickerung ohne Bodenpassage, auch in Kombination mit Bäumen (Typ 2b nur mit Bewilligung durch Tiefbau Stadt Bern möglich)
- Priorität 5 - Unterirdische Retention und ggf. Nutzung des Niederschlagswassers
- Priorität 6 - Unterirdische Versickerung (nur bei Dachwasser)



- Priorität 7 - Ableiten in die Regenabwasserkanalisation (Trennsystem) bzw. in das Gewässer (unter Einhaltung der Einleitbedingungen)

- Priorität 8 - Ableiten in die Mischabwasserkanalisation

Anwendungen

- Gesamte Stadt
- Neubaugebiete und Entwicklungsareale

Hinweise

- Gewässerschutzgesetz Art. 7 Abs. 2
- «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter», VSA-Richtlinie, 2019
- «Versickern von Regen- und Reinabwasser», Merkblatt des Amtes für Wasser und Abfall, 2021
- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- «Beispielsammlung Guter Umgang mit Regenwasser», Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur, 2022
- «Regenwasser im Siedlungsraum», Bundesamt für Umwelt, 2022
- «BlueGreenStreets Toolbox», HafenCity Universität Hamburg, 2022
- Infoplattform Schwammstadt: sponge-city.info

**Grundsätze**

Die Entwässerung von Niederschlagswasser ist eines der wichtigsten Elemente des städtischen Tiefbaus. Das Gewässerschutzgesetz (GSchG) verlangt, natürliche Wasserkreisläufe zu sichern. Wird die Entwässerung aktiv geplant, können die bestehenden Kanalisationsleitungen entlastet, Grünflächen bewässert, die Grundwasserneubildung begünstigt und starke Niederschläge möglichst schadensarm bewältigt werden.

Das Schwammstadtprinzip sieht vor, dass Niederschlagswasser dezentral bewirtschaftet wird, Starkniederschläge über temporäre Flutflächen und Notabflüsse gedrosselt und Wasser grundsätzlich verzögert verdunstet, versickert oder genutzt wird. Sind Grünflächen ausreichend mit Wasser versorgt, bleiben sie vital, entfalten ihr optimales Verdunstungspotenzial, wirken kühlend und tragen zu einer verbesserten Biodiversität bei. Diese Synergien von Wasser und Grün gilt es wenn immer möglich zu nutzen und mit Baumpflanzungen zu verbinden. Dies kommt dem Stadtklima zugute und gilt als Qualitätsmerkmal für eine zukunftsgerichtete Planung.

Oberste Priorität haben Grünflächen als Versickerungsflächen mit und ohne Retentionsvolumen, unter Betrachtung der Zulässigkeit des Grundwasserschutzes. Versickerungen über Flächen ohne Bodenpassagen müssen erhöhte Anforderungen erfüllen, aufgrund der reduzierten oder fehlenden Filterwirkung der Schichten.

Mit der Schaffung von Retentionsvolumen auf Strassen- und Platzflächen sowie Entwässerungsmulden, kann das Kanalisationsnetz entlastet und das Überschwemmungsrisiko gesenkt werden. Zudem dienen

diese Massnahmen dem Gewässerschutz, da weniger Mischwasserentlastungen in Fliessgewässer erfolgen.

Um die Zulässigkeiten der Schwammstadtelemente zu bestimmen, gelten die aktuellen Gesetzgebungen vom AWA und die Vorschriften der VSA-Regenwasserrichtlinie, welche in der Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum» der Stadt Bern konkretisiert wurden.

Zu beachtende Randbedingungen:

- ▶ Gewässerschutzbereich (Au/üb)
- ▶ Belastungsklassen des Niederschlagswassers
- ▶ Distanz Grundwasserspiegel zu Terrain (Flurabstand)
- ▶ Belastete Standorte
- ▶ Sickerleistung Boden und Untergrund
- ▶ Bäume und Versickerung



Faktoren für einen guten Umgang mit Niederschlagswasser:

- ▶ Betrachtungsperimeter
- ▶ Dimensionierungsgrundlagen
- ▶ Topografie
- ▶ Oberflächenabfluss
- ▶ Hitzebelastung
- ▶ Bestandsbäume
- ▶ Tausalzbelastung
- ▶ Mitbenutzung

Gestaltungsmerkmale

Beim Umgang mit Niederschlagswasser sollte darauf geachtet werden, möglichst viele Synergien zur Hitze-minderung, Förderung der Biodiversität, Grundwasser-neubildung, zum Schutz vor Starkregenereignissen und zur Wassernutzung gemeinsam umzusetzen. Wege und Führungselemente müssen frei von stehendem Wasser bzw. Pfützen sein. Die vorhandenen Faktoren und Randbedingungen zeigen den Handlungsspielraum auf. Details zur Gestaltung werden in den nachfolgenden Kapiteln weiter erläutert.

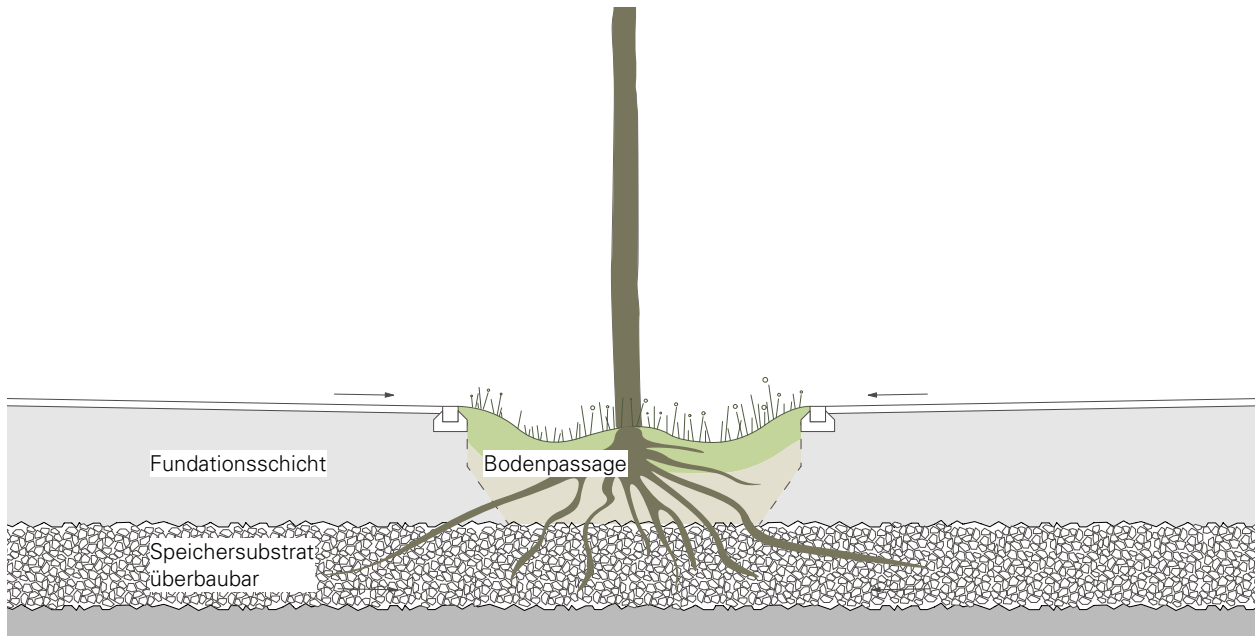
Anwendungen

— Gesamte Stadt

Hinweise

- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswasser-management im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- Übergeordnete Planungsgrundsätze VSA Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»
- Vorgaben des Grundwasserschutzes
- Geoportal Kanton Bern, z.B.: Gewässerschutzkarte, Kataster der belasteten Standorte, Versickerungskarte, Gefahrenhinweiskarten
- «Beispielsammlung Guter Umgang mit Regenwasser», Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur, 2022
- «Regenwasser im Siedlungsraum», Bundesamt für Umwelt, 2022

«System» Baum



Grundsätze

Bäume haben bei der Planung des öffentlichen Raums höchste Priorität, da sie die effektivste Massnahme zur Klimaanpassung darstellen. Aufgrund ihrer Grösse benötigen Bäume einen grosszügigen Wurzelraum, um ein stabiles Wurzelwerk auszubilden und ausreichend Wasser sowie Nährstoffe aufzunehmen, die für ihre Gesundheit entscheidend sind. Förderlich für die Vitalität der Bäume und die Biodiversität ist die ober- und unterirdische Verbindung von Baumgruben mittels geeignetem Baumsubstrat oder Bodenmaterial. Der Wurzelraum kann zudem mit Grünstreifen und neuerdings auch mit geeigneten Speicherschichten vergrössert werden, wobei sich die überbaubaren Speicherschichten aktuell (2025) noch in Pilotphasen befinden. Anfallendes Niederschlagswasser kann zur Bewässerung der Bäume genutzt werden, wobei die Einleitbedingungen aus der Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt» der Stadt Bern zu berücksichtigen sind.

Der Erhalt des alten Baumbestands ist besonders wichtig, da der ökologische Nutzen mit dem Alter steigt. Historisch wertvolle Bäume sind geschützt und Ersatz- oder Ergänzungspflanzungen sollten sich am historischen Bestand orientieren. Die Fachgruppe Stadtbäume und die Gartendenkmalpflege der Stadt Bern sind die richtigen Anlaufstellen, um die geeigneten Massnahmen zu definieren.

Technische Ausstattungselemente zwischen Bäumen sind unerwünscht, Abspannmasten und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden geduldet. Bei Haltestellen zwischen Bäumen muss darauf geachtet werden, dass die normkonforme Durchgangsbreite (gem. SN 640 075 «Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Ver-

kehrsraum», Anhang Ziff. 15) und ausreichend Manövrierfläche für Rollstuhlfahrende besteht. Auch die Einstiegsmarkierung und Text-to-Speech Anlage müssen hindernisfrei zugänglich sein, allenfalls mit taktil-visuellen Leitlinien.

Grundsätzlich wird bei Bäumen eine möglichst lange Lebensdauer angestrebt, die im öffentlichen Raum etwa 100 (mind. 60) Jahre betragen sollte, damit der Baum seinen Nutzen zur Klimaanpassung entfalten kann. Strassenbäume erreichen dieses Alter aufgrund erschwelter Wachstumsbedingungen und Umweltfaktoren oft nicht, weshalb unter anderem die neuen Vorgaben zum vergrösserten Wurzelraum und überbaubaren Substrat dabei helfen sollen, die Lebenserwartung von Strassenbäumen zu verbessern. Bei Zielkonflikten zwischen Bäumen und öffentlichen Werkleitungen sowie deren Sanierung, kann auf schnellwachsende Baumarten (z.B. Pionierarten) zurückgegriffen werden. Bei der Auswahl der Bäume ist stets Rücksprache mit Stadtgrün Bern zu halten.

Gestaltungsmerkmale

- Baumabstände: Hängen von der bestehenden Situation ab, in Alleen oder Baumreihen ist ein gleichmässiger Rhythmus einzuhalten.



- ▶ Baumarten: Richten sich nach jeweiligen Standortverhältnissen, den Standortansprüchen, Wuchseigenschaften und den gestalterischen sowie historischen Absichten. Im ausgewachsenen Zustand muss genügend Platz für Kronen- und Wurzelbildung vorhanden sein. Es ist eine hohe Artenvielfalt (Biodiversität) anzustreben.
- ▶ Kronenformen: Können je nach Situation, Gestaltungsabsicht und Strassenraumprofil gewählt werden. Allgemein sind grossflächige Kronen zur Verschattung bevorzugt.
- ▶ Sichtfeld: Bei Kreuzungen, Ein-/Ausfahrten, Zufahrtsstrassen, etc. sind die Sichtbereiche auf einer Höhe zwischen 0.60 m und 3.00 m freizuhalten und es darf keine Sichtbehinderung durch die Bepflanzung entstehen.
- ▶ Baumgruben: Sind grösstmöglich zu gestalten sowie mit optimierten Speichersubstraten unterhalb von Fuss- und Velowegen oder unter Parkplätzen zu erweitern, Wurzelraum von 36 m³.
- ▶ Oberboden für Baumgruben: Der Aufbau wird je nach Standortbedingungen, Gewässerschutzzone und Baumscheibengrösse angepasst.
- ▶ Prioritäten zur Vergrösserung des Wurzelraumes für Strassenbäume:
 - Priorität 1 – Oberirdisch
 - Priorität 2 – Grünstreifen verbinden / Baumgruppen bilden
 - Priorität 3 – Unterirdisch mit überbaubarem Speichersubstrat

- ▶ Durchgänge: Für die Abholung der Abfälle durch die Kehrriechtabfuhr sind für Container berollbare Durchgänge alle 25 m einzuplanen.

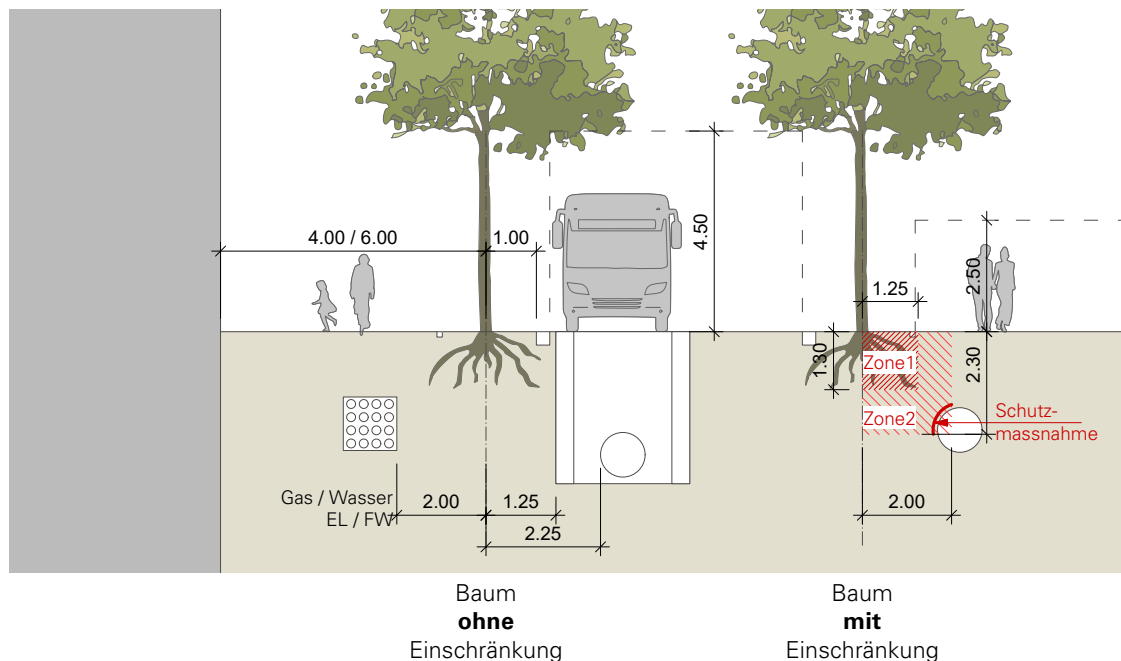
Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Arbeitshilfe «Wurzelraum für Bäume im Strassenraum», Stadt Bern, 2025
- «Urbane Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- «Praxishandbuch Stadtnatur – Biodiversität fördern im Schweizer Siedlungsraum», Stadtgrün Bern, 2024
- Quartierplanungen, Stadtplanungsamt Bern
- Baumschutzreglement Stadt Bern, 2014
- «Bäume über Werkleitungen», Tiefbau Stadt Bern, 2025
- «Biodiversitätskonzept 2025-2035», Stadtgrün Bern, 2024
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern, 2014
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch
- SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- VSS 40 273 «Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene (ohne Kreisel)»

Mindestabstände



Grundsätze

Die Mindestabstände zu Bauten, Fahrbahnen und Leitungen gelten für bestehende und neue Bäume. Die einzuhaltenden Mindestabstände sind von der Stammmitte gemessen. Zu berücksichtigen sind dabei Gebäudevorsprünge, Balkone, Erker und unterirdische Bauten. Können die Mindestabstände nicht eingehalten werden, ist in Absprache zwischen den betroffenen Amtsstellen eine Lösung zu erzielen.

Im Hinblick auf das Substratvolumen ist zwischen Leitungen und Baumpflanzungen ein grösstmöglicher Abstand zu gewährleisten. Neue Leitungstrassen sind platzsparend einzuplanen. Die Wahrscheinlichkeit von punktuellen Grabungsarbeiten für die Sanierung von Werkleitungen in unmittelbarer Nähe zum Baum ist zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Mindestabstände Fassaden / Gebäudevorsprünge unter- und oberirdisch / Balkone etc.

kleinkronige Bäume (Baumkronen-Durchmesser ~4 m)	4,00 m
grosskronige Bäume (Baumkronen-Durchmesser ~8 m)	6,00 m
historische Alleen (Idealfall)	15,00 m

Mindestabstände Fahrbahn / Lichtraumprofil

Hinterkante Randstein bis Baumstammmitte	1,00 m
Lichtraumprofil Strasse / Trottoir	Höhe 4,50 m / 2,50 m
Lichtraumprofil Spezialtransport	Höhe 5,50 m

Lichtraumprofil Strassen mit Fahrleitungen	Höhe 6,50 m
Lichtraumprofil über Containersammelstellen	Höhe 8,0 m

Mindestabstände Leitungen / weitere Pflanzungen

übrige Alleen und Baumpflanzungen	nach Absprache mit Stadtgrün Bern
durchwurzelbarer Raum	36 m³ je Baum
Versorgungsleitungen	2,00 m
Abwasseranlage/Strassenentwässerungen ohne Einschränkungen (ausserhalb Zone 2)	2,25 m (horizontal)
Abwasseranlage/Strassenentwässerungen mit Einschränkungen (innerhalb Zone 2 und ausserhalb Zone 1)	1,25 m (horizontal) 1,30 m (vertikal)
Keine Koexistenz von Baum und Abwasseranlagen/Strassenentwässerungen möglich (innerhalb Zone 1)	1,25 m (horizontal) 1,30 m (vertikal)
Gashochdruckleitungen	2,00 m (vertikal)

Weitere Mindestabstände

Beleuchtungskandelaber, Fahrleuchtungs-masten des öV	bei bestehenden Bäumen ausserhalb des Kronenbereichs und mittig zwischen den Bäumen
Platzbedarf für Baumpflege	vgl. Normalien C 5 der Stadt Bern

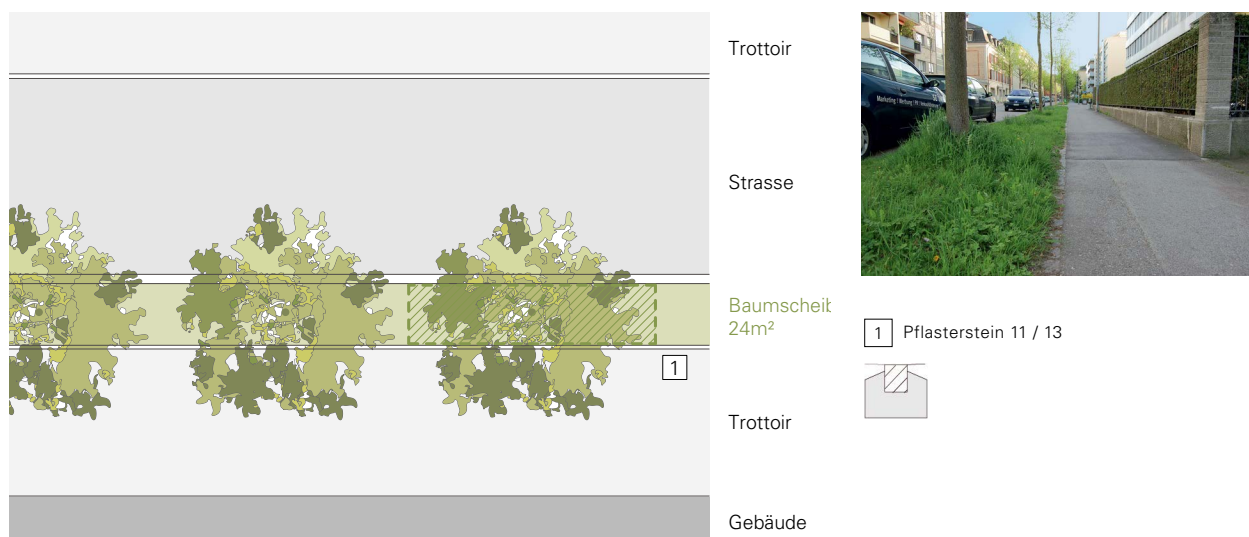
Lange Baumreihen mit Grünstreifen vor Hauseingängen: Für die Abholung der Abfälle durch die Kehrriemabfuhr sind alle 25 m für Container berollbare Durchgänge einzuplanen

Anwendung

— Gesamte Stadt nach Absprache mit Stadtgrün Bern

Hinweise

- Bern baut, Normalien C 5
- «Bäume über Werkleitungen», Tiefbau Stadt Bern, 2025
- «Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz», BERNMOBIL
- Art. 57 / Art. 10 Kant. Strassenverordnung, 2008
- VSS 40 201, 40 202 «Geometrisches Normalprofil»
- VSS 40 677, «Alleeabäume; Grundlagen»
- SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Bundesinventar «der historischen Verkehrswege» und «der schützenswerten Ortsbilder» der Schweiz
- Inventar der besonders schutzwürdigen Bäume und Gehölze der Stadt Bern



Grundsätze

Wo immer möglich, sollen Grünstreifen zusammen mit Baumpflanzungen vorgesehen werden. Sie sollten so dimensioniert werden, dass möglichst viel Oberflächenwasser darin versickern kann. Die entsprechenden Randbedingungen und Grundsätze sind in der Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum» der Stadt Bern definiert. Durchgehende Baumrabbatten sind aufgrund der besseren Standortbedingungen für Bäume, ihrer ökologischen Vernetzungsfunktion und ihres positiven Einflusses auf das Stadtklima zu bevorzugen. Sie schaffen naturnahe Flächen, die als Lebensraum und Verbindungselemente für Pflanzen und Tiere dienen, die Biodiversität fördern und nach den Schwammstadtprinzipien das Klima in der Stadt verbessern. Grünstreifen können als tieferliegende Flächen mit Entwässerungsfunktion gestaltet werden. Bäume sollten wenn möglich zwischen den Retentions-/Versickerungsmulden platziert werden. Insbesondere bei Abweichungen ist die Randbedingung 6 «Bäume und Versickerung», Seite 12 ff. der Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum» zu beachten. Grünstreifen sind ober- und unterirdisch möglichst durchgehend zu planen, um eine Verbindung sowohl im Wurzelreich als auch an der Oberfläche herzustellen. Die Zulässigkeit der Einleitung von Niederschlagswasser auf Grünstreifen ist ebenfalls anhand der Arbeitshilfe «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Kapitel 2, zu prüfen.

Gestaltungsmerkmale

Grünstreifen in einer Strasse sind einheitlich zu gestalten. Die Baumarten sind in ihrem Habitus vergleichbar,

sollen sich aber in Bezug auf Gattung und Art unterscheiden, wobei zwei bis drei unterschiedliche Baumarten vorzusehen sind. Eine Unterpflanzung mit Wildstaudenvegetation unter Berücksichtigung einer standortgerechten Pflanzenwahl, sowie regionales, dem Standort angepasstes Saatgut für Magerrasen, Ruderalfluren oder Krautsäume ist mit Stadtgrün Bern, Fachstelle Natur und Ökologie abzusprechen.

Die räumliche Wirkung der Vegetation ist entscheidend und darf keine Sichtachsen beeinträchtigen, welche die Verkehrssicherheit und soziale Sicherheit sicherstellen.

Die einzelnen Baumgruben sind mit einer Nettofläche von 24 m² (mind. 16 m²) und einer Mindestbreite von 2,50 m (Innenkante) gemäss Normalie C 5 auszubilden. Der durchwurzelbare Raum sollte 36 m³ betragen und mit einem durchlässigen Substrat ausgebildet werden. Die Baumscheiben werden begrenzt durch eine Pflastersteinreihe (11/13 à Niveau zum Asphalt) (1), die am Strassenrand abschliesst.

Für informelle Querungen können Schrittplatten punktuell eingesetzt werden.

Für die Abholung der Abfälle durch die Kehrtafelfuhr sind alle 25 m für Container berollbare Durchgänge einzuplanen.

Bei der Ausgestaltung des Grünstreifens ist der Unterhalt zu berücksichtigen, welcher sich auf gelegentliches Mähen und das Einsammeln von Abfällen beschränkt. Auch eine Beeinträchtigung der Sichtachsen ist im Sinne der Verkehrssicherheit zu prüfen.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» Modul DA, 2019
- Verhältnis angeschlossene Fläche (A_E) zur versickerungswirksamen Fläche (A_V):
 - $A_E / A_V \geq 5$: gilt als Versickerungsanlage.
 - $A_E / A_V < 5$: gilt als Flächenversickerung.(Siehe VSA RL Modul DA: Kapitel 1, DA5)
- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- Arbeitshilfe «Wurzelraum für Bäume im Strassenraum», Stadt Bern, 2025
- «Biodiversitätskonzept 2025-2035», Stadtgrün Bern, 2024
- «Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber», Stadtgrün Bern, 2014
- «Praxishandbuch Stadtnatur – Biodiversität fördern im Schweizer Siedlungsraum», Stadtgrün Bern, 2024
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch

Einzelbaumscheiben - Abdeckungen und Oberflächen



1. Offene Baumscheibe



2. Abgedeckte Baumscheibe



3. Gussrost-Abdeckung

Grundsätze

Im Hinblick auf die Klimaanpassung, der besseren Standortbedingungen für die Bäume und der ökologischen Vernetzung sind durchgehende Grünstreifen gegenüber Einzelbaumscheiben zu bevorzugen. Ist dies nicht möglich, sind andere Formen der Entsiegelung vorzusehen. Die Grösse der offenen Bodenfläche und des durchwurzelbaren Raumes wirken sich direkt und langfristig auf die Entwicklungsmöglichkeiten und Vitalität des Baumes aus.

1. Offene Baumscheiben – Bei der Anordnung von offenen Baumscheiben im Strassenraum ist darauf zu achten, dass die Flucht der Baumscheiben sich nicht im Bereich der Einmündungsradien befindet. Die Parkplatzfelder sind in einer Flucht mit den Baumscheiben zu setzen. Eine Anhebung und Absenkung der angrenzenden Flächen bei bestehenden Bäumen ist aus Baumschutzgründen nicht möglich. Die Baumscheiben sind nicht befahrbar und in Absprache mit Stadtgrün Bern mit einem Überfahrtschutz (Poller oder Bügel) zu versehen.

2. Abgedeckte Baumscheiben werden in Zirkulationsflächen des Fussverkehrs z.B. in Haltestellenbereichen angewendet oder wenn die Fussverkehrsfläche durch Baumscheibenabdeckungen erweitert werden muss. Die Baumgrube wird 2 Jahre nach der Bepflanzung erst mit Pflastersteinen abgedeckt und ist nicht befahrbar. Baumgruben sind nur dort mit Pflasterung zu versehen, wo diese begehrbar sein müssen. Sie erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an eine konsequent umgesetzte Hindernisfreiheit im Bereich von Baumscheiben. Da Pflasterungen für Menschen mit Sehbehinderungen nicht von der Einstiegsmarkierung zu unterscheiden sind, müssten in solchen Fällen taktil-visuelle Leitlinien angebracht werden.

3. Gussrost-Abdeckung – Wird stattdessen eine Gussrost-Abdeckung angewendet, ist die Innenöffnung mit einem Stammschutzelement zu sichern, um den Fuss-

verkehr vor Misstritten zu schützen. Der Gussrost muss bündig und ebenerdig zum Belag sein.

Gestaltungsmerkmale

Baumscheiben in einer Strasse sind grösstmöglich auszubilden. Sie sind mit einer Nettofläche von 24 m² (mind. 16 m²) gemäss Arbeitshilfe «Wurzelraum für Strassenbäume» auszubilden. Der durchwurzelbare Raum sollte 36 m³ betragen. Wenn möglich sind die Baumscheiben unterirdisch miteinander zu verbinden. Unter Belagsflächen ist zur Verbindung von Baumscheiben überbaubares Substrat zu verwenden.

Offene Baumscheiben – Die Baumscheiben werden begrenzt durch eine Pflastersteinreihe (Normalie C 2), die am Strassenrand abschliesst. Es wird nach Angaben von Stadtgrün Bern regionales, dem Standort angepasstes artenreiches Saatgut (z.B. Magerrasen) oder Ruderalfluren und Krautsäume verwendet.

Abgedeckte Baumscheiben – Nicht invasive Arten und nicht verholzende Spontanvegetation wird geduldet, solange die Baumscheibe begehrbar ist.

Pflastersteine – Bei einer Abdeckung mit Pflastersteinen erfolgt die Einfassung der Baumscheibe mit einer einbetonierten Pflastersteinreihe 11 / 13 ohne Anschlag (Normalie C 2). Die Pflastersteine (11 / 13) werden als Reihenpflasterung parallel zur Strasse verlegt.

Gussroste – Im Bereich der hindernisfreien Fläche von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und wo die Breite einer Fusswegfläche weniger als 1,80 m beträgt, sowie an Orten, bei welchen die Baumscheiben gelegentlich befahrbar sein müssen, sind Gussroste mit einer Schlitzbreite von max. 13 mm (Hindernisfreiheit) einzusetzen. Die Oberflächenbehandlung und die Farbe des Stammschutzelements ist auf dem Gussrost abzustimmen.

Anwendung

Offene Baumscheiben:

- An Orten mit Querungsbedürfnissen

Abgedeckte Baumscheiben (Pflasterung):

- In Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern

Abgedeckte Baumscheiben (Gussrost):

- In Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern
- In Bereichen mit publikumsintensiven Nutzungen, im Bereich der hindernisfreien Fläche von Haltestellen

Hinweise

Offene Baumscheiben:

- B 2.3.8 «Randabschlüsse Parkplätze im Bereich Trottoir»
- «Praxishandbuch Stadtnatur – Biodiversität fördern im Schweizer Siedlungsraum», Stadtgrün Bern, 2024
- «Biodiversitätskonzept 2025-2035», Stadtgrün Bern, 2024
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch

Abgedeckte Baumscheiben (Pflasterung):

- Teil C 2.5.1, 2.5.2.2, Teil C 5
- SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum», Anhang Ziff. 12.1, Tabelle 2

Abgedeckte Baumscheiben (Gussrost):

- Teil C 2.5.1, 2.5.2.2, Teil C 5
- SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»



Grundsätze

Geschnittene Hecken sind im Strassenraum nur dann einzusetzen, wenn sie diesen - ohne Sichtbeeinträchtigung - gezielt trennen oder abschliessen. Um keine Gefahr für Menschen mit Sehbehinderung darzustellen, dürfen Hecken nicht auf den Fussweg hinausragen. Geschnittene Hecken zwischen dem Fahrbahn- und Fusswegbereich sind zurückhaltend und abgestimmt auf den Quartiercharakter vorzusehen. In der Strassenmitte sind aus stadträumlicher Sicht keine Hecken erwünscht.

Beim Pflanzen von Hecken muss neben der Verkehrssicherheit die soziale Sicherheit von Zu-Fuss-Gehenden beachtet werden.

Bei der Standortbestimmung der Hecken im Strassenraum ist zudem die Arbeitssicherheit für die Mitarbeitenden im Unterhalt zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Geschnittene Hecken entlang von Strassen dürfen eine Höhe von 80 cm (60 cm bei unübersichtlichen Stellen) nicht überschreiten. Die minimale Rabattenbreite sollte mindestens 1 m (Innenkante) betragen. Bei Hecken in Kombination mit Bäumen ist die Breite von der Baumrabatte abhängig. Hecken vor Gebäudeeingängen sind so zu gestalten, dass in Abständen von maximal 25 Metern eine Unterbrechung erfolgt, um die erforderliche Zugänglichkeit für die Abfallentsorgung sicherzustellen.

Es sind einheimische, standortgerechte und laubabwerfende Pflanzen zu wählen und gemischte Pflanzungen mit mindestens fünf unterschiedlichen Arten vorzusehen.

Der Blütenaspekt und die Herbstfärbung der Pflanzen sind zu berücksichtigen und können gezielt als Gestaltungsmerkmale eingesetzt werden.

Anwendung

- Im Siedlungsgebiet ausserhalb des UNESCO-Perimeters.

Hinweise

- «Praxishandbuch Stadtnatur – Biodiversität fördern im Schweizer Siedlungsraum», Stadtgrün Bern, 2024
- «Biodiversitätskonzept 2025-2035», Stadtgrün Bern, 2024
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch

Wildhecken und Feldgehölze



Grundsätze

Im öffentlichen Raum und entlang von Strassen können Wildhecken gepflanzt werden. Sie sind lineare, strukturreiche Gehölzgruppen mit einheimischen Sträuchern und Krautsaum und fördern dadurch die Biodiversität sowie die ökologische Vernetzung inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Feldgehölze sind ebenfalls strukturreiche Gehölzgruppen mit Krautsaum, jedoch flächig bestockt, wenn auch mit Lücken und nicht linear ausgebildet. Von der Fläche her (50 – 800 m²) bilden sie die Vorstufe zum Wald.

Beim Pflanzen von Wildhecken und Feldgehölzen muss neben der Verkehrssicherheit die soziale Sicherheit von Zu-Fuss-Gehenden und Velofahrenden beachtet werden. Sie sind deshalb nicht als trennendes Element zwischen den Fahrbahnen, Trottoirs und Velowegen vorzusehen. Um keine Gefahr für Sehbehinderte darzustellen, dürfen sie zudem nicht auf Trottoirs und Fusswege hinausragen.

Gestaltungsmerkmale

Sie sind mit einem Abstand von mindestens 3 m zu Strassen zu pflanzen – unter Berücksichtigung der erforderlichen Sichtweiten sowie der örtlich zulässigen Verkehrstempi. Um die Gehölzgruppen ist ein Saum von mindestens 1 m vorzusehen, der Schnitt erfolgt alle 2 Jahre. Wildhecken und Feldgehölze sollen aus einheimischen, standortgerechten Arten bestehen. Sie sind struktur- und artenreich ausgebildet. Der offene Boden ist mit einer geeigneten einheimischen möglichst regionalen Wiesenmischung anzusäen.

Anwendung

Wildhecken:

- Im Siedlungsgebiet sowie in landschaftlich geprägten Gebieten

Feldgehölze:

- Primär für Standorte ausserhalb des Siedlungsgebiets, im Siedlungsgebiet nur in grossflächigen Anlagen mit ausreichenden Flächen- und Sichtverhältnissen, in landschaftlich geprägten Gebieten sowie entlang von Ausfallstrassen

Hinweise

- «Praxishandbuch Stadtnatur – Biodiversität fördern im Schweizer Siedlungsraum», Stadtgrün Bern, 2024
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch
- Biodiversitätskonzept 2025-2035, Stadtgrün Bern, 2024

Wiesen, Ruderalfluren und Krautsäume



Grundsätze

Bei der Planung einer Grünfläche sind zuerst die Anforderungen an die entsprechende Fläche festzulegen, beispielsweise bezüglich Nutzung, ökologischem Wert, Gestaltung, räumlicher Gliederung, Repräsentation und historischem Kontext. Dabei sind auch Unterhaltsaspekte wie Pflegeintensität, Arbeitssicherheit, Wasseranschluss und ähnliches zu berücksichtigen. Wo immer möglich ist der Förderung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung Vorrang zu geben.

Bei der Ausgestaltung sind der Umgebungskontext wie Vernetzungsmöglichkeiten aber auch mögliche Konfliktsituationen wie beispielsweise Verkehrssicherheit, Fuss- und Veloverkehr, Sicherheit im öffentlichen Raum und Hindernisfreiheit zu beachten. Die Randbereiche der Fusswege dienen als Führungselemente für Menschen mit Sehbehinderungen und müssen freigehalten werden.

Gestaltungsmerkmale

Für Grünflächen sind möglichst vielfältige, standortheimische Pflanzen und Ansaaten zu wählen. Die Art der Bepflanzung ist hinsichtlich des ökologischen Nutzens sowie des Pflegeaufwands zu definieren, invasive Arten sind zu vermeiden. Ihr Erscheinungsbild kann von wild bis gepflegt und je nach Jahreszeit sehr farbenreich sein. Sie bilden dicht bewachsene bis kiesige Oberflächen. Eine zumindest teilweise Nutzung dieser Flächen ist möglich.

Wiesensaaten und Trockenrasen werden durch ihren Artenreichtum und ihre Blütenvielfalt zum Blickfang und haben einen hohen ökologischen Wert. Sie werden in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr gemäht, jedoch nur, wenn dies je nach Standort und Nutzung als notwendig angesehen wird. Sie können durch Krautsäume ergänzt werden.

Krautsäume können in Kombination mit Wiesen und Gehölzen erstellt werden. Sie entfalten so den grössten ökologischen Nutzen. Sie können aber auch einzeln, z.B. als Begrünung von Einzelbaumscheiben verwendet werden. Sie sind besonders attraktiv durch ihren Reichtum an Blüten, Farben und Blattformen.

Ruderalfluren sind ökologisch wertvolle Flächen, durch einen offenen Boden geprägt und können eine teilweise Vegetationsentwicklung durchlaufen. Ihr Erscheinungsbild ist direkt abhängig von der Nutzungsintensität am entsprechenden Ort. Sie werden eingesät oder der Selbstbegrünung überlassen. Bei guter Besonnung und kiesigem Substrat blühen sie attraktiv bis in den Sommer hinein.

Anwendung

- Gesamte Stadt und landschaftliche Gebiete
- Entlang von Gewässern und auf Naturarealen
- In Park- und Grünanlagen
- Als Strassenbegleitgrün und auf Quartierplätzen
- In Verbindung mit Naturbelägen oder Tram-eigentrassen

Hinweise

- «Biodiversitätskonzept 2025-2035», Stadtgrün Bern, 2024
- «Praxishandbuch Stadtnatur – Biodiversität fördern im Schweizer Siedlungsraum», Stadtgrün Bern, 2024
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch
- «Arbeitshilfe Urbaner Wasserhaushalt», Tiefbau Stadt Bern, 2025

Weitere Begrünungsformen



Grundsätze

Gestützt auf das Biodiversitätskonzept der Stadt Bern sind weitere Begrünungsformen nach Möglichkeit einzuplanen, wie beispielsweise extensive Flachdachbegrünung mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen.

Weitere vertikale und horizontale Begrünungsformen fördern die Biodiversität, da sie als Nahrungsquelle und Nischen besonders für Insekten, Spinnen, Vögel und weitere Kleinlebewesen dienen. Zudem haben sie eine mildernde Wirkung auf das Stadtklima, da sie die Luft mit Sauerstoff und Feuchtigkeit anreichern, Schadstoffe herausfiltern und zur Bekämpfung des Hitzeinseleffekts durch die Abschirmung massiver Oberflächen vor dem Sonnenlicht beitragen. Bei Regenereignissen dämpfen sie zudem den Regenwasserabfluss und fördern die Verdunstung.

Fachgerecht errichtet beschädigt die Begrünung die Fassaden und Dächer nicht, stattdessen schützt diese vor UV-Strahlung, Temperaturschwankungen und starken Witterungseinflüssen

Gestaltungsmerkmale

Pflanzbehälter oder ähnliche Massnahmen sind in der Regel zu vermeiden, da eine direkte Verbindung der Pflanzen zum Erdreich verschiedene Arten von Grünflächen miteinander verbindet und frei von Hindernissen für Lebewesen hält.

Vertikale Begrünung – Kletterpflanzen oder Spalierobst an Gebäudefassaden, Mauern, Zäunen oder an anderen Kletterhilfen lassen grüne Räume und Nischen entstehen. Nebst den «klassischen» Fassadenbegrünungen kön-

nen auch freistehende säulenartige Elemente oder Bäume sowie Seilkonstruktionen, Pergolen und dergleichen bewachsen werden. Konstruktionen, welche sich vor der Fassade befinden, müssen ohne Bewuchs oder Blattgrün visuell erkennbar sein. Steilböschungen und Mauern können mit verschiedenen Spritzsaaten begrünt werden. Für Fassadenbegrünungen sind die Brandschutzrichtlinien gemäss VKF Merkblatt 2011-15 Gebäudebegrünung zu berücksichtigen.

Horizontale Begrünung – Begrünte Dächer sind grüne Inseln über einem versiegelten Untergrund. Es sind Extremstandorte, da sie Sonne, Wind und Regen ausgesetzt sind, die Verbindung zum Boden fehlt und die Substratauflage meist wenig mächtig ist. Diese extremen Bedingungen sind bei der Artenwahl der Begrünung entsprechend zu berücksichtigen.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- «Biodiversitätskonzept 2025-2035», Stadtgrün Bern, 2024
- «Praxishandbuch Stadtnatur – Biodiversität fördern im Schweizer Siedlungsraum», Stadtgrün Bern, 2024
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch
- VKF-Merkblatt 2011-15 Gebäudebegrünung, Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, 2024

Invasive Neophyten



Grundsätze

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzenarten, die durch menschliche Aktivitäten absichtlich oder unabsichtlich aus weit entfernten Gegenden eingeführt wurden. Die meisten dieser Pflanzen bereichern unsere Flora, wenn auch nicht zwingend ökologisch. Einige wenige breiten sich jedoch schnell und massiv aus, verdrängen andere Pflanzenarten, können Schäden in der Land- und Forstwirtschaft und an Infrastruktureinrichtungen verursachen oder die Gesundheit beeinträchtigen. Die Einstufung eines Neophyten geschieht nach wissenschaftlichen Kriterien periodisch durch Fachexpert*innen. Die Strategie für die Neophytenbekämpfung der Stadt Bern beinhaltet Prophylaxe, Bekämpfung, Koordination und Information.

Vor Baubeginn ist nach Vorgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, beziehungsweise der Fachstelle Natur und Ökologie von Stadtgrün Bern vor Ort das Vorkommen von invasiven Neophyten sowie deren Meldepflicht und der weitere Umgang zu überprüfen.

Falls invasive Neophyten vorhanden sind, werden sie sofort bekämpft, um ein Samendepot zu verringern und die weitere Ausbreitung durch Wurzeln und Rhizome frühzeitig zu verhindern. Finden sich Pflanzenteile von *Ambrosia artemisiifolia* (Aufrechtes Traubenkraut), so darf das Erdreich nicht weiterverwendet werden und ist fachgerecht zu entsorgen. Für die Wahl einer standortgeeigneten Bepflanzung bieten sich die Listen und Informationen von infoflora.ch an.

Die **fachgerechte Entsorgung** aller Neophyten in der Stadt Bern erfolgt mit der Grüngutabfuhr. Sie werden dem Heissrotteverfahren zugeführt. Die Vernichtung der Samen sowie der vegetativen Fortsetzungsorgane ist damit garantiert. Belastete Böden mit Wurzel- und Rhizomteilen und Samenreservar müssen ausgehoben und in einer Sonderdeponie entsorgt werden.

Invasive Neophyten besiedeln bevorzugt frisch angelegte Böschungen, Bodendepots, Rohböden und andere unbewachsene Flächen. Die regelmässige Entfernung, die Nachkontrolle sowie die fachgerechte Entsorgung ist sicherzustellen.

Anwendung

- Historische Anlagen – nur noch in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern
- Ausschluss im gesamten Stadtgebiet

Hinweise

- www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/biodiversitaet/arten-und-lebensraeume/neobiota/invasive-neophyten/artenportraits.html
- www.bern.ch/neophyten
- www.infoflora.ch/de/neophyten
- «Gebietsfremde Arten in der Schweiz», Bundesamt für Umwelt, 2022
- «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung», Bundesamt für Umwelt, 2021



Grundsätze

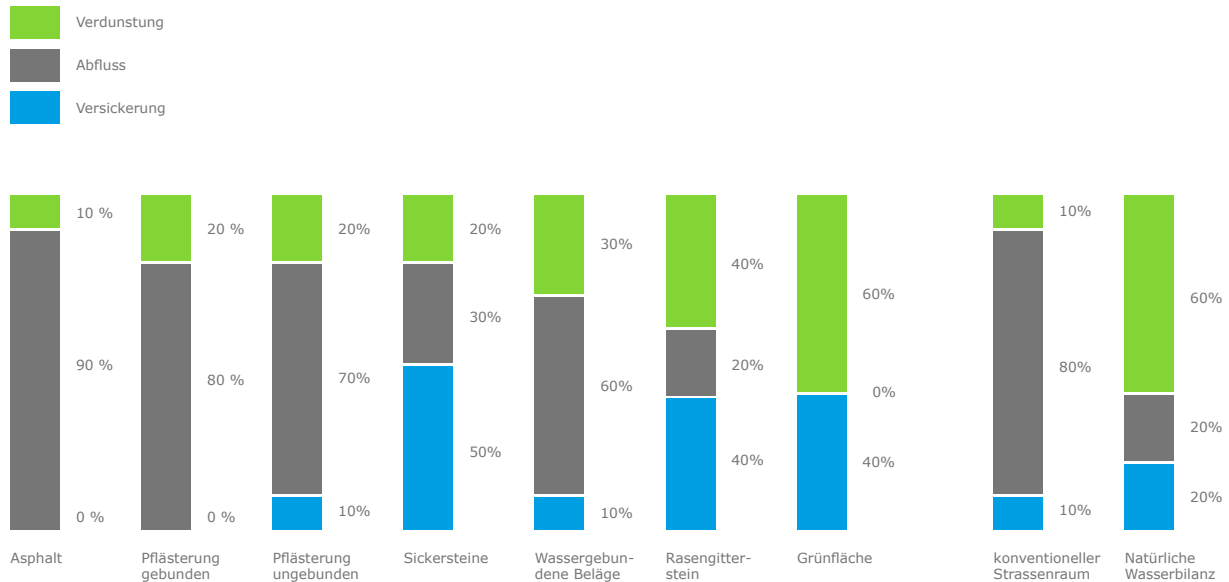
Die Wahl des Bodenbelags und Materialisierung richtet sich nach Nutzung, Belastung, funktionalen Anforderungen sowie ökologischen und stadtklimatischen Aspekten. Zu den relevanten Kriterien gehören die Hindernisfreiheit, Geräuscentwicklung, Wasserdurchlässigkeit, Wintertauglichkeit, Gewässerschutz, Langlebigkeit und Nachhaltigkeit.

Versiegelungen sind allgemein auf das funktional notwendige Minimum zu begrenzen. Bestehende Beläge sollen wo möglich entsiegelt und klimaadaptiv umgestaltet werden. Unversiegelte Flächen fördern die Versi-

ckerung, reduzieren Hitzeeffekte und verbessern das Mikroklima. Begrünungen verstärken diesen Effekt und fördern die Biodiversität.

Besonders bei Spezialbelägen und sickerfähigen Belägen ist darauf zu achten, dass die Strassenbeläge in Durchgangsstrassen und bedienten Sackgassen so gewählt werden, dass im Winter die Durchfahrt auch mit Schneeketten möglich ist.

Fusswegflächen sind hindernisfrei und gemäss BehiG zu gestalten.



Gestaltungsmerkmale

Bodenbeläge sind auf das bestehende Umfeld abzustimmen und sollen mit diesem eine gestalterische Einheit bilden. Materialwahl, Struktur, Farbe und Verlegemuster beeinflussen das Erscheinungsbild und die räumliche Qualität des öffentlichen Raums massgeblich. Die Materialwahl soll dem Charakter des Stadtbildes entsprechen. Ein Übermass an Materialvielfalt und gestalterischen Kontrasten im öffentlichen Raum ist zu vermeiden. Es kann die Orientierung erschweren, insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen, und führt zu einem unruhigen Erscheinungsbild. Im UNESCO-Perimeter sind Oberflächen nach Möglichkeit originalgetreu wiederherzustellen.

Zur Reduktion von Hitzeinseln sollen möglichst helle Materialien mit hoher Rückstrahlung (hohem Albedowert) verwendet werden. Wo funktional umsetzbar, sind sickerfähige Oberflächen und Beläge unter Berücksichtigung der Zulässigkeit zu bevorzugen.

In der Abbildung sind die Wasserbilanzen unterschiedlicher Beläge als grobe Richtwerte dargestellt. Als Referenz dient eine typische Wasserbilanz im unbebauten Zustand («natürliche Wasserbilanz») und die Wasserbilanz eines konventionellen Strassenraums mit hohem Versiegelungsgrad. Insbesondere mit der Erhöhung des Anteils von Grünflächen, aber auch mit dem Einsatz von Belägen mit hohen Verdunstungs- und Versickerungsanteilen kann die Wasserbilanz eines Strassenraums in Richtung der natürlichen Wasserbilanz optimiert werden.

Anwendung

— Die speziellen Anwendungsfälle sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben

Hinweise

- «Qualitäts- und Ausführungsvorschriften, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbau Stadt Bern, 2014
- Grundlagen für die Darstellung: Abflussbeiwerte gem. SN 592 000 und DIN 1986-100
- Hydrologischer Atlas der Schweiz
- VSS 40214 «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)»

Schotterrassen (sickerfähig)



Grundsätze

Schotterrassen ist eine unversiegelte, begrünte Oberfläche. Sie ist mit Schotter und humosem Material gemischt. Dadurch ist sie tragfähig und bedingt befahrbar. In den Zwischenräumen wächst eine robuste Vegetation aus Gräsern oder Kräutern. Der Belag vereint Funktionalität mit ökologischen Vorteilen und eignet sich für wenig bis mässig genutzte Flächen.

Dank seiner Sickerfähigkeit versickert anfallendes Niederschlagswasser direkt im Boden, hält es zurück und verdunstet es teilweise wieder. Die Begrünung trägt zur Kühlung der Oberfläche bei und fördert die Biodiversität. Bei der Planung sind die Anforderungen an die Hindernisfreiheit zu berücksichtigen, und der Aufbau ist jeweils dem Anwendungsort entsprechend zu gestalten.

- ▶ Niederwuchs ist gewünscht.
- ▶ Eine Versickerung am Ort des Anfalls ist möglich.
- ▶ Ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrunds unter der belebten Oberbodenschicht bzw. des bewachsenen Bodens (Vernässung des Bodens verhindern):
→ Spez. Sickerfähigkeit (S_{spez}) $\geq 0.5 \text{ l/min pro m}^2$

Gestaltungsmerkmale

Die Oberfläche besteht aus einer durchlässigen Struktur aus mineralischem Material mit lockerem Pflanzenbewuchs, dessen Grünanteil je nach Pflege, Standort und Nutzung variiert. Verwendet wird eine tragfähige, pflanzenfreundliche Schotter-Humus-Mischung aus gebrochenem Steinmaterial mit einem Oberbodenanteil von 15 bis 30 Prozent. Die Begrünung erfolgt durch Einsaat geeigneter Mischungen wie Schotterrassen, Magerrasen oder Magerwiese. Der Aufbau umfasst eine gewalzte 3 cm starke Splittschicht 4/8 mit 30 g/m² Saatgut, darunter 15 cm Wachstumsschicht aus gebrochenem

Kiesgemisch 0/16 mit 15 bis 30 Prozent Kulturerdeanteil, gefolgt von einer frostsicheren Fundamentalschicht aus gebrochenem Kiesgemisch 0/45 und einem Untergrund mit ausreichender Sickerfähigkeit. Schotterrassen lässt sich gut mit Ausstattungselementen oder Bäumen kombinieren und fügt sich dezent in Stadträume ein.

Anwendungen

- Gesamte Stadt
- Vorplätze/Parkplätze für Velos und Autos
- Tramtrasse
- Zufahrtswege (hindernisfreien Zugang gewährleisten)
- Ungeeignet für Containerstandplätze

Hinweise

- Grundsätzlich nicht hindernisfrei
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- VSS SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Parkplätze: Kennzeichnung für Parkplatzmarkierungen müssen angedacht werden (weiss/blau).
- Biodiversitätskonzept 2025-2035 der Stadt Bern
- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch

Chaussierung / Wassergebundener Belag (bedingt sickertfähig)



Grundsätze

Natur- und Kiesbeläge bestehen aus verschiedenen Materialien und können unterschiedliche Deckschichten aufweisen. Weit verbreitet ist die Chaussierung – eine rund 5 cm dicke, wassergebundene Decke aus gebrochenem Naturstein. Grobkorn und feines Material werden mit Wasser verdichtet und ergeben eine tragfähige, aber durchlässige Oberfläche, die bedingt sickertfähig ist. Oft kommt Mergel zum Einsatz, weshalb Chaussierungen umgangssprachlich auch Mergelbeläge heissen. Sie gelten als befestigt, jedoch nicht versiegelt. Je nach Nutzung kann sich die Oberfläche begrünen, was Versickerung, Verdunstung und die ökologische Qualität verbessert.

- Unterhaltsarbeiten sind problemlos möglich.
- Themen wie Staubentwicklung bei windausgesetzten Lagen und Schmutzeintrag in Gebäude beachten.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Einsatz von Herbiziden ist auf Chaussierungen nicht zulässig.

Gestaltungsmerkmale

Wassergebundene Beläge wie Chaussierungen können aus verschiedenen Materialien und mit unterschiedlichen Deckschichten ausgeführt werden. Je nach Einsatzort werden sie mit Rundkies, Splitt (nicht hindernissfrei) oder Brechsand (bedingt hindernissfrei, nicht geeignet für Hauptwege) abgestreut. Die Ausführung erfolgt ein- oder zweischichtig. Die Materialwahl richtet sich nach Nutzung, Funktion, gestalterischem Anspruch, historischem Kontext und den Anforderungen an den

Unterhalt. Dabei ist besonders zu beachten, ob und in welchem Mass Hindernissfreiheit gewährleistet sein muss. Hierfür ist eine möglichst feine Kiesmischung zu wählen, wobei zu beachten ist, dass sich selbst feine Kiesmischungen mit der Zeit entmischen, der Belag uneben wird und die Hindernissfreiheit weiter abnimmt.

Anwendungen

- Gesamte Stadt
- Parkplätze und Velostellplätze
- Abschnitte von Fuss- und Velowegen
- Vorplätze ohne Motorfahrzeuge (hindernissfreien Zugang gewährleisten)
- Parkanlagen
- Tramtrassen
- Containerstandplätze

Hinweise

- Bedingt hindernissfrei, nicht für Hauptwege geeignet
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- VSS SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernissfreier Verkehrsraum»
- Parkplätze: Kennzeichnung für Parkplatzmarkierungen müssen angedacht werden (weiss/blau).
- Richtplan Fussverkehr, Stadt Bern, 2020
- Masterplan Veloverkehr, Stadt Bern, 2020
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch
- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025

Natursteinpflasterung - ungebunden (sickerfähig)



Grundsätze

Natursteinpflaster haben in der Stadt Bern eine lange Tradition. Im UNESCO-Perimeter sowie in besonderen historischen Situationen, gehören sie zum typischen Erscheinungsbild des öffentlichen Raums.

Auf gepflasterten Plätzen sind hindernisfreie längsseitige Verbindungen am Rand des Platzes mit Plattenbelägen von mind. 1.80 m Breite anzubringen; analog dazu Querungen über den Platz. In Gassen mit Lauben, welche als hindernisfreie Gehwege genutzt werden können, sind keine zusätzlichen Plattenwege notwendig. Bestehende Minitrottoirs sind zu entfernen und durch eine leicht geneigte Anschlusspflasterung zur Entwässerung zu ersetzen.

Bei Erneuerungen oder Umgestaltungen von Gassen- und Platzbelägen im UNESCO-Perimeter ist frühzeitig und gleichzeitig die Denkmalpflege und die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern beizuziehen, um bei der Projektierung die Anforderungen der Hindernisfreiheit zu berücksichtigen und gemeinsam adäquate Lösungen zu entwickeln.

Ungebundene Bauweise

In der Stadt Bern wird die ungebundene Bauweise, bindemittelfrei, u. a. zur Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser eingesetzt. Die Fugen werden mit Sand oder Splitt verfüllt, wobei mit Splitt verfüllte Fugen wasserdurchlässiger sind. Die Fugenbreite von Natursteinpflasterungen muss 6-8 mm betragen, damit es sich um eine Versickerung «am Ort des Anfalls» handelt. Die Fugen können je nach Standort begrünt wer-

den oder sie werden der spontanen Begrünung überlassen, wobei sich Pflanzen eher in sandverfüllten Fugen als in splittverfüllten Fugen ansiedeln. Im Fall einer Instandhaltung ist die Optik bereits bestehender Fugen zu berücksichtigen.

Gebundene Bauweise

Bei der gebundenen Bauweise werden für Fuge, Bettung und Tragschicht bindemittelhaltige Materialien eingesetzt, wodurch Fugen wasserundurchlässig (versiegelt) werden und somit zu vermeiden sind.

- ▶ Winterdienst ist möglich.
- ▶ Entfernung Strassenkehricht ist maschinell mit Einschränkungen möglich.
- ▶ Unterhaltsarbeiten an den Pflasterungen sind mit Aufwand möglich.
- ▶ Die Reinigung, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der Einsatz von Herbiziden und Streusalz ist auf gepflasterten Flächen nicht zulässig.

Gestaltungsmerkmale

Grundsätzlich wird die Pflasterung als traditionelle Reihenpflasterung ausgebildet, in Ausnahmefällen bei starkem Gefälle auch als Bogenpflasterung. In den Gassen werden ausschliesslich Quarzsandsteine aus Alpnach im Kanton Obwalden verwendet (z.B. «Gubersteine»). Die Pflastersteine sind traditionell gebrochen respektive gespalten. Für die Wahl des Steintyps und der

Pflasterungsart ist neben den ästhetischen Überlegungen die Beanspruchung massgebend, für das Steinformat ist die Gassenbreite massgebend.

In den Hauptgassen dominieren die Grosspflastersteine, während kleinräumige Bereiche und Nebengassen mit dem kleineren Schalenstein gepflastert werden. Die Anschlusspflasterung wird im jeweils nächst kleineren Format – Schalenstein oder Kleinpflasterstein – ausgeführt. Eine Besonderheit aus dem 18. Jahrhundert sind Hälblingspflasterungen, halbierte Flusskiesel, welche mit der flachen Seite nach oben versetzt wurden, z.B. auf dem Münsterplatz und in Innenhöfen der Altstadt. Im öffentlichen Raum kaum verwendet sind Kieselstein- und Kopfpflasterungen.

Geschliffene und geflammte Pflastersteine sind aus Sicht der Hindernisfreiheit bedingt geeignet, auch wenn sie normkonform sind. Zu beachten ist, dass gepflasterte Flächen nach wenigen Jahren die Anforderungen bezüglich Hindernisfreiheit nicht mehr erfüllen. Für Menschen mit Mobilitäts- und Sehbehinderungen sind sie somit nicht mehr nutzbar. Deshalb sind auf gepflasterten Flächen hindernisfreie längsseitige Verbindungen am Rand des Platzes mit Plattenbelägen von mind. 1.80 m Breite anzubringen; analog dazu Querungen über den Platz. In Gassen mit Lauben, welche als hindernisfreie Gehwege genutzt werden können, sind keine zusätzlichen Plattenwege notwendig. Geschliffene und geflammte Pflastersteine können je nach Verträglichkeit im Stadtbild und mit Einvernehmen der Denkmalpflege und der *Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern eingesetzt werden. Allgemein wird behindertengerechter Stein verwendet (vgl. Rathausgasse, Guber Antika)*. Dieser entspricht den Minimalanforderungen an die Hindernisfreiheit (gem. SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum», Anhang Ziff. 12.1, Tabelle 2).

Parkplatzmarkierungen weiss oder blau müssen sichtbar sein. Die Ausführung der Markierung ist nur in Farbe möglich, da Kaltplastik nicht beständig genug ist. Die Demarkierung ist nur mittels Sandstrahler möglich und erweist sich als sehr kostenintensiv.

Anwendung

- UNESCO-Perimeter
- Kürzere Abschnitte von Fuss- und Velowegen
- Vorplätze ohne Motorfahrzeuge (hindernisfreien Zugang gewährleisten)
- Parkanlagen
- Containerstandplätze

Hinweise

- Bei Erneuerungen/Veränderungen von Plätzen, Gassen und Platzbelägen im UNESCO-Perimeter ist die Denkmalpflege und die Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bern gleichzeitig beizuziehen.
- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- VSS SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»

Rasengittersteine (sickerfähig) (in Testphase)



Grundsätze

Rasengittersteine sind vorgefertigte Betonelemente mit offenen Zwischenräumen, die mit Erde, Kies oder Rasensaat gefüllt werden können. Sie verbinden Tragfähigkeit mit Wasserdurchlässigkeit und fördern das Mikroklima. Dadurch gelten sie als befestigt, aber nicht versiegelt. Je nach Nutzung kann sich auch Vegetation ausbilden, was zur Biodiversität beiträgt. Gleichzeitig sind sie robust, langlebig und können von Fahrzeugen befahren werden. Sie stellen eine wichtige Alternative zu vollständig versiegelten Flächen dar.

Es gilt zu beachten, dass Rasengittersteine durch ihre Gitterform nicht hindernisfrei sind, etwa für Menschen mit Gehstock. Bei Parkplätzen besteht Sturzgefahr, wenn Personen mit Mobilitätsbehinderungen oder Gleichgewichtsproblemen aus dem Fahrzeug auf Rasengittersteine aussteigen müssen. Dies ist entsprechend der Nutzung zu berücksichtigen.

- ▶ Winterdienst in angepasster Form nötig: Schneeräumung bis auf 2-3 cm über Boden und Verwendung von Splitt statt Streusalz.
- ▶ Kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden (Herbizide und Biozid-Produkte) zulässig.
- ▶ Niederwuchs ist gewünscht.
- ▶ Entfernung Strassenkehricht ist reine Handarbeit.
- ▶ Mögliche «Schmutzfahnen» bei Belagsübergängen beachten.
- ▶ Ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrunds unter der belebten Oberbodenschicht bzw. des bewachsenen Bodens (Vernässung des Bodens verhindern):
→ Spez. Sickerfähigkeit (S_{spez}) $\geq 0.5 \text{ l/min pro m}^2$

Gestaltungsmerkmale

Aktuell hat man sich auf eine rechteckige Form mit einem quadratischen Raster geeinigt, wie es beispielsweise bei dem Rasengitterstein Typ Quadro der Fall ist. Der Fugenanteil ist verhältnismässig gross und Dank seiner schlichten Geometrie lässt er sich gut in unterschiedliche Stadträume integrieren. Die Fugen können je nach Nutzung und gestalterischer Absicht begrünt, mit Splitt verfüllt oder mit Füllsteinen versehen werden. Das Fugenmaterial mit der Ansaat darf nicht bis zur Oberkante der Rasengittersteine eingefüllt werden. Optimal ist eine Verfüllung bis ca. 1 cm unterhalb des Steinniveaus um den Anwuchs und Versickerung zu unterstützen.

Die Markierungen der Parkplätze sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation zu planen. Möglich ist die Markierung mit Farbe und Einsatz von Füllsteinen.

Anwendungen

- Vorplätze, sofern ein hindernisfreier Weg über den Platz vorhanden ist.
- Zufahrtswege, schwach befahrene Strassen, sofern ein hindernisfreier Weg vorhanden ist.
- Parkplätze und Veloabstellplätze ohne Behindertenparkplätze
- Containerstandplätze

Hinweise

- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz: www.infoflora.ch
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- VSS SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»

Verbundsteine (bedingt sickertfähig) (pendent)

pendent,
in Bearbeitung

Natursteinplatten - ungebunden (sickerfähig)



Grundsätze

Natursteinplatten eignen sich besonders für Platzflächen, wo sie die gestalterische Absicht unterstreichen und ein hochwertiges Erscheinungsbild schaffen. Sie kommen sowohl im historischen Kontext als auch bei zeitgenössischen Projekten in Ausnahmefällen zum Einsatz. Neben ihrer optischen Qualität bieten sie durch eine ungebundene Bauweise das Potenzial zur lokalen Versickerung von Niederschlagswasser.

- ▶ Winterdienst ist möglich, der Einsatz von Streusalz erfolgt in Abstimmung zur Wahl des Natursteines.
- ▶ Entfernung Strassenkehricht ist maschinell mit Einschränkungen möglich.
- ▶ Unterhaltsarbeiten an Natursteinplatten sind mit Aufwand möglich.

Gestaltungsmerkmale

Die Wahl des Natursteins richtet sich nach Nutzung, Beanspruchung und gestalterischem Kontext. Natursteinplatten sollen in Materialität, Format und Verlegeart mit der Umgebung abgestimmt werden. Die Fugen sind so auszubilden, dass sie zur Sickerfähigkeit der Fläche beitragen können, ohne die Funktionalität, etwa für Zu-Fuss-Gehende einzuschränken. Je nach Einsatzbereich können Anforderungen wie Frost- und Tausalzbeständigkeit, Rutschfestigkeit oder ein erhöhter Schutz gegen Vandalismus im Vordergrund stehen.

Natursteinplatten müssen als hindernisfreie Querungen bei gepflasterten Plätzen und Gassen eingesetzt werden. Um die Anforderungen an die Hindernisfreiheit zu erfüllen müssen diese maschinell bearbeitet (gestockt, gestrahlt, geflammt) sein, mit maschinell bearbeiteten Sicht- und Seitenflächen, ohne Fasen und mit minimalen Fugen (gem. SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»).

Anwendung

- Gesamte Stadt, Orte mit Aufenthaltsqualität in Rücksprache mit Tiefbau Stadt Bern (G+N)
- Hindernisfreie Plattenwege auf Plätzen und in Gassen
- Containerstandplätze

Hinweise

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- VSS SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025

Sickersteine (bedingt sickerfähig) (pendent)

pendent,
in Bearbeitung

Drainasphalt (bedingt sickertfähig)



Grundsätze

Drainasphalt ist ein offenerporiger Belag, der Niederschlagswasser vorübergehend aufnehmen und vor Ort verdunsten oder versickern lassen kann. Mit der Zeit kann die Wasserdurchlässigkeit abnehmen durch den Eintrag von Schmutz und Staub.

Im Vergleich zu herkömmlichem Asphalt bietet er damit einen zusätzlichen Beitrag zur Entwässerung. Er eignet sich für Flächen mit geringer bis mittlerer Belastung, bei denen zugleich eine ebene und hindernisfreie Oberfläche gefordert ist. Der Einsatz ist jeweils sorgfältig zu prüfen – vor allem im Hinblick auf mögliche Schadstoffeinträge bei Verkehrsflächen und den Schutz des Grundwassers.

- ▶ Winterdienst ist eingeschränkt möglich, der Einsatz von Streusalz ist zulässig.
- ▶ Entfernung Strassenkehricht ist maschinell möglich.
- ▶ Unterhaltsarbeiten an sickertfähigem Asphalt sind mit Mehraufwand möglich.

Gestaltungsmerkmale

Die Asphaltart ist in den Qualitäts- und Ausführungsvorschriften von Tiefbau Stadt Bern definiert. In Bereichen von Plätzen kann aus gestalterischer Sicht das Fahrbahnmaterial dem Material des Platzes insgesamt oder in Teilbereichen angepasst werden.

Parkplatzmarkierungen sind in Kaltplastik ausführbar und können mit einer normalen Demarkierungsmaschine entfernt werden.

Anwendungen

- Strassen mit geringer Verkehrsbelastung, z.B. Quartierstrassen
- Fuss- und Velowege
- Parkplätze
- Containerstandplätze

Hinweise

- «Urbaner Wasserhaushalt – Niederschlagswassermanagement im öffentlichen Raum», Arbeitshilfe der Stadt Bern, 2025
- «Qualitäts- und Ausführungsvorschriften, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbau Stadt Bern, 2014
- Normalien Teil C2

**Grundsätze**

Asphalt wird grundsätzlich im Strassenraum auf Fahrbahnen eingesetzt, die einer mittleren bis hohen Verkehrsbelastung ausgesetzt sind. Im Gegensatz zum Drainasphalt ist der normale Asphalt nicht sickerfähig, was auf Flächen mit erhöhter Verkehrsbelastung als Vorteil gesehen werden kann, da das schadstoffbelastete Niederschlagswasser der Fahrbahn nicht direkt in das Grundwasser versickert.

Wenn immer möglich sind ökologische Beläge zu verwenden (hoher Anteil an Ausbaumasphalt, Herstellung im Niedertemperatur-Verfahren). Damit können wertvolle Ressourcen erneut genutzt und bereits bei der Herstellung eine Reduktion des CO₂-Ausstosses um bis zu 30% erreicht werden.

Durch die Abstreuerung mit hellem Material (gelb oder weiss), kann von Beginn an eine deutliche Reduktion der Abstrahlungswärme erzielt werden.

Auf Fuss- und Velowegen ist langfristig der Einsatz von sickerfähigen Belägen (z.B. Drainasphalt oder Chausrierungen) oder hellen Belägen umzusetzen.

Den Normalien Teil C ist zu entnehmen, wo welche Beläge zur Anwendung gelangen und in welcher Schichtstärke.

- ▶ Winterdienst ist möglich, der Einsatz von Streusalz ist zulässig.
- ▶ Entfernung Strassenkehricht ist maschinell möglich.
- ▶ Unterhaltsarbeiten an asphaltierten Flächen sind mit Aufwand möglich.

Gestaltungsmerkmale

In Bereichen von Plätzen kann aus gestalterischer Sicht das Fahrbahnmaterial dem Material des Platzes insgesamt oder in Teilbereichen angepasst werden.

Die Ausführung der Markierung ist in Kaltplastik möglich. Die Demarkierung ist mit normaler Demarkierungsmaschine möglich.

Anwendung

- Strassen mit erhöhter Verkehrsbelastung
- Containerstandplätze

Hinweise

- «Qualitäts- und Ausführungsvorschriften, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbau Stadt Bern, 2014
- Normalien Teil C

**Grundsätze**

Gussasphalt wird hauptsächlich im UNESCO-Perimeter in den Lauben und auf Fusswegen als Bodenbelag traditionell eingesetzt. Im Gegensatz zu Walzasphalt muss Gussasphalt nicht maschinell verdichtet werden. Er wird daher bei schlecht zugänglichen Bereichen, wie unter den Lauben von Bern, oder auf Brücken verwendet, wo eine Verdichtung nicht möglich ist.

- ▶ Winterdienst ist möglich.
- ▶ Entfernung Strassenkehricht ist maschinell möglich.
- ▶ Unterhaltsarbeiten an Gussasphaltflächen sind nur mit grösserem Aufwand möglich.
- ▶ Überfahrbarkeit (Tragfähigkeit) muss separat geprüft werden.

Gestaltungsmerkmale

Die Art des Gussasphalts ist in den Qualitätsvorschriften von Tiefbau Stadt Bern definiert.

Anwendung

- UNESCO-Perimeter (Laubengänge, Trottoirs)
- Abdichtung bei Brücken und Parkhäusern
- Containerstandplätze

Hinweise

- «Qualitäts- und Ausführungsvorschriften, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbau Stadt Bern, 2014
- Normalien Teil C

**Grundsätze**

Beton zeichnet sich durch eine hohe Verformungsstabilität aus. Aus diesem Grund wird er bei Fahrbahnen eingebaut, die einer hohen Belastung (Schub-, Brems- und Scherkräfte in Beton) ausgesetzt sind (z.B. Busplatten, Kreisverkehr).

Schachtabdeckungen im Betonbereich sind aufgrund der negativen Auswirkungen von Unterbrechungen der homogenen Betonplatte grundsätzlich zu vermeiden. Damit Markierungen wie Leitlinien, Aufmerksamkeitsfelder etc. auf Betonplatten halten, müssen diese immer auf einem Primer erstellt werden.

- ▶ Winterdienst ist möglich, der Einsatz von Streusalz ist zulässig.
- ▶ Entfernung Strassenkehricht ist maschinell möglich.
- ▶ Unterhaltsarbeiten an Betonbelägen sind nur mit grösserem Aufwand möglich.
- ▶ Materialübergänge tendenziell schwierig (siehe Busplatten).

Gestaltungsmerkmale

Bei der Oberflächengestaltung ist das Anforderungsprofil bezüglich Rauheit und Farbe zu beachten.

Auf Betonplatten wird in der Regel auf eine Haltestellenmarkierung (Zick-Zack Linie) verzichtet.

Anwendung

- Bei Verkehrsflächen mit hohen Anforderungen
- Busplatten, Kreisel
- Containerstandplätze

Hinweise

- «Qualitäts- und Ausführungsvorschriften, Angaben für den Projektverfasser», Tiefbau Stadt Bern, 2014
- Normalien Teil C

Spezialbeläge und Sonderformen

Heissmischbeläge



Grundsätze

Spezielle Beläge werden dort eingesetzt, wo funktionale oder gestalterische Anforderungen über den Standard hinausgehen. Sie zeichnen sich durch gezielt ausgewählte Materialeigenschaften aus. Dabei sollen möglichst regionale Rohstoffe bezogen werden, schonende Herstellungsverfahren und die Wiederverwendung von Baumaterialien sind zu berücksichtigen. Die Stadt Bern unterstützt geeignete Pilotprojekte im öffentlichen Raum.

Die Anforderungen an Spezialbeläge werden projektspezifisch in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen des TSB festgelegt. Wesentlich ist dabei eine sorgfältige Dokumentation sowie die Überprüfung der Wirksamkeit.

Tiefbau Stadt Bern hat Erfahrungen im Rahmen von Pilotprojekten mit folgenden Belägen gesammelt:

- ▶ Lärmarme Beläge (Lärmminderung bis -6 dB)
- ▶ Ökologische Beläge (Verwendung Ausbauasphalt, Niedertemperaturverfahren)
- ▶ Eingefärbte Beläge
- ▶ Beläge mit Zusatzstoffen, Armierung, modifizierte Bitumen
- ▶ Sickerbeläge (poröse Beläge)

- ▶ CO₂-neutraler-Belag (Belag losgelöst von der Erdölindustrie mit Natur-Asphalt und biologischen Extrakten)
- ▶ Verformungsresistente Beläge mit Natur-Asphalt für Haltestellen
- ▶ Kühlende Beläge mittels Abstreuerung

Anwendung

- Gesamte Stadt in Rücksprache mit Tiefbau Stadt Bern



Grundsätze

In den Strassenräumen sind die historisch begründeten Strassenquerschnitte und ihre ursprünglichen Radien möglichst beizubehalten. Ist dies nicht möglich, sollen die Strassenquerschnitte wie im Quartier üblich gestaltet werden. So bleibt der spezifische Quartierscharakter erhalten. Eine Anpassung der Materialisierung zur Verbesserung des städtischen Klimas muss geprüft werden.

Gerade, symmetrische, durchlaufende Strassenränder

erzeugen ein ruhiges Gesamtbild der Strasse. Grundsätzliche Abweichungen sind zu begründen.

Grundsätzlich soll auf jedem Trottoir ein freier Gehbereich entweder strassenseitig oder fassadenseitig verlaufen. Wegführungen und Querungsstellen müssen eindeutig erkennbar und ertastbar sein. Menschen mit Behinderung sind für eine sichere Bewegung auf abgegrenzte Fussgängerbereiche angewiesen. Abgrenzungen zu Gefahrenbereichen müssen einen taktil erfassbaren



(baulichen) Absatz aufweisen und/oder gegebenenfalls taktile visuelle Markierungen (z.B. Leitlinien von Fussgängerlängsstreifen). Zusätzlich können Elemente wie z.B. Fassaden, Mauern, Geländer, Zäune, Stellplatten und Grünflächen eingesetzt werden.

Zu Wegverbindungen über Treppen müssen stufenlose Alternativen mit geringem Umweg angeboten werden.

Gestaltungsmerkmale

Zwischen Strasse und Trottoir sind grundsätzlich Randabschlüsse mit einer Anschlaghöhe von ≥ 6 cm vertikal RN 15/30 einzusetzen.

Bei Neu- und Umbauten von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen kommt in der Regel ein Randabschluss von durchgehend 3 cm Anschlag strassenseitig zur Anwendung. Im Hinblick auf die Entwässerungsfunktion von Grünflächen sind projektspezifische Abweichungen möglich. Querungsstellen werden mit taktil-visuellen Aufmerksamkeitsfeldern markiert, wenn die bauliche ertastbarkeit nicht gegeben ist.

In denkmalgeschützten und städtebaulich wichtigen Strassen und Plätzen gelten besondere gestalterische Anforderungen.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- UNESCO-Perimeter in Absprache mit der Denkmalpflege

Hinweise

- Teil B 4.4.1 «Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen»
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 521 500 «Hindernisfreie Bauten»
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- Normalien Teil C 2

**Grundsätze**

Einmündungsradien von Strassen sind entsprechend der städtebaulichen Situation und den Ansprüchen des Verkehrs (z.B. Schleppkurven, Sichtweiten) so klein wie möglich auszubilden.

Die Breite des Fusswegs ist massgebend für eine optimale Radiuslänge. Bei unterschiedlichen Fusswegbreiten ist für die Wahl des Radius die Einheitlichkeit des Strassenabschnitts und des Einmündungsbereichs ausschlaggebend.

Gestaltungsmerkmale

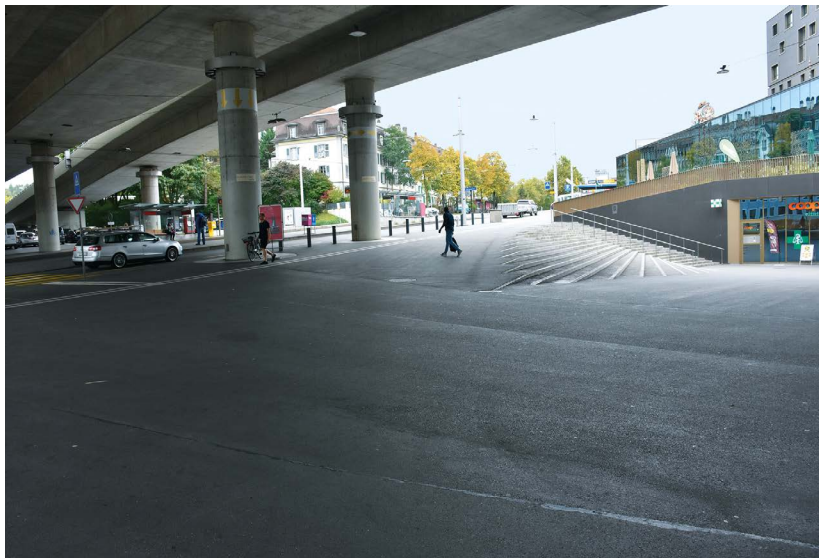
Alle Radien einer Kreuzung und beide Radien des Einmündungsbereichs sind möglichst symmetrisch auszubilden.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- Teil B 4.4.1 «Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen»
- Teil B 4.4.2 «Randsteinwechsel»
- Normalien Teil C 2

**Grundsätze**

Gemäss SN 640 075 sind Höhendifferenzen nach Möglichkeit mit geneigten Wegen, Rampen und Aufzügen zu gewährleisten. Um einen hindernisfreien öffentlichen Raum zu gewährleisten, sind Gefälle u. a. auch für Menschen mit Behinderung und den Veloverkehr gering zu halten. Dabei darf das Gefälle nicht mehr als 6% betragen. Kann dies nicht eingehalten werden, sind Lifte für die unterschiedlichen Bedürfnisse zu prüfen.

Zusätzlich können Treppen eingesetzt werden, um kurze Verbindungswege zu gewährleisten. Bei bestehenden Treppen und Rampen sind Handläufe gemäss SN 640 075 zu ergänzen. Die Auffindbarkeit von Rampen und Treppen ist zu gewährleisten. Reichen die Elemente der Wegführung nicht aus, sind taktil-visuelle Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder anzuordnen.

Gestaltungsmerkmale

Die Detailanforderungen zur Ausgestaltung der Höhendifferenzen werden in den übergeordneten Normen festgesetzt (siehe Hinweise).

Geringe Höhendifferenzen sollten überwiegend durch Modellierung der Oberfläche ausgeglichen werden.

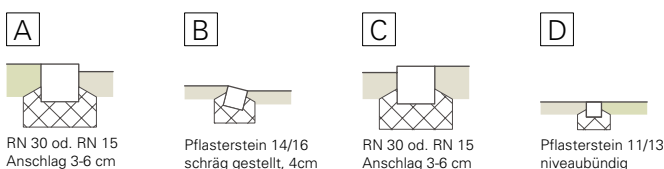
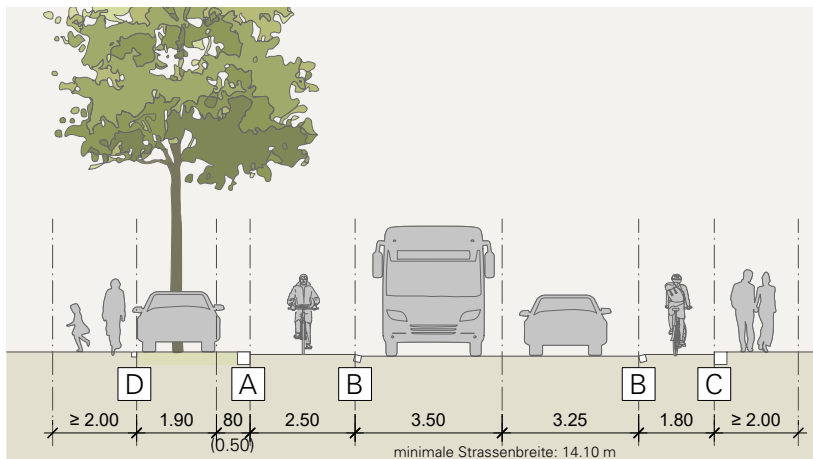
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 521 500 «Hindernisfreie Bauten»
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- VSS-40238 «Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege»
- VSS-40240 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Grundlagen»
- Teil B 4.4.5 «Trottoirabsenkungen»
- Normalien Teil C 2

Strassenbegleitender Veloweg Typ A



Grundsätze

Der strassenbegleitende Veloweg stellt eine Weiterentwicklung der bestehenden Velostreifen dar und vereint die Vorteile der direkten, gut sichtbaren Führung mit einem hohen Sicherheitsgefühl.

Der Querschnittstyp gilt international als Best-Practice-Beispiel.

Gestaltungsmerkmale

- ▶ Abdeckung der Bedürfnisse aller Velofahrenden.
- ▶ Erstellung prinzipiell am selben Standort wie die heutigen Velostreifen möglich.
- ▶ Rückführung auf Strasse im Knotenbereich zur Verdeutlichung des Vortrittes (oder mit eigener Lichtsignalphase geführt). Bezüglich Linksabbiegen sind die Bedürfnisse direkt/indirekt abzuklären.
- ▶ Überholmanöver des Veloverkehrs eher fahrbahnseitig aufgrund der Lage des „weichen“ Randes zwischen Veloweg und Fahrbahn.
- ▶ Zu- und Wegfahrten des Veloverkehrs auf den Veloweg auch ausserhalb von Knoten im Vergleich zum Typ B einfacher möglich.
- ▶ Besonderes Augenmerk Entwässerung und Unterhalt.

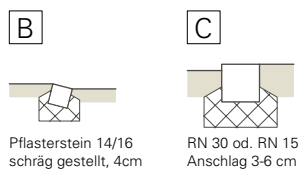
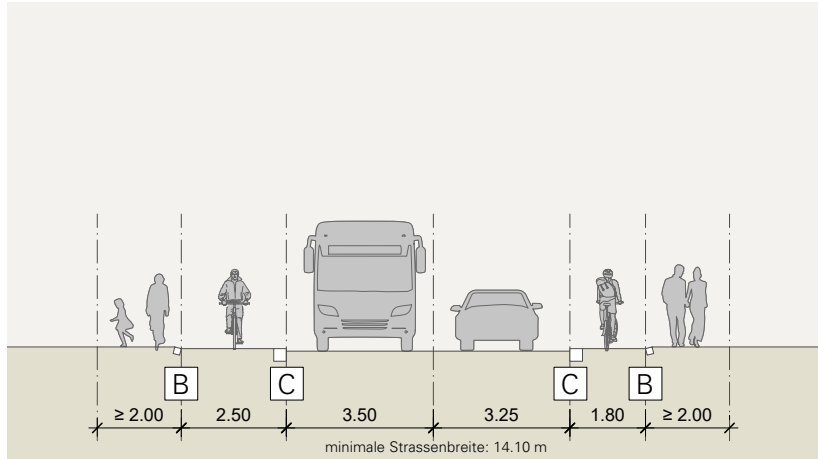
Anwendung

- Gesamte Stadt eher im Siedlungsgebiet bei hohem Fussverkehrsaufkommen
- Entlang von Hauptverkehrsstrassen oder städtischen Hauptachsen mit hohem Separationsbedürfnis des Veloverkehrs
- Ob der Veloweg Typ A oder Typ B (siehe B 4.3.2) zur Anwendung kommt, hängt mit der baulichen Ausgangslage (Bestand, Lage und Typ bestehender Randstein) sowie dem Angebot zur Überholmöglichkeit (zur Fahrbahn hin oder zum Fussweg) zusammen. Hinweise zur Anwendung sind im Masterplan Veloinfrastruktur – Standards unter Q 2a und Q 2b zu finden.
- Geeignet für Einführung Tempo 30 ohne Führung des Veloverkehrs im Mischverkehr (optisch engere Fahrbahn).
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

→ «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024

Strassenbegleitender Veloweg Typ B



Grundsätze

Der strassenbegleitende Veloweg stellt eine Weiterentwicklung der bestehenden Velostreifen dar und vereint die Vorteile der direkten, gut sichtbaren Führung mit einem hohen Sicherheitsgefühl. Der Querschnittstyp gilt international als Best-Practice-Beispiel und ist geeignet, neue Nutzende zum Velofahren zu bewegen.

Gestaltungsmerkmale

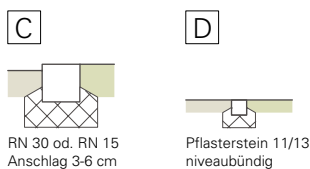
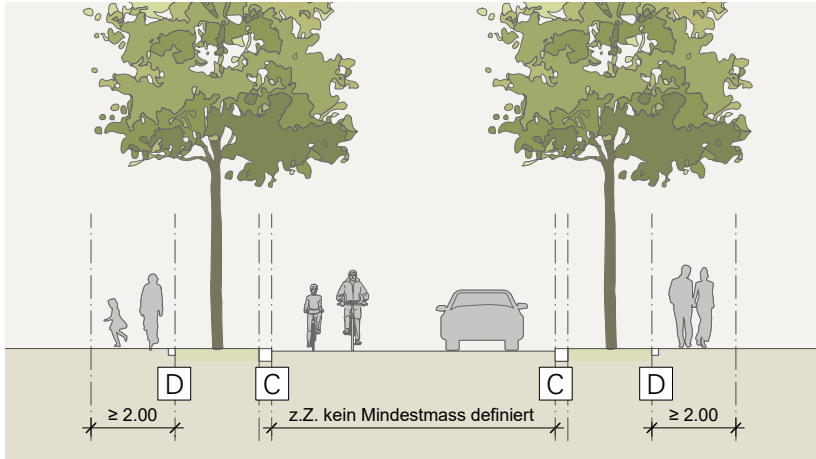
Die Wahl zwischen dem strassenbegleitenden Veloweg Typ A oder Typ B hat immer aufgrund einer lokalen Situationsanalyse zu erfolgen. Die Lage des „weichen“ Randes zwischen Veloweg und Trottoir führt dazu, dass Überholmanöver des Veloverkehrs eher trottoirseitig ausgeführt würden. Einer Breite, welche das Überholen von Velos innerhalb des Velowegs ermöglicht, kommt daher erhöhter Bedeutung zu. Zu- und Wegfahrten des Veloverkehrs auf den Veloweg ausserhalb von Knoten sind im Vergleich zum Typ A schwieriger (eine lokale Absenkung des hohen Randsteins ist nötig), in den vorstellbaren Gebieten allerdings auch nicht häufig. Der Entwässerung und dem Unterhalt ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Anwendung

- Gesamte Stadt eher am Siedlungsrand
- Sehr hohes Separationsbedürfnis des Veloverkehrs, beispielsweise bei erhöhten Geschwindigkeiten (v85 über 50 km/h), bei sehr hohen Verkehrsmengen oder bei mehrstreifigen Fahrbahnen.
- Keine Abbiegebedürfnisse des Veloverkehrs.
- Ob der Veloweg Typ A (siehe B 4.3.1) oder Typ B zur Anwendung kommt, hängt mit der baulichen Ausgangslage (Bestand, Lage und Typ bestehender Randstein) sowie dem Angebot zur Überholmöglichkeit (zur Fahrbahn hin oder zum Fussweg) zusammen. Hinweise zur Anwendung sind im Masterplan Veloinfrastruktur – Standards unter Q 2a und Q 2b zu finden.
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

→ «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024

**Grundsätze**

Velostrassen sind Nebenstrassen, die aufgrund einer hohen Velonachfrage gegenüber den seitlichen Einmündungen vortrittsberechtigt geführt werden, um dem Veloverkehr attraktive Verbindungen abseits der Hauptverkehrsstrassen anzubieten. Abgesehen von den veränderten Vortrittsverhältnissen hat eine Velostrasse keine rechtliche Bedeutung für die Verkehrsteilnehmenden. So gilt insbesondere weiterhin Tempo 30. Bei dichtem Veloverkehr ist das Nebeneinanderfahren gemäss Art. 43 Verkehrsregelverordnung gestattet.

Gestaltungsmerkmale

Die Velostrasse bietet den Vorteil einer direkten, unterbrechfreien Führung abseits von Hauptverkehrsstrassen. Zu beachten sind die Aspekte der Verkehrsberuhigung und der Verträglichkeit mit dem Fussverkehr. Eine Beschleunigung des Verkehrs soll verhindert werden. Mindestens ein einseitiges durchgehendes Trottoir muss vorhanden sein. Es können die gleichen velofreundlichen Beruhigungselemente wie bei einer Quartierstrasse mit Verkehrsberuhigung eingesetzt werden (Tempo-30-Zone). Versetzte oder beidseitige Parkierung sowie Schräg- und Senkrechtparkierung sind keine velofreundlichen Beruhigungsmassnahmen und müssen bei der Einführung einer Velostrasse angepasst werden.

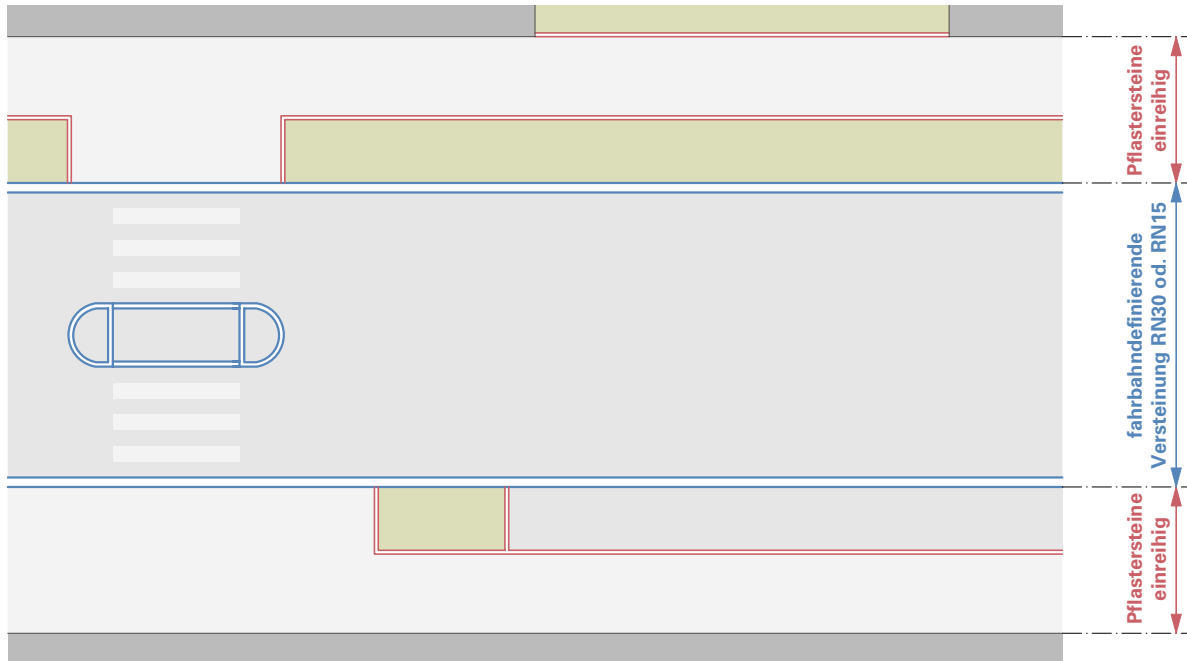
Anwendung

- Velohaupttrouten
- Punktuell auf Velorouten
- Nebenstrassen mit übergeordneter Velobedeutung
- Strassen mit bestehenden/neuen Tempo-30-Zonen
- Ausgenommen UNESCO-Perimeter

Hinweise

→ «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024

pendent,
in Bearbeitung

**Grundsätze**

Die Randabschlüsse einer Strasse orientieren sich in der Regel an historischen und quartiertypischen Bezügen. Sie kennzeichnen den Vorbereich eines Gebäudes oder umschliessen einen gesamten Gebäudeblock.

Bei Neubauten werden die beidseitigen, fahrbahndefinierenden Ränder (inkl. Mittelinseln) mit Randsteinen RN 15/30 ausgebildet, sofern diese über einen längeren Abschnitt die Fahrspur begrenzen. Ob und in welcher Ausdehnung RN 30 zur Anwendung kommt, ist dem Konzeptplan (siehe B 4.4.1) zu entnehmen.

Sämtliche Begrenzungen und Abschlüsse zwischen Velo-, Fuss- und öffentlichen Grünflächen werden mit einer einreihigen Pflastersteinreihe gebildet. In die Fahrbahn eingeschobene, kleinteilige Geometrien werden situationsbezogen ebenfalls mit Pflastersteinreihen eingefasst.

Die Einheitlichkeit der Strassenränder soll auch bei kleineren Unterhaltsarbeiten und Strassensanierungen beibehalten werden. Bei Umbauarbeiten sind die bestehenden Randsteine vor Beschädigungen zu schützen. Die alten, breiten Randsteine (z.B. RN 30) sind sorgfältig auszubauen und bei Nichtgebrauch im Depot von Tiefbau Stadt Bern einzulagern.

Die Anpassung der Anschlagshöhe ist bei einer Entwässerungsfunktion von Grünflächen projektspezifisch möglich. Schächte aller Art sind nach klarer Anordnungsstruktur in die Oberflächen zu integrieren und dürfen in der Regel die Randabschlüsse nicht durchschneiden.

Der Konzeptplan Breite Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen (siehe B 4.4.1) zeigt auf, in welchen

Strassen der RN 30 zukünftig verlegt oder entfernt werden soll. Des Weiteren dokumentiert er in den wichtigsten Quartieren die noch vorhandenen Wasserschalen und Sensebordsteine. Die Strassen mit dem schützenswerten RN 30 und den Sensebordsteinen sind in der Baukoordination sichtbar.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen, sind velofreundliche Lösungen (z.B. schräg gestellte Randsteine) anzustreben. Bei Zufahrten von Veloabstellplätzen sind 4 cm schräg gestellte Randsteine vorzusehen.

Gestaltungsmerkmale

Es werden nur Natursteine aus Europa als Randsteine eingebaut. Sie sind unempfindlich, haben deshalb eine lange Lebensdauer und können bei Umbauten wiederverwendet werden. Strassenränder sind beidseitig mit den gleichen Randsteinbreiten auszubilden.

Bei den Randsteinen des Typs RN 15 oder RN 30 ist die Lauffläche geflammt, die Ansichtsfläche sauber gesägt oder geflammt.



Randstein RN 15 (Anschluss Grünfläche)
6cm Versatz mit Wasserplättli



Randstein RN 15 (Anschluss Trottoir)
6cm Versatz mit Wasserplättli



Randstein RN 15 (Überfahrt)
schräg gestellt, 4cm, mit Wasserplättli



Randstein RN 30 (Anschluss Trottoir)
6cm Versatz



Randstein RN 30 (Überfahrt)
schräg gestellt, 4cm



Pflasterstein 14/16 (Trennung Velo - Trottoir)
schräg gestellt, 4cm



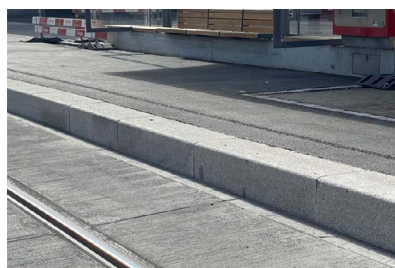
Pflasterstein 14/16 (Trottoir - privates Vorland)
ohne Niveauversatz



Pflasterstein 11/13 (Grünfläche - Trottoir)
ohne Niveauversatz



Berner Bus Bord



Tramhaltekannte, RN 15 / RN 30



Stellplatte (Übergang private Grünfläche)
mit Niveauversatz situativ



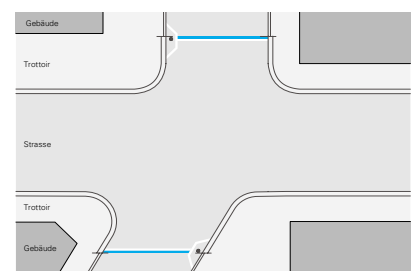
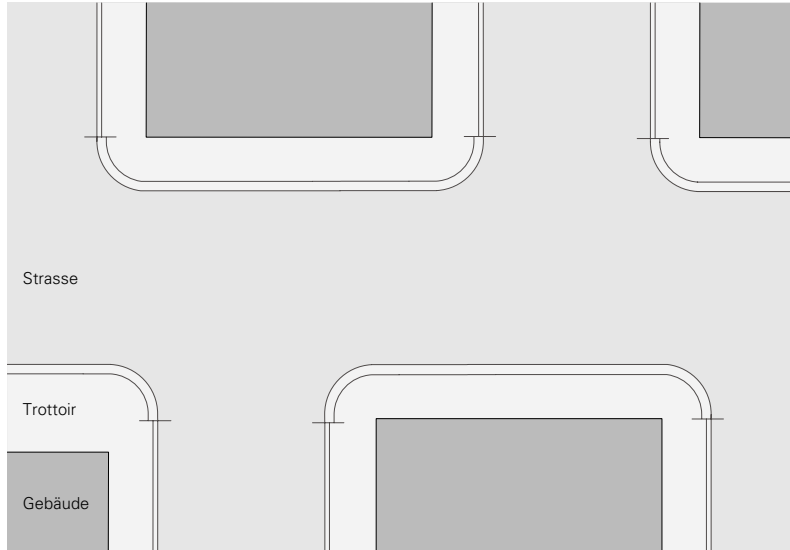
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Randsteine RN 30 gemäss Konzeptplan
- Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen
- Randsteine RN 15 Übergangs- und Basisnetz, Quartierstrassen, Mittelinseln
- Randsteine RN 15/30 (4 cm schräg) Querungsstellen Fussverkehr und Veloüberfahrten inkl. Bereiche in Mittelinseln
- Tram-/Bus-Bord Bushaltstellen, Kombihaltstellen Tram/Bus
- Stellsteine SN 10, 12, 16 nur bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten bei Strassen mit bestehenden Stellsteinen, um das Gesamtbild innerhalb einer Strasse zu erhalten
- Stellplatten SN 8 bei Grünstreifen, Abschluss zu Vorgärten
- Pflastersteine 11/13 in nicht überfahrbaren Bereichen: Übergang Trottoir-Vorland, Baumscheibenabschlüsse
- Pflastersteine 14/16 (4 cm schräg)
- Schräg gestellt 4 cm in überfahrbaren Bereichen: Übergang Fahrbahn-Trottoir Begrenzung von Velospuren im Trottoirbereich, Veloüberfahrten im Trottoirbereich einreihig
- Sensebordsteine gemäss Konzeptplan (siehe B 4.4.1) und in Absprache mit der Denkmalpflege.

Hinweise

- Teil B 4.4.1 «Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen»
- Normalien Teil C 2

Randsteinwechsel



Grundsätze

Ein Randsteinwechsel RN 15/30 sollte nicht im geraden Strassenverlauf erfolgen. Der Wechsel der Randsteinbreiten wird aus der übergeordneten Strasse symmetrisch bis zum Radiusende in die untergeordnete Strasse gezogen. Dabei bezieht sich der Wechsel im Idealfall auf die Umgebung (Gebäude, Mauern, Zäune, Einlaufschächte), wenn sich diese in einer Flucht befinden, oder aber auch auf einen Zonenwechsel (z.B. Begegnungszone). Die Übergänge zu den Kantonsstrassen (meist andere Randabschlüsse) sind besonders zu beachten.

Gestaltungsmerkmale

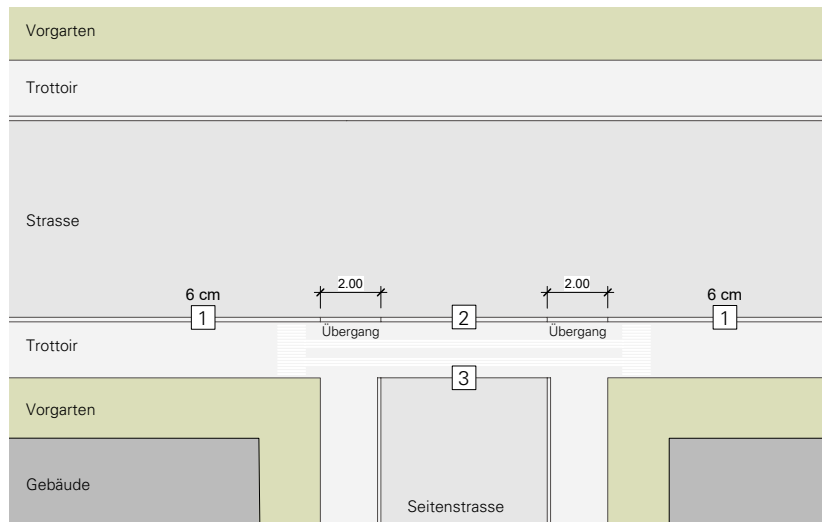
Die Übergänge erfolgen symmetrisch, auf gleicher Höhe endend.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweis

- Teil B 4.4.1 «Konzeptplan Randsteine, Sensebordsteine, Wasserschalen»
- Normalien Teil C 2

**Grundsätze**

Das Trottoir längs der Strasse wird ohne Unterbruch als durchgehende Trottoirfläche ausgebildet. Bei Trottoirüberfahrten sind für Sehbehinderte zusätzliche Massnahmen erforderlich, damit die Trottoirüberfahrt als Querung erkennbar und die Orientierung gewährleistet wird. Liegen mehrere Strasseneinmündungen hintereinander und der gestalterische Aspekt der Hauptstrasse überwiegt, wird auf eine Trottoirüberfahrt verzichtet.

Gestaltungsmerkmale

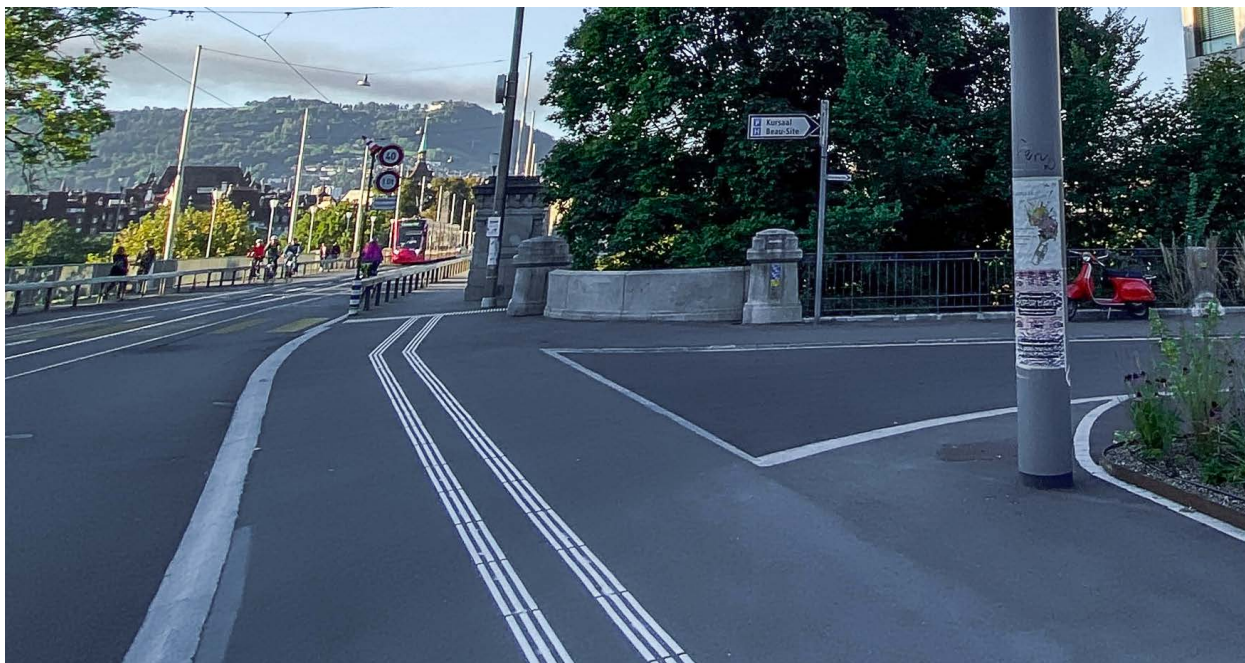
Eine Trottoirüberfahrt ist eine als Trottoir ausgebildete Verkehrsfläche, die längs einer Hauptfahrbahn und quer über eine einmündende Strasse führt. Sie ist auf beiden Seiten mit einer Niveaudifferenz von der Fahrbahn abgegrenzt. Die Trottoirbreite wird in der Regel übernommen. Die Randsteine der Strasse werden im Bereich der Trottoirüberfahrt mit einer Anschlaghöhe von 4 cm schräg ([2], [3]) verlegt. Die Abgrenzung zur Seitenstrasse wird mit einem 4 cm abgeschrägten Randstein ([3]) oder einer Rampe mit einer Neigung von 10-15% ausgebildet, welche die Höhendifferenz zum bestehenden Niveau aufnimmt.

Als taktil-visuelle Markierung ist ein Leitliniensystem nach SN 640 852 mit Aufmerksamkeitsfeldern und dazwischenliegenden Leitlinien anzubringen.

Die Aufmerksamkeitsfelder müssen sich ausserhalb des Bereichs der Einlenkradien der Fahrzeuge befinden. Auf wichtigen Velorouten soll eine weitere Zurückversetzung der einmündenden Fahrbahn geprüft werden (breiteres Trottoir).

Anwendung

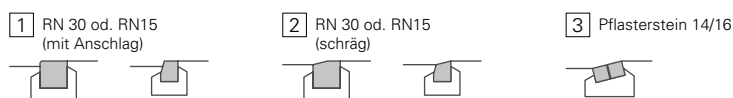
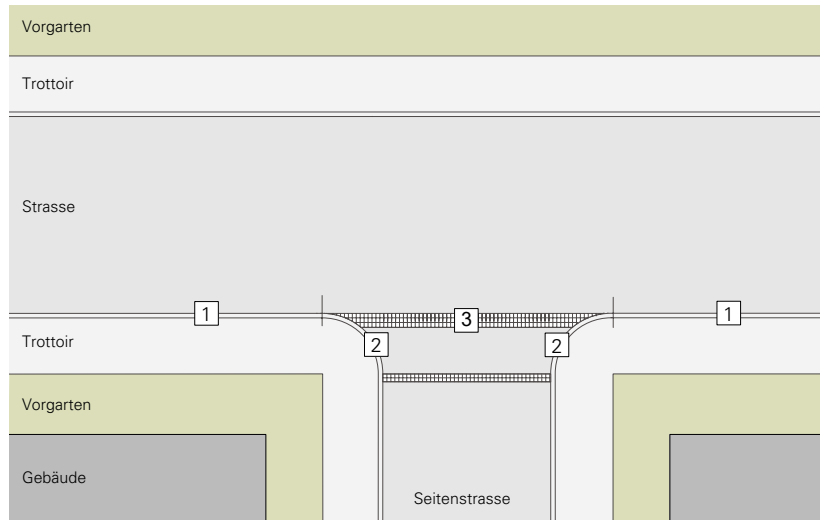
- In Strassen, wo die Ablesbarkeit der Einmündungsradien nicht wichtig oder unerwünscht ist. Wenn die Einmündungsradien bestehen bleiben, stehen die Prinzipien zum Vertikalversatz (siehe B 4.4.4) zur Verfügung.
- In Torsituationen bei Nebenstrassen ohne historische Abbiegeränder, mit rechtwinkligen oder übersichtlichen Seitenstrassen von und nach schwach befahrenen Strassen.
- In Strassen, wo das Fussgängeraufkommen entlang der übergeordneten Strasse, also auf der Trottoirüberfahrt, hoch ist und der Fussgängervortritt gewährleistet werden soll.
- In Strassen, wo die Abbiegegeschwindigkeit aus der untergeordneten Strasse gering ist und somit weder durch Verkehrsdruck noch durch grosse Abbiegeradien oder -winkel beeinflusst wird.
- Nicht in Begegnungs- und Tempo-30-Zonen, da der Rechtsvortritt angestrebt wird. Wird in einem Quartier mit bestehenden Trottoirüberfahrten Tempo 30 eingeführt, so sind die Vortrittsregelungen dem Regime anzupassen (Aufhebung Trottoirüberfahrt oder Umgestaltung Vertikalversatz).



Hinweis

- UNO Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- VSS-40242 «Querungen für den Langsamverkehr – Trottoirüberfahrten»
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Baubewilligungspflicht nach Strassenverordnung Art. 23
- Normalien Teil C 2

Vertikalversatz



Grundsätze

Der Vertikalversatz wird in Strassen eingebaut, in denen historisch wichtige Strassenränder und -radien optisch ablesbar bleiben sollen oder in denen Zu-Fuss-Gehende aufgrund unübersichtlicher Abbiegebeziehungen kein Vortritt gegeben werden kann, wodurch keine Trottoirüberfahrt (siehe B 4.4.3) möglich ist.

Vertikalversätze schaffen unklare Vortrittsituationen und sollen in der Regel zugunsten der Trottoirüberfahrt vermieden werden.

Als Ausnahme ist der Vertikalversatz dennoch möglich, insbesondere wenn er mit einem Fussgängerstreifen kombiniert werden kann.

Gestaltungsmerkmale

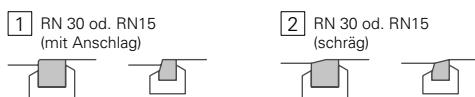
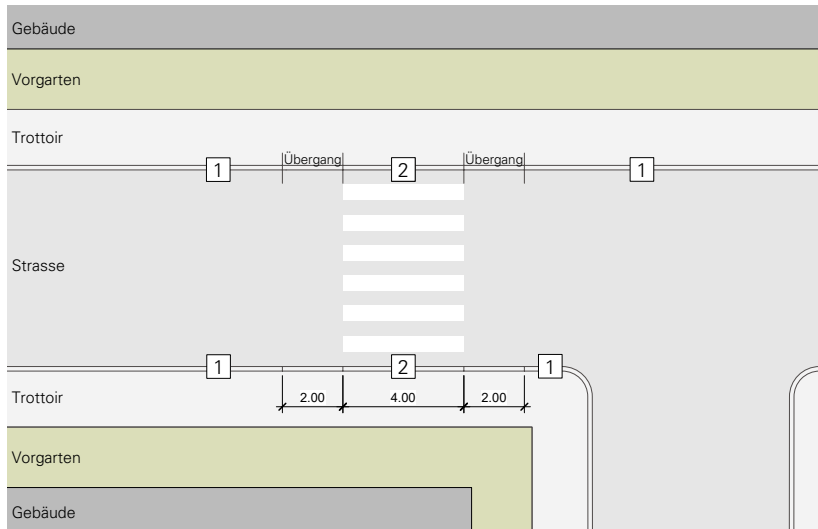
Die Abbiegeränder werden mit einer Anschlaghöhe von 4 cm schräg ausgebildet (2), sodass Sehbehinderte die Seitenstrasse und den Vortrittsentzug wahrnehmen. Die beiden Rampen parallel zur Strasse sollen mit jeweils 2 Pflastersteinreihen 14/16 (3) oder bei grossen Höhenunterschieden mit einer dreireihigen Pflastersteinreihe ausgebildet werden. Dabei wird die Trottoirbreite übernommen.

Anwendung

___ Gesamte Stadt ausserhalb des UNESCO-Perimeters

Hinweis

→ Normalien Teil C 2



Grundsätze

Bei Trottoirabsenkungen sind die in der Strasse üblichen Randsteine wiederzuverwenden. Dies gilt speziell bei dem breiten Randstein RN 30. Der abzusenkende Bereich wird ohne Wechsel der Steinart oder -breite durchgeführt.

Wenn sich Absenkungen innerhalb eines kurzen Strassenabschnittes häufen, beispielsweise im Falle mehrerer Ein- und Ausfahrten, ist der Bereich flächig und über den gesamten betroffenen Abschnitt auf ein Niveau abzusenken. Dadurch wird ein ruhiges Gesamtbild der Strassenränder erzeugt.

Gestaltungsmerkmale

Die Absenkung des Trottoirs erfolgt im Bereich des Fussgängerstreifens (2) oder im Bereich der Bewegungslinie der Zu-Fuss-Gehenden. Die Absenkung von 4 cm erfolgt mittels abgeschrägtem Stein, der Höhenausgleich erfolgt in einem Übergangsbereich von 2 m. Der Anschlag von 4 cm mit Abschrägung wird auch bei Fussgänger-mittelinseln angewendet.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen (z.B. Zufahrt zu Veloabstellplätzen), sind kleine Abschnitte (ca. 30 – 80 cm) mit einer Anschlaghöhe von 0 cm auszubilden.

Der Anschlag von 4 cm schräg erfüllt zugleich die Anforderungen an die taktile Erfassbarkeit für Menschen mit Sehbehinderung und ist für Rollstuhlfahrende besser passierbar.

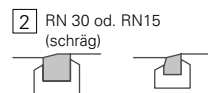
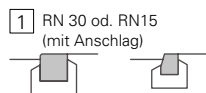
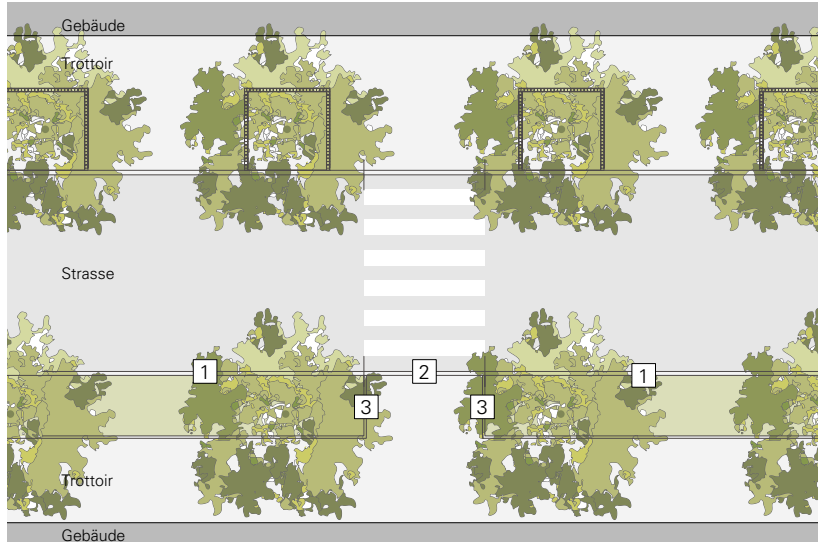
Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweis

→ Normalien Teil C 2

Trottoirabsenkungen bei Bäumen, Grünflächen oder Ein- und Ausfahrten



Grundsätze

Bei Trottoirabsenkungen sind die in der Strasse üblichen Randsteine wiederzuverwenden. Dies gilt speziell bei dem breiten Randstein des Typs RN 30. Der abzusenkende Bereich wird ohne Wechsel der Steinart oder -breite durchgeführt. Wenn sich Absenkungen innerhalb eines kurzen Strassenabschnittes häufen (z.B. mehrere Ein- und Ausfahrten), ist der Bereich flächig auf einem Niveau abzusenken. Dadurch wird ein ruhiges Gesamtbild der Strassenränder erzeugt.

Gestaltungsmerkmale

Die Absenkung des Trottoirs erfolgt im Bereich des Fussgängerstreifens (2) oder im Bereich der Bewegungslinie der Zu-Fuss-Gehenden. Die Absenkung von 4 cm erfolgt mittels abgeschrägtem Stein. Der einreihige Pflasterstreifen 11/13 (3) der Baumscheibe oder des Grünstreifens verläuft à Niveau mit dem Trottoir und schliesst am Strassenrand ab.

Wo die Randsteine häufig durch Velofahrende überfahren werden müssen (z.B. Zufahrt zu Veloabstellplätzen), sind kleine Abschnitte (ca. 30 - 80 cm) mit einem schräg gestellten Stein und einer Anschlaghöhe von 4 cm auszubilden.

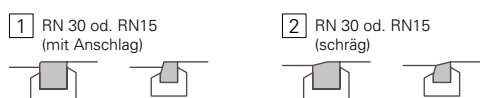
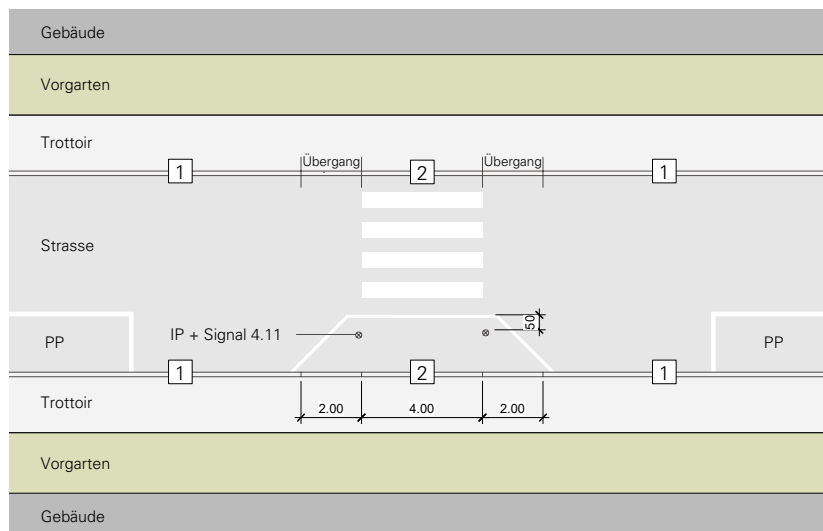
Die Querungsstellen werden mit taktil-visuellen Markierungen gekennzeichnet.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweis

→ Normalien Teil C 2



Grundsätze

Trottoirzungen werden nur bei strassenbegleitenden Parkfeldern ausgeführt und wenn eine Mittelinsel nicht möglich oder unerwünscht ist. Bei Trottoirzungen sind die Sichtweiten auf den Wartebereich der Zu-Fuss-Gehenden zu berücksichtigen.

Markierte Trottoirzungen sind nur als provisorische Sofortmassnahme zulässig, langfristig ist eine bauliche Lösung anzustreben.

Gestaltungsmerkmale

Bei gebauten Trottoirzungen verläuft der Randstein entlang der Vorderkante und wird dort auf 4 cm schräg abgesenkt.

Markierte Trottoirzungen werden mit einer weissen Linie vor dem abgesenkten Trottoirrand gekennzeichnet. Innerhalb der Trottoirzungen werden beidseitig Inseلفosten aufgestellt, gegebenenfalls in Kombination mit dem Verkehrsschild 4.11 «Standort eines Fussgängerstreifens».

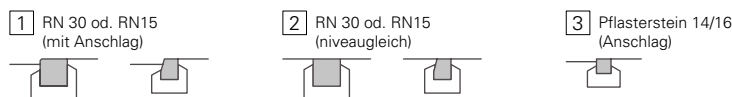
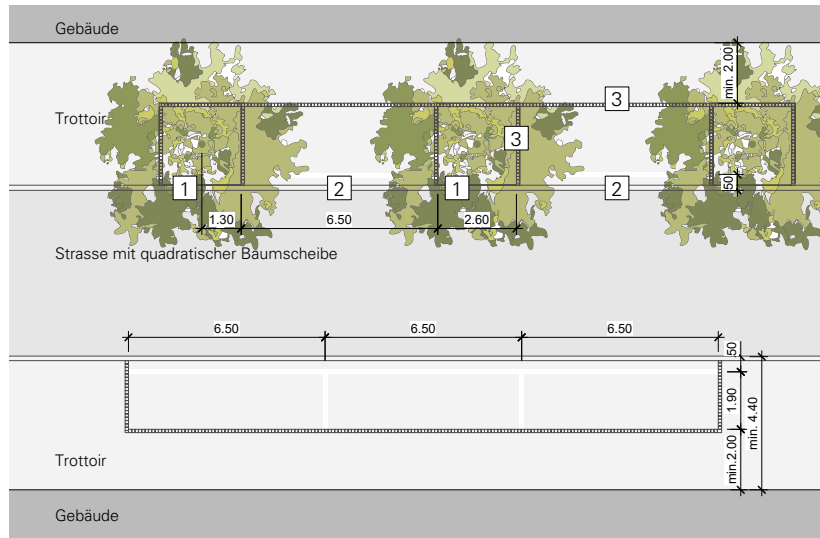
Anwendung

- Gesamte Stadt ausserhalb des UNESCO-Perimeters, ausserhalb von stadträumlich bedeutenden Situationen

Hinweis

- Teil B 4.4 «Randabschlüsse»
- Teil B 4.4.5 «Trottoirabsenkungen»
- VSS-40273A «Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene»
- Normalien Teil C 2
- Baubewilligungspflicht nach Strassenverordnung Art. 23

Randabschlüsse Parkplätze im Bereich Trottoir



Grundsätze

Bei Strassen mit abgegrenzten Fussgängerbereichen sind die Parkfelder vorzugsweise auf der Fahrbahn anzuordnen, um die Nutzungsflexibilität für die Fusswegflächen mit ihren angrenzenden Erdgeschossnutzungen zu gewährleisten.

Befinden sich die Parkfelder auf der Fussverkehrsfläche, werden diese bei Um- und Neubauten in Längsrichtung durch eine ertastbare Führung abgegrenzt. Strassenseitig wird der Randstein RN 15/30 im Bereich des Parkfeldes auf 0 cm abgesenkt.

Die Höhe der Anschläge ist im Hinblick auf die Entwässerungsfunktion von Grünflächen projektspezifisch zu definieren.

Gestaltungsmerkmale

Strassen ohne Bäume

Abgrenzung Parkfeld zur Fussverkehrsfläche mit Pflasterstein 14/16, Anschlaghöhe ≥ 3 cm vertikal.

Strassen mit Bäumen in Baumscheiben oder Grünstreifen
Abgrenzung Parkfeld zur Fussverkehrsfläche mit Pflasterstein 11/13, Anschlaghöhe ≥ 3 cm vertikal.

Baumscheiben und Grünstreifen sind auf dem Niveau der Fussverkehrsfläche mit einem Randstein Typ 3 Pflasterstein 11/13 und einem Anschlag von 0 cm zu erstellen.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweis

- UNO Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Normalien Teil C 2

Randabschlüsse Trottoir (Fuss- Veloverkehr)



B Pflasterstein 14/16
(schräg)



Grundsätze

Innerhalb des Stadtraums sind Fussgängerbereiche in der Regel mit baulichen Trennelementen vom Veloverkehr abzugrenzen, um den Fussweg für die Nutzenden sicher zu gestalten. Vor allem Menschen mit Sehbehinderung benötigen eine klare Abgrenzung für eine sichere Führung.

Nach SN 640 075 müssen gemeinsame Flächen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Keine publikumsintensiven Nutzungen der angrenzenden Gebäude
- ▶ Niedrige Frequenzen des Fuss- und Veloverkehrs
- ▶ Angemessene Fahrgeschwindigkeit des Veloverkehrs
- ▶ Ausreichende Breite der gemeinsamen Flächen sowie gute Sichtverhältnisse

Gestaltungsmerkmale

Im Fall des strassenbegleitenden Velowegs Typ A (siehe B 4.3.1) wird die Trennung zwischen Fuss- und Veloverkehrsfläche in der Regel mit einem RN 15 oder RN 30 und einer Anschlaghöhe von 3-6 cm ausgeführt oder die Trennung erfolgt über breitere Elemente wie Grünstreifen, Baumreihen oder Parkplätze.

Im Fall des strassenbegleitenden Velowegs Typ B (siehe B 4.3.2) wird die Trennung zwischen Fuss- und Veloverkehrsfläche in der Regel mit einreihigem Pflasterstein 14/16 schräg und einer Anschlaghöhe von 4 cm ausgeführt.

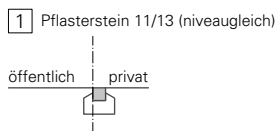
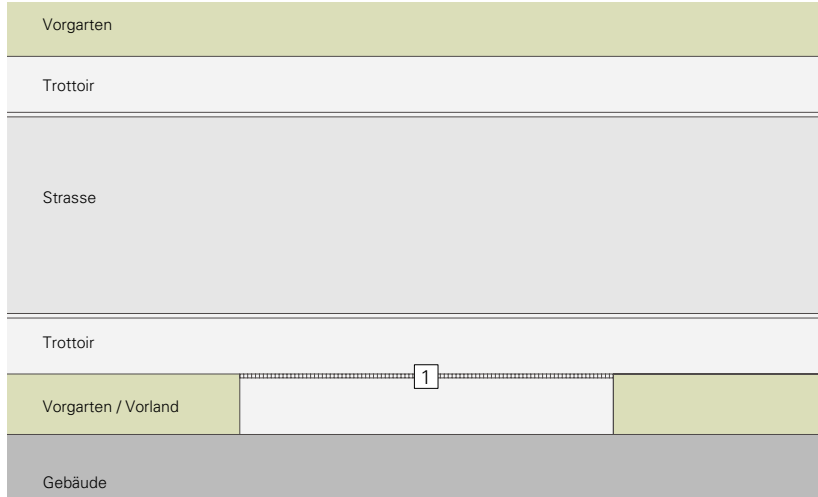
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Ob der Veloweg Typ A (B 4.3.1) oder Typ B (B 4.3.2) zur Anwendung kommt, hängt mit der baulichen Ausgangslage in Bezug auf Bestand, Lage und Typ des bestehenden Randsteins zusammen, sowie dem Angebot zur Überholmöglichkeit Richtung Fahrbahn oder Richtung Trottoir. Hinweise zur Anwendung sind im Masterplan Veloinfrastruktur – Standards unter Q 2a und Q 2b zu finden.

Hinweis

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Normalien Teil C 2

Randabschlüsse Trottoir - Vorland



Grundsätze

Das Vorland soll bei einem Unterbruch der Vorgärten erkennbar bleiben.

Die Entwässerung von privaten Grundstücken ist in der Regel auf eigenem Grund abzuführen. Bevor die Entwässerung der öffentlichen Flächen über öffentliche Anlagen erfolgt, ist der Wasserrückhalt und die Verdunstung zwingend zu beachten.

Gestaltungsmerkmale

Der Übergang zwischen Trottoir und Vorland ist mit einer Pflastersteinreihe 11/13 und einem Anschlag von 0 cm auszugestalten. Niveausprünge zu privaten Grünbereichen können mit Stellplatten ausgebildet werden.

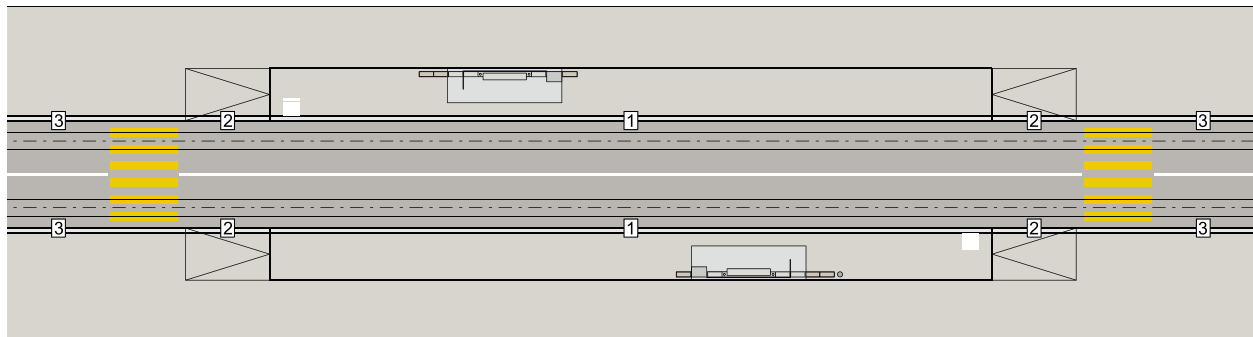
Anwendung

- In Bereichen, wo eine Kennzeichnung des Übergangs zwischen privatem Areal (Vorland) und öffentlichem Terrain (Trottoir) sinnvoll ist.
- Ausnahmen sind bei angrenzenden Platzflächen möglich.

Hinweis

→ Normalien Teil C 2

Randabschlüsse Tramhaltestellen



Haltekantensteine

1 RN 30

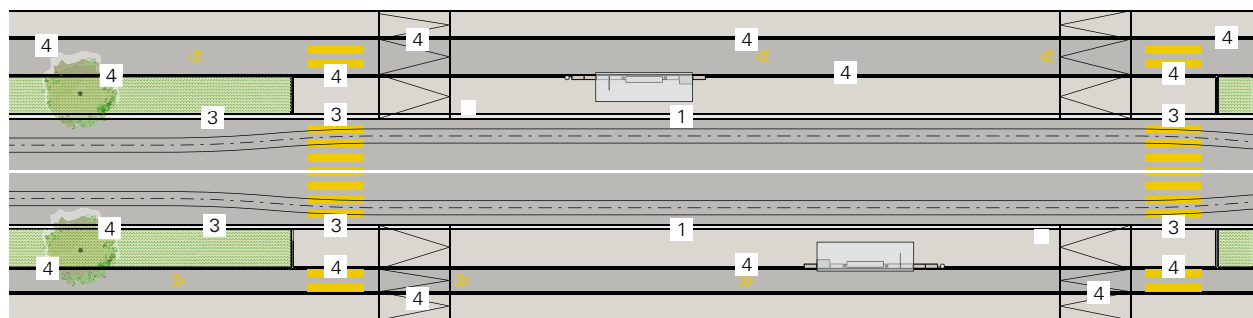
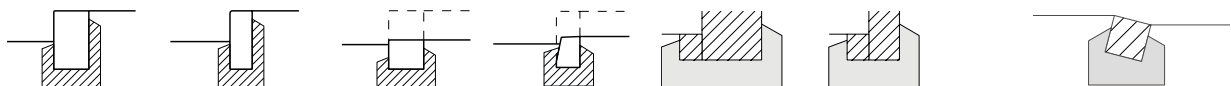
Übergangssteine

1 RN 15
2 RN 30 Übergangsstein

Randsteine

3 RN 30 Anschlag 6 / 3
3 RN 15 Anschlag 6 / 3

Pflasterstein

4 Pflasterstein 14/16
4 cm schräg

Tramhaltestelle mit Veloumfahrung

Grundsätze

Die Haltekante wird mit einem speziellen Haltekantenstein ausgebildet. Die Bedürfnisse des querenden Fussverkehrs sind in der Planung insbesondere bei langen Haltekanten zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Um einen niveaugleichen Einstieg in die Tram zu ermöglichen, beträgt die Anschlaghöhe der Haltekante 27 cm ab Schienenoberkante. Verwendet werden Randsteine RN 15/30 mit einer Höhe von 50 cm, wobei die Wahl der Steinbreite von den bestehenden Randabschlüssen in der Strasse abhängig ist.

Der Übergang zwischen dem Haltekantenstein und dem bestehenden Randabschluss wird anhand der Breite RN 15/30 realisiert.

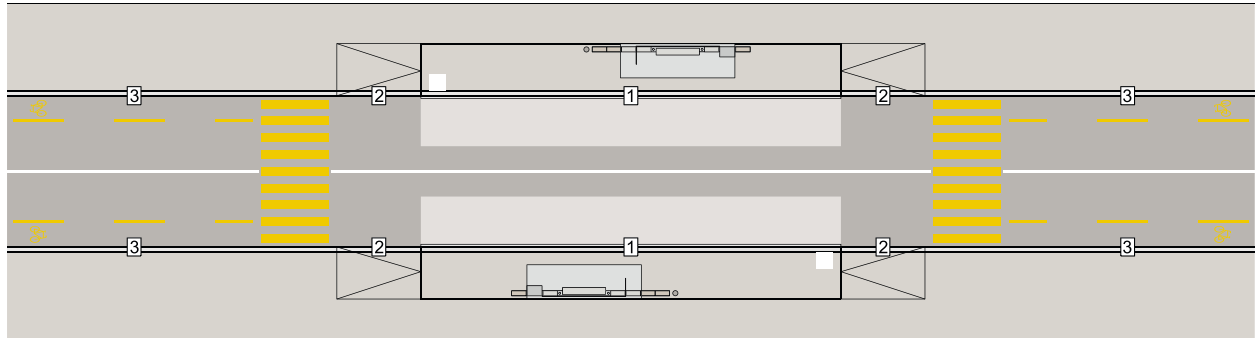
Bei Haltekantenhöhen von mehr als 20 cm ist die Peronkante inklusive Übergang mit einer 15 cm breiten weissen Linie zu markieren.

Anwendung

- Gesamte Stadt Bern
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweise

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 4.5.5 «Haltestellen des öffentlichen Verkehrs»
- Normalien Teil C 2



Haltekantenstein

Übergangssteine

Randsteine

Pflasterstein

1

Bus- Bord

2

RN 30 Über-
gangsstein

2

RN 15

3

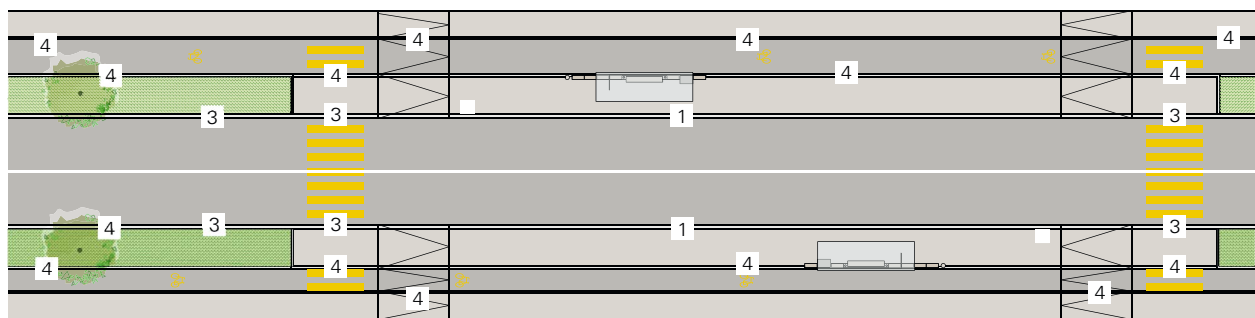
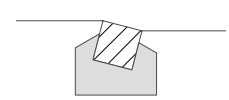
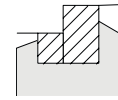
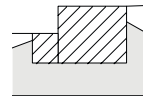
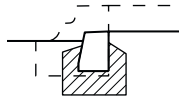
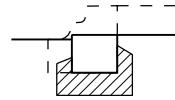
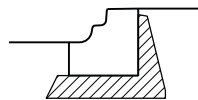
RN 30

3

RN 15

4

Pflasterstein 14/16
4 cm schräg



Bushaltestelle mit Veloumfahrung

Grundsätze

Die Haltekante wird mit einem Spezialstein (Bus-Bord) ausgebildet. Die Bedürfnisse des querenden Fussverkehrs sind in der Planung insbesondere bei langen Haltekanten zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Um einen niveaugleichen Einstieg in den Bus zu ermöglichen, beträgt die Anschlaghöhe der Haltekante 22 cm ab Strassenoberkante im Haltebereich und 16 cm in Ausnahmefällen oder bei einer Teilerhöhung. Hierfür kommt der Haltekantenstein Berner Bus-Bord (siehe C 2) zur Anwendung. Der Übergang zwischen dem Haltekantenstein und dem bestehenden Randabschluss wird mit einem speziellen Übergangsstein realisiert. Dieser hat ein Gefälle von vorzugsweise 4 bis maximal 6 %. Die Geometrie des Steins ermöglicht den Übergang in der Höhe und in der Breite.

Bei Haltekantenhöhen von mehr als 20 cm ist die Perronkante inklusive Übergang mit einer 15 cm breiten weissen Linie zu markieren.

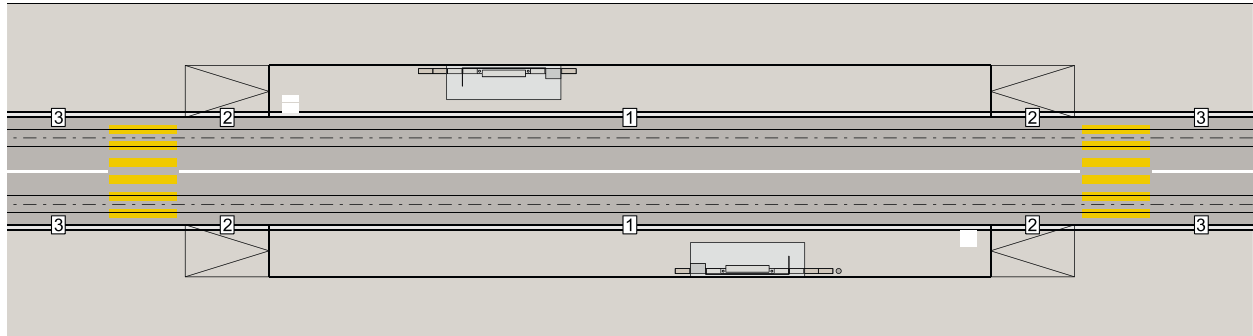
Anwendung

- Gesamte Stadt Bern
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweise

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 4.5.5 «Haltestellen des öffentlichen Verkehrs»
- Normen Teil C 2

Randabschlüsse Kombihaltestellen Tram und Bus



Haltekantenstein

Übergangssteine

Randsteine

Pflasterstein

1 Kombihaltestelle
Tram/Bus

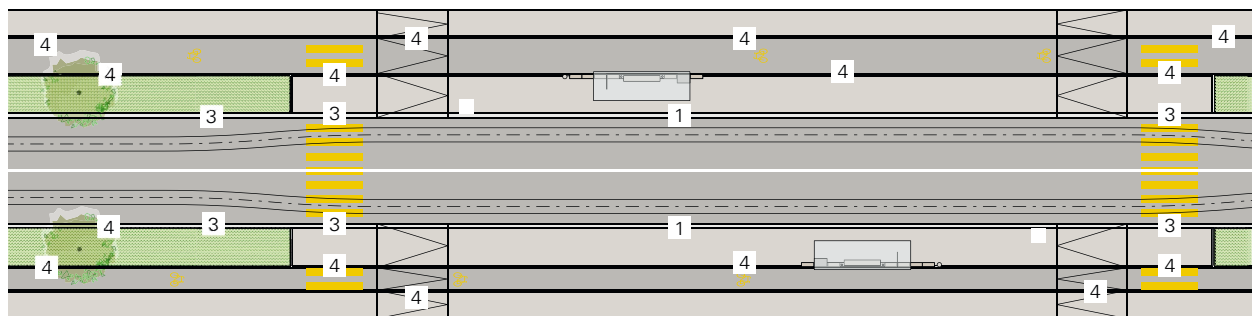
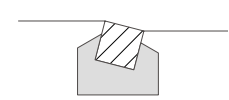
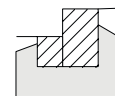
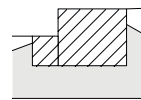
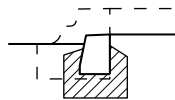
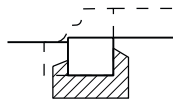
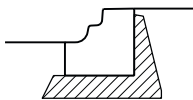
2 RN 30 Über-
gangsstein

2 RN 15

3 RN 30

3 RN 15

4 Pflasterstein 14/16
4 cm schräg



Bushaltestelle mit Veloumfahrung

Grundsätze

Die Haltekante wird mit einem Spezialstein (Tram/Bus) ausgebildet. Die Bedürfnisse des querenden Fussverkehrs sind in der Planung insbesondere bei langen Haltekanten zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Bei Tram-Bus Kombihaltestellen wird der Haltekantenstein Kombihaltestelle Tram/Bus (siehe Teil C 2) mit einem Anschlag von 26 cm ab Strassenoberkante, respektive 27 cm ab Schienenoberkante, angewendet. Der Übergang zwischen dem Haltekantenstein und dem bestehenden Randabschluss wird mit einem speziellen Übergangsstein realisiert. Dieser hat ein Gefälle von vorzugsweise 4 bis maximal 6 %. Die Geometrie des Steins ermöglicht den Übergang in der Höhe und in der Breite.

Bei Haltekantenhöhen von mehr als 20 cm ist die Perronkante inklusive Übergang mit einer 15 cm breiten weissen Linie zu markieren.

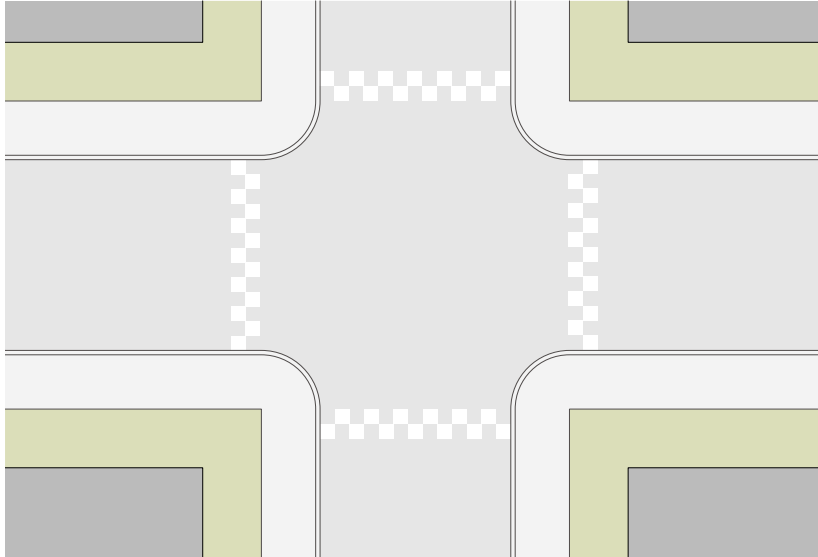
Anwendung

- Gesamte Stadt Bern
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweis

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 4.5.5 «Haltestellen des öffentlichen Verkehrs»
- Normalien Teil C 2

Vertikalversatz im Kreuzungsbereich



Vertikalversatz

Grundsätze

Der Vertikalversatz wird im Kreuzungsbereich verwendet, wenn andere Massnahmen zur Geschwindigkeitseinhaltung (versetzte Parkfelder, Markierung «30» u. Ä.) nicht möglich oder nicht erfolgreich sind oder wenn der vorgesehene v85-Wert deutlich überschritten wird.

Als Ausnahmefall bei diagonalem Fussverkehr oder bei Strassen mit öffentlichem Verkehr (Fahrkomfort) wird der Vertikalversatz auf der gesamten Kreuzung ausgebildet. In der Regel muss die Entwässerung angepasst werden.

Gestaltungsmerkmale

Im Bereich des Vertikalversatzes ist der Randabschluss mit einer Anschlaghöhe von 3 cm auszubilden.

Die Anrampungen der beiden Abfahrtsseiten werden als Viereckraster (weiss 50/50) markiert. Die Steigung einer Anrampung beträgt 10% auf 1 m.

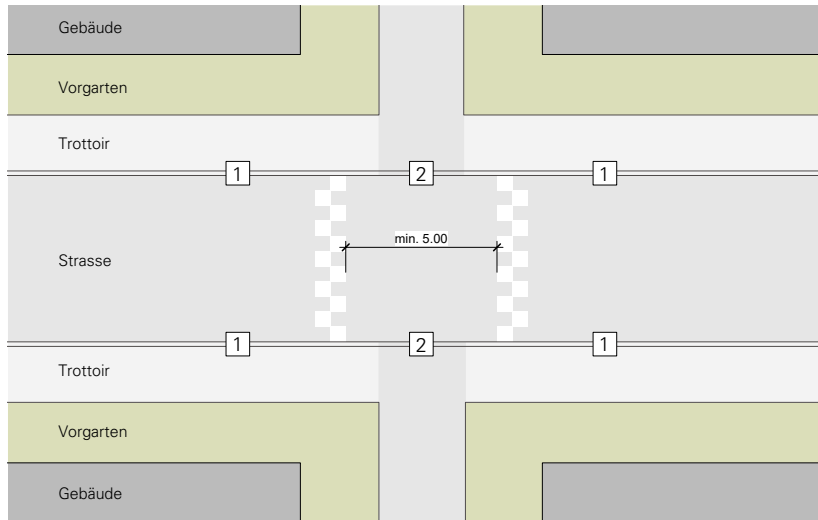
Anwendung

- In Tempo-30-Zonen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- In Begegnungszonen

Hinweis

- VSS 40213 «Entwurf des Strassenraumes; Verkehrsberuhigungselemente»
- VSS 40851 «Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen» (Verdeutlichung von Vertikalversätzen)
- Normalien Teil C 2
- Baubewilligungspflicht nach SV Art. 23

Vertikalversatz im Streckenbereich



1 RN 30 od. RN15

2 RN 30 od. RN15



Grundsätze

Der Vertikalversatz wird im Kreuzungsbereich verwendet, wenn andere Massnahmen zur Geschwindigkeitseinhaltung (versetzte Parkfelder, Markierung «30» u. Ä.) nicht möglich oder nicht erfolgreich sind oder wenn der vorgesehene v85-Wert deutlich überschritten wird.

Als Ausnahmefall bei diagonalem Fussverkehr oder bei Strassen mit öffentlichem Verkehr (Fahrkomfort) wird der Vertikalversatz auf der gesamten Kreuzung ausgebildet. In der Regel muss die Entwässerung angepasst werden.

Gestaltungsmerkmale

Im Bereich des Vertikalversatzes ist der Randabschluss mit einer Anschlaghöhe von 3 cm auszubilden.

Die Anrampungen der beiden Abfahrtsseiten werden als Viereckraster (weiss 50/50) markiert. Die Steigung einer Anrampung beträgt 10% auf 1 m.

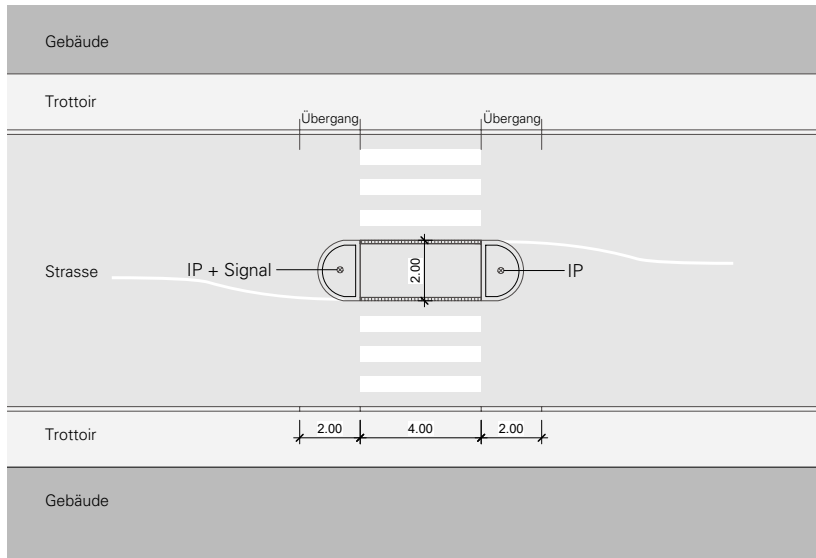
Anwendung

- In Tempo-30-Zonen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- In Begegnungszonen

Hinweis

- VSS 40213 «Entwurf des Strassenraumes; Verkehrsberuhigungselemente»
- VSS 40851 «Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen» (Verdeutlichung von Vertikalversätzen)
- Normalien Teil C 2
- Baubewilligungspflicht nach SV Art. 23

Mittelinseln



Grundsätze

Mittelinseln müssen sich gestalterisch in die bestehende Situation integrieren. Für denkmalgeschützte und städtebaulich wichtige Strassen und Plätze gelten besondere gestalterische Anforderungen.

Mittelinseln sind unproblematisch, wenn die Geradlinigkeit der Strassenränder erhalten bleibt.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sollten sich die Mittelinseln bei den Wunschquerungsstellen des Fussverkehrs befinden.

Gestaltungsmerkmale

Die Mittelinseln sind von gestalterischen Ausstattungselementen frei zu halten. Das Material Asphalt als Füllung des Inselkopfs ist nicht zwingend notwendig, eine ungebundene Bauweise sollte stets geprüft werden.

Für ein sicheres Überqueren der Fahrbahn müssen Mittelinseln grundsätzlich mindestens 2 m breit und im Ausnahmefall 1,50 m breit sein. Die beiden Inselköpfe sind im gleichen Material (Asphalt, Umrandung RN 15) auszuführen. Die Inselköpfe werden mit einer Anschlaghöhe von 4 cm schräg vom Wartebereich abgegrenzt.

Bei einer Kombination von nicht überfahrbarem und überfahrbarem Inselkopf (siehe B 4.5.4) sind die beiden Inselköpfe ebenfalls im gleichen Material auszugestalten. Die Radien der Inselköpfe betragen mindestens 75 cm. Der abgesenkte Bereich in der Mitte der Insel wird mit einem schräg gestellten Randstein RN 15 und einer Anschlaghöhe von 4 cm ausgeführt.

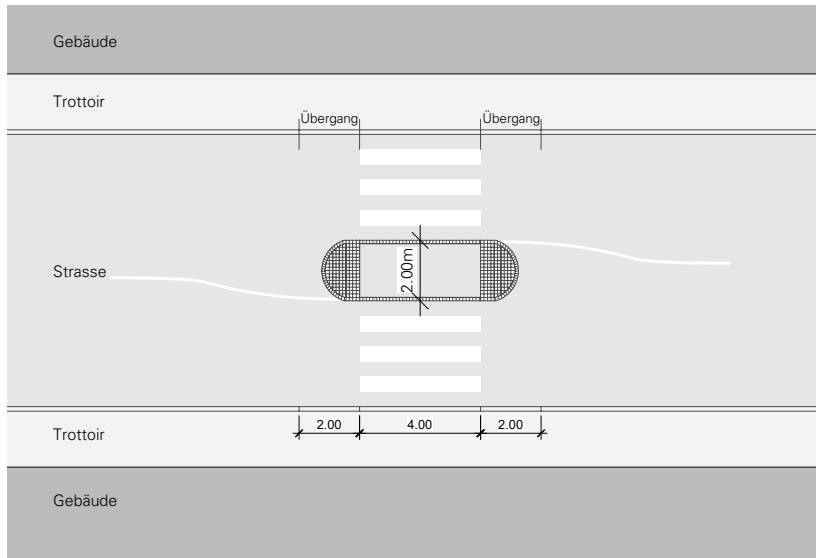
Die Inselköpfe werden mit Inselpfosten (siehe B 5.2.2) ausgestattet, in der Regel doppelseitig mit dem Verkehrsschild 4.11 «Standort eines Fussgängerstreifens».

Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweis

- Teil B 4.4.5 «Trottoirabsenkungen»
- Teil B 4.4.7 «Trottoirzungen»
- VSS 40240 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Grundlagen»
- VSS 40241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen»
- Normalien Teil C 2



Grundsätze

Mittelinseln müssen sich gestalterisch in die bestehende Situation integrieren. Für denkmalgeschützte und städtebaulich wichtige Strassen und Plätze gelten besondere gestalterische Anforderungen. Mittelinseln sind unproblematisch, wenn die Geradlinigkeit der Strassenränder erhalten bleibt.

Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, sollten sich die Mittelinseln bei den Wunschquerungsstellen des Fussverkehrs befinden.

Können aufgrund der Platzverhältnisse, beispielsweise in Hinsicht auf Schleppkurven, keine erhöhten Inselköpfe mit Inselpfosten realisiert werden, ist als Alternative eine überfahrbare Mittelinsel zu prüfen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Schutz bei einer überfahrbaren Mittelinsel deutlich geringer ist als bei einer Mittelinsel mit erhöhten Inselköpfen (siehe B 4.5.3). Wenn möglich soll mindestens auf einem Inselkopf ein Inselpfosten angebracht werden.

Gestaltungsmerkmale

Für ein sicheres Überqueren der Fahrbahn müssen Mittelinseln grundsätzlich mindestens 2 m breit und im Ausnahmefall 1,50 m breit sein. Die beiden Inselköpfe werden leicht bombiert gepflastert. Der Pflasterstein 11/13 wird als Reihenverband quer zur Fahrbahn ausgerichtet und eingemörtelt. Die abgesenkte Einfassung der Insel wird mit einem Randstein RN 15 und einer Anschlaghöhe von 4 cm ausgeführt.

Je nach Schleppkurven können Inselpfosten (siehe B 5.2.2) und das Verkehrsschild 4.11 «Standort eines Fussgängerstreifens» eingesetzt werden.

Bei Schnee sind die Inseln für den Winterdienst nicht sichtbar, weshalb am Rand der Inselköpfe Hülzen eingebaut werden, in denen zur Signalisation ein Kunststoffpfosten (ca. 70 cm hoch) eingesetzt wird.

Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb des UNESCO-Perimeters

Hinweis

- Teil B 4.4.5 «Trottoirabsenkungen»
- Teil B 4.4.7 «Trottoirzungen»
- VSS 40240 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Grundlagen»
- VSS 40241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen»
- Normalien Teil C 2

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs



Grundsätze

Um sich über grössere Distanzen autonom bewegen zu können, ist die Benützung des öffentlichen Verkehrs von grosser Bedeutung. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass Menschen mit besonderen Anforderungen ohne fremde Hilfe die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können. Daraus ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Haltestellenausgestaltung.

Zentral für den hindernisfreien Ein- und Ausstieg sind die Haltekantenhöhen. Ebenfalls von grosser Bedeutung für die Benutzbarkeit sind ein hindernisfreier Zugang zu den Haltestellen sowie die Ausgestaltung und Anordnung der Fahrgastinformationssysteme nach dem Zwei-Sinne-Prinzip. Auch über den Belag hinaus müssen Verkehrsflächen hindernisfrei gehalten werden, so darf beispielsweise der Zugang zu Fahrplanaushängen nicht durch Abfallbehälter, etc. behindert werden. Die Haltestellenausstattungen (Ticketautomat, Abfallbehälter, Fahrplanaushang, etc.) werden in der Regel in gleicher Abfolge gemäss Prinzipien und Normalien gruppiert. Die Einstiegssposition ist mittels eines taktil-visuellen Aufmerksamkeitsfeldes (100 cm x 100 cm) als Einstiegsmarkierung zu gewährleisten. Nach Möglichkeit ist jede Haltestelle mit einer Wartehalle auszugestalten, ansonsten ist eine Sitzmöglichkeit vorzusehen.

Die Bedürfnisse des querenden Fussverkehrs sind in der Planung insbesondere bei langen Haltekanten zu berücksichtigen.

Baumreihen und Alleen dürfen aufgrund einer Haltestellensituation nicht unterbrochen werden, sie sind in die Haltestellensituation zu integrieren (siehe B 2.2.1).

Bei Haltestellen in Strassen mit hoher Bedeutung für das Veloverkehrsnetz (Velorouten und Velohaupttrouten) ist eine Veloumfahrung des Haltestellenbereichs, soweit es die Sicherheit für die Zu-Fuss-Gehenden zulässt, vorzusehen. Eine Umfahrung bedingt ausreichende Platzverhältnisse und ist baulich vom Fussverkehrsbereich abzutrennen. Bei Veloumfahrungen auf Platzflächen sind die Kriterien der Sicherheit, des Vortritts und der Materialisierung zu berücksichtigen.

Der Masterplan Veloinfrastruktur zeigt mit typischen Querschnitten und Situationsplänen konkrete Lösungsmöglichkeiten für die nachfolgend aufgeführten Haltestellen-Typen auf.

Tramhaltestellen

Es gibt drei Arten von Tramhaltestellen: Fahrbahnhaltestellen, Kaphaltestellen und Inselhaltestellen.

Die Haltekanten weisen eine Länge von mindestens 43 m exklusive Rampen auf. Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen auf beiden Seiten der Haltestellen anzuordnen.

Bushaltestellen

Es gibt verschiedene Arten von Bushaltestellen: Fahrbahnhaltestellen, Kaphaltestellen, Inselhaltestellen und die Bus(halte)bucht.

Die Haltekanten weisen eine Länge von 15 m (Standardbus), 20 m (Gelenkbus) oder 25 m (Doppelgelenkbus) exklusive Rampen auf. Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen auf der Zufahrtsseite der Haltekanten anzuordnen, damit die Weiterfahrt nicht durch ausgestiegene querende Fahrgäste behindert wird und die Sichtweiten gemäss VSS 40241 gewährleistet werden können.

Die Haltestellen sind nach Möglichkeit so anzuordnen, dass eine gerade Anfahrt der Busse und damit die Spaltmasse (Niveaudifferenz 50 mm / Spaltbreite 75 mm) eingehalten werden können.

Es ist möglich, die Haltekante als Busbucht auszubilden, jedoch gilt dies nicht als Standardlösung. Der Haltestellenbereich bei einer Busbucht verlängert sich um das Vielfache im Vergleich zu einer Fahrbahn- oder Kaphaltestelle. Dazu stellen Busbuchten bei der An- und Wegfahrt eine Konfliktstelle mit dem Veloverkehr dar.

Gestaltungsmerkmale

Tramhaltestellen

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 27 cm. Ist eine Haltekantenhöhe von 27 cm baulich (z. B. wegen angrenzender Grundstückzufahrt oder Kurvenlage) auf der Gesamtlänge nicht möglich, ist die bestmögliche der nachfolgenden Alternativen zu prüfen:

- ▶ Verschieben der Haltekante zur Sicherstellung der durchgehenden Standardlösung.
- ▶ Teilerhöhung: Beginnend von vorne die Haltekante mit 27 cm Höhe auf einer möglichst grossen Länge ausbilden und die Restlänge mit 16 cm ausbilden.
- ▶ Kissen: Die Haltekante mit 27 cm Höhe im Bereich der zweiten Türe ausbilden und möglichst hohe Haltekanten anschliessen.
- ▶ Einsatz Klapprampe: Eine durchgehende Ausbildung von 16 cm Perronhöhe.

Tramhaltestellen sind allgemein mit einem RN 15/30 mit einer Anschlaghöhe von 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Im Bereich der hindernisfreien Fläche beträgt die Perronbreite mindestens 2,0 m. Bei einer abweichenden Haltekantenhöhe von 27 cm ab Schienenoberkante beträgt die Perronbreite im Bereich der hindernisfreien Fläche mindestens 3,0 m, der Ein- und Ausstieg erfolgt für Rollstuhlfahrende via Rampe. Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,22 m ohne Veloverkehr (Bsp. Inselhaltestellen), respektive 1,40 m mit Veloverkehr oder in Kurvenlage.

Bushaltestellen

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 22 cm. Ist eine Haltekantenhöhe von 22 cm baulich (z. B. wegen angrenzender Grundstückzufahrt oder Kurvenlage) nicht möglich, ist die bestmögliche der nachfolgenden Alternativen zu prüfen:

- ▶ Verschieben der Haltestelle zur Sicherstellung der Standardlösung.
- ▶ Teilerhöhung: Beginnend von vorne die Haltekante mit 22 cm Höhe auf einer möglichst grossen Länge ausbilden und die Restlänge mit 16 cm ausbilden.
- ▶ Kissen: Die Haltekante mit 22 cm Höhe im Bereich der zweiten Türe ausbilden und möglichst hohe Haltekanten anschliessen.
- ▶ Einsatz Klapprampe: Eine durchgehende Ausbildung von 16 cm Perronhöhe.

Die Haltekante mit einer Höhe von 22 cm wird mit einem Bus-Bord in Naturstein ausgeführt. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mindestens 2,0 m, beim Einstieg mittels Rampe und einer Haltekantenhöhe von 16 cm beträgt die Perronbreite mindestens 3,0 m.

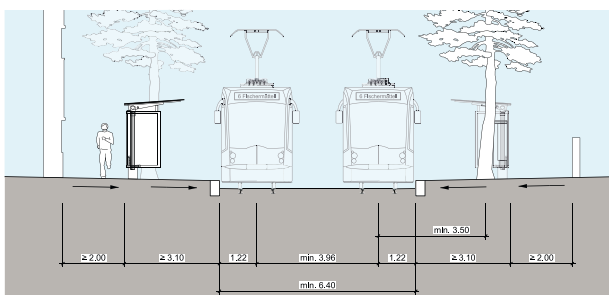
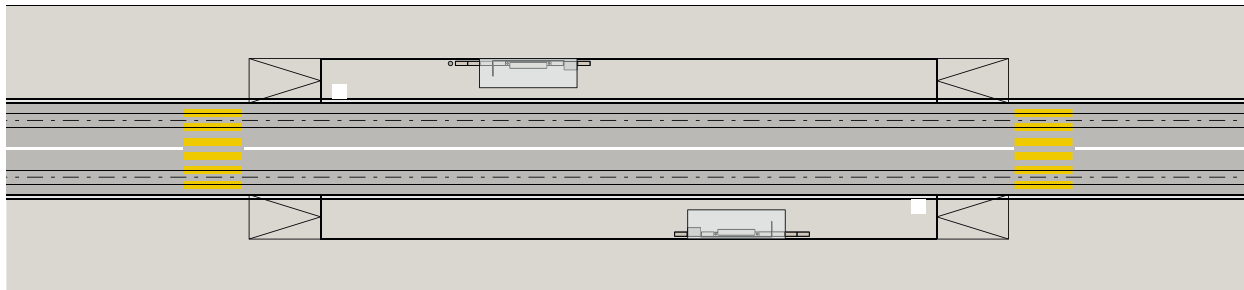
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

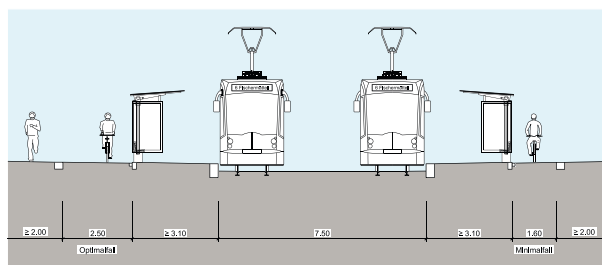
Hinweis

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Projektierungsrichtlinien BERNMOBIL
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Teil B 4.4 «Randabschlüsse»
- Normalien Teil C 2

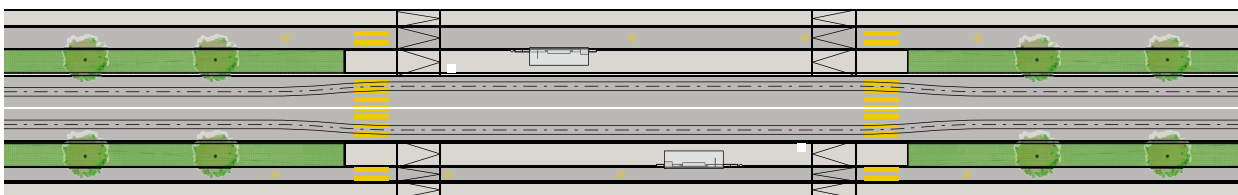
Tramhaltestellen - Fahrbahnhaltestellen



Fahrbahnhaltestelle ohne Veloführung



Fahrbahnhaltestelle mit Veloumfahrung



Grundsätze

Der Haltestellenbereich befindet sich geradlinig am Strassenrand und wird in diesem Bereich erhöht.

Gestaltungsmerkmale

Die Haltekanten weisen eine Länge von 43 m exklusive Rampenauf. Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen vor und hinter den Haltekanten anzuordnen.

In Strassen mit hoher Bedeutung für das Veloverkehrsnetz (Velorouten und Velohaupt Routen) ist eine Veloumfahrung des Haltestellenbereichs zu prüfen.

Die Randsteinbreite ist im Haltestellenbereich an die bestehende Randsteinbreite der übrigen Strasse anzupassen (RN15/30). Für den niveaugleichen Einstieg ist der Anschlag mit 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mindestens 2,0 m. Beim Einstieg mittels Rampe und einer Haltekantenhöhe von 16 cm beträgt die Perronbreite mindestens 3,0 m.

Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,40 m mit Veloverkehr oder in Kurvenlage, respektive 1,22 m ohne Veloverkehr bei vorhandener Veloumfahrung.

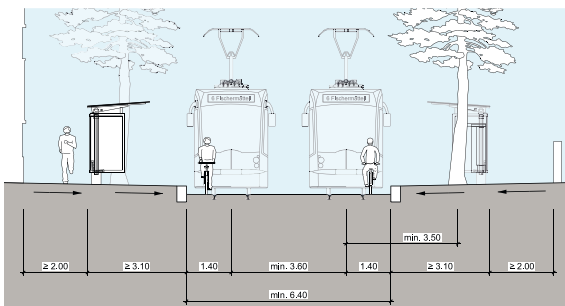
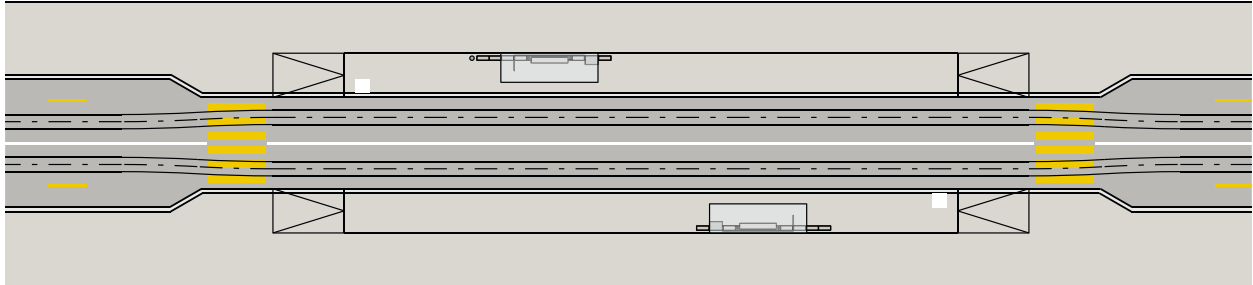
Anwendung

- Gesamte Stadt, bei sehr engen Strassenverhältnissen
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

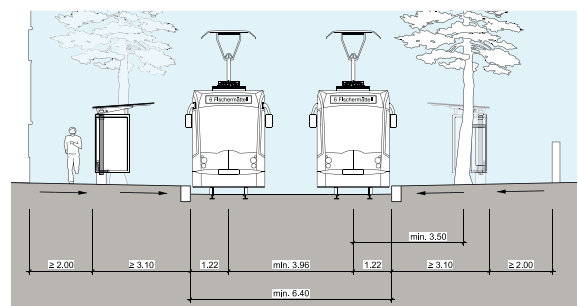
Hinweis

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 4.4.11 «Randabschlüsse Tramhaltestellen»
- Projektierungsrichtlinien BERNMOBIL
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Normalien Teil C 2

Tramhaltestellen - Kaphaltestellen



Kaphaltestelle mit Veloführung



Kaphaltestelle ohne Veloführung

Grundsätze

Im Haltestellenbereich springt der Strassenrand in den Fahrbahnbereich, wird als Kap ausgebildet und in diesem Bereich erhöht.

Bei Kaphaltestellen wird die Trottoirkante bis zum Gleis vorgezogen. Somit wird die Tramhaltestelle für ein- und aussteigende Fahrgäste sicherer, bequemer und attraktiver. Die öffentlichen Verkehrsmittel können beschleunigt werden, indem der MIV hinter der haltenden Tram aufgehalten wird.

Gestaltungsmerkmale

Die Haltekanten weisen eine Länge von 43 m exklusive Rampenauf. Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen vor und hinter den Haltekanten anzuordnen.

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 27 cm. Die Randsteinbreite ist im Haltestellenbereich an die bestehende Randsteinbreite der übrigen Strasse anzupassen (RN 15/30). Für den niveaugleichen Einstieg ist der Anschlag mit 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mindestens 2,0 m. Beim Einstieg mittels Rampe und einer Haltekantenhöhe von 16 cm beträgt die Perronbreite mindestens 3,0 m. Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,40 m mit Veloverkehr oder in Kurvenlage, respektive 1,22 m ohne Veloverkehr bei vorhandener Veloumfahrung.

Tramhaltestellen stellen für den Veloverkehr eine potenzielle Gefahrenstelle und eine Komforteinbusse dar. In Strassen mit hoher Bedeutung für das Veloverkehrsnetz (Velorouten und Velohaupttrouten) ist eine Veloumfahrung des Haltestellenbereichs zu prüfen. Der Master-

plan Veloinfrastruktur (Teil Standards) zeigt dazu konkrete Lösungsmöglichkeiten auf.

Wo keine Veloumfahrung möglich ist, kommt einer velofreundlichen Ausbildung von Details wie die Höhe und Form des Kap-Anfangs oder ein geringer Kap-Versatz ein hoher Stellenwert zu.

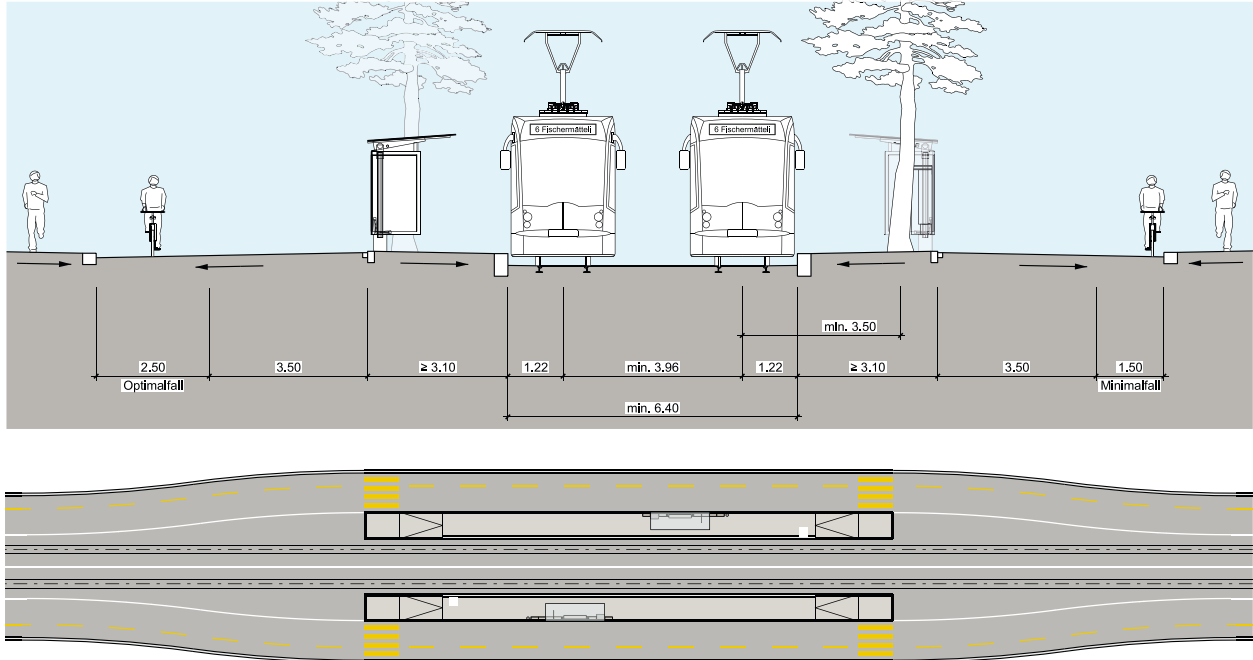
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

Hinweis

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 4.4.11 «Randabschlüsse Tramhaltestellen»
- Projektierungsrichtlinien BERNMOBIL
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)
- Normalien Teil C 2

4.5.5.3 Tramhaltestellen - Inselhaltestellen



Grundsätze

Der Haltestellenbereich wird als Insel in der Strasse ausgebildet, die Wartehallen befinden sich auf dem Inselbereich. Die Gleise verlaufen vor und nach der Haltestelle in Mittellage.

Gestaltungsmerkmale

Die Haltekanten weisen eine Länge von 43 m exklusive Rampen auf. Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen vor und hinter den Haltekanten anzuordnen, je nach Verkehrssituation kann der Fussgängerstreifen auch über die Gleise erforderlich sein.

Die Haltekantenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 27 cm. Die Randsteinbreite ist im Haltestellenbereich an die bestehende Randsteinbreite der übrigen Strasse anzupassen (RN 15/30). Für den niveaugleichen Einstieg ist der Anschlag mit 27 cm ab Schienenoberkante auszuführen. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite im Inselbereich mindestens 3,0 m, im Falle einer Wartehalle beträgt die Perronbreite mindestens 3,20 m. Beim Einstieg mittels Rampe und einer Haltekantenhöhe von 16 cm beträgt die Perronbreite im Inselbereich mindestens 3,0 m.

Der Abstand zwischen Gleisachse und Haltekante beträgt 1,22 m ohne Veloverkehr, respektive 1,40 m in Kurvenlage.

Die Breite der angrenzenden Fahrbahn und Velostreifen richtet sich nach dem Masterplan Veloinfrastruktur (Teil Standards).

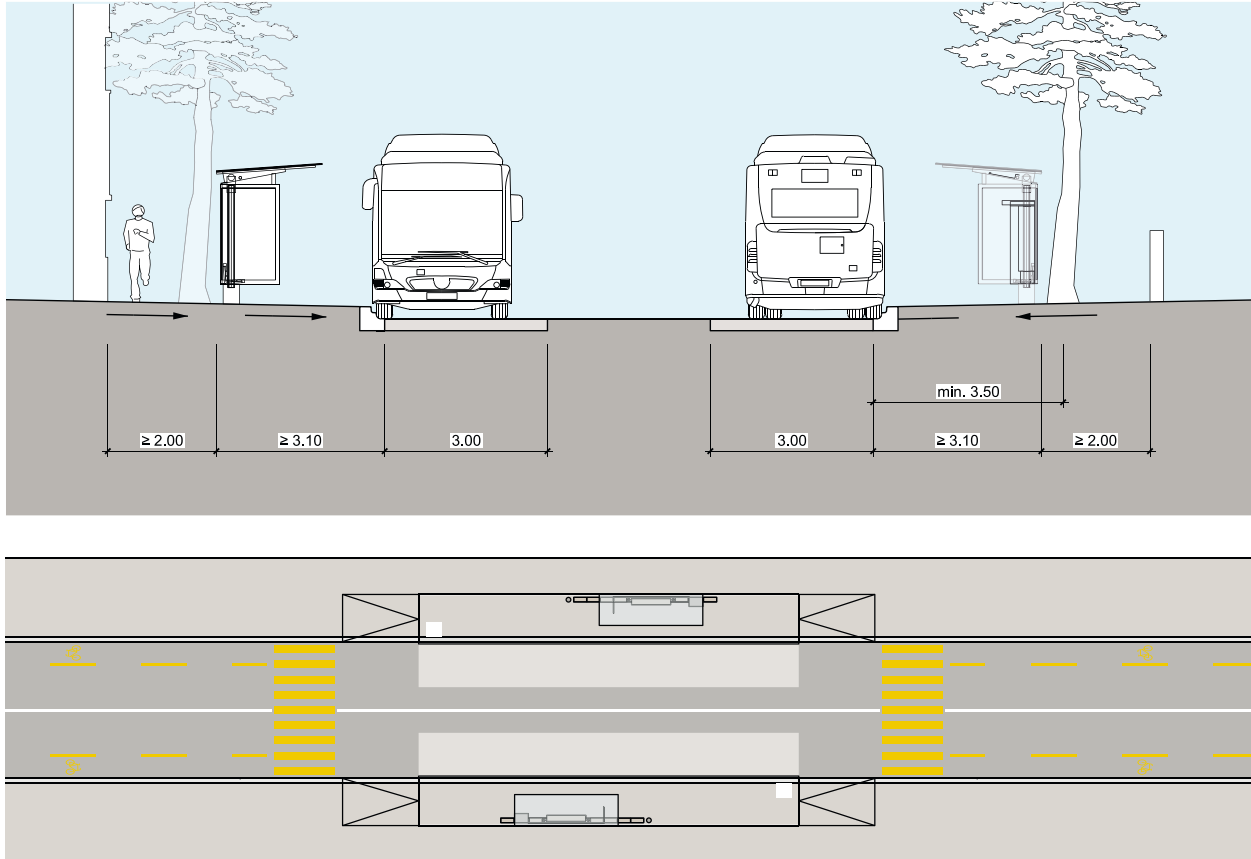
Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt
- Bei Tramhaltestellen, wo das Überholen des haltenden Trams durch den übrigen Fahrverkehr z.B. aus Kapazitätsgründen nahe stark belasteter Kreuzungen und Kreisverkehrsplätzen gewährleistet werden muss

Hinweis

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 4.4.11 «Randabschlüsse Tramhaltestellen»
- Projektierungsrichtlinie BERNMOBIL
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)
- Normalien Teil C 2

Bushaltestellen - Fahrbahnhaltestellen



Grundsätze

Der Haltestellenbereich befindet sich geradlinig am Strassenrand und wird in diesem Bereich erhöht.

Gestaltungsmerkmale

Die Halteketten weisen eine Länge von 15 m (Standardbus), 20 m (Gelenkbus) oder 25 m (Doppelgelenkbus) exklusive Rampenauf. Nach Möglichkeit sind Fussgängerstreifen auf der Zufahrtsseite der Halteketten anzuordnen, damit die Weiterfahrt nicht durch ausgestiegene querende Fahrgäste behindert wird und die Sichtweiten gemäss VSS-Norm 640 241 gewährleistet werden können.

Die Haltestellen sind nach Möglichkeit so anzuordnen, dass eine gerade Anfahrt der Busse und damit die Einhaltung der Spaltmasse (Niveaudifferenz 5 cm / Spalt 5 cm bzw. Niveaudifferenz 3 cm / Spalt 7 cm) möglich sind. Wo dies mit einer Fahrbahnhaltestelle nicht gelingt, kann allenfalls eine Kaphaltestelle zielführend sein (siehe B 4.5.5.2).

Die Haltekettenhöhe für einen niveaugleichen Einstieg beträgt 22 cm, diese wird mit einem Bus-Bord in Naturstein ausgeführt. Beim niveaugleichen Einstieg beträgt die Perronbreite mindestens 2,0 m. Beim Einstieg mittels Rampe und einer Haltekettenhöhe von 16 cm beträgt die Perronbreite mindestens 3,0 m.

Der Velostreifen endet standardmässig vor der Haltestelle und wird danach wieder fortgesetzt, wobei der Unterbruch möglichst kurzgehalten wird, damit ohne haltenden Bus eine durchgängige Veloführung besteht. Bei Haltestellen auf Velohaupttrouten und bei stark frequentierten Haltestellen ist eine gemäss des Masterplans Veloinfrastruktur (Teil Standards) baulich vom Fussverkehrsbereich abgetrennte Veloumfahrung zu prüfen.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- Haltestellen im UNESCO-Perimeter werden in Absprache mit der Denkmalpflege entwickelt

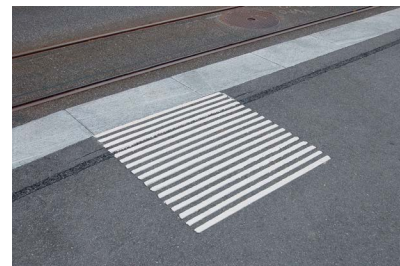
Hinweis

- UNO Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Teil B 4.4.12 «Randabschlüsse Bushaltestellen Tram und Bus»
- Projektierungsrichtlinie BERNMOBIL
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Normalien Teil C 2

4.5.5.5 Kaphaltestelle mit Veloüberfahrt HS 3 (pendent)

pendent,
in Bearbeitung

Taktil-visuelle Markierung



Grundsätze

Bei Neu- und Umbauplanungen sind bauliche Lösungen ohne Markierungen vorzuziehen. Taktil-visuelle Markierungen mit Aufmerksamkeitsfeldern werden in Bereichen eingesetzt, wo Sehbehinderte besonders geschützt werden müssen. Dies sind komplexe Verkehrssituationen, in denen die baulichen Elemente (z. B. Randabschlüsse, Randbegrenzungen) nicht ausreichend sind. Für die Auffindbarkeit der Masten der Lichtsignalanlagen müssen taktil-visuelle Markierungen angebracht werden. Bei speziellen Institutionen wie unter anderem Altersheime und Institutionen für Sehbehinderte sollen Leitsysteme von der nächstgelegenen Haltestelle des öffentlichen Verkehrs bis zum Zielort führen.

Auf taktil-visuelle Markierungen wird verzichtet, wenn sie eine wesentliche Beeinträchtigung des Ortes in gestalterischer und denkmalpflegerischer Hinsicht zur Folge haben.

Städtische Anlaufstelle für die Planung von taktil-visuellen Markierungen ist die Verkehrsplanung sowie der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV.

Gestaltungsmerkmale

Die Anordnung der taktil-visuellen Markierung muss sich an der Umgebung orientieren. Die Markierung erfolgt nach der SN 640 852.

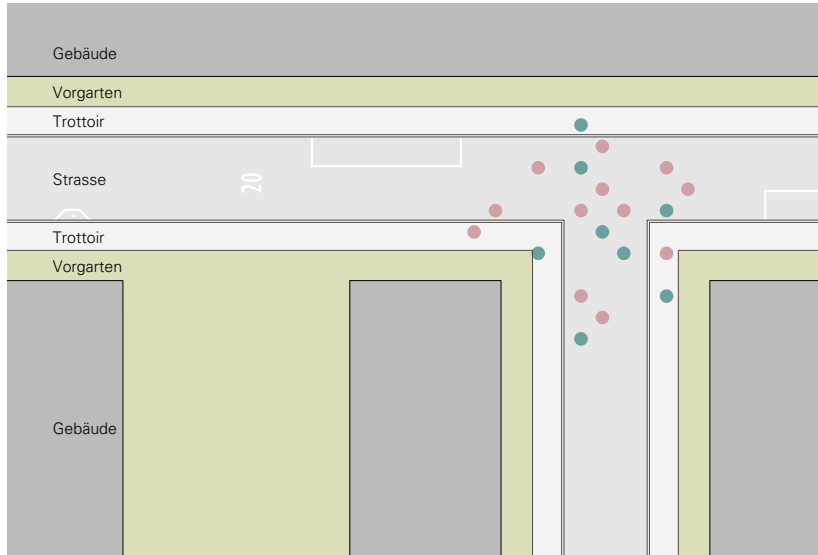
Anwendung

- Nur dort, wo begründete Anliegen bestehen.
- Ausserhalb des UNESCO-Perimeters und ausserhalb von stadträumlich, denkmalpflegerisch wichtigen Strassenräumen (Sonderfall Bahnhofplatz).
- Aufmerksamkeitsfelder bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.
- Grundsätzlich nicht auf privaten Grundeigentum (Unterhalt, Demarkierung mit Folgeschäden, etc.). Im Ausnahmefall nur mit schriftlicher Vereinbarung.

Hinweise

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- SN 640 852 «Markierungen; taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze, Strassen – Wege – Plätze», Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 2003
- Handbuch Lichtsignalanlagen, Tiefbauamt Stadt Bern, 2024
- Merkblatt 114 «Leitliniensystem Schweiz», Schweizer Fachstelle für Hindernisfreie Architektur, 2019

Markierung für Begegnungszonen in Wohnquartieren



Grundsätze

Eine Begegnungszone erhöht die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im Strassenraum.

Damit Verkehrsteilnehmende sofort erkennen, dass sie sich in einer Begegnungszone befinden, werden Begegnungszonen mit standardisierten Signalen, Markierungen und Gestaltungselementen ausgestattet.

In grossflächigen Begegnungszonen werden auch bauliche Massnahmen umgesetzt.

Gestaltungsmerkmale

An der Einfahrt in die Begegnungszone wird ein Eingangstor gemäss der Normative für Torsituationen erstellt und nach 10 m die Markierung «20» mittig auf der Fahrbahn platziert.

Grössere Spiel- oder Aufenthaltsbereiche werden mit Punkten oder Ringen markiert (RAL 6033 „Minttürkis“ oder RAL 3018 „Erdbeerrot“, in Ausnahmen RAL 6018 „Gelbgrün“). Es ist möglich, die Markierung auf dem Trottoir zu erweitern, um eine flächige Wirkung zu erzeugen.

Bei Zonenerweiterungen werden bestehende Markierungen «20» belassen, aber nicht mehr aufgefrischt. Die Schriften werden innerhalb der Zone nicht wiederholt.

Anwohnende können in Absprache mit der Verkehrsplanung und nach Bedürfnis weitere definierte Elemente wie Sitzbänke, bepflanzbare Brunnenringe oder ähnliches erhalten.

Anwendung

— In Begegnungszonen in Wohnquartieren

Hinweise

- Verhaltensregeln Begegnungszonen «Dini Strass!», Verkehrsplanung Stadt Bern
- www.bern.ch/begegnungszonen
- VSS 40214 «Entwurf des Strassenraums; Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen»
- VSS 40851 «Besondere Markierungen; Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen»
- «Weisungen des UVEK vom 11. Juli 2024 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn», Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 2024
- Normalien Teil C 2

Markierung für Wirtschaftsgärten



Grundsätze

In der Stadt Bern, besonders im Innenstadtbereich, werden Wirtschaftsgärten in den öffentlichen Räumen durch eine dezente Grenzmarkierung erkennbar gemacht. Die Markierung erleichtert die Kontrollen der bewilligten Flächen.

Gestaltungsmerkmale

Am Rand der bewilligten Fläche wird die Markierung mit grüner Thermofolie auf Asphalt oder Gussasphalt angebracht. Dabei werden Kurzstriche (35 cm x 5 cm), T-Stücke (35 cm x 35 cm x 5 cm) und Winkel (35 cm x 35 cm x 5 cm) verwendet.

Bei Aufhebung oder Schliessung eines Gastbetriebs können die Markierungen bestehen bleiben, denn sie sind kaum wahrnehmbar. Sollte sich die Fläche des Wirtschaftsgartens verändern, kann und muss die Thermofolie entfernt und neu platziert werden. Die Kosten sind durch den Verursachenden zu tragen.

Auf der Pflasterung in der unteren Altstadt werden Kreuze im Pflasterstein eingefräst. Die Fräsung ist 1 cm tief. Bei Aufhebung oder Schliessung eines Gastbetriebs können die Fräsungen bestehen bleiben, denn sie sind kaum wahrnehmbar. Sollte sich die Fläche des Wirtschaftsgartens verändern, werden die Pflastersteine ausgewechselt. Die Kosten sind durch den Verursachenden zu tragen.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- UNESCO-Perimeter

Hinweise

- Teil D 4 «Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum», 2020



Grundsätze

Öffentliche Stadtmöbel, zu denen z. B. Bänke, Abfallbehälter, Veloständer, etc. gehören, ermöglichen wichtige Grundfunktionen im öffentlichen Raum und tragen zur Aufenthaltsqualität bei. Ausstattungselemente beeinflussen die Benutzbarkeit und das Erscheinungsbild eines Ortes. In der Stadt Bern sind sie Teil der Corporate Identity und zeichnen sich aus durch Langlebigkeit, Vandalismusresistenz, hohe Ausführungsqualität und zeitloses Design.

Die Ausstattungselemente in den folgenden Kapiteln

wurden als Standardelemente für die öffentlichen Räume definiert. Durch wenige unterschiedliche Möblierungselemente verringern sich Pflege- und Wartungskosten.

Für alle Ausstattungselemente gilt:

Die Anordnung aller einzelnen Ausstattungselemente (wie auch verkehrliche Installationen: Signalisationen, Markierungen, Masten, etc.) sind in ein Gesamtkonzept zu integrieren. Unter dem Gesichtspunkt der Hindernisfreiheit dürfen diese einerseits kein Hindernis darstellen,



andererseits müssen sie aber auch zugänglich, nutzbar, erkennbar und in der Regel ertastbar sein, sofern sie unmittelbar der selbstständigen Nutzung des Verkehrsraumes dienen. Ausstattungselemente sollten keine Ein- und Ausgänge behindern und die Wunschlinie für den Fussverkehr nicht verstellen.

Das Trottoir muss in der Regel eine Minstdurchgangsbreite von 2 m aufweisen. Grundsätzlich sollen auf dem Fussweg alle periodischen Arbeiten des Betriebs und Unterhalts mechanisch möglich sein. Dabei sind die Masse der für den Betrieb und Unterhalt vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte zu beachten (in der Regel 1,80 m). Die Platzierung von Ausstattungselementen in öffentlichen Vegetationsflächen ist zu vermeiden. Die Verkehrssicherheit muss stets gewährleistet sein.

Zu den verkehrstechnischen Ausstattungselementen gehören u. a. Pfosten, Blenden und Geländer. Diese Elemente sind sehr zurückhaltend im Strassenraum einzusetzen und immer auf die Umgebung abzustimmen. Sie werden nur verwendet, wenn damit für Zu-Fuss-Gehende, Radfahrende und für Bepflanzungen keine Nachteile entstehen. Notwendige verkehrstechnische Elemente sind frühzeitig im Gestaltungskonzept zu visualisieren.

Wo es sich anbietet, sind kommerzielle Möblierungselemente wie z. B. WC-Anlagen in bestehende Gebäude zu integrieren.

Spezielle historische Ausstattungselemente, vor allem im UNESCO-Perimeter, und Kunst in den öffentlichen Räumen bleiben als Sonderlösungen erhalten und müssen mit der Denkmalpflege oder der Kommission für

Kunst im öffentlichen Raum abgesprochen werden.

Gestaltungsmerkmale

In den folgenden Kapiteln werden einheitliche, im Design zeitlose, ökonomische und vandalismusresistente Ausstattungselemente für die Stadt Bern definiert.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr- Hindernisfreier Verkehrsraum»



Trinkwasserspender Join the Pipe

Grundsätze

In Zukunft werden Extremwetterereignisse wie Hitzewellen und Trockenperioden häufiger und intensiver. Der Zugang zu Trinkwasser gehört im öffentlichen Raum zu den Basisbausteinen einer guten Hitzevorsorge. Nebst den historischen und repräsentativen Brunnen in der Stadt Bern werden prioritär im öffentlichen Raum Trinkwasserspender an unterschiedlichen Orten mit Aufenthaltsqualität eingesetzt.

Er dient der einfachen und raschen Entnahme von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser. Leitungswasser ist ein kontrolliertes Lebensmittel, wird verpackungsfrei bereitgestellt und ist umweltfreundlich.

Neue Brunnen werden jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt betrachtet. Die Planung von Trinkwasserspender und Brunnen inkl. der erforderlichen Messeinrichtung zur Gebührenerhebung (Anschluss- und Verbrauchsgebühren) erfolgt in Rücksprache mit Energie Wasser Bern, Tiefbau Stadt Bern und Immobilien Stadt Bern als Eigentümerin/Betreiberin der Brunnenanlage.

Bei der Planung sind u. a. folgende Fragen zu berücksichtigen und zu klären:

- ▶ Brunnenart (Laufbrunnen, Brunnen mit Umwälzpumpe, Trinkwasserspender, etc.)
- ▶ Brunnenstandort (örtliche Verhältnisse bzgl. Zugänglichkeit für Betrieb und Unterhalt, Ver- und Entsorgung, hydrogeologische Verhältnisse betreffend Versickerung des Brunnenüberlaufwassers, etc.)

- ▶ Wasserbezug/Wasserqualität (Trinkwasser, Quelle, etc.)
- ▶ Sicherstellung Trinkwasserqualität (z. B. Wasserverwurf, zeitgesteuertes Magnetventil)
- ▶ Wassermenge
- ▶ Betriebszeiten (Tag/Nacht, Jahreszeiten, etc.)
- ▶ Unterhalt und Reinigung möglichst einfach (Geräte, Reinigungsmittel, Algenbildung, etc.)
- ▶ Frostschutz
- ▶ Eigentum, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, etc.

Gestaltungsmerkmale

1. Trinkwasserspender, Modell Street Tap (Join the Pipe)

- ▶ Der Trinkwasserspender «Street Tap» der Firma Join the Pipe, Amsterdam, Niederlande, ist aus Edelstahl und vandalismusresistent. Mittels eines Druckknopfes kann der hygienisch einwandfreie Trinkwasserfluss für einige Sekunden aktiviert werden und stoppt danach automatisch. Der Auslass ist so angeordnet, dass ein Befüllen von Flaschen und anderen Behältern möglich ist. Der Trinkwasserspender verfügt über eine automatische innenliegende Spülung (9V-Batteriebetrieb).

- ▶ Aufgrund der Abmessungen ist die Nutzung für alle Menschen, auch für Menschen mit Behinderung, möglich. Der Trinkwasserspender wird an die städtische Trinkwasserversorgung angeschlossen.
- ▶ Das nicht genutzte Wasser wird grundsätzlich oberflächlich über die an die Fussplatte angrenzenden Flächen versickert
- ▶ Material: Edelstahlrohr gebürstet. Höhe ca. 126 cm

2. Brunnen

- ▶ Brunnen zeichnen sich durch einen Trinkwasserzufluss, einen Rückhaltebereich (Brunnentrog mit Entleerung) und einen Brunnenüberlauf aus. In der Regel kommen Brunnen auf Plätzen und in Grünflächen zum Einsatz. Die Ausgestaltung des Brunnens fügt sich integral in die übergeordnete Gestaltung des Ortes ein und berücksichtigt die Nutzungsbedürfnisse sowie die örtlichen Verhältnisse. Nebst der Trinkwasserentnahme werden Brunnen beispielsweise auch von Kindern zum Spielen genutzt. Bei der Planung von Brunnen sind die geltenden Normen wie bspw. zu Einstautiefen, Absturzhöhen, ertastbarkeit, etc. zu berücksichtigen. Auf stetig laufendes Wasser ist zu verzichten. Nicht verschmutztes Abwasser darf nur in begründeten Ausnahmefällen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die Entleerung des Brunnentroges muss zwingend an die Mischabwasserkanalisation angeschlossen werden (mit einem einfachen, vor Fehlmanipulationen gesicherten System). Zudem soll bei einem Bau eines Brunnens auf eine möglichst vandalismusresistente Variante geachtet werden (robuste Bauweise und einen Graffitienschutz, d. h. abwaschbare Oberflächen).

Anwendung

- Öffentlicher Raum in der gesamten Stadt
- UNESCO-Perimeter nach Rücksprache mit der Denkmalpflege

Hinweise

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Abwasserreglement der Stadt Bern (AWR), Abwasserverordnung der Stadt Bern (AWV), Verordnung über den Abwassertarif der Stadt Bern (AWT) und Verordnung über die technischen Vorschriften zum Abwasserreglement der Stadt Bern (Technische Verordnung Abwasserreglement; AWTV)
- SN 592 000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung: Planung und Ausführung»
- VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»
- AWA-Merkblatt des Kantons Bern «Brunnenreinigung ohne nachteilige Einwirkung auf die Gewässer»
- «Richtlinie für Trinkwasserinstallationen», SVGW
- AUE des Kantons Basel-Landschaft «Brunnenreinigung ohne Umweltschäden» (Empfehlung).
- Anschluss und Zählerschacht in Rücksprache mit ewb



Grundsätze

Die Beleuchtung unterstützt die Erkennbarkeit der Stadt in ihrer funktionalen, räumlichen und historischen Dimension und stärkt das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Sie soll ruhig, zurückhaltend und ohne Effekthascherei wirken. Sie soll energieeffizient sein und den biologischen Rhythmus von Menschen und Tieren möglichst wenig beeinträchtigen.

Die Standorte der Leuchten sind so zu wählen, dass die Lichtverteilung den Güteigenschaften der Norm SN EN 13201 entspricht. Grundsätzlich werden Kandelaberleuchten am Fahrbahnrand aufgestellt oder Seilhängeleuchten zwischen den Gebäuden gespannt. Dabei stehen sie sich symmetrisch gegenüber, um den Strassenraum rhythmisch auszuleuchten. In Strassen mit Bäumen sollten die Leuchten in den Baumachsen stehen. Auf Plätzen sind die Leuchten möglichst entlang der Ränder aufzustellen, um die Platzmitte von Beleuchtungsmasten frei zu halten (Sichtachsen bleiben erhalten).

Neben den aufgeführten Standardleuchten gibt es vereinzelt historische Leuchten, die nicht Bestandteil der Standards sind. Diese Leuchten werden im Einzelfall nach Rücksprache mit der Denkmalpflege und Tiefbau Stadt Bern beurteilt und gegebenenfalls ersetzt.

In den «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum» der Stadt Bern wurden verbindliche Grundsätze definiert. Anleuchtungen von Gebäuden erfolgen nur im UNESCO-Perimeter nach einer übergeordneten Systematik, welche sich auf den besonderen Charakter des Stadtraumes der Altstadt bezieht. Die Anzahl der angeleuchteten Objekte soll klein gehalten werden. Der Gemeinderat bestimmt, welche Objekte angeleuchtet werden dürfen. Die jeweils aktuelle Objektliste Anleuchtung befindet sich in Abschnitt D 3.

Die Beleuchtung muss so gewählt werden, dass diese

auch den Kriterien der SN 640 075 an eine hindernisfreie Beleuchtung entsprechen (minimale Beleuchtungswerte, gleichmässige Beleuchtung, Begrenzung der Blendeffekte auf ein Minimum, ausreichende vertikale Beleuchtungsstärken, etc.).

Tiefbau Stadt Bern ist Bestellerin der Beleuchtung und hat im Rahmen eines Leistungsauftrags Planung, Bau und Betrieb der Beleuchtung an Energie Wasser Bern (ewb) übertragen. Aus diesem Grund sind bei Projekten im öffentlichen Raum ewb und Tiefbau Stadt Bern frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Gestaltungsmerkmale

Zur Ausleuchtung sind verschiedenste Beleuchtungssysteme im Einsatz. Eine im Design abgestimmte Leuchtenpalette deckt sämtliche Beleuchtungsanforderungen im Regelfall ab.

Alle Beleuchtungsmasten sind feuerverzinkt oder in der Farbe Eisenglimmer DB 702 / RAL 9007.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- SNR 13201-1 und SN EN 13201 Teil 2 - 5 für Strassenbeleuchtung
- Teil D 3 «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum», Stadt Bern, 2020
- «Beleuchtungskonzept der Stadt Bern», Stadt Bern, 2021
- «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen», BUWAL, 2005
- SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»

Haupt- und Basisstrassenleuchten



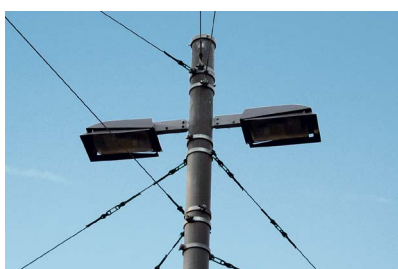
1. Archilede HP



2. SL 10 midi



3. Loop



4. ZOB 1050

Grundsätze

Haupt- und Basisstrassenleuchten sind technische Strassenleuchten, welche gemäss der SN EN 13201 die lichttechnischen Normen, die Energieeffizienz und das geforderte Lichtniveau erfüllen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale

Die Leuchten (1, 2, 3) sind montage- und unterhaltsfreundlich.

1. Archilede HP, iGuzzini / LED

Die Leuchten werden als Aufsatz- oder Ansatzleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Das Gehäuse besteht aus Aluminium-Druckguss in der Farbe RAL 9007, silbergrau.

2. SL 10 midi, Siteco / LED

Die Leuchten werden als Aufsatz- oder Ansatzleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Die Leuchten haben ein höheres Lichtniveau als die Archilede Leuchte.

3. Loop, Burri AG / LED

Die Seilleuchte für Montage am Seilabhängiger wird bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m eingesetzt. Das Gehäuse besteht aus Aluminium-Druckguss in der Farbe RAL 9007, die Abdeckung aus Flachglas.

4. ZOB 1050, A+G

Die Leuchten werden als Mastleuchten oder Seilhängeleuchten bei einer Lichtpunkthöhe ab 8 m verwendet.

Als Mastleuchten sind sie nur an einem speziellen Kandelaber oder mittels Montageschwertaufsatz möglich.

Anwendung

Archilede HP:

— Übergangs- & Basisnetzstrassen

SL 10 midi:

— Übergangs- & Basisnetzstrassen

Loop:

— Hauptstrassen

ZOB 1050:

— Strassen mit Tram-, Bus- oder Bahnverkehr oder bei speziellem Gestaltungswunsch

Hinweise

→ SNR 13201-1 und SN EN 13201 Teil 2 - 5 für Strassenbeleuchtung

Quartierstrassenleuchten



1. SL 11 mini



2. DL 500, Seilhängeleuchte

Grundsätze

Alle Leuchten sind energieeffizient und entsprechen den lichttechnischen Normen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale

Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 6 m (Norm) eingesetzt.

1. SL 11 mini, Siteco / LED

Das Gehäuse der Mastaufsatzleuchte besteht aus Aluminium-Druckguss, Siteco® RAL 9007, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S). Lichttechnisch einfach austauschbare Moduleinheit mit High-Power LEDs.

2. DL 500, Siteco (Evaluation neuer Leuchte)

Die Seilhängeleuchte besteht aus Aluminium-Druckguss, Siteco® RAL 9007, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S), Abdeckung aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG).

Anwendung

— Gesamte Stadt in Quartierstrassen

Weg- und Platzleuchten



1. BEGA



2. SL 11 micro

Grundsätze

Die Leuchten sind energieeffizient und entsprechen den lichttechnischen Normen. Die Leuchten unterscheiden sich im Design und werden je nach stadträumlicher Gestaltungsabsicht und Gesamtwirkung installiert.

Gestaltungsmerkmale

1. BEGA, Neuco AG / LED

Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m (Norm) eingesetzt.

Sie können als Mastaufsatz oder Wandmontage verwendet werden. Sie sind montage- und unterhaltsfreundlich und werden in der Farbe RAL 9007, silbergrau lackiert.

2. SL 11 micro, Siteco / LED

Die Leuchten werden bei einer Lichtpunkthöhe von 4 m (Norm) eingesetzt. Die Leuchten sind montage- und unterhaltsfreundlich. Gehäuse und Rahmen sind aus Aluminium-Druckguss, pulverbeschichtet, Siteco®, silbergrau (Eisenglimmer DB 702S).

Anwendung

BEGA

— Fusswege und Plätze im zentrumsnahen Stadtgebiet

SL 11 micro

— Fuss- und Velowege sowie kleine Quartierstrassen im peripheren Stadtgebiet

Unterführungsleuchten



Grundsätze

Zum Schutz vor Vandalismus sind Unterführungsleuchten nach Möglichkeit in die Wand einzulassen.

Gestaltungsmerkmale

TV 20, Siteco / LED

Die Leuchte besteht aus Aluminium und schlagfesten, vandalensicheren Kunststoff. Je nach Anforderung kann eine 70,5 cm oder 126,1 cm lange Leuchte eingesetzt werden.

Anwendung

— Gesamte Stadt in Unterführungen

5.1.2.5 Historische Altstadtleuchten



1. Roda



2. Kandem



3. Überspannleuchte mit Seitenstrahler



4. Nurglas



5. Sternschliff

Grundsätze

Die historischen Altstadtleuchten wurden für eine höhere Energieeffizienz umgerüstet. Die räumliche Ausleuchtung entspricht nicht immer den allgemein gültigen Normen. Da die Leuchten aber zum historischen Altstadtbild gehören und ihre Ausleuchtung das Ambiente der Altstadt unterstreicht, bleiben sie erhalten. Die Leuchten sind nicht geeignet für Orte, wo eine hohe Lichtintensität gefordert wird.

Historische Leuchten, die speziell für einzelne Gebäude entwickelt wurden (z. B. Laubenleuchte beim Kornhaus), bleiben erhalten. Diese speziellen historischen Leuchten werden in «Bern baut» nicht abgebildet. Bei einer Anpassung oder Änderung dieser Leuchten ist die Denkmalpflege beizuziehen.

Gestaltungsmerkmale

1. Roda
2. Kandem (gross)
3. Seiltragwerkeuchte mit Seitenstrahler
4. Nurglas
5. Sternschliff

Anwendung

Roda

— Gässchenbeleuchtung im UNESCO-Perimeter

Kandem

— Hauptgassen und Plätze im UNESCO-Perimeter

Nurglas

— Laubenleuchte obere Altstadt

Sternschliff

— Laubenleuchte untere Altstadt

Überspannleuchte mit Seitenstrahler

— Kram- und Gerechtigkeitsgasse

Hinweise

→ Teil D 3 «Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum», Stadt Bern, 2020



Plaza, HUCO AG



Grundsätze

Die heute vorhandenen Brückenleuchten haben die historischen Originalkandelaber abgelöst. Eine Umrüstung auf energieeffiziente Leuchtmittel ist erfolgt. Die Leuchten sind für Orte mit hoher Lichtintensität nicht geeignet. Aus diesem Grund werden sie an neuen Standorten nicht mehr eingesetzt und bleiben nur noch an den bestehenden Standorten erhalten. Allfällige Änderungen sind mit der Denkmalpflege abzusprechen.

Gestaltungsmerkmale

Der Sockel ist aus Aluminium, das Gehäuse (Lampenraum) ist aus Kunststoff. Der Kandelaber ist metallverzinkt.

Anwendung

— Altstadtbrücken, Rathausterrasse



1. Berner Bank



2. Berner Bank, ohne Lehne



3. Picknicktisch



4. Flexibles Mobiliar; Tisch / Stühle



5. Flexibles Mobiliar; Sessel

Grundsätze

Sitzbänke haben in der Stadt Bern eine lange Tradition. Sie prägen Orte, markieren Aufenthaltsbereiche und laden zum Verweilen ein. Sitzgelegenheiten sollen so gestaltet sein, dass sie zum Ausruhen, Entspannen, Begegnen und Kommunizieren einladen. Für ältere Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sind Sitzbänke besonders wichtig, da sie das Zurücklegen längerer Distanzen durch regelmässige Erholungsmöglichkeiten erst ermöglichen.

Im öffentlichen Raum ist grundsätzlich die «Berner Bank» zu verwenden. Sie ist hindernisfrei und altersgerecht gestaltet.

Die Sitzbank gibt es wahlweise mit oder ohne Rücken- und Armlehnen. Die Ausführung ohne Lehnen ermöglicht das beidseitige Sitzen, was insbesondere in Platzsituationen attraktiv sein kann. Um Personen mit eingeschränkter Mobilität das Sitzen und Aufstehen zu erleichtern, sollten jedoch in der Regel auch Sitzbänke mit Rücken- und Armlehnen vorgesehen werden. Die Möblierungsfamilie der «Berner Bank» wird durch den Picknicktisch ergänzt.

Flexibles Mobiliar und Picknicktische eignen sich vorwiegend für Platzbereiche. Je nach örtlicher Situation und verfügbaren Platzverhältnissen können die flexiblen Elemente auch mit festen Möblierungen kombiniert werden. Historische, speziell für einen Ort entworfene Bänke kommen noch vereinzelt in den Parkanlagen oder in den historischen öffentlichen Räumen vor. In den Gassen des UNESCO-Perimeters sind bereits historisch gegeben Sitzbänke vorhanden (z. B. Kellerdeckel, bei Laubenpfeilern). In den Gassen werden in der Regel keine Berner Bänke verwendet, sondern werden bei Bedarf analog der historischen Sitzbänke neue in gleicher historischer Machart erstellt.

Gestaltungsmerkmale

1. + 2. Berner Bank (mit/ ohne Lehne)

Die Bank ist 1,80 m lang. Zwei seitliche Rahmenbügel (Material ST37 feuerverzinkt), werden durch die Holzlaten fixiert. Die Verankerung erfolgt mit zwei Bohreranker oder einer vorgefertigten Bodenplatte, welche ertastbar ist. Die Holzlaten sind in Brillux «grüngrau» NCS S7010-B70G lackiert.

Weitere Farben sind als Ausnahme in Rücksprache mit Tiefbau Stadt Bern und Stadtgrün Bern möglich.

Bodenplatte

In Grünflächen von Stadtgrün Bern wird die Bank auf eine vorgefertigte Bodenplatte montiert. Diese dient als Tretschutz gegen Ausscherungen des Belags oder Rasens und als Verankerung. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit Stadtgrün Bern möglich.

3. Picknicktisch

Der Picknicktisch misst 2.00 m in der Länge und 1.50 m in der Breite. Gestaltung und Proportionen orientieren sich an der Formensprache der Berner Bank. Materialisierung und Konstruktion sind analog ausgebildet und fügen sich stimmig in die Möblierungsfamilie ein. Der Tisch kann frei auf der Oberfläche platziert oder bei Bedarf fest verankert werden.

4. + 5. Flexibles Mobiliar

Die Fermob Luxemburg Serie kann je nach Bedürfnis frei angeordnet und kombiniert werden. Grundelement sind die Stühle in der Farbe „chili“ mit bzw. ohne Armlehne. Diese können mit dem Fermob Sessel mit tieferliegender Sitzfläche oder dem Fermob Tisch 80 x 80 cm ergänzt werden. Ausführung in Stahl.

Sitzmobiliar

Anwendung

Gesamte Stadt

Hinweise

→ SN 640 075 «Fussgängerkehr - Hindernisfreier
Verkehrsraum»



Grundsätze

Blumenschalen an publikumsintensiven Orten haben in der Stadt Bern eine langjährige Tradition. Mit blühenden Pflanzen werden im Stadtbild bewusste Farbakzente gesetzt. Das Bepflanzungsthema wird jedes Jahr neu durch Stadtgrün Bern bestimmt. Die Blumenschalen präsentieren in erster Linie die Pflanzen und runden durch ihr Design den Gesamteindruck des Blumenschmucks ab. Die Blumenschalen sind eine temporäre jahreszeitliche Attraktion und werden jeweils im Frühling durch Stadtgrün Bern aufgestellt, bepflanzt, während der Sommermonate gepflegt und im Herbst abtransportiert.

Die Schalen müssen so angeordnet werden, dass sie nicht zum Hindernis im öffentlichen Raum werden. Bei der Platzierung der Schalen ist daher immer auch eine Abstimmung mit Tiefbau Stadt Bern erforderlich.

Gestaltungsmerkmale

Die Schalen können linear, flächig regelmässig oder unregelmässig angeordnet werden. Sie sind aus Chromstahl und stehen auf einem Chromstahlring. Beide Elemente funktionieren wie ein Kugelgelenk, dadurch können die Schalen in jedem Gefälle ausnivelliert oder bewusst geneigt werden.

Anwendung

- Gesamte Stadt an zentralen, publikumsintensiven Orten
- Nicht im Fahrbahnbereich
(z. B. als Verkehrsberuhigungsmassnahme)

Hinweise

- Webseite der Stadt Bern: <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/blumenschmuck/blumenschalen>

Wegweisungs- und Informationssystem (Fussgängerleitsystem)



Grundsätze

Das Fussgängerleitsystem der Stadt Bern ist ein in sich stimmiges Konzept. Die Standorte der Stelen befinden sich hauptsächlich im Innenstadtbereich und wurden so gewählt, dass sie einen Bezug zum Ort herstellen. Das Leitsystem führt von Anschlusspunkten beim Bahnhof, bei den Tram- und Bushaltestellen sowie von den Parkplätzen und Einstellhallen zu den wichtigsten Sehenswürdigkeiten und kulturellen Einrichtungen. Beim Bahnhof, Bärenpark und beim Zentrum Paul Klee stehen grosse Stadtpläne im gleichen Design.

Die Stelen des Fussgängerleitsystems sind Teil des Corporate-Identity-Auftritts der Stadt Bern. Aus diesem Grund sind keine anderen Stelenarten in den öffentlichen Räumen als Wegweiser zu verwenden (ausgenommen Bernmobil-Stelen). Die Stelen sind nur als Leitsystem für Zu-Fuss-Gehende einzusetzen und nicht für Werbezwecke zu verwenden. Private Wegverbindungen werden nicht mit dem Leitsystem signalisiert.

Gestaltungsmerkmale

Dem Design der Stelen und Jalons wurde eine grosse Bedeutung beigemessen. Sie sind aus Stahl und wurden farblich auf die in der Innenstadt dominierenden Sandsteinfassaden abgestimmt. Sie tragen als Erkennungs- und Marke einen Ausschnitt des Stadtwappens. Das Grundmodul ist 0,36 m breit, 2,48 m hoch und 7 cm dick. Die in hellen Farben gehaltene Schrift auf dunklem Grund ist auch bei schlechten Sichtverhältnissen gut lesbar.

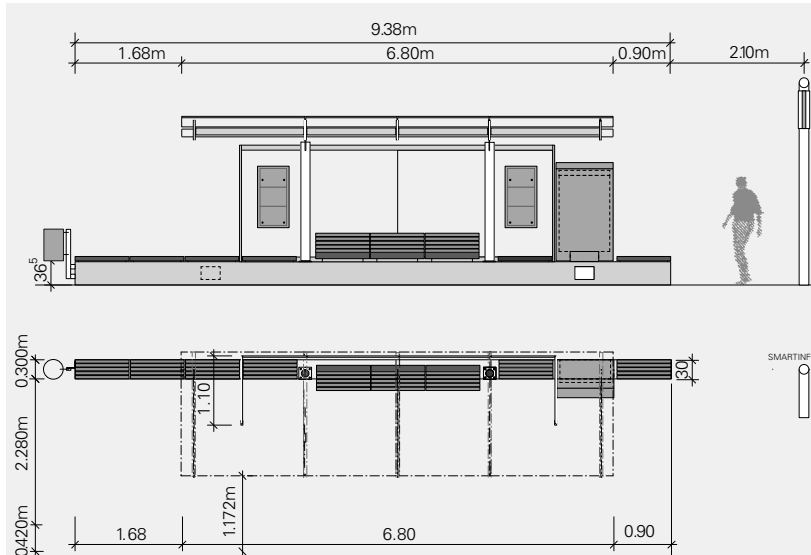
Für Planung, Projektierung, Herstellung, Montage und Wartung des Gesamtsystems bestehen vertragliche, technische und grafische Festlegungen (Tiefbau Stadt Bern).

Anwendung

- Gesamte Stadt
- Im UNESCO-Perimeter keine zusätzlichen Stelen möglich

Hinweise

- Konzept «Wegleitungs- und Informationssystem für zu Fuss Gehende», Tiefbau Stadt Bern, 2014
- «Wegleitungs- und Informationssystem für zu Fuss Gehende», Übersichtsplan der Standorte inkl. «Wege zu Klee», Tiefbau Stadt Bern, 2014



Typ 2.2



Grundsätze

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind in der Regel mit dem Wartehallentyp «Stadt Bern» auszurüsten. Bei stadträumlich wichtigen und übergeordneten Plätzen sowie im UNESCO-Perimeter sind in Absprache individuelle Lösungen möglich.

Die Wartehallen sind eine Art Baukastensystem. Je nach Standort, Platzverhältnissen und städtebaulicher Situation kann die Ausgestaltung des Wartehallentyps variieren (15 Unterarten, die sich hauptsächlich in der Länge unterscheiden). Die Wartehallen mit ihren Ausstattungselementen müssen sich immer in bestehende Situationen integrieren.

Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, ist im unmittelbaren Umkreis von Haltestellen Plakatwerbung möglich. Die Plakate dürfen die Haltestelleneinrichtungen und den hindernisfreien Zugang der Haltestelle nicht beeinträchtigen. Eine Vorabklärung beim Bauinspektorat wird empfohlen.

Das Bedürfnis für neue Wartehallen kann sowohl von den Transportunternehmungen, als auch bei Planungen von Verkehrsprojekten oder aufgrund von Initiativen aus der Bevölkerung entstehen. Die Stadt Bern (Tiefbau Stadt Bern) ist gemäss Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4) des Kantons Bern verpflichtet, bei Bedarf Wartehallen zu erstellen.

Standorte für neue Wartehallen werden mittels einer Checkliste (Bedürfnisabklärung) beurteilt. Federführung der Beurteilung obliegt Tiefbau Stadt Bern. Nach Ab-

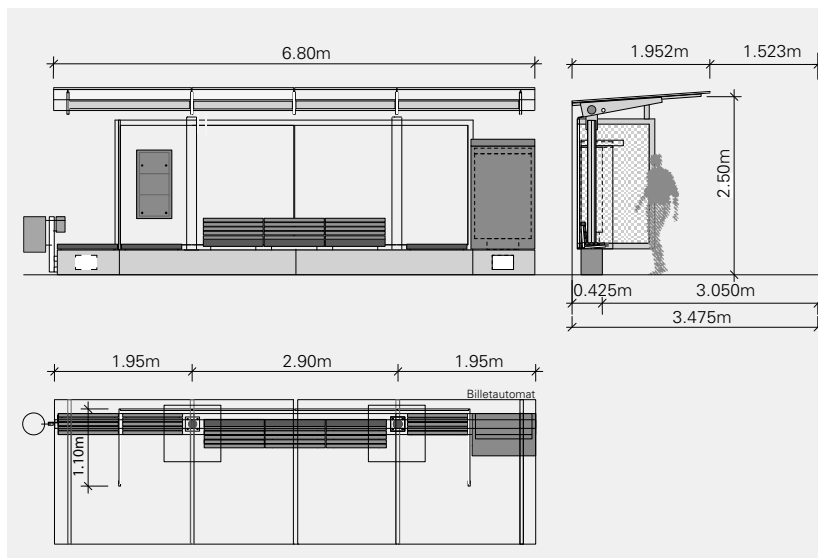
sprache mit dem Stadtplanungsamt und der Verkehrsplanung entscheidet der Gemeinderat darüber, wo auf dem Stadtgebiet eine Wartehalle ersetzt oder neu gebaut wird. Neuanmeldungen müssen zuerst in die Mittelfristige Investitionsplanung (MIP) aufgenommen werden. Im Normalfall ist deshalb mit einer Verzögerung von der Anmeldung bis zur Realisierung von 5 Jahren zu rechnen.

Gestaltungsmerkmale

Die Wartehallen sind modular aufgebaut. Die Wartehallen können in verschiedenen Längen ausgeführt werden, so dass sie sich in unterschiedlichen Platzverhältnissen gut integrieren lassen. Der Wartehallentyp Stadt Bern 2.2 (9,38 m lang) und der Wartehallentyp Stadt Bern (6,80 m lang) sind die am häufigsten Verwendeten. Der kürzeste Wartehallentyp ist 4,97 m lang. Die Haltestellenelemente werden nach gleichem Prinzip angeordnet.

Die Stahl-Glas-Konstruktion ist auf einen massiven Betonsockel gesetzt, welcher gleichzeitig als Sitzgelegenheit dient. Glaswände und ein lichtdurchlässiges Dach bringen neben dem Witterungsschutz Übersicht, Helligkeit und Sicherheit. Der Abstand vom Boden zur Unterkante der Seitenscheiben darf 30 cm nicht überschreiten, um die Er tastbarkeit mit dem Blindenstock zu gewährleisten. Die Beleuchtung ist gemäss den Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020 (Tabelle 8) zu planen.

Fahrkartenautomaten, Fahrpläne und Abfallbehälter sind in die Wartehalle integriert. Alle Metallteile sind in grau lackiert.



Typ 2.1



Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise

- Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz von BERNMOBIL; BERNMOBIL
- Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, Stadt Bern, 2020



1. Inselfosten



2. BURRI Millenium Pfosten (pulverbeschichtet)



2. BURRI Millenium Pfosten (feuerverzinkt)



3. SIGNAL AG Pole Cone



4. Natursteinpoller



5. Pilomat 275/P 800A



6. Bubble; Sitz- / Hüpfsteine LudoCrea

Grundsätze

Pfosten und Poller werden eingesetzt, um Zu-Fuss-Gehende zu schützen, den Veloverkehr bei hohem Verkehrsaufkommen abzutrennen und den Motorfahrzeugverkehr gezielt zu lenken, sofern dies mit anderen Gestaltungsmitteln nicht möglich ist, zum Beispiel durch Durchfahrtssperren oder das Sichern von abgesenkten Trottoir- oder Platzbereichen. Je nach Situation können Sperrelemente auch eine spielerische Funktion übernehmen.

Im UNESCO-Perimeter sind die Standorte von Pfosten und Pollern vorgängig mit der Denkmalpflege der Stadt Bern abzustimmen.

Gestaltungsmerkmale

Die Verschlüsse der abschliessbaren Pfosten sind versenkt.

1. Inselfosten – Metall verzinkt, schwarz-weiss (nur im Spezialfall gelb-schwarz), Durchmesser 18 cm, Höhe 85 cm

2. BURRI Millenium Pfosten – Stahlrohr pulverbeschichtet oder feuerverzinkt mit Reflektorband, Durchmesser 10,1 cm, Höhe 100 cm (ausserhalb des Fussverkehrsbereichs kann die Höhe tiefer sein). Dreikantverschluss, Zylinderschloss KABA 5000, Spezial- oder Doppelschloss.

3. Pole Cone Pfosten – Kunststoffpfosten, Durchmesser 13 cm, Höhe 100 cm, bewegt sich nach einer Anfahrt selbstständig in seine ursprüngliche Form und Position zurück.

4. Natursteinpoller (Ausnahmefall) – Naturstein gehauen mit Reflektor

5. Pilomat 275/P 800A – Poller fix oder versenkbar, Durchmesser 27,5 cm, Höhe 80 cm. Mit weissem Reflektionsband und Leuchtring (versenkbare Version). Evtl. zusätzliche gelbe Bodenleuchten.

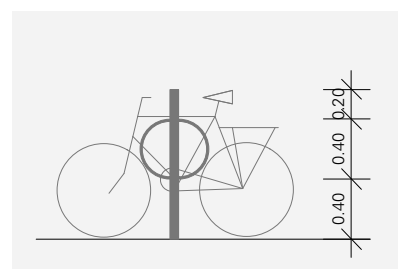
6. Bubble; Sitz- / Hüpfsteine, LudoCrea, (Platzsituationen) – Sitzbubble aus Glasfaserbeton als Hohlkörper, oberseitig umlaufende Kante gerundet. RAL – Farbe in Rücksprache TSB G+N mit pigmentierter Versiegelung.

Anwendung

- 1. - 3. + 5. + 6. Gesamte Stadt
- 4. UNESCO-Perimeter

Hinweis

- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- Normalien Teil C 2



Grundsätze

Velopfosten dienen der Ordnung und dem Diebstahlschutz auf Veloabstellplätzen. Velopfosten in der oberen Altstadt müssen die Ein- und Ausgänge der Lauben berücksichtigen.

Veloabstellplätze werden im Quartier an den strassenbegleitenden Parkfeldern angeordnet und orientieren sich an der angrenzenden Nutzung

Gestaltungsmerkmale

Die Abmessungen der Veloabstellplätze werden gemäss VSS 40 066 «Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen» ausgeführt. Die Velopfosten sind feuerverzinkt und werden in einem regelmässigen Abstand zwischen 1,50 bis 2 m angeordnet (1,20 m bei steilem Terrain). Veloabstellplätze werden mit einem markierten Velopiktogramm ergänzt. Auf Pflasterungen werden Veloparkplätze nur an den Ecken markiert.

Anwendung

- Veloanbindepfosten Standard – Gesamte Stadt, ausserhalb UNESCO-Perimeter
- Veloanbindepfosten-Spezial – UNESCO-Perimeter (Bild oben rechts)
- Velo-Anbindesystem Velopa Libera Typ Bern – wenn keine Fundamente möglich sind, ausserhalb untere Altstadt

Hinweise

- VSS 40 066 «Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen»
- Normalien Teil C 2

Baumschutzelement - Anfahrschutz Stammschutz



Grundsätze

Stammschutzgitter und -ringe werden nur in Verbindung mit Gussrosten verwendet. Dabei deckt der Stammschutz die Öffnung des Gussrosts ab. Die Stammschutzgitter werden auch für die Anbindung von neu gepflanzten Bäumen verwendet. Nach ausreichendem Dickenwachstum der Bäume, werden die Gitter durch die Baumschutzringe ersetzt. Wurzelballenverankerungen sind nicht zulässig.

Gestaltungsmerkmale

Stammschutzelemente: Buderus «Typ 6» oder Baumschutzring «Typ 7». Ring «Typ Bern» mit zusätzlichem ertastbarem Ring
Bei quadratischen Öffnungen «Typ 8».

Die Farbe des Stammschutzelements ist dem Gussrost anzupassen.

Anwendung

— In Kombination mit Gussroste

Hinweise

→ Teil B 2.2.3 «Einzelbaumscheiben - Abdeckungen und Oberflächen»

Baumschutzelement - Anfahrschutz Absperrbügel



Grundsätze

Absperrbügel kommen als Anfahrschutz in Situationen zum Einsatz, wo offene Baumscheiben direkt an Parkplätze grenzen.

Gestaltungsmerkmale

Die Absperrbügel bestehen aus 4 mm dickem, feuerverzinktem Stahl. Die Oberkante des Bügels bis zur Oberkante Terrain beträgt 20 cm.

Anwendung

- Gesamte Stadt bei offenen Baumscheiben neben Parkplätzen
- Ausserhalb von Haltestellenbereichen (Stolpergefahr)

Hinweise

→ Teil C 5

Baumschutzelement - Anfahrtschutz Holzposten / Holzzaun



Grundsätze

Holzpfosten verhindern, dass Grünstreifen befahren werden. Baumschutzelemente sind einheitlich entlang des Grünstreifens und der Strasse zu gestalten. Die Anzahl der Pfosten und deren Abstände sind situationsbezogen und nach Bedarf zu wählen.

Holzpfosten sind nicht geeignet bei Ausfahrten oder angrenzenden Parkplätzen.

Gestaltungsmerkmale

Als Holzpfosten werden Eichenvierkantpfosten gespritzt und unimprägniert mit einer Länge von 1,20 m (davon ca. 60 – 65 cm Länge über Terrain) und einem Holzquerschnitt von 80 x 100 mm oder 100 x 100 mm ohne Fundament in den Boden gesetzt. Bei Grünstreifen sind sie in regelmässigen Abständen an den Rand des Grünstreifens zu setzen.

Ein Sicherheitsabstand von 50 cm zur Strasse ist zu beachten.

Anwendung

- In Grünstreifen ausserhalb des UNESCO-Perimeters
- In Rücksprache mit Stadtgrün Bern



1. Blende 33/146



2. Blende 70/50 als Tor eingesetzt



3. Blende 50/70 mit Signalständer

Grundsätze

Blenden dienen der Lenkung des Motorfahrzeugverkehrs, sofern dies mit anderen Gestaltungselementen nicht gelingt (z. B. Torbildung in Tempozonen, seitliche Einengung, etc.). Blenden im Strassenraum sind in der Regel mit einer Markierung zu umranden. Der Pfosten fahrbahnseitig ist schwarz-weiss gefärbt.

Auf Plätzen sind Blenden zu vermeiden. Um die Hindernisfreiheit zu gewährleisten, muss eine zusätzliche Traverse, max. 30 cm ab Boden, zum Einsatz kommen.

Gestaltungsmerkmale

Im Fahrbahnbereich muss eine Leitlinie im Abstand von 50 cm markiert werden.

1. Blende 33/146 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss (10 cm VIP Folie), Höhe 91,5 cm Oberkante Pfosten, Breite 1,46 m oder 2,02 m.

2. Blende 70/50 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss, Höhe 1,20 m Unterkante, Breite 56 cm.

3. Blende 50/70 – Metall verzinkt, Blende aus Aluminium schwarz-weiss (10 cm VIP Folie), Höhe 1,00 m Oberkante, Breite 92 cm. Die Blende kann z. B. bei Torsituationen mit einem Signalständer ergänzt werden.

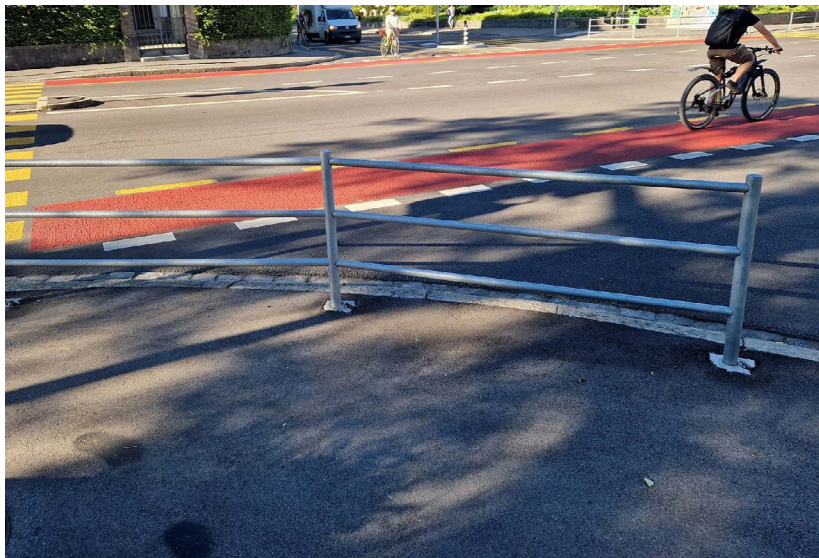
Anwendung

- Gesamte Stadt ausserhalb der unteren Altstadt
- Blende 1 für die obere Altstadt

Hinweise

→ [Normalien Teil C 2](#)

Schutzgeländer als Leiteinrichtung, kein Fallschutz



Grundsätze

Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung werden dann eingesetzt, wenn an Gefahrenpunkten die Sicherheit gezielt verbessert werden soll. Dies kann sowohl bei Höhenversätzen als auch an unübersichtlichen oder publikumsintensiven Orten im Bereich von Verkehrsanlagen als Leiteinrichtung der Fall sein.

Zur Sicherung von Höhenversätzen darf das Geländer nur dann eingesetzt werden, wenn die Fallhöhe kleiner als 1,0 m ist.

Um die Hindernisfreiheit im Verkehrsraum zu gewährleisten, werden Geländer mit drei Traversen, die unterste max. 30 cm ab Boden, eingesetzt.

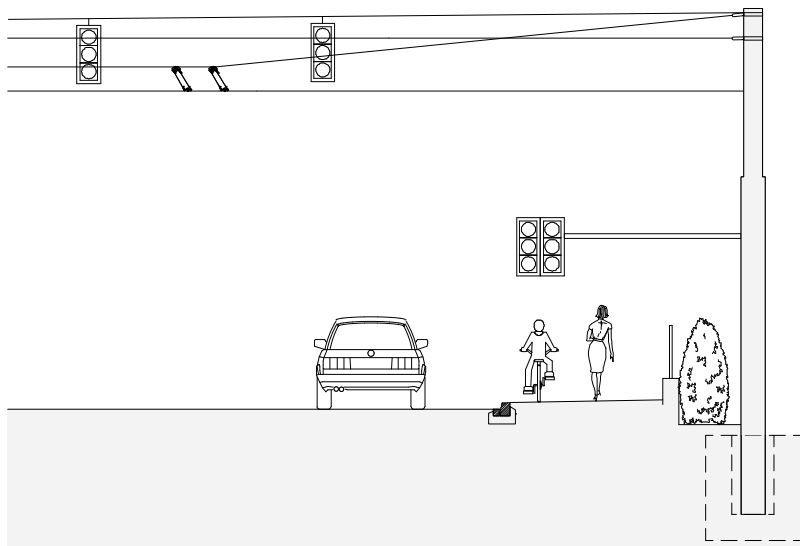
Gestaltungsmerkmale

Es gilt die Normative für Schutzgeländer und Geländer als Leiteinrichtung.

Hinweise

→ Normative Teil C 2

Masten



Grundsätze

Die gestalterisch beste Lösung ist es, Fahrdrähte an Gebäuden aufzuhängen. Sind Fahrleitungsmasten aus technischen Gründen notwendig, müssen die Standorte gestalterisch wie auch technisch befriedigen. Die Standorte der Fahrleitungsmasten sind möglichst ausserhalb der Lichtraumprofile des Trottoirs zu wählen. Wo ein Standort auf dem Trottoir nicht zu vermeiden ist, müssen die Durchgangsbreiten eingehalten und Geh-Achsen berücksichtigt werden.

Um Ausstattungselemente in den öffentlichen Räumen zu reduzieren, sind Masten für verschiedene Funktionen zu kombinieren (öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen, Verkehrsschilder, etc.). Bei kombinierten Masten mit einer Lichtsignalanlage gelten bezüglich des Standorts die Grundsätze des Masts der Lichtsignalanlage (B 5.2.10 Lichtsignalanlagen). Es ist darauf zu achten, dass Masten ausserhalb wichtiger Sichtbeziehungen und nicht innerhalb der Anhaltesichtweite von Signalgebern gestellt werden.

Masten zwischen Bäumen orientieren sich am Baumstamm und sind zwischen den Bäumen einzumitten, wobei die Mindestabstände zu Bäumen einzuhalten sind. Auf Plätzen sind sie symmetrisch am Rand des Platzes aufzustellen oder gezielt als Gestaltungselement einzusetzen. Masten sind nach den jeweiligen einwirkenden Kräften (dynamisch) zu dimensionieren.

Masten (inkl. Fahrleitungen, etc.) sind immer Teil des Gestaltungskonzepts. Bereits in der Planungsphase sind die Bedürfnisse der Lichtsignalanlagen bei Tiefbau Stadt Bern einzuholen.

Gestaltungsmerkmale

Grundsätzlich wird im Stadtraum der mehrschüssige Rundmast eingesetzt. Im Einzelfall kann aus gestalterischer Sicht der konische Rundmast eingesetzt werden.

Als Farbe wird eine Sika Korrosionsschutzfarbe, Typenbezeichnung «SikaCor EG-4 Farbe DB 702», eingesetzt. Die Fundation erfolgt nach den Normalien.

Anwendungen

- Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen
- Konischer Rundmast im Ausnahmefall – Plätze in Absprache mit Tiefbau Stadt Bern, BERNMOBIL

Hinweise

- Teil B 5.2.10 «Lichtsignalanlagen»
- «Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Neutz von BERNMOBIL»; BERNMOBIL
- Normalien Teil C 2



Grundsätze

Lichtsignalanlagen (LSA) bestimmen die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität an Knotenpunkten. Sie sind ein wichtiges Instrument übergeordneter Verkehrskonzepte, bei denen Massnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs, zur sicheren Führung des Fuss- und Veloverkehrs und zur Bündelung der Motorfahrzeugströme auf bestimmten Routen ineinandergreifen.

An einer Kreuzung, einer Einmündung oder einem Kreisverkehr ist eine LSA eng mit anderen Elementen verbunden wie z. B. Fahrbahnteiler, Trottoirabsenkungen, Markierungen, Signalisationen, Aufteilung des Strassenquerschnitts und Eckausrundungen. Diese Elemente sind bei der Planung einer LSA zu berücksichtigen.

Bäume, Sträucher, Masten und andere Einbauten dürfen die Signalgeber auf ganzer Anhaltesichtweite nie verdecken, somit muss ein freies Sichtfeld auf den Signalgeber über den ganzen Anhalteweg bis zur Haltelinie (ca. 55 m bei 50 km/h, ca. 90 m bei 70 km/h) gegeben sein. Im Bereich der Haltelinien und Anmeldeschleifen dürfen keine Schächte gebaut werden. Haltelinie und Maststandorte haben Vorrang gegenüber anderen Ansprüchen (z. B. Versorgungsleitungen), um die Verkehrssicherheit sicherzustellen.

Gestaltungsmerkmale

Wesentliche Elemente einer LSA sind die Steuergeräteschränke mit integriertem Stromanschluss oder separatem ewb-Stromsockel, Masten, Signalgeber, Anforderungsgeräte für Zu-Fuss-Gehende und Mobilitätseingeschränkte sowie Anmeldemittel für Velos, ÖV und MIV.

Die LSA Werkleitungen werden in eigenständigen Rohranlagen geführt, die Schachtabdeckungen der LSA Schächte tragen die Kennzeichnung «LSA». Die LSA Elemente Haltelinie, FG-Übergang und Mast sind in ihrer Lage abhängig voneinander. Der Maststandort ist so zu wählen, dass der Mast in der Mittelachse des FG-Übergangs und ohne Versatz platziert wird. Reicht die Durchgangsbreite hinter dem Mast nicht aus, wird dieser an einer geeigneten Stelle an der Hinterkante des Trottoirs auf dem Trottoir platziert. Die gleiche Lage der Elemente zueinander erhöht die Erkennbarkeit, Einheitlichkeit und Begreifbarkeit der Verkehrsanlage und fördert somit die Verkehrssicherheit.

An Lichtsignalanlagen sind für Menschen mit Sehbehinderung alle notwendigen Informationen nach dem Zwei-Sinnes-Prinzip zu vermitteln, d. h. sowohl optisch als auch taktil sowie bei Bedarf akustisch. Damit der LSA-Mast von Menschen mit Sehbehinderung gefunden werden kann, wird eine taktil-visuelle Markierung eingesetzt.

An jeder Lichtsignalanlage wird die optische Freigabe der Querung zusätzlich durch die Ausrüstung mit vibrierenden Richtungspfeilen an der Unterseite der Anforderungsdrücker taktil wahrnehmbar. Wenn Orientierung und Ausrichtung erschwert sind, ist der Einsatz von akustischen Zusatzeinrichtungen bestehend aus akustischem Orientierungssignal und akustischem Freigabesignal notwendig.

Anwendung

— Gesamte Stadt, ausserhalb der Altstadtgassen

Hinweise

- Handbuch Lichtsignalanlagen, Tiefbau Stadt Bern, 2024
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»
- SN 640 852 «Markierungen; taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- «Masterplan Veloinfrastruktur», Stadt Bern, 2024
- Normalien Teil C 2

Steuergeräteschränke für Lichtsignalanlagen und Verkehrsmessstellen



Grundsätze

In der Stadt Bern werden Steuergeräte zur dezentralen Steuerung von Lichtsignalanlagen direkt am Knoten eingesetzt. Steuergeräte sind zum Schutz in Steuergeräteschränke eingebaut. Die Standorte sind u. a. abhängig von der Lage der Leitungen im Untergrund. Trotzdem sollten sich die auffälligen Schränke zurückhaltend in das Umfeld integrieren. Wenn möglich sind Verteilkkabinen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden (für Lichtsignalanlagen, Verkehrsmessstellen, Weichensteuerkasten, etc.), in einem Schrank zusammenzufassen.

Neue Standorte für Steuergeräteschränke sind mit dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) zu bestimmen.

Für die Standortwahl sind folgende Kriterien zu beachten:

- ▶ Die Fronttüren (Breiten 0,60 m und 1,00 m) müssen in geöffnetem Zustand arretiert werden können, Öffnungswinkel mindestens 160°. Bei geöffnetem Zustand muss den Mitarbeitenden ausreichend Arbeitsraum zur Verfügung stehen, ohne den Fussverkehr zu behindern.
- ▶ Es dürfen keine Sichtbehinderungen für die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden entstehen.
- ▶ Um die Verkehrsabläufe zu überprüfen, ist eine gute Sicht vom Steuergeräteschrank auf die Kreuzung und der Zugang mit den Servicewagen zu ermöglichen.
- ▶ Im Sommer muss ein möglichst guter Schutz vor starker Sonneneinstrahlung und hoher Erwärmung gewährleistet sein.

- ▶ Eine zurückhaltende Integration in das Umfeld ist anzustreben.
- ▶ Die Platzierung in öffentliche Grünflächen ist möglichst zu vermeiden, ansonsten ist eine mittige Platzierung zwischen Strassenbäumen anzustreben.

Gestaltungsmerkmale

Es werden drei standardisierte Schrankgrößenbreiten mit der einheitlichen Tiefe von 0,55 m eingesetzt: 1 m, 1,60 m und 2,20 m. Die Schränke bestehen aus einer doppelwandigen Aluminium-Kabine in der Farbe RAL 7032 (Kieselgrau mit permanentem Graffitischutz) auf einem Betonfundament. Die Kabine darf nur mit rostfreien Elementen ausgestattet werden. Der Stromanschluss für die LSA erfolgt in der Regel im Steuergeräteschrank, er kann aber auch daneben durch einen sogenannten Stromsockel von ewb erfolgen. Sonderanfertigungen aus gestalterischen Überlegungen sind problematisch und sollten vermieden werden, denn eine Lebensdauer von mehr als 20 Jahre muss auch unter schwierigen physikalischen Randbedingungen sichergestellt sein. Die Details sind dem Handbuch Lichtsignalanlagen zu entnehmen.

Anwendung

— Gesamte Stadt

Hinweise

- Handbuch Lichtsignalanlagen, Tiefbau Stadt Bern, 2024
- Normen Teil C 2

Verteilkabinen (Niederspannung) von Energie Wasser Bern (ewb)



Grundsätze

Die Verteilkabinen sind Teil der elektrotechnischen Grundversorgung von Haushalten. Ihr Standort ist sowohl von der Lage der Leitungen im Untergrund als auch von der Zugänglichkeit der jeweiligen Hausanschlüsse abhängig.

Verteilkabinen in das städtebauliche Umfeld gut zu integrieren und eine geeignete, zugängliche Lage in Bezug auf Hausanschlüsse und unterirdischen Leitungen zu finden, steht grundsätzlich über der Frage, ob der dafür benötigte Raum öffentlich oder privat ist. Somit ist dem Aspekt der gestalterischen Integration ein höheres Gewicht beizumessen als der Frage des Grundeigentums. Die Platzierung auf Privatgrund ist zu favorisieren, damit Durchgangsbreiten und die Reinigung im öffentlichen Raum sichergestellt werden können. Die Verteilkabinen sollten sich zurückhaltend und harmonisch in die bebaute und landschaftliche Umgebung einfügen. In der Regel sind Verteilkabinen in bestehenden Mauern, Hecken, Rabatten oder an Fassaden zu integrieren. Ist dies nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, kann im öffentlichen Raum ein Standort gesucht werden. Dabei gelten die übergeordneten Grundsätze der Ausstattungen. Eine Platzierung in öffentliche Grünflächen ist zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine mittige Anordnung zwischen Strassenbäumen anzustreben.

Bewilligungsprozess für den Bau von Verteilkabinen:

Unter Berücksichtigung der Netzstruktur sowie der Lage der Hausanschlüsse werden die Standorte von Verteilkabinen von Energie Wasser Bern (ewb) ermittelt. Falls Verteilkabinen innerhalb eines Projekts Grabarbeiten im öffentlichen Raum von mehr als 10 m zur Folge haben, ist eine Baukoordination mit entsprechender Bedürfnisabfrage auszulösen. Handelt es sich um Einzelobjekte (Grabarbeiten < 10 m) oder um einen Ersatz einer bereits bestehenden Verteilkabine, entfällt die Baukoordination.

Die gestalterische Beurteilung des Projekts erfolgt anhand der von ewb eingereichten Projektdokumentation (Perimeterplan, Fotomontage des Standortes mit möglichen Varianten, Grundrissplan) und/oder einer Begehung vor Ort. Die gestalterische Beurteilung erfolgt über den entsprechenden Sharepoint durch TSB Bereich Gestaltung + Nutzung.

Im Falle einer positiven Beurteilung durch TSB Bereich Gestaltung + Nutzung erteilt TSB (Bewilligung/Bewirtschaftung) die Ausführungsbewilligung für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum. Entspricht das eingereichte Projekt den gestalterischen Vorgaben nicht, wird die Ausführungsbewilligung nicht erteilt und es ist ein neuer Standort zu suchen.

Wird für die Realisierung einer Verteilkabine (inkl. Grabarbeiten für Vorschacht und Zuleitung) ausschliesslich der private Raum tangiert, ist gegenüber Tiefbau Stadt Bern kein Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum einzureichen.

Gestaltungsmerkmale

Die Verteilkabinen weisen in der Regel eine Breite von mindestens 70 cm und maximal 1,90 m auf. In vielen Fällen kommt eine zweitürige Verteilkabine des Typs PRISMA (1 m breit, 1 m hoch, 45 cm tief) zum Einsatz. Die Verteilkabinen sind aus Strukturbeton, die Türen aus Alu in grau gestrichen. Der Vorschacht ist aus Beton und in den meisten Fällen mit 3 Platten versehen, die mit bis zu 5 t Last befahrbar sind.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- Im UNESCO-Perimeter spezielle Lösungen (eingefärbter Beton, Metalltüren)



1. Eventkasten



2. Energiesäule Gifas RONDO 200



3. Energiesäule Gifas RONDO 200 M V2A



4. Piazza Gifas Electric GmbH



4. Piazza Gifas Electric GmbH

Grundsätze

Elektranten sind öffentliche Stromsteckdosen und Teil der Infrastruktur des öffentlichen Raumes. Sie werden für Veranstaltungen zunehmend wichtiger. Das Polizeinspektorat der Stadt Bern bewilligt Veranstaltungen im öffentlichen Raum und stellt die Elektranten den jeweiligen Veranstaltenden zur Verfügung. Reparaturen und Erneuerungen erfolgen durch Tiefbau Stadt Bern.

Die Standorte sind auf die speziellen Nutzungsbedürfnisse des Ortes abzustimmen und mit den bestehenden Infrastrukturen ober- wie auch unterirdisch (Werkleitungerschliessung, Entwässerung, etc.) zu koordinieren. Dabei ist die Zugänglichkeit für Betrieb, Unterhalt und die Nutzungen des öffentlichen Raumes zu gewährleisten.

Die Wahl des Elektrantentyps und dessen Standorts hängen von der Bedeutung des Ortes, den Bedürfnissen der Nutzungen (meist im Nutzungsmanagement geregelt), der benötigten Stromleistung sowie der technischen Machbarkeit (Belastbarkeit, Stromstärke, Sicherheitsanforderungen, etc.) ab. Aufgrund von Feuchtigkeitsentwicklung werden Unterflurelektranten beschränkt eingesetzt.

Gestaltungsmerkmale

Es gibt zwei Arten von Elektranten: Oberirdische Elektranten und unterirdische Elektranten (versenkbar oder klappbar). Einige Elektranten (1 + 2) benötigen zusätzlich einen externen Stromzähler, der zugänglich und möglichst nahe beim Elektrant sein sollte. Die unterirdischen Elektranten sind idealerweise an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschliessen.

1. Eventkasten (oberirdisch)

Der Verteilkasten besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind bis ca. 1,30 m lang, 60 cm breit und 1 m hoch möglich. Farbe RAL 7032 (Kieselgrau mit permanentem Graffiti-schutz), die Stromanschlüsse bis 125 A ausgelegt. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz.

2. Energiesäule, Gifas, RONDO 200 (oberirdisch)

Die Energiesäule besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind möglich. Die Standardgrösse der Säule beträgt in der Höhe 1,20 m und Durchmesser 30,4 cm. Die Stromanschlüsse können bis 60 A ausgelegt werden. Die Leistung der Anschlüsse ist abhängig vom vorhandenen Stromnetz.

3. Energiesäule, Gifas, RONDO 200 M V2A (oberirdisch)

Die Energiesäule besteht aus einer Edelstahlkonstruktion mit RAL 9007 Lackierung. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind möglich. Die Standardgrösse der Säule beträgt in der Höhe 1,16 m und Durchmesser 32,4 cm. Die Stromanschlüsse können bis 63 A ausgelegt werden.

4. Piazza, Gifas Electric GmbH (unterirdisch)

Der Elektrant ist versenkbar und besteht aus einer rot lackierten Edelstahlkonstruktion. Der Deckel kann individuell mit dem Oberflächenmaterial der Umgebung befüllt werden. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen sind möglich. Die Belastung des Deckels kann je nach Nutzung bis zu 25 t betragen (Klasse C250).



Die Stromanschlüsse können bis 125 A ausgelegt werden. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz. Die Hauptsicherung wird auf eine Stromstärke von mindestens 60 A gesichert.

5. Piazza, Gifas Electric GmbH (unterirdisch)

Der Elektrant ist klappbar und besteht aus einer Edelstahlkonstruktion. Der Deckel kann individuell mit dem Oberflächenmaterial der Umgebung befüllt werden. Unterschiedliche Ausführungen und Grössen bis ca. 70 x 70 cm sind möglich. Die Belastung des Deckels kann je nach Nutzung bis zu 40 t betragen (Klasse D400). Die Stromanschlüsse können bis 80 A ausgelegt sein. Anzahl und Leistung der Anschlüsse sind abhängig vom vorhandenen Stromnetz. Die Hauptsicherung wird auf eine Stromstärke von mindestens 60 A gesichert.

Anwendung

1. & 2. Oberirdische Elektranten:

- Orte mit keiner unterirdischen Möglichkeit des Anschlusses und wenn ein Stromzähler (extern) angebracht werden muss, in der Regel ausserhalb des UNESCO-Perimeters.

3. Oberirdischer Elektrant:

- Orte mit keiner unterirdischen Möglichkeit des Anschlusses und wenn ein Stromzähler (intern) angebracht werden muss.

4. & 5. Unterirdische Elektranten:

- Orte mit unterirdischer Möglichkeit des Anschlusses und wenn ein Stromzähler (intern) angebracht werden kann, UNESCO-Perimeter.

Ladestationen (pendent)

pendent,
in Bearbeitung

pendent,
in Bearbeitung

Neue Mobilitätsangebote (pendent)

pendent,
in Bearbeitung



1. Abfallbehälter 35 Liter (DRAWAG)



2. Abfallbehälter 35 Liter mit Deckel (DRAWAG)



3. Abfallbehälter 35 Liter mit Aschenbecher (DRAWAG)



3. Abfallbehälter 110 Liter (Modell Stadt Bern)



4. Abfalltrennsystem (ATS) (DRAWAG)

Grundsätze

Abfallbehälter sind ein wichtiger Bestandteil für ein gepflegtes und sauberes Stadtbild. Öffentliche Haltestellen sind mindestens mit einem Abfallbehälter oder einem Abfalltrennsystem sowie einem Aschenbecher auszustatten. Die Standorte werden sowohl nach gestalterischen als auch nach betrieblichen Kriterien gewählt, wobei eine effiziente und sichere Entleerung jederzeit gewährleistet sein muss.

Die Standorte sind frühzeitig mit Tiefbau Stadt Bern (Infra Reinigung) zu koordinieren. Die Kosten werden durch das jeweilige Projekt getragen und sind entsprechend einzurechnen.

Gestaltungsmerkmale

1.+2. Abfallbehälter 35 Liter mit/ohne Deckel (DRAWAG)

Der Abfallbehälter hat einen Durchmesser von 31,8 cm und eine Höhe von 48,3 cm. Er besteht aus feuerverzinktem Stahlblech und wird an Rundstahlpfosten wie z. B. bestehende Signalständer max. 30 cm ab Boden (Unterkante) befestigt. Für den Behälter werden graue Müllbeutel verwendet. Diese Modelle sind aus denkmalpflegerischer Sicht in der Altstadt zu bevorzugen.

3. Abfallbehälter 35 Liter mit Aschenbecher (DRAWAG)

Der Aschenbecher aus feuerverzinktem Stahlblech hat einen Durchmesser von 14 cm und eine Höhe von 23 cm. Er wird mit einer Halterung an einem Rundpfosten entweder in Kombination mit einem Drawag Abfallbehälter oder an die Wartehalle des öffentlichen Verkehrs befestigt.

4. Abfallbehälter 110 Liter (Modell Stadt Bern)

Der Abfalleimer besteht aus nass geschliffen Chromstahl, Durchmesser 49,5 cm und Höhe 1,39 m. Der Basisbehälter ist gleich, die Einwurfköpfe können variieren zwischen Doppel und Einfacheinwurf sowie mit oder ohne Aschenbecher. Die Tür hat ein Schloss und kann

mit einem Spender für Hundekotbeutel ergänzt werden. Der Abfallbehälter wird mit einem Fundament im Boden verankert.

5. Abfalltrennsystem (ATS) (DRAWAG)

Das Abfalltrennsystem besteht aus 4 Fraktionen, welche je nach Standort variieren können: PET, Aluminium, Papier sowie allgemeiner Abfall. Die Behälter können optional mit einem Aschenbecher ausgerüstet werden. Der Behälter besteht aus gebürstetem Edelstahl mit einem Dach als Regenschutz und einer Tür mit Dreikantschloss. Der Behälter wird lose aufgestellt und nicht mit dem Boden verschraubt.

Anwendung

DRAWAG Abfallbehälter 35 Liter:

- Gesamte Stadt. Mit Deckel an Orten, wo Tiere Abfälle aus dem Behälter nehmen können.

Aschenbecher:

- In Kombination mit Wartehallen des öffentlichen Verkehrs.

110 Liter Modell Stadt Bern:

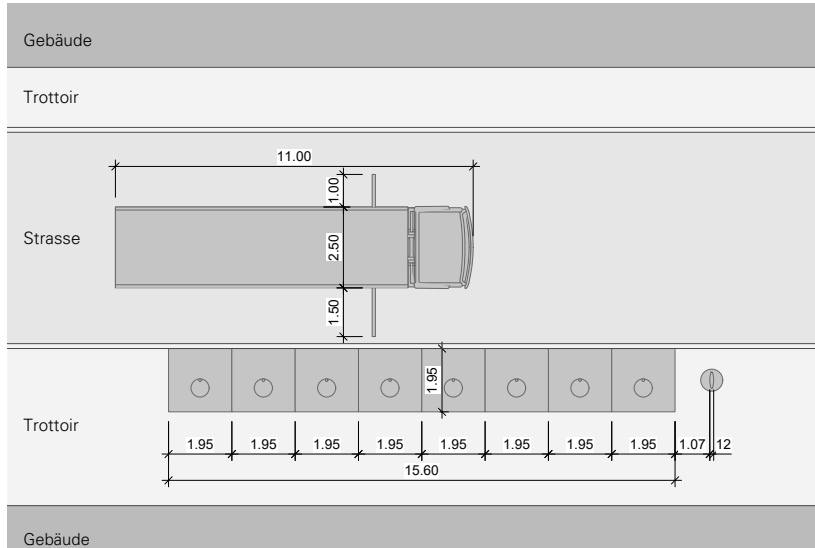
- Innenstadt, an publikumsintensiven Orten und in Kombination mit Wartehallen des öffentlichen Verkehrs.

Abfalltrennsystem:

- An publikumsintensiven Orten, Parkanlagen und an ausgesuchten Wartehallen.

Hinweise

- Fundament zu Abfallbehälter 110 Liter, Normalien Teil C 2.8.7



Grundsätze

Das kantonale Abfallgesetz verpflichtet die Gemeinden im Kanton Bern, Abfälle wie Glas, Büchsen/Alu und Papier/Karton separat zu sammeln. In welcher Form diese Sammlungen durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Gemeinden. Das Abfallreglement der Stadt Bern hält fest, dass die Stadt Bern Sammelstellen für Separatabfälle betreibt.

Es werden 3 verschiedene Unterflursammelstellen unterschieden:

1. Quartierentsorgungsstellen (QES)

Die QES beinhalten folgende Separatabfälle: Grün- und Buntglas, Weissglas, Braunglas, PET, Papier/Karton, Büchsen/Alu/Kleinmetall und Batterien.

2. Sammelstelle für Separatabfälle unterirdisch (SSu)

Die SSu beinhalten folgende Separatabfälle: Grün- und Buntglas, Weissglas, Braunglas und Büchsen/Alu/Kleinmetall.

3. Hauskehrsammelstellen (HK-SS)

Die HK-SS dienen der Sammlung von Kehricht und Papier/Karton eines oder mehrerer Wohnblöcke. Der Zugang ist auf diese Bewohnenden beschränkt.

Bei der Planung von Unterflur-Sammelstellen ist zu beachten, dass das Entleerfahrzeug ungehinderten Zugang zu den Sammelstellen haben muss (siehe Prinzipdarstellungen). Das Entleerfahrzeug muss die Sammelstellen ohne komplizierte Manöver oder Rückwärtsfahrten erreichen und ebenso unkompliziert wie-

der verlassen können. Aus diesem Grund sind sie immer am Strassenrand, auf dem Trottoir oder im Vorland eines Wohnhauses (nur bei HK-SS) zu erstellen.

Die Leerung einer QES dauert 10–15 Minuten. Während dieser Zeit ist bei schmalen Strassen eine Durchfahrt für andere Fahrzeuge (ausser Zweiräder) nicht möglich. Bei Platzierung einer Sammelstelle zwischen Privatgrundstück und Trottoir wird das Trottoir beim Entleeren aus Sicherheitsgründen gesperrt. Die Sammelstellen sollten für das Entleerfahrzeug gut erreichbar sein.

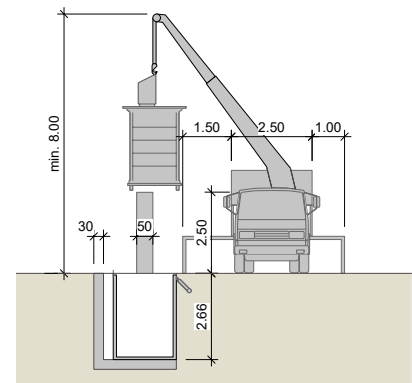
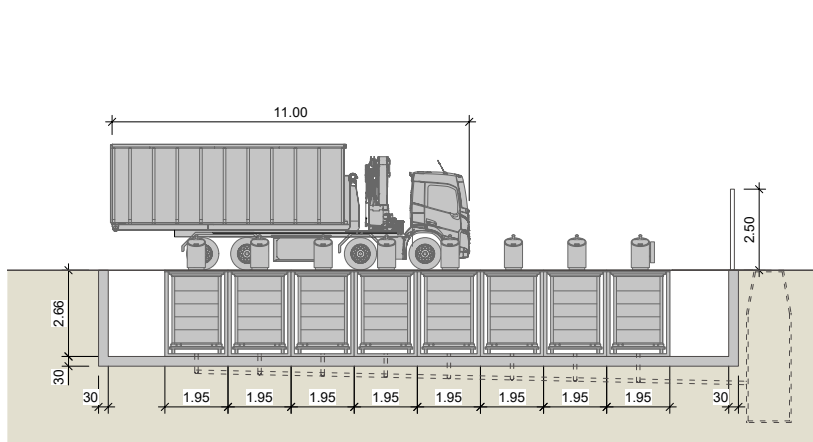
In der Nähe von Wohnbauten ist vor allem bei QES und SSu auf die Lärmemissionen zu achten. Es sollte daher ein möglichst grosser Abstand (mind. 20 m) zu den Wohnhäusern eingehalten werden. Bei HK-SS ist die Lärmbelastung geringer. Wegen allfälliger Geruchsbelästigungen sollte auch hier ein Mindestabstand von 3,0 m zur Hausmauer eingehalten werden.

Gestaltungsmerkmale

Ein Unterflursammelcontainer besteht aus folgenden Komponenten:

Betonelement, automatischer Sicherheitsboden, 5 m³ Sammelbehälter mit Plattform, evtl. Zutrittskontrolle (bei HK-SS), Einwurfsäule mit Kinshofer-Entleersystem. Alle Stahlteile sind feuerverzinkt. Die Einwurfsäulen bestehen aus Inox-Material, die Plattformoberfläche besteht aus Hartbeton oder Gummigranulat.

Aufgrund des Gewässerschutzes sind die Betonelemente wasserdicht ausgestattet. Zur effizienteren



Reinigung werden die Betonelemente mit einem zentralen Ablauf ausgestattet und in einen gemeinsamen Blindschacht geführt. Das Oberflächenwasser wird in Auffangrinnen gesammelt, über eine Sammelleitung dem Schlammseparator zugeführt und von dort in die Schmutzwasserleitung eingeleitet. Um eine Verschmutzung der Auffangrinnen und Schäden an anderen Infrastrukturen zu verhindern, muss die Umgebung der Sammelstelle in einem Abstand von 1,0 m um die Sammelstelle asphaltiert sein und es dürfen keine Hindernisse (Zäune, Hecken, Veloständer u. ä.) aufgestellt werden.

Die Sammelstelle ist an die Neigung des Geländes anzupassen. Stufen zwischen den Behältern oder zur Umgebung sind nicht erlaubt. Es können Neigungen von bis zu 5% ausgeglichen werden. Das Gefälle der Stellfläche des Leerungsfahrzeugs darf nicht mehr als 5% betragen. Aus Sicherheitsgründen muss die Sammelstelle für die Leerung abgesperrt werden. Sofern keine Geländer vorhanden sind, müssen hinter den Sammelstellen Pfosten installiert werden, an denen ein Band befestigt werden kann.

Eine Infostelle neben der Sammelstelle orientiert bei den QES und SSu über die korrekte Benutzung der Behälter.

1. Quartierentsorgungsstellen (QES)

Die 8 Behälter werden entweder in einer Reihe (1 x 8) oder in 2 Reihen (normal 2 x 4 oder je nach Platzverhältnissen 3 + 5) angeordnet. Die Anzahl der Behälter kann nicht variiert werden.

2. Sammelstelle für Separatabfälle unterirdisch (SSu)

Je nach Standortverhältnissen werden in der Regel 4 oder 5 Behälter (2 x Grünlas) als einreihige Anordnung aufgestellt.

3. Hauskehrichtsammlstellen (HK-SS)

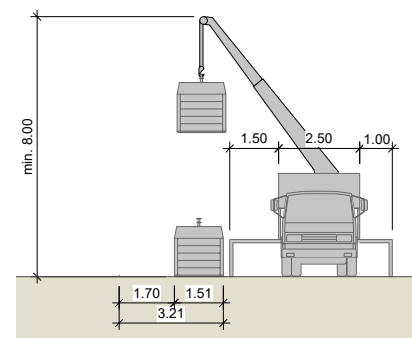
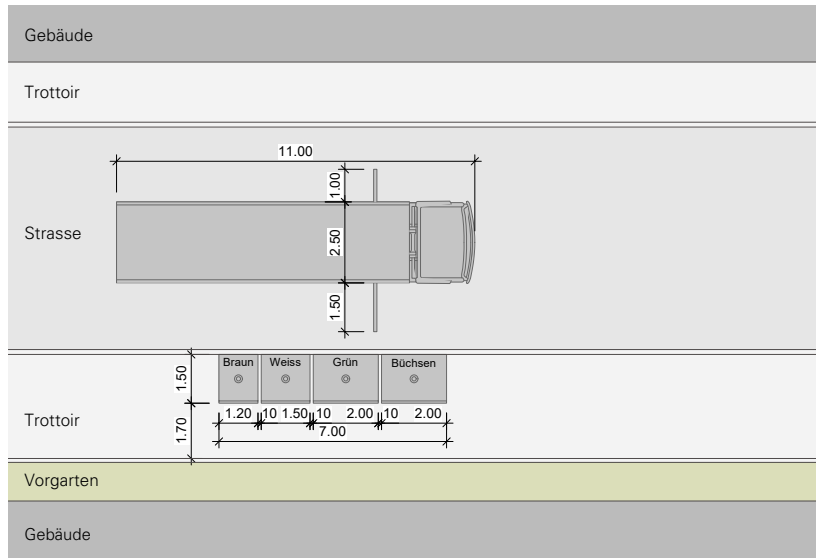
Die Sammelstellen sind analog den QES aufgebaut. Die Behälteranzahl variiert je nach Siedlung und hängt von der Einwohnerzahl ab (1 Behälter Hauskehricht pro 150 Einwohner und 1 Behälter Papier pro 150 Einwohner). Die Sammelstellen können nur durch die berechtigten Anwohnenden benutzt werden und sind teilweise mit einem Zugangssystem ausgestattet. Die Behälter werden in der Regel als einreihige Anordnung aufgestellt.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- Sammelstellen für Separatabfälle auf öffentlichem Grund
- Hauskehricht-Sammelstellen wenn immer möglich auf Privatgrund
- In der Nähe von Tram- oder Busfahrleitungen können aufgrund der Höheneinschränkung (mind. 8,0 m Freiraum über Sammelstelle nötig) keine Unterflursammelstellen realisiert werden.

Hinweise

- Abfallreglement der Stadt Bern, September 2005
- Abfallverordnung der Stadt Bern, November 2006



Grundsätze

Das kantonale Abfallgesetz verpflichtet die Gemeinden im Kanton Bern, Separatabfälle wie Glas, Büchsen/Alu und Papier/Karton separat zu sammeln. In welcher Form diese Sammlungen durchgeführt werden, liegt im Ermessen der Gemeinden. Das Abfallreglement der Stadt Bern hält fest, dass die Stadt Bern Sammelstellen für Wertstoffe betreibt.

Neben den Unterflursammelstellen werden auch oberirdische Sammelstellen für Separatabfälle betrieben, die SSo.

Sammelstellen für Separatabfälle oberirdisch (SSo)

Je nach Standortverhältnissen werden 4 oder 5 (2 x Grünglas) Behälter als ein- oder zweireihige Anordnung aufgestellt.

Bei der Planung einer Sammelstelle für Separatabfälle ist zu beachten, dass das Entleerfahrzeug ungehinderter Zugang zur Sammelstelle haben muss. Das Entleerfahrzeug muss die Sammelstelle ohne komplizierte Manöver oder Rückwärtsfahrten erreichen und ebenso unkompliziert wieder verlassen können. Es ist zu beachten, dass eine Leerung rund 10 – 15 Minuten dauert. Während dieser Zeit ist bei schmalen Strassen eine Durchfahrt für andere Fahrzeuge (ausser Zweiräder) nicht möglich.

In der Nähe von Wohnbauten ist auf Lärmemissionen zu achten. Es sollte daher ein möglichst grosser Abstand (min. 15 Meter) zu Wohnhäusern eingehalten werden.

Gestaltungsmerkmale

Die Sammelstellen bestehen aus konventionellen Stahlcontainern mit Lärmdämmung für Glas und für Büchsen und Alu. Eine Infosäule wird nur bei der unterirdischen QES aufgestellt.

Aus Sicherheitsgründen muss die Sammelstelle für die Leerung abgesperrt werden. Sofern keine Geländer vorhanden sind, müssen hinter den Sammelstellen Pfosten installiert werden, an denen ein Band befestigt werden kann.

Anwendung

- Gesamte Stadt
- In der Nähe von Tram- oder Busfahrleitungen können keine Sammelstellen realisiert werden

Hinweise

- Abfallreglement Stadt Bern, September 2005
- Abfallverordnung Stadt Bern, November 2006



1. F4



2. F200



2. F200, Variante beleuchtet (analog 5. / 6.)



3. F12



4. F24

Grundsätze

Das «Reglement über die Reklame in der Stadt Bern» (Reklamereglement) führt die baurechtlichen Reklamenvorschriften aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts. Fest installierte Plakatträger im öffentlichen Raum sind baugesuchspflichtig. Das Reglement bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen in das Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild und gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Das «Gestaltungskonzept mit Richtlinien» setzt das gültige Reklamereglement um und präzisiert die Bestimmungen des Artikels 3 «Ortsbildschutz». Mit dem Konzept möchte die Stadt Bern das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums aktiv steuern.

Das Plakat entfaltet eine beträchtliche Wirkung im öffentlichen Raum. Die räumlichen Verhältnisse des Ortes sind ausschlaggebend bei der Auswahl eines Plakatstandortes. Dabei ist die Gesamtwirkung von Ort zu Ort unterschiedlich und wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst; z. B. von der Bebauungstypologie (homogen/heterogen) und der Bedeutung des jeweiligen Raums. Bei Neugestaltungen von Freiräumen muss die Plakatierung immer Bestandteil des Gestaltungskonzepts sein.

Bei der Standortwahl sind die 10 Richtlinien des Gestaltungskonzepts zu berücksichtigen:

1. Stadtgefüge und Nutzung
2. Umgebung und Gesamtwirkung
3. Einheitlichkeit der Plakattypen und Anordnung
4. Hintergrund
5. Sockel, Mauern und Bauwände
6. Bestehende Bauten
7. Grünflächen und Bäume
8. Zirkulationsflächen und Durchgangsbreiten
9. Verkehrssicherheit
10. Sicherheit im öffentlichen Raum

Die Anforderungen des hindernisfreien Bauens sind bei der Platzierung zwingend zu berücksichtigen, beispielsweise sind Plakatträger mit Betonsockel quer zur Gehrichtung aufzustellen. Bei Projekten mit bestehendem Gestaltungskonzept sind Abweichungen der Lage des Sockels möglich. Bei der Platzierung neben Haltestellen sind die Sichtbezüge (Fahrzeugführende/Wartende) zu berücksichtigen.

Gestaltungsmerkmale

Die Plakatformate, das Trägermaterial sowie die wichtigsten Masse und Abstände sind normiert. Alle Plakatträger (temporär, Kultur, Politik, Werbung, etc.) haben den nachfolgend beschriebenen Typen zu entsprechen, d. h. das Plakat wird gehalten von Metallprofilen in I-Form

oder in Metallkästen, thermolackiert, anthrazit.

Die unterschiedlichen Plakatformate werden überall mit den gleichen Abständen vom Boden aufgestellt. In der Regel mit einem Abstand von 67 cm zur Unterkante (Ausnahme F200 46,5 cm), seitlich beträgt der Abstand immer 22 cm und beim F24 50 cm.

Sofern Plakate mit freistehender Unterkante (F4, F200, F12) im Fusswegbereich zu stehen kommen, muss gemäss hindernisfreiem Bauen ein taktil erkennbares Element (z. B. Sockel, mindestens 3 cm hoch, oder Strebe auf einer Höhe von 30 cm ab Boden) eingesetzt werden. Bei parallel hintereinander angeordneten F4-Plakaten beträgt die Distanz von Träger zu Träger mindestens 2,40 m und maximal 5,00 m. Optimal ist eine Distanz von 3,50 m.

1. F4 – (Weltformat, traditionelles Plakatformat)
0,905 m x 1,28 m, 1,16 m²

Die Kombination von 2 F4-Plakaten übereinander ist möglich.

2. F200 – (Euro-City-Plakatformat)

1,20 m x 1,70 m, 2,04 m²

Auch als beleuchtete Variante und einseitig mit Stadtplan möglich. Anschlusswert 2 x 49 Watt.

Material: Chromnickelstahl, Aluminium, Glas.

3. F12 – (Fläche von drei F4)

2,71 m x 1,28 m, 3,48 m²

Auch als beleuchtete Variante möglich.

4. F24 – (Fläche von sechs F4)

2,71 m x 2,56 m, 6,96 m²

5. Prismenwender

Prismenwender sind selbstleuchtende Plakatstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden, in der Regel im Format F200.

6. Drehautomaten

Drehautomaten sind Leuchtplakate, bei denen beidseits durch Drehen zwei verschiedene Plakate gezeigt werden.

Anwendung

- Gesamte Stadt nach Vorgaben des Reklamereglements und des Gestaltungskonzepts.
- Im UNESCO-Perimeter und in Grünanlagen gelten besondere Vorschriften.
- Leuchtkästen auf Betonsockel nur in unmittelbarer Nähe von Haltestellen.

Hinweise

- «Reglement über die Reklame in der Stadt Bern», 2004
- «Arbeitshilfe Reklamen im Strassenraum», Stadt Bern, 2022
- Signalisationsverordnung, Kantonale Strassenverordnung (SV) Art. 58 Strassenreklamen
- SN 640 070 «Fussgängerverkehr»
- SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum»



1. Kultursäule «Lippenstift»



2. Kleinplakatsäule BURRI «Zürich»



3. Kleinplakatsäule «Swisscom»



4. LSA-Steuergeräteschränke (definierte Standorte)

Grundsätze

Kulturplakate dienen der Werbung für kulturelle Anlässe wie Theater, Konzerte, Ausstellungen oder Lesungen. Kulturplakatstellen richten sich vorwiegend an Zu-Fuss-Gehende. Sie müssen nicht nur aus der Distanz (Blickfang), sondern auch aus der Nähe lesbar sein. Kultursäulen an werbetechnisch guten Lagen sind neben anderen Massnahmen ein wichtiges Angebot zur Eindämmung der Wildplakatierung. Das Aufstellen neuer Litfasssäulen erfolgt nach einem übergeordneten Gesamtkonzept. Die Standorte werden in Absprache mit den zuständigen Fachstellen der Stadt Bern und unter Berücksichtigung des Reklamereglements und des Gestaltungskonzepts mit Richtlinien gewählt.

Bei einigen älteren Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs befinden sich bereits Anschlagstellen für den Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen. Diese können weiterhin für das Anbringen von Kleinplakaten genutzt werden.

Gekennzeichnete Kleinplakatsäulen «Swisscom» und LSA-Steuergeräteschränke sind auch als Anschlagstellen für das Quartier vorgesehen.

Bei der kulturellen Ausstattung werden zwei Arten der Bewirtschaftung der Litfasssäulen unterschieden:

- 1. Die Koordination der Kulturplakate auf den «Lippenstift» Säulen erfolgt durch Kultur Stadt Bern. Die an den verfügbaren Plätzen Interessierten bewerben sich um einen Plakatstandort. Die Plätze werden für jeweils 14 Tage vergeben.

- 2. Die Aushangstellen BURRI «Zürich», «Swisscom», LSA-Steuergeräteschränke und Wartehallen/Haltestellen sind mit einem Aufkleber Kultur Stadt Bern definiert. Das Anbringen von Plakaten ist bewilligungsfrei und steht grundsätzlich für alle Interessierte und für nichtkommerzielle Aushänge (wie Gelegenheitsinserate, Veranstaltungshinweise, kulturelle Kleinplakate) zur Verfügung. Sämtliche Plakattypen, welche das Format A2 (42 x 59,4 cm) oder kleiner aufweisen, werden der Kategorie «Kleinplakate» zugeteilt. Alle Kleinplakate werden vollflächig, sauber und gerade mit Klebeband befestigt gemäss Dokument «Kleinplakatierung: Regeln und Standorte für kulturelle Aushänge» von Tiefbau Stadt Bern, in welchem auch die jeweiligen Standorte aufgeführt sind.

Gestaltungsmerkmale

1. Kultursäule «Lippenstift»

Die Säule bietet Platz für je 8 grossformatige Kulturplakate (F4, 90,5 cm x 1,28 m, 1,16 m², Weltformat). Davon sind 4 Plakate fix für das ganze Jahr vergeben. Die Säule ist 3,06 m hoch, der Durchmesser beträgt 1,16 m.

2. Kleinplakatsäule BURRI «Zürich»

Die Säule ist 2,35 m hoch, der Durchmesser beträgt 77 cm. Sockel, Dach und Beschriftungsring sind in geschliffenem Chromstahl gehalten. Ein massives Tragrohr aus feuerverzinktem Stahl mit Aluminiumblechen dient als Plakatklebefläche.



3. Kleinplakatsäule «Swisscom»

Die Säulen weisen unterschiedliche Grössen und somit auch eine unterschiedliche Anzahl möglicher Plakaten auf. Für die Säulen sind Plakate mit der Grösse A2, 42 cm x 59,4 cm, 25 m² vorgesehen.

4. LSA- Steuergeräteschränke

Ausgesuchte, gekennzeichnete Steuergeräteschränke (LSA-Kästen) stehen für die Kleinplakatierung zur Verfügung. Diese unterscheiden sich in Format und Grösse, sind ohne Graffitischutz, bzw. mit einem farblich abgestimmten Aluminiumblech beklebt und dadurch für das Anbringen von Plakaten geeignet.

Anwendungen

- Gesamte Stadt
- Kultursäulen – An Plätzen mit Zentrumsfunktion und an übergeordneten Verkehrsknotenpunkten
- Ausserhalb der Altstadt

Hinweise

- «Reglement über die Reklame in der Stadt Bern», 2004
- «Arbeitshilfe Reklamen im Strassenraum», Stadt Bern, 2022
- Kantonale Strassenverordnung (SV) Art. 58 Strassenreklamen
- «Kleinplakatierung: Regeln und Standorte für kulturelle Aushänge», Tiefbau Stadt Bern, 2016



Grundsätze

Neben Sitz- und Aufenthaltselementen tragen auch Spielausstattung und beispielbare Elemente dazu bei, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Sie fördern Bewegung und soziale Interaktion, für Kinder ebenso wie für Erwachsene und ältere Personen. Durch solche Elemente entsteht ein lebendiger Stadtraum, der vielfältige Nutzungen ermöglicht und zum Verweilen einlädt.

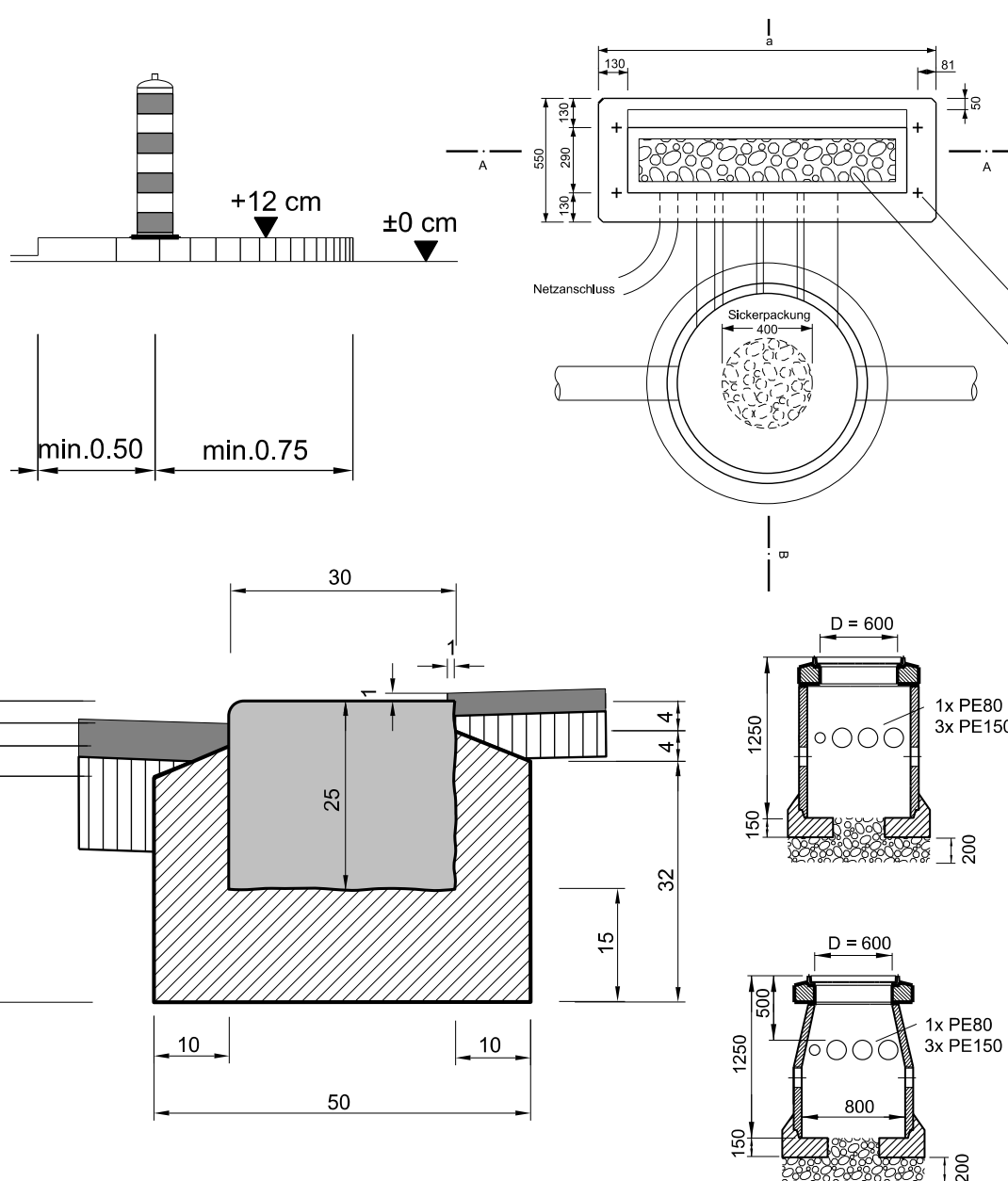
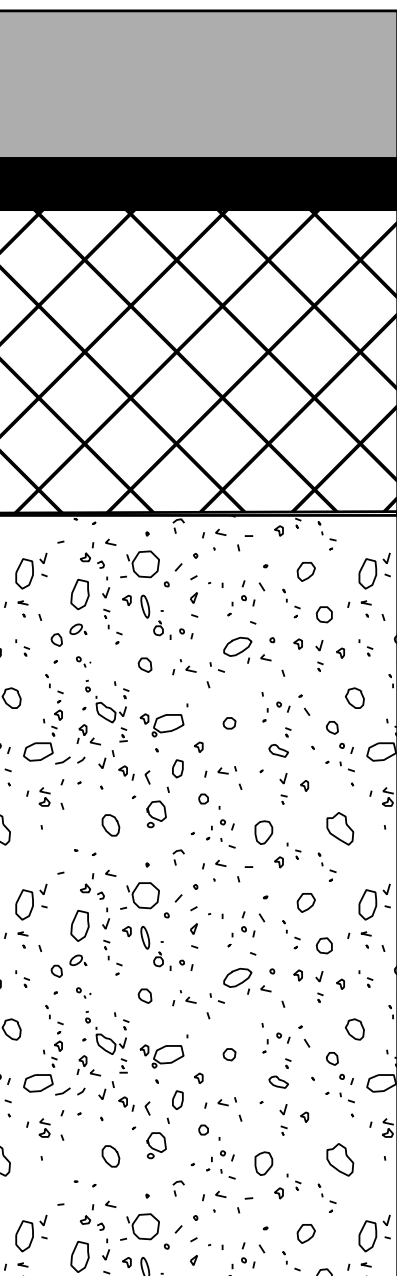
Gestaltungsmerkmale

Abhängig von den Nutzungsansprüchen und den vorhandenen Platzverhältnissen können Spielausstattungen in unterschiedlichen Platzsituationen integriert werden. Sie sollen sich harmonisch in den Stadtraum einfügen und sowohl die Nutzungsanforderungen als auch die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Möglich sind beispielsweise Bodenspiele wie Mühle oder Schach, Tischtennistische, Spielekisten oder gestalterisch integrierte Spielelemente.

- ▶ Tischtennistisch
- ▶ Bodenspiele (Schach, Mühle)
- ▶ Spielekiste

Anwendungen

— Gesamte Stadt



Inhaltsverzeichnis C

1 Allgemeines

2 Strassenbau

3 Strassenentwässerung

4 Abwasseranlagen

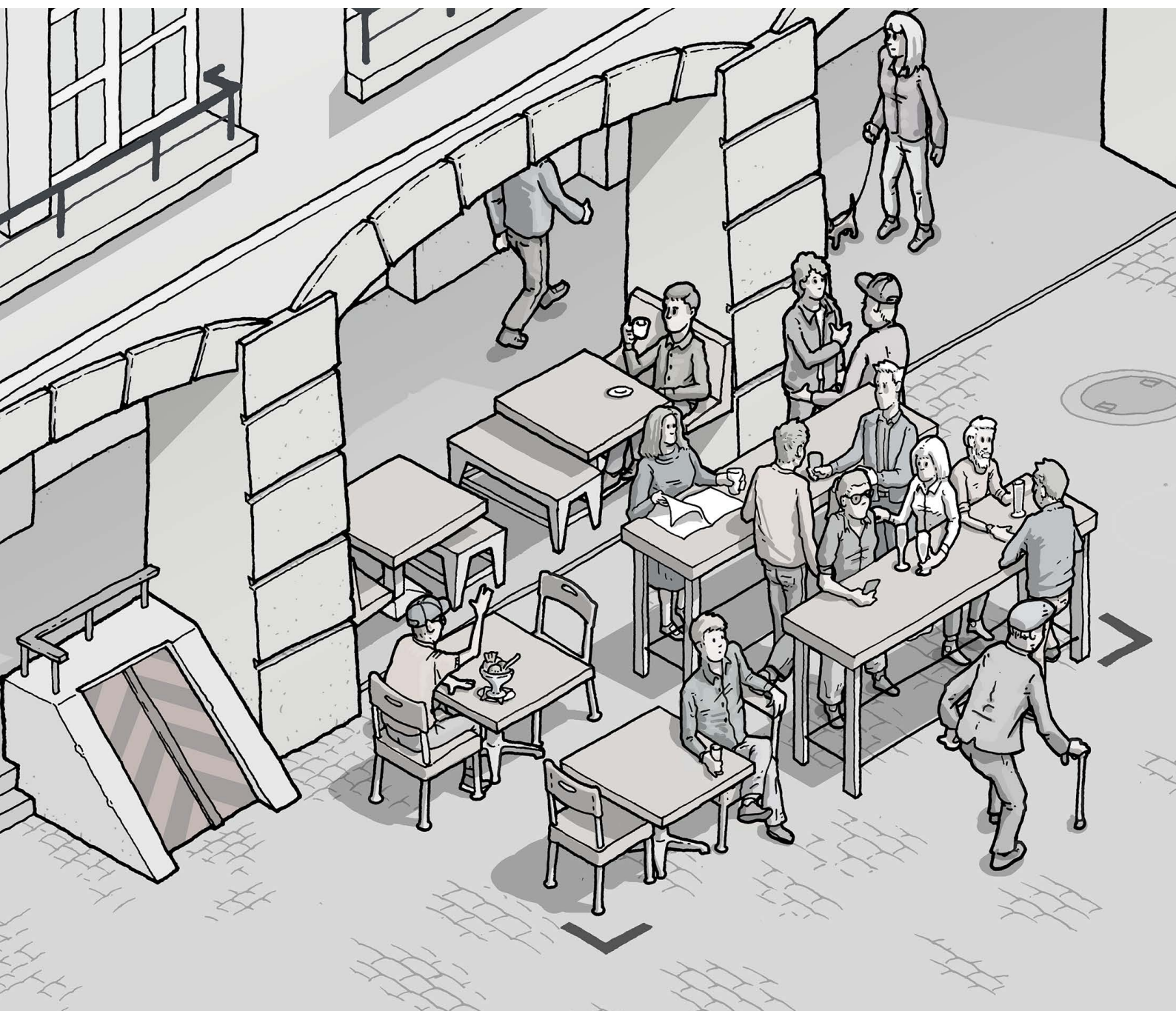
5 Baumpflanzung

6 Baumschutz

Online unter **Normalien** finden Sie alle wichtigen Informationen über Normalien für den Strassen- und Tiefbau, sei es nun im Bereich von Kunstbauten, Randabschlüssen, Tramhaltestellen oder Baumbepflanzungen.

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen	Standards für die Umsetzung			Hinweise und Anhang	
					
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	Prinzipien Blau-grüne Infrastruktur Oberflächen Wegführungen Ausstattungen	Normalien	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise	Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien



Inhaltsverzeichnis D

1 Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

2 Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

3 Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

3.1 Anhang

4 Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungs- flächen im öffentlichen Raum, 2020

5 Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR)

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen		Standards für die Umsetzung		Hinweise und Anhang	
					
Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	Prinzipien Blau-grüne Infrastruktur Oberflächen Wegführungen Ausstattungen	Normen	Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	Zuständigkeiten Hinweise	Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien

Reglement über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement RR)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
gestützt auf

- Artikel 100 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹;
- Artikel 9 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985²;
- die Verordnung vom 17. November 1999³ über die Aussen- und Strassenreklame;
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998⁴;
- Artikel 108 Absatz 2 der Bauordnung der Stadt Bern vom 15. Mai 2002⁵;

beschliessen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement führt die baurechtlichen Reklamevorschriften (Art. 108 Abs. 1 und Art. 130 BO⁶) aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts.
- 2 Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Quartier-, Strassen-, und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger und Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen nicht beeinträchtigt.
- 3 Es gilt für Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund. Es erfasst auch temporäre und mobile Reklamen. Für Reklamen an Fahrzeugen gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁷.

Art. 2 Begriffe

- 1 Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle Einrichtungen, welche ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften.
- 2 Plakatstellen sind Einrichtungen zum wechselweisen Anschlag von Fremdreklamen.
- 3 Prismenwender sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen mit mehreren Plakaten, welche auf drehbaren Prismen angebracht sind und wechselweise zur Schau gestellt werden.
- 4 Leuchtkästen sind selbstleuchtende Werbeträger, in welchen Reklamen unbeweglich angebracht sind.
- 5 Wechselautomaten sind in der Regel selbstleuchtende Plakatstellen, die mit Hilfe technischer Vorrichtungen mehrere Plakate wechselweise zur Schau stellen.
- 6 Stadtplananlagen sind Plakatstellen, die auf mindestens einer Seite mit einem offiziellen Stadtplan versehen sind.
- 7 Dachreklamen sind Reklamen, die im Bereich der Dachfläche oder auf Flachdächern angebracht sind.
- 8 Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesrechts (Art. 95 SSV⁸).

Art. 3 Ortsbildschutz

- 1 Reklamen dürfen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen.
- 2 Reklamen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.
- 3 In besonderem Mass ist Rücksicht zu nehmen auf Fluss-, Bach- und Seeufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen sowie auf die für die Landschaft oder die Siedlung charakteristischen Baumbestände und Gehölze.

¹ SSV; SR 741.21

² BauG; BSG 721.0

³ aufgehoben

⁴ GO; SSSB 101.1

⁵ BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

⁶ SSSB 721.1

⁷ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 69f. der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

⁸ SR 741.21

Art. 4 Sicherheit und Immissionsschutz

- 1 Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.
- 2 ...⁹
- 3 Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Geschützte Objekte

- 1 Fremdreklamen werden in der Regel nicht bewilligt an Anlagen, Bauten und Ensembles, die schützenswert oder erhaltenswert sind. In der Umgebung solcher Objekte dürfen Fremdreklamen nur angebracht werden, wenn sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- 2 Firmenanschriften und Eigenreklamen an den gemäss Absatz 1 geschützten Objekten werden bewilligt, soweit sie deren Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Art. 6 Formate

- 1 In der Regel werden Plakatstellen für Fremdreklamen in den folgenden Formaten bewilligt:
 - Format F4
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 90.5 cm x 128 cm
 - Format F200
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 120 cm x 170 cm
 - Format F12
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 271.5 cm x 128 cm
 - Grossformat
Werbefläche mit den Massen
(B x H) von 400 cm x 300 cm
- 2 Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- 3 Andere Formate und technische Ausführungen sowie mobile Reklamen werden von Fall zu Fall geprüft. Gängige neue Formate werden analog behandelt wie das bezüglich Grösse nächste Format gemäss Absatz 1.

Art. 7 Strassen

- 1 Entlang den im Anhang gekennzeichneten Strassen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels sowie die Artikel 23, 25 und 27.

- 2 Entlang den übrigen Strassen gelten die Vorschriften gemäss dem 2. Kapitel.

Art. 8 Unterführungen und Tunnels

In Tunnels und Unterführungen werden Reklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen bewilligt. Für Reklamen an oberirdischen Bauten und Anlagen, welche der Erschliessung von Tunnels und Unterführungen dienen, gelten die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.). Vorbehalten bleibt Artikel 96 SSV¹⁰.

Art. 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

- 1 Im Bereich von Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs werden in allen Zonen unbeleuchtete Reklamen in den Formaten F4, F200 und F12 sowie Leuchtkästen in den Formaten F4 und F200 bewilligt. Die Zirkulationsfreiheit für Fussgängerinnen und Fussgänger, Personen mit Rollstuhl oder Kinderwagen sowie deren Sicherheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Prismenwender und Wechselautomaten sowie Leuchtkästen im Format F12 werden bewilligt, wenn die besonderen Zonenvorschriften (Art. 22ff.) diese Reklameträger vorsehen.

Art. 10 Alleen

- 1 In den historischen Alleen¹¹ sind innerhalb der Kronentraufzone keine Reklamen zulässig. Ausserhalb der Kronentraufzone werden Fremdreklamen bewilligt, sofern sie auf das Erscheinungsbild der Alleen Rücksicht nehmen.
- 2 In den übrigen öffentlichen Alleen¹² werden Reklamen bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild der Alleen und den Baumbestand nicht beeinträchtigen.
- 3 Vorbehalten bleibt Artikel 116 Absatz 3 BO¹³.

⁹ nicht genehmigt gemäss Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 6. Januar 2006

¹⁰ SR 741.21; siehe auch Weisungen über Strassenreklamen des EJPD vom 20. Oktober 1982

¹¹ Art. 114 BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

¹² Art. 115 BO; SSSB 721.1 (abgelöst durch BO vom 24. September 2006)

¹³ SSSB 721.1

Art. 11 Vorland

- 1 Im Vorland mit Gartencharakter (Art. 77ff. BO¹⁴) und an den daran anschliessenden Umfriedungen werden keine Fremdreklamen bewilligt. In den Zonen nach Artikel 28 sind Fremdreklamen zu bewilligen, sofern die Einheitlichkeit des Vorlands, der Charakter des Strassenbilds oder andere schutzwürdigen Interessen nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Firmenanschriften und Eigenreklamen sind in allen Zonen zu bewilligen, wenn sie bezüglich Grösse und Ausführung auf das Strassen- und Quartierbild Rücksicht nehmen.

Art. 12 Fremdreklamen an Gebäuden

- 1 Fremdreklamen an Gebäudefassaden werden in den Formaten F4, F200 und F12 unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses bewilligt, soweit sie das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen.
- 2 Bei grosskubigen Bauten in den Zonen gemäss Artikel 28 werden bei guter Gestaltung an der ganzen Fassade Fremdreklamen bewilligt, insbesondere an Brandmauern, fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden, Stützmauern und Annexbauten.
- 3 Nicht bewilligt werden quer abstehende und auf dem Dach angebrachte Fremdreklamen.

Art. 13 Firmenanschriften und Eigenreklamen an Gebäuden und freistehende Eigenreklamen

- 1 Firmenanschriften und Eigenreklamen werden grundsätzlich auf den Fassaden oder als freistehende Reklamen bewilligt. Sie haben auf die Fassadengestaltung bzw. das Gebäude und den Charakter des Vorlands Rücksicht zu nehmen.
- 2 Auf der Fassade sind sie in der Regel als ausgeschnittene Einzelbuchstaben oder als Schriftzüge (Reliefschrift) auszuführen. Die Schriftgrösse ist auf den Charakter und die Grösse des Gebäudes und des Vorlands abzustimmen.
- 3 Quer abstehende Schilder und Leuchtkästen werden bewilligt, wenn die Ansichtsfläche 0,6 m² nicht übersteigt und die Reklameträger unterhalb des 1. Obergeschosses angebracht sind.
- 4 In Industrie-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen (Art. 28) werden Firmenanschriften auch als Dachreklamen bewilligt.
- 5 Anstelle von Reklamen nach Absatz 2 – 4 können freistehende Reklamen bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen Gründen vorzuziehen ist.

Art. 14 Prismenwender, Wechselautomaten, Leuchtkästen und neue Werbeformen

- 1 Prismenwender, Wechselautomaten und Leuchtkästen werden nur entlang von Verkehrsachsen gemäss Artikel 7 Absatz 1, in Unterführungen und Tunnels gemäss Artikel 8 und in den Zonen nach Artikel 28 bewilligt.
- 2 Neue, zukünftige Werbeformen oder Formate werden von Fall zu Fall geprüft.

Art. 15 Stadtplananlagen und Kulturplakate

Stadtplananlagen, in der Regel im Format F200, sowie Anschlagstellen und Säulen für Kulturplakate werden in allen Zonen bewilligt.

Art. 16 Anschlagstellen für die Allgemeinheit

- 1 Bei Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten werden Anschlagstellen für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt.
- 2 Der Aushang an solchen Anschlagstellen ist bewilligungsfrei. Der Gemeinderat benennt oder bezeichnet die entsprechenden Anschlagstellen.

Art. 17 Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen gemäss Artikel 5 VASR¹⁵ sind bewilligungsfrei. Darüber hinaus können temporäre Reklamen in allen Zonen für eine längere Dauer bewilligt werden:

- a. zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden (Art. 18);
- b. vor Wahlen und Abstimmungen (Art. 19);
- c. für Feste und besondere Anlässe;
- d. an Bauabschränkungen und auf Baustellen.

Art. 18 Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden

- 1 Permanente oder temporäre Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden werden in allen Zonen bewilligt.
- 2 Der Gemeinderat stellt sicher, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) eine angemessene Zahl permanenter Plakatstellen für die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden zur Verfügung gestellt wird.

¹⁴ SSSB 721.1

¹⁵ aufgehoben

Art. 19 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Vor Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Bern während vier Wochen eine angemessene Zahl von Plakatstellen auf öffentlichen Grundstücken für die politische Werbung zur Verfügung. In allen Zonen können hierfür zusätzliche temporäre Plakatstellen bewilligt werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf privaten Grundstücken ist im Rahmen der VASR¹⁶ bewilligungsfrei.
- 2 Pro Liste und Wahl besteht vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen sowie vor Wahlen auf Bezirksebene ein Anspruch auf je 30 Plakate (in der Regel im Format F4), die während vier Wochen unentgeltlich an zentralen Orten auf temporären Plakatstellen (Politständer) ausgehängt werden. Im Übrigen ist die politische Werbung entgeltlich.
- 3 Werden für die politische Werbung mehr entgeltliche Plakatstellen nachgefragt als zur Verfügung stehen, sind die Bestellungen bei Wahlen so zu kürzen, dass allen Parteien und Parteienverbindungen gleich viele Plakatstellen zur Verfügung stehen. Bei Abstimmungen sind die Bestellungen so zu kürzen, dass befürwortende und ablehnende Parteien und Gruppierungen insgesamt gleich gestellt werden.
- 4 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass bei der Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an private Unternehmungen (Art. 29) die Bestimmungen gemäss Absatz 1 – 3 durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden. Allfällige Rabatte für politische Werbung sind in der Konzession zu regeln.

Art. 20 Beleuchtete Reklameeinrichtungen

Für beleuchtete Reklameeinrichtungen werden zeitliche Beschränkungen festgelegt, soweit dies zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich ist.

Art. 21 Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen beeinträchtigt werden. Für baubewilligungspflichtige Reklameeinrichtungen gelten die baurechtlichen Bestimmungen¹⁷.

2. Kapitel: Besondere Zonenvorschriften

Art. 22 Verhältnis zu den Bauvorschriften

Die in den nachfolgenden Bestimmungen erwähnten Nutzungszonen richten sich nach den Bauvorschriften der Stadt Bern.

1. Abschnitt: Altstadt und Matte

Art. 23 Fremdreklamen

- 1 In der oberen und unteren Altstadt werden keine Fremdreklamen bewilligt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3 sowie Artikel 130 BO¹⁸.
- 2 In der Matte und an folgenden Standorten der Altstadt werden Plakatstellen bewilligt, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird:
 - a. Bahnhofplatz;
 - b. Bubenbergplatz;
 - c. Hirschengraben;
 - d. Bollwerk;
 - e. Schanzenstrasse;
 - f. Bogenschützenstrasse.
 Plakatstellen im Sinne von Artikel 19 können auch auf folgenden Plätzen bewilligt werden:
 - g. Waisenhausplatz;
 - h. Bärenplatz;
 - i. Bundesplatz;
 - j. Kornhausplatz;
 - k. Theaterplatz;
 - l. Casinoplatz.
- 3 Stadtplananlagen sind in der oberen Altstadt und Plakatstellen gemäss den Artikeln 9 und 16 in der ganzen Altstadt zulässig, soweit dadurch das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO¹⁹.

Art. 24 Firmenanschriften und Eigenreklamen

- 1 An Fassaden werden grundsätzlich nur Firmenanschriften bewilligt. Grösse und Ausgestaltung sind auf die Fassaden abzustimmen. Firmensignete in Verbindung mit Firmenanschriften werden bewilligt, wenn sie deren Schriftgrösse nicht überschreiten. Andere Eigenreklamen sind nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 130 BO²⁰.
- 2 Eigenreklamen in den Lauben werden bewilligt, wenn sie bezüglich Grösse, Farbe, Leuchtwirkung und Häufigkeit das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

¹⁶ aufgehoben

¹⁷ Art. 26ff. BauG; BSG 721.0

¹⁸ SSSB 721.1

¹⁹ SSSB 721.1

²⁰ SSSB 721.1

- 3 Fassaden prägende architektonische Elemente wie Gurtgesimse, Fensterbänke, Fenstergitter, Risalite, Schlusssteine, Zierstücke, Brüstungsgeländer und dergleichen dürfen durch Reklameeinrichtungen nicht überdeckt oder beeinträchtigt werden.
- 4 Reklameeinrichtungen an den Fenstern oberhalb des Erdgeschosses und Dachreklamen sind nicht gestattet.
- 5 Fahnen, Wimpel, Flaggen und dergleichen sind nicht gestattet, soweit es sich nicht um Hoheitszeichen handelt. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b VASR²¹.

2. Abschnitt: Übrige Zonen

Art. 25 Wohnzonen Wa und Wb

- 1 Entlang von Quartierstrassen werden keine Fremdreklamen bewilligt.
- 2 Entlang den Strassen gemäss Artikel 7 Absatz 1 werden Fremdreklamen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.

Art. 26 Gemischte Wohnzonen

- 1 In den gemischten Wohnzonen Wg a und Wg b werden Plakatstellen in den Formaten F4, F200 und F12 bewilligt.
- 2 Bei guter Gestaltung werden direkt auf den Fassaden angebrachte Plakatstellen bewilligt, insbesondere auf Brand- und Stützmauern, an Annexbauten und bei fensterlosen oder wenig strukturierten Fassaden.

Art. 27 Grünflächen, Schutzzonen, Freiflächen, Landwirtschaftszonen und Gewässer

- 1 In den Schutzzonen (SZa, SZb), in Grünflächen (Gf), in den Freiflächen Fa und Fb, in den nicht kommerziell genutzten Freiflächen Fa* und Fb*, in den Landwirtschaftszonen (Lw) und in Wäldern sowie im Abstand von 10 m gegenüber offenen Gewässern werden keine Fremdreklamen bewilligt. Sofern die Zonengrenze durch eine Strasse gebildet wird, sind auf derjenigen Strassenseite, welche an die Zonengrenze anschliesst, keine Einrichtungen für Fremdreklamen zugelassen.
- 2 In den Freiflächen Fc, Fc*, Fd, Fd* und in den kommerziell genutzten Freiflächen Fa* und Fb* werden Fremdreklamen bewilligt, wenn sie mit dem Charakter der Zone vereinbar sind.

- 3 In Sportanlagen und in Bädern werden Fremdreklamen bewilligt.
- 4 Firmenanschriften und Eigenwerbung werden bewilligt, soweit sie sich bezüglich Grösse und Gestaltung gut in die Umgebung einfügen.

Art. 28 Industrie-, Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungszonen sowie Kernzonen

- 1 In den Industrie- und Gewerbebezonen (IG), in den Dienstleistungs- und Gewerbebezonen (DG) sowie in den Geschäfts- und Gewerbebezonen (GG) sind Plakatstellen für Fremdreklamen in allen Formaten und technischen Ausführungen zu bewilligen.
- 2 In den Kernzonen sind alle Formate ausser Grossformate sowie alle technischen Ausführungen zulässig.
- 3 Plakatstellen dürfen direkt an der Fassade angebracht werden, soweit dadurch das Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3. Kapitel: Bewirtschaftung der Plakatstellen und Gebühren

Art. 29 Vergabe der Plakatierung auf öffentlichem Grund an Private

- 1 Der Gemeinderat kann die Plakatierung auf öffentlichem Grund an eine oder mehrere private Unternehmungen vergeben. Dabei ist die Einhaltung der Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission sicherzustellen.
- 2 Die Vergabe erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils fünf bis zehn Jahre.
- 3 Die Verordnung über das Beschaffungswesen der Stadt Bern vom 4. Dezember 2002²² ist analog anwendbar, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Rechtsschutz. Dieser richtet sich nach Artikel 92ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998²³.

Art. 30 Gebühren

Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000²⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

²¹ aufgehoben

²² Beschaffungsverordnung (VBW);
SSSB 731.21

²³ BSG 170.11

²⁴ Gebührenreglement (GebR);
SSSB 154.11), Anhang VI Ziffer 1.1.3.6

4. Kapitel: Bewilligungen, Wiederherstellung, Strafbestimmungen und Verfahren

Art. 31 Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht richtet sich für Reklamen, welche eine Baubewilligung benötigen, nach der kantonalen Baugesetzgebung²⁵. Für die übrigen Reklamen richtet sich die Bewilligungspflicht nach der VASR²⁶.

Art. 32 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Gefährden Reklamen und dazu gehörige Einrichtungen die Sicherheit ihrer Umgebung, verfügt die zuständige Behörde deren Entfernung oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

Art. 33 Strafbestimmungen

- 1 Wer diesem Reglement oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, insbesondere wer Reklamen ohne Bewilligung aufstellt oder anbringt, wird bestraft.
- 2 Widerhandlungen gegen die Baubewilligungspflicht oder andere baurechtliche Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes²⁷, insbesondere Artikel 45ff. BauG, bestraft.
- 3 Widerhandlungen gegen reklamerechtliche Vorschriften werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 GG²⁸ bestraft.

Art. 34 Verfahren und Rechtsmittel

- 1 Für baubewilligungspflichtige Reklamen gelten die Verfahrens- und Rechtsmittelbestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung²⁹.
- 2 Für nicht baubewilligungspflichtige Reklamen richten sich das Verfahren und der Rechtsmittelweg nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989³⁰ über die Verwaltungsrechtspflege sowie nach Artikel 2f. VASR³¹.

5. Kapitel: Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement mit Ausführungsbestimmungen betreffend das Gebiet der Altstadt.

Art. 36 Aufhebung bestehender Reklameeinrichtungen

Bewilligungen für bestehende befristete Reklameeinrichtungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Reglements stehen, sind spätestens 60 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu widerrufen.

Art. 37 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Verordnung vom 13. Dezember 1950 über das Plakatwesen in der Stadt Bern sowie die Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen vom 21. Februar 1990 aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 12. Februar 2004

Margrit Stucki-Mäder, Präsidentin

Jürg Stampfli, Ratssekretär

Anhang

Planbeilage³² vom 17. Januar 2003 zum Reklamereglement

Volksabstimmung

Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommen.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat das Reglement mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 2 am 6. Januar 2006 genehmigt.

Das Reglement ist auf den 1. November 2006 in Kraft getreten.

²⁵ Baugesetz vom 9. Juni 1985; BSG 721.0

²⁶ aufgehoben

²⁷ BSG 721.0

²⁸ BSG 170.11

²⁹ BSG 721.0, 721.1, 725.1

³⁰ VRPG; BSG 155.21

³¹ aufgehoben

³² nicht in SSSB; kann beim Bauinspektorat der Stadt Bern bezogen werden

Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Menschen mit einer Behinderung sind auf die Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen angewiesen, um am gesellschaftlichen Leben uneingeschränkt teilnehmen zu können. Deshalb sehen das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998¹ sowie das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002² (Behindertengleichstellungsgesetz) im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit eine Anpassungspflicht von Bauten vor. Der öffentliche Raum der Stadt Bern wird auf verschiedenste Art genutzt und dient unterschiedlichen Zwecken. Es ist daher im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen im Einzelfall der Vorzug zu geben ist. Mit Hilfe der Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen in der Stadt Bern wollen die Stadt Bern und die Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern generell regeln, wie mit Anfragen und Baugesuchen umzugehen ist und nach welchen Grundsätze dabei vorzugehen ist.

Art. 2 Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind behördenverbindlich und finden auf sämtliche Bauvorhaben von rollstuhlgängigen Rampen im öffentlichen Raum Anwendung. Für Bauherren, die rollstuhlgängige Rampen planen, sind die Richtlinien als Planungsleitfaden gedacht.

Art. 3 Grundlagen

Als Grundlage dieser Richtlinien dienen:

- a. Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006³;
- b. Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985⁴;
- c. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁵ (BehiG);
- d. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964⁶; (Strassenbaugesetz)
- e. Richtlinien des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS Normen);
- f. SIA Norm 465;
- g. Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze: Strassen-Wege-Plätze» (www.hindernisfrei-bauen.ch);
- h. SN 521 500 Norm hindernisfreies Bauen, SIA Norm 500;
- i. Die Empfehlungen der kantonalen Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen zu der behindertengerechten Ausführung von Bauten und Anlagen.

2. Abschnitt: Bewilligung

Art. 4 Voranfrage

Ist in der Stadt Bern eine rollstuhlgängige Rampe auf öffentlichem Grund in Planung, muss das Vorhaben diesen Richtlinien entsprechen. Die Stadt Bern empfiehlt das Vorhaben mittels einer Voranfrage beim Bauinspektorat einzureichen. Vom Bauinspektorat, Stadtplanungsamt und Tiefbauamt wird anschliessend geprüft, ob das Gesuch den Grundsätzen dieser Richtlinien entspricht und ob eine Sondernutzungskonzession erteilt werden kann.

Art. 5 Bewilligung

- 1 Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung und einer Sondernutzungskonzession ist die Einreichung eines entsprechenden Baugesuchs.
- 2 Eine Rampe im öffentlichen Raum ist eine dauerhafte, mit dem Boden verbundene Einrichtung, für die eine Sondernutzungskonzession (Art. 54 Strassenbaugesetz) erteilt werden muss.
- 3 Im Zweifelsfall wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bauinspektorat, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt und allfällige weiteren Fachstellen (Verkehrsplanung, der Behindertenkonferenz der Stadt und Region Bern) einberufen, um eine bewilligungsfähige Lösung mit dem Projektverfasser zu finden.
- 4 Die Sondernutzungskonzession oder der Bauentscheid können Auflagen und Bedingungen enthalten.

¹ SR 101

² SR 151.3

³ SSSB 721.1

⁴ BSG 721.0

⁵ SR 151.3

⁶ BSG 732.11

3. Abschnitt: Kriterien zur Erstellung von Rampen

Damit eine rollstuhlgängige Rampe bewilligt und eine Konzession erteilt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

Art. 6 Allgemeine Grundsätze

- 1 Grundsätzlich muss ein Standort auf privatem Boden gesucht werden.
- 2 Ist die Erstellung einer Rampe auf privatem Grund nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ist im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen an der Nutzung des öffentlichen Raums im Einzelfall der Vorzug gegeben wird. Zu berücksichtigen sind dabei die Interessen der übrigen Nutzenden und der Anliegerschaft, städtebauliche, denkmalpflegerische, rechtliche und ästhetische Fragen, Sicherheitsaspekte, verkehrstechnische Überlegungen, Gleichbehandlungsgebote und weitere sich im konkreten Fall ergebende spezifische Aspekte.
- 3 Der Erstellung einer Rampe auf öffentlichem Boden wird nur aus speziellen Gründen und abhängig von der Nutzung des Gebäudes zugestimmt. Dabei ist entscheidend, ob die Nutzung des Gebäudes im öffentlichen Interesse liegt (wie private oder öffentliche Gebäude mit grossem Publikumsverkehr, z.B. Kultureinrichtungen, Warenhäuser).

Art. 7 Sicherheit und Durchgangsbreiten auf Gehwegen

- 1 Rollstuhlgängige Rampen dürfen nicht zum Hindernis anderer Nutzergruppen werden (namentlich für zu Fuss Gehende, Personen mit Kinderwagen, Seh- und Gehbehinderte).
- 2 In der Regel muss das Trottoir eine Mindestbreite (Durchgangsbreite nach Erstellung der Rampe) von 2.0 m aufweisen, in begründeten Ausnahmefällen kann das Trottoir eine geringere Breite aufweisen, falls keine anderen öffentlichen Interessen stark beeinträchtigt werden.
- 3 Zu vermeiden sind vorstehende Metallteile und scharfe Kanten, durch die Verletzungsgefahr bestehen kann.

Art. 8 Städtebauliche Integration und Gestaltung

Die räumlichen Verhältnisse des Ortes sind ausschlaggebend. Die Grösse und Gestaltung von Rampen ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Eine Rampe muss sich zurückhaltend in das Stadtbild einfügen und auch in ästhetischer Hinsicht befriedigen, dabei spielt die Wahl des Materials eine wichtige Rolle.

Art. 9 Betrieb und Unterhalt

- 1 Der Konzessionär oder die Konzessionärin ist verantwortlich für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung und Entfernung der Rampe.
- 2 Grundsätzlich sollen auf dem Gehweg alle periodischen Arbeiten des Betriebes und Unterhaltes mechanisch möglich sein. Rampen sind allenfalls hochklappbar zu gestalten. Vorspringende Anlageteile sind zu vermeiden, da die Unterhaltsfahrzeuge und Anlageteile beschädigt werden können. Für die Festlegung der Breiten einer Rampe müssen die Masse der für den Betrieb und Unterhalt vorgesehenen Fahrzeuge und Geräte beachtet werden.

Art. 10 Zugänglichkeit für unterirdische Versorgungsleitungen

Der öffentliche Raum wird zugleich für unterirdische Versorgungsleitungen in Anspruch genommen. Diese müssen für Unterhalt und Reparaturen zugänglich bleiben.

Art. 11 Kosten für Sondernutzung im öffentlichen Raum

- 1 Der Stadt Bern ist für den gesteigerten Gemeingebrauch und für Sondernutzungen ihres Strasseneigentums eine angemessene Entschädigung zu leisten. Für eine Rampe auf öffentlichem Boden muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Rampe der Stadt eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Bodens bezahlen. Diese Gebühr richtet sich nach dem Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadt Bern vom 21. Mai 2000⁷.
- 2 Nach Artikel 22 des Gebührenreglements kann ein Gesuch um Erlass der Gebühren gestellt werden, sofern die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Errichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.
- 3 Mehrkosten, die der Gemeinde bei irgendwelchen Arbeiten an ihrem Eigentum infolge einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzungen entstehen, sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Bewilligung zu tragen. Die Gemeinde bestimmt die Auflagen und Bedingungen für die Beanspruchung des gemeindeeigenen Bodens bei der Erteilung der Bewilligung.

⁷ SSSB 154.11

Art. 12 Eigentum und Haftung

Die Konzessionärin oder der Konzessionär ist Eigentümerin oder Eigentümer der Rampe und haftet für sämtliche Schäden, die durch die Rampe entstehen.

4. Auskünfte

Auskünfte betreffend Baugesuch:
Bauinspektorat der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

Auskünfte betreffend Sondernutzungskonzession:

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün
Tiefbauamt
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 16. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 7. Januar 2008

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder Marsili

Richtlinien für die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum, 2020

Art. 1 Allgemeines

- 1 Diese Richtlinien regeln die öffentliche Beleuchtung im Aussenraum und definieren die Anforderungen, die für die Beleuchtungsanlagen in der Stadt Bern gelten.
- 2 Die Verantwortung für die öffentliche Beleuchtung liegt bei der Stadt Bern. Sie hat für Errichtung und Betrieb der Beleuchtung im Aussenraum zu sorgen, die den Ansprüchen hinsichtlich Sicherheit, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit und Ästhetik genügen soll.
- 3 Die Stadt Bern kann die Aufgabe an Dritte, die über die notwendigen Fachkompetenzen verfügen, übertragen.
- 4 Die Stadt Bern überträgt im Rahmen eines Leistungsvertrages Planung, Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung an Energie Wasser Bern (ewb).
- 5 Diese Richtlinien sind für die Organe und die Verwaltung der Stadt Bern verbindlich. Seitens Energie Wasser Bern (ewb) werden sie ebenfalls als verbindlich erklärt.

Art. 2 Grundsätzliche Regeln für die öffentliche Beleuchtung

- 1 Generell gilt: Soviel wie nötig und so wenig wie möglich beleuchten.
- 2 In der Stadt Bern wird in der Regel nur noch warmweisses Licht für die öffentliche Beleuchtung eingesetzt.
- 3 Bei der Auswahl sind Steuerungssysteme zu berücksichtigen, die dem Stand der Technik entsprechen (zum Beispiel digitales Lichtmanagement, Dimmbarkeit) und möglichst energieeffizient sind.
- 4 Generell ist eine gute Gesichtserkennung wichtig, da diese einen Sicherheitsaspekt im öffentlichen Raum darstellt.
- 5 Mit Ausnahme der Anleuchtungen von wichtigen Objekten, speziellen Gebäuden oder Bauelementen ist das gesamte Licht von oben nach unten auszurichten.
- 6 Für Zwischenräume (zum Beispiel Übergangsbereich Siedlungs- zu Grünraum) lassen sich detaillierte Grundsätze nur schwer definieren. Die Beleuchtung von Zwischenräumen ist von Fall zu Fall zu beurteilen und das Vorsorgeprinzip ist anzuwenden.¹
- 7 Atmosphärisches Licht soll ermöglicht werden und kann vom Funktionslicht abweichen.

Art. 3 Beleuchtungsorte

- 1 Der beleuchtete öffentliche Raum umfasst Aufenthaltsorte und Verkehrsinfrastrukturen. Darüber hinaus können bestimmte Objekte beleuchtet werden, um einen Raum aufzuhellen oder zu inszenieren.
- 2 Aufenthaltsorte sind:
 - Plätze (Kategorien gemäss STEK 2016)
 - Schulanlagen
 - Sport- und Freizeitanlagen
 - Altstadt, UNESCO-Perimeter
- 3 Verkehrsinfrastrukturen sind:
 - Langsamverkehrsinfrastrukturen
 - ÖV-Haltestellen (Bus, Tram)
 - Strassenverkehrsinfrastrukturen
 - Strassen (Kategorien gemäss STEK 2016)
 - Kreuzungen/Knotenpunkte
 - Strassen mit Baumreihen
- 4 Einzelne beleuchtete Objekte
 - Anleuchtung von Denkmälern / historischen Gebäuden / Kunstobjekten. Beleuchtung historischer Brücken.

¹ Dazu das Beispiel eines beleuchteten öffentlichen Raums in unmittelbarer Nähe eines Gewässers: Obwohl das Gewässer und seine Ufer aus Umweltschutzgründen nicht direkt beleuchtet werden dürfen, kann die Beleuchtung eines Platzes, einer Strasse oder einer Brücke zu Lichtimmissionen an der Wasseroberfläche führen. In einem solchen Fall ist es wichtig, den tatsächlichen Bedarf an Beleuchtung zu ermitteln und gegebenenfalls die Beleuchtung zu optimieren, um unerwünschte Lichtimmissionen zu vermeiden.

Art. 4 Orte ohne Beleuchtung

- 1 Orte beziehungsweise Naturobjekte, die nicht beleuchtet werden dürfen, sind:
 - Wälder, Parkwälder (Kategorie gemäss STEK 2016)
 - Acker, Kulturlandschaft
 - lokale und kantonale Naturschutzgebiete, Naturobjekte von lokaler, regionaler oder nationaler Bedeutung
 - ökologisch wertvolle, naturnahe Lebensräume, wie artenreiche Wiesen, Weiden, Obstgärten, Wildhecken, Feldgehölze, Ruderalflächen, Gewässer (Bäche, Seen, Aare, Weiher), Einzelbäume, etc.
 - Lebensräume nachtaktiver Tiere (Tagesschlafverstecke, Jagdlebensräume und die dazwischenliegenden Korridore).
- 2 Auch die Ränder / Ufer dieser Orte müssen vor direkter Anstrahlung geschützt sein, allfällige Lichtquellen in der Nähe sind gegen die Lebensräume hin abzuschirmen.
- 3 Orte, die vorzugsweise nicht zu beleuchten sind:
 - Spielplätze
 - Parkanlagen (Kategorien gemäss STEK 2016)
 - Städtische Promenaden (Kategorie gemäss Freiraumkonzept 2018)
 - Parkplätze
 - Stadtgärten
 - Friedhöfe (bis auf Eingangsbereiche und unverzichtbare Durchgangswege)

Art. 5 Anforderungen an die Beleuchtung von Aussenräumen

- 1 Die detaillierten Anforderungen an die Beleuchtung der einzelnen Beleuchtungsorte gemäss Artikel 3 und 4 sind in den Tabellen 1-10 im Anhang dieser Richtlinien festgehalten.
- 2 Diese Anforderungen sind sukzessive ab Inkrafttreten der Richtlinien im Rahmen des an Energie Wasser Bern (ewb) erteilten reglementarischen Leistungsauftrags² umzusetzen.
- 3 Planungsaufwand und Kosten sind bezüglich ihrer Verhältnismässigkeit stetig zu überprüfen und entsprechend in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- 4 Die anzuwendenden Leuchten-Produkte, sowie die Erhaltung von historischen Leuchten, sind im Rahmen des Normmobiliars festzulegen.
- 5 Anleuchtungsobjekte werden gemäss dem jeweils geltenden GRB in zeitlichen Kategorien festgelegt.
- 6 Ausserordentliche Beleuchtungen für Einzelanlässe können individuell beurteilt und bewilligt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume vom 1. Juli 2009.

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
20. November 2019

² Artikel 9 Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) vom 15. März 2001, präzisiert durch den Leistungsvertrag vom 14./16.11.2017.

Anhang

Detaillierte Anforderungen an die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume

Tabelle 1: Anforderung an die Beleuchtung von Plätzen

	Stadtplatz	Stadtteilplatz	Quartierplatz	Nachbarschaftsplatz
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	min. 4 m - max. 8 m	min. 4 m - max. 6 m	min. 4 m - max. 6 m	min. 3 m - max. 4 m
Lichtfarbe	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	nein	nein	je nach Nutzungshäufigkeit möglich ³	je nach Nutzungshäufigkeit möglich
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen			
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten			
Konfliktzonen⁴	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher	min. 1 Beleuchtungsklasse höher
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen/ Konfliktzonen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen/ Konfliktzonen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend	ja, in Erschliessungsachsen zwingend
Detektion	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich	Teilbereiche möglich

³ Nur möglich falls die Platzbeleuchtung unabhängig von der Strasse beleuchtet ist.

⁴ Konfliktzonen gemäss SN/EN 13201: Konfliktzonen bestehen, sobald Fahrzeugströme einander begegnen oder in andere Zonen über gehen, welche von Fussgängerinnen und Fussgängern, Velofahrenden oder anderen Verkehrsteilnehmenden benutzt werden. Zonen, die einen Wechsel der Strassengeometrie aufweisen, wie Reduzierung der Anzahl Fahrstreifen oder reduzierte Fahrbahn- oder Fahrstreifenbreite, werden ebenfalls als Konfliktzonen angesehen.

Tabelle 2: Anforderung an die Beleuchtung von Parkanlagen

	Stadtpark	Stadtteilpark	Quartierpark
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmel- aufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	min. 3m - max. 8m	min. 3m - max. 6m	min. 3m - max. 4m
Lichtfarbe	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 90	Ra > 90	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	möglich	möglich	möglich
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen		
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten		
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungs- achsen zwingend	ja, in Erschliessungs- achsen zwingend	ja, in Erschliessungs- achsen zwingend
Detektion	Teilbereich möglich	Teilbereich möglich	Teilbereich möglich
Bemerkung	Nur Hauptverbindungs- achsen, Ausnahme möglich für Bereiche mit besonderem Gefahrpoten- zial. Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.	Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung	Nur Hauptverbindungs- achsen, Ausnahme möglich für Bereiche mit besonderem Gefahrpoten- zial. Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.

Tabelle 3: Anforderung an die Beleuchtung von städtischen Promenaden

	Städtische Promenaden
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	3-8 m ja nach Charakter der Promenade
Lichtfarbe	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	je nach Nutzungshäufigkeit möglich
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen zwingend
Detektion	für Teilbereiche möglich

Tabelle 4: Anforderung an die Beleuchtung von Schulanlagen

	Schulanlagen
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0°
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 % anstreben
Lichtpunkthöhe LPH	min. 3 m - max. 6 m
Lichtfarbe	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 85
Zeitliche Begrenzung	je nach Nutzungshäufigkeit möglich, allenfalls auch saisonal
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
Konfliktzonen	min. 1 Beleuchtungsklasse höher
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen/ Konfliktzonen zwingend
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
Detektion	Teilbereiche möglich
Bemerkung	Bei Spielwiesen sind ballwurfsichere Ausführungen zu bevorzugen.

Tabelle 5: Anforderung an die Beleuchtung von Sport- und Freizeitanlagen

	Sport- und Freizeitanlage	Freibad-Pärke
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 10 ballwurfsicher	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Platzoptik	Platz-/ Wegoptik
Direkte Himmelaufhel- lung ULOR	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	gemäss SN EN 12193 und SLG-Richtli- nie 301: 10-2013	min. 3 m - max. 6 m
Lichtfarbe	max. 6500 K gemäss SN EN 12193	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 80	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	ja, Abschaltung nach Betriebsende	möglich
Dimmstufen	ja, anstatt Gruppenschaltung	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen
Beleuchtungswerte	gemäss SN EN 12193 und SLG-Richtli- nien 301 bis 314	min. Werte angelehnt an SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten
Detektion	nein	Teilbereiche möglich
Bemerkung	Schaltstufen gelten nur für bestehende Anlage. Für neue Anlagen sind Dimm- stufen vorzusehen.	Nähe Spielwiesen: Ballwurfsichere Ausführung.

Tabelle 6: Anforderung an die Beleuchtung der Altstadt

	Gasse	Quergasse	Laube	Platz
Leuchtentyp	Wand, Seil	Wand, Decke, Seil	Decke, Wand	Mast, Wand, Seil
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 10	IP 65, IK 10	IP 65, IK 08
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Strassenoptik	Wegoptik	Wegoptik	Platzoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	max. 8 m	max. 4 m	min. 2m	min. 4 m - max. 8 m
Lichtfarbe	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	nein	nein	nein	nein
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um die Minima der Norm SN/EN 13201 zu ermöglichen			
Beleuchtungswerte	min. Werte gemäss SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse C1-C5 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten	min. Werte angelehnt SN/EN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten		
Gesichtserkennung	nein	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend		
Detektion	nein	möglich	nein	nein
Bemerkung	Auslegerleuchten nur ausserhalb des Verkehrsbereichs. Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.	Historische Leuchten verbaut.

Tabelle 7: Anforderung an die Beleuchtung von Langsamverkehrsinfrastrukturen

	Fuss- und Veloweg	Fussgängerquerung	Treppe und Rampe	Unterführung
Leuchtentyp	Mast, Wand	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Wand, Decke
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	-
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Weg-/Strassenoptik	Strassen-/Wegoptik	-	-
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	-
Lichtpunkthöhe LPH	min. 4 m - max. 6m	Je nach Strassentyp	max. 4m	min. 2 m
Lichtfarbe	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 3000 K
Farbwiedergabe	Ra > 85 oder >90 je nach Strassentyp	Ra > 85 oder >90 je nach Strassentyp	Ra > 90	Ra > 90
Zeitliche Begrenzung	Möglich wenn beleuchtete Alternativen keine grossen Umwege darstellen und diese auch ohne vertiefte Lokalkenntnisse erkannt werden.	nein	nein	nein
Dimmstufen	ja, <10 % dimmbar anstreben, um Normenminimal zu ermöglichen		möglich	möglich
Beleuchtungswerte	min. Werte angelehnt an SN 13201 (Beleuchtungsklasse P1-P6 je nach Umgebungshelligkeit) max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten	Gemäss VSS-Norm SN 640 241, SN 13201 und SLG Richtlinie 202:2005	SIA Norm 500 und VSS-Norm 640 075	Angelehnt an SN 13201 (Beleuchtungsklasse P4-P6 je nach Umgebungshelligkeit)
Konfliktzonen	min. 1 Beleuchtungsklasse höher			
Gesichtserkennung	ja, in Erschliessungsachsen/Konfliktzonen zwingend			

Detektion	möglich	In Verbindung mit Strassenbeleuchtung (Detektion von bewegten Fahrzeugen) möglich	nein	ja
Bemerkung	-	-	Bei tiefer Lichtpunkthöhe < 2m, Schutzgrad $\geq$ IK10 erforderlich	Grundbeleuchtung mit Zunahme der Beleuchtungsstärke beim Ein-/Ausgangsbereich möglich

Tabelle 8: Anforderung an die Beleuchtung von ÖV-Haltestellen

	Öv-Haltestellen
Leuchtentyp	Mast, Wand, Decke
Schutzart	IP 65, IK 10
Anstellwinkel	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	-
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	min. 2 m
Lichtfarbe	max. 3000 K
Farbwiedergabe	Ra > 80
Zeitliche Begrenzung	nein
Dimmstufen	möglich
Beleuchtungswerte	Gedckte Haltestelle: gemäss Merkblatt der Schweizer Fachstelle «Hindernisfreie Architektur» und SN EN 12464-2 Offene Haltestelle: angelehnt an SN/EN 13201 Beleuchtungsklasse C1-C5 für Konfliktzonen (eine Beleuchtungsklasse höher als die Strassenbeleuchtung)
Leuchtdichte	-
Gesichtserkennung	ja
Detektion	wenn dynamisch vorgegeben, dann ja
Bemerkung	-

Tabelle 9: Anforderung an die Beleuchtung von Strasseninfrastrukturen

	Basisstrasse	Quartier- verbindungs- strasse	Quartier- strasse	Kreuzung/ Knotenpunkt	Strassen mit Baumreihen
Leuchtentyp	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Wand, Seil	Mast, Seil
Schutzart	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08	IP 65, IK 08
Anstellwinkel	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Strassenoptik	Strassenoptik	Strassenoptik	Platzoptik	Strassenoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	max. 8 m	max. 8 m	max. 6 m	max. 8 m	max. 6 m
Lichtfarbe	max. 3000 K	max. 3000 K	max. 2700 K	max. 3000 K	max. 3000 K
Farbwiedergabe	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85	Ra > 85
Zeitliche Begrenzung	nein	nein	nein	nein	nein
Dimmstufen	ja	ja	ja	ja	ja
Beleuchtungswerte	min. Werte gemäss SN/EN 13201 max. Werte 50 % Abweichung von min. Werten				
Detektion	nein	möglich	möglich	nein	möglich
Bemerkung	-	-	-	-	Je nach Baumbestand und Dichte ist die Seilvariante zu bevorzugen

Tabelle 10: Anforderung an die Anleuchtung von Denkmälern / historischen Gebäuden / Kunstobjekten / Beleuchtung historischer Brücken

	Denkmal/ historische Gebäude/ Kunstobjekte	Historische Brücken
Leuchtentyp	Projektoren mit massgeschneiderten Lichtmasken	Mast
Schutzart	IP 65	IP 65
Anstellwinkel	-	0° anstreben
Ausstrahlungswinkel/ Optik	Versch. Ausstrahlcharakteristik Projektion mit Lichtmasken	Strassenoptik
Direkte Himmelaufhellung ULOR	-	0 %
Lichtpunkthöhe LPH	-	6 m
Lichtfarbe	max. 2700 K	max. 2700 K
Farbwiedergabe	Ra > 85	Ra > 85
Zeitliche Begrenzung	ja	nein
Dimmstufen	ja	ja
Beleuchtungswerte	Leuchtdichte < 5 cd/m ² und Kontrast zur Umgebungshelligkeit von 1:5	-
Detektion	nein	nein
Bemerkung	Beleuchtungswerte sind situativ auf die Umgebungshelligkeit abzustimmen	-

Anleuchtungsobjekte nach zeitlichen Kategorien

Objekt	Jede Nacht (Brenndauer wie Strassenbe- leuchtung, Ausnahmen bezeichnet)	Sommermonate (Ostersamstag bis letzten Sonntag im Oktober, Brenndauer allabendlich bis 00.05 Uhr)	Adventszeit (1. Adventssonntag bis 1. Arbeitsstag im Januar, Brenndauer allabendlich bis 00.05 Uhr)
Fassaden Kram-/Gerechtig- keitsgasse (Brenndauer im Sommer bis 23.00 h, sonst bis 21.00 h, in Adventszeit abgeschaltet)	X		
Münsterportal	X		
Wirtschaftsschild „Adler“	X		
Widmannbrunnen	X		
Zytglogge	X		
Münsterturm und Schiff	X		
Plattformstützmauer		X	X
Nydeggkirche		X	X
Heiliggeistkirche	X		
Historisches Museum		X	X
Käfigturm	X		
Rathaus		X	
Polizeikaserne		X	
BKW-Verwaltungsgebäude („privat“, läuft über BKW)		X	
Hof Stadt- und Universitäts- bibliothek („privat“, läuft über Bibliothek)		X	
Dudelsackpfeifferbrunnen		X	
Anna Seiler-Brunnen		X	
Schützenbrunnen		X	
Kindlifresserbrunnen		X	
Zähringerbrunnen		X	

Simsonbrunnen		X	
Gerechtigkeitsbrunnen		X	
Weltpostdenkmal		X	
Rosengarten		X	
Erlacherhof		X	
Stadttheater	X		
Burgerspital	X		



4.1 Einleitung

Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung, sie bilden die Bühne für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Besonders in der warmen Jahreszeit nutzen zahlreiche Menschen die Bewirtschaftungsflächen der Restaurants, Cafés, Bistros und Bars, um draussen zu sitzen. Der öffentliche Raum wird immer mehr zum erweiterten Wohnzimmer. Die Bewirtschaftungsflächen erfreuen sich grosser Beliebtheit, tragen zur Vielfalt des städtischen Lebens bei und sind ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor.

Die Stadt Bern unterstützt diese Belebung. Gleichzeitig werden mit den vorliegenden Leitlinien Spielregeln festgelegt, mit dem Ziel, dass der öffentliche Raum trotz zahlreichen und unterschiedlichen Nutzungsbedürfnissen ein attraktiver Ort bleibt. Die Leitlinien sollen Gastronominnen und Gastronomen bei Planung und Betrieb sowie im Bewilligungsverfahren von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum unterstützen.

Die Leitlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Bern am 29. Januar 2020 verabschiedet.

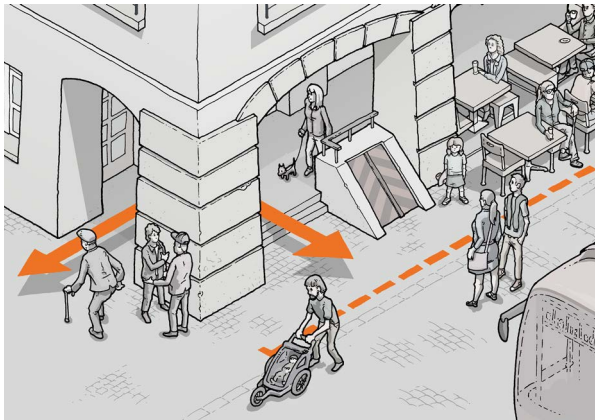
4.2 Geltungsbereich der Leitlinien

Diese Leitlinien gelten für die Ausgestaltung von Aussenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Strassenparzellen sowie auf privaten Parzellen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch nach Art.

4.3 Allgemeine Grundsätze

4.3.1 Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Aufgabe einer Stadt ist es, allen Nutzergruppen gerecht zu werden. Einrichtungen für Bewirtschaftungsflächen dürfen für den Fuss- und Fahrverkehr nicht hinderlich sein. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge müssen genügend breit bleiben und ohne Hindernisse erreicht werden können. In den Lauben der Altstadt gilt ein allgemeines Durchgangsrecht. Wichtig ist, dass jedes Gebäude mit Lauben einen Zugang zum Platz respektive zur Gasse aufweist.

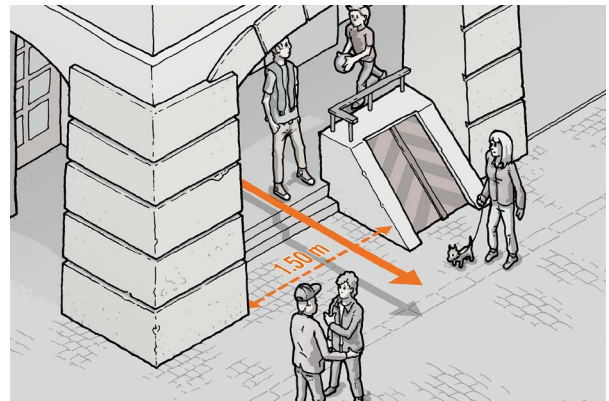


Der freie Laubendurchgang ermöglicht ein ungehindertes Zirkulieren von Fussgängerinnen und Fussgängern.

Im Laubendurchgang ist keine Möblierung möglich. Wo unter den äusseren Laubenbögen zu wenig Platz zur Verfügung steht, können – falls es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – Bewirtschaftungsflächen auf der Gasse zugelassen werden.

Um allen Nutzerinnen und Nutzern der Stadt gerecht zu werden, müssen der Fuss- und der Velover

kehr neben den Bewirtschaftungsflächen frei zirkulieren können, der öffentliche Verkehr, Blaulichtorganisationen oder die Strassenreinigung müssen ungehindert passieren können.



Durchgangsbreite in der Laube

4.3.2 Werbung

Die Bewerbung des eigenen Lokals ist wesentlich. Ständer und Menütafeln sollen einheitlich gestaltet sein und können im Bereich der bewilligten Bewirtschaftungsfläche eingesetzt werden. Auf Drittwerbung ist zu verzichten.

4.3.3 Mobiliar

Um einen positiven Raumeindruck zu vermitteln, ist es wichtig, dass sich die bewirtschafteten Flächen gut in das Stadtbild integrieren. Dauerhafte Materialien sind robust und fügen sich gut in den Bestand ein. Mit einer einheitlichen Farbgebung und Möblierung kann eine stimmige Atmosphäre erzeugt werden. Ein attraktives Stadtbild zieht auch Gäste an.



Barrieren im Stadtraum führen zu Einschränkungen und sind zu vermeiden.

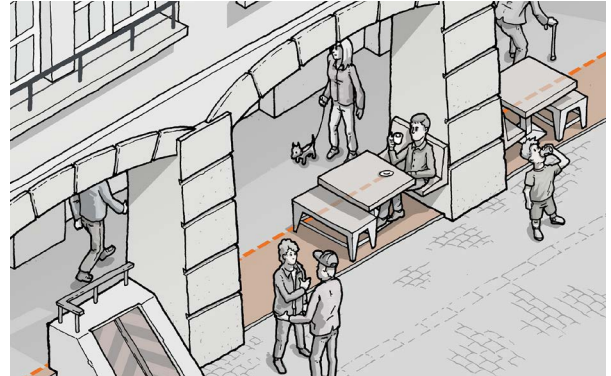
4.4 Betrieb und Infrastrukturen

4.4.1 Betriebliche Anforderungen

Ungenutztes Mobiliar hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild und die Ladengeschäfte, welche auf eine attraktive Einkaufsstrasse angewiesen sind. Die gesamte Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Buffets usw.) muss flexibel und abbaubar sein, um sie ausserhalb der Betriebszeiten ausserhalb des öffentlichen Raumes zu lagern (z.B. Keller, Lager, Innenräume).

Durchgangsbreiten, Abstände und Abmessungen sind einzuhalten. Jedes Gebäude mit Lauben muss einen freien Zugang von 1.50 m Breite zur Gasse respektive zum Platz aufweisen. Bei Gebäuden mit über 10.0 m Breite und bei Eckgebäuden sind mindestens zwei Durchgänge erforderlich.

Zuleitungen, wie beispielsweise Strom- oder Wasserzuleitungen von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen, sind nur zulässig, sofern diese unterirdisch oder via ein Kellerlokal von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Bewirtschaftungsfläche im öffentlichen Raum geführt werden können. Dies gilt gleichermassen für Ableitungen zur regelkonformen Entsorgung von Abwasser oder Brauchwasser. Anlagen der Strassenentwässerung dürfen nicht zur Abwasserentsorgung benutzt werden. Überirdische Zu- und Ableitungen, die eine bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Raums beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Über die Zulässigkeit von Zu- und Ableitungen entscheidet im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt das Polizeinspektorat der Stadt Bern.



Fläche der äusseren Lauben

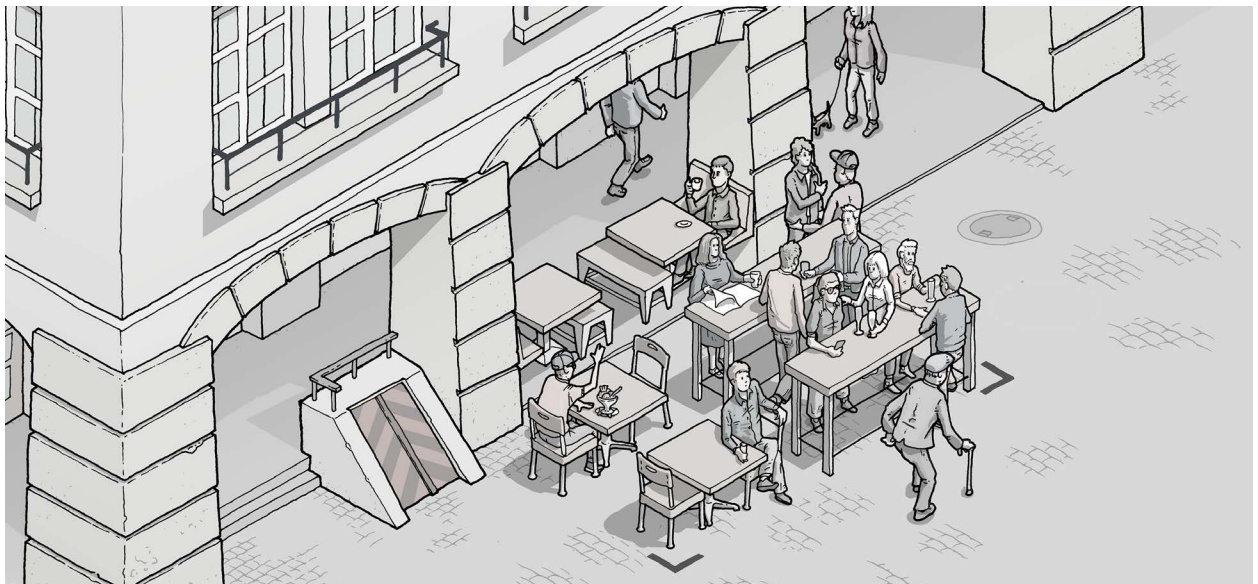
4.5 Flächen und Installationen

Die Fassade sowie der über der bewilligten Fläche vorhandene Luftraum dürfen nicht zum Aufhängen von Waren oder anderen Gegenständen benutzt werden.

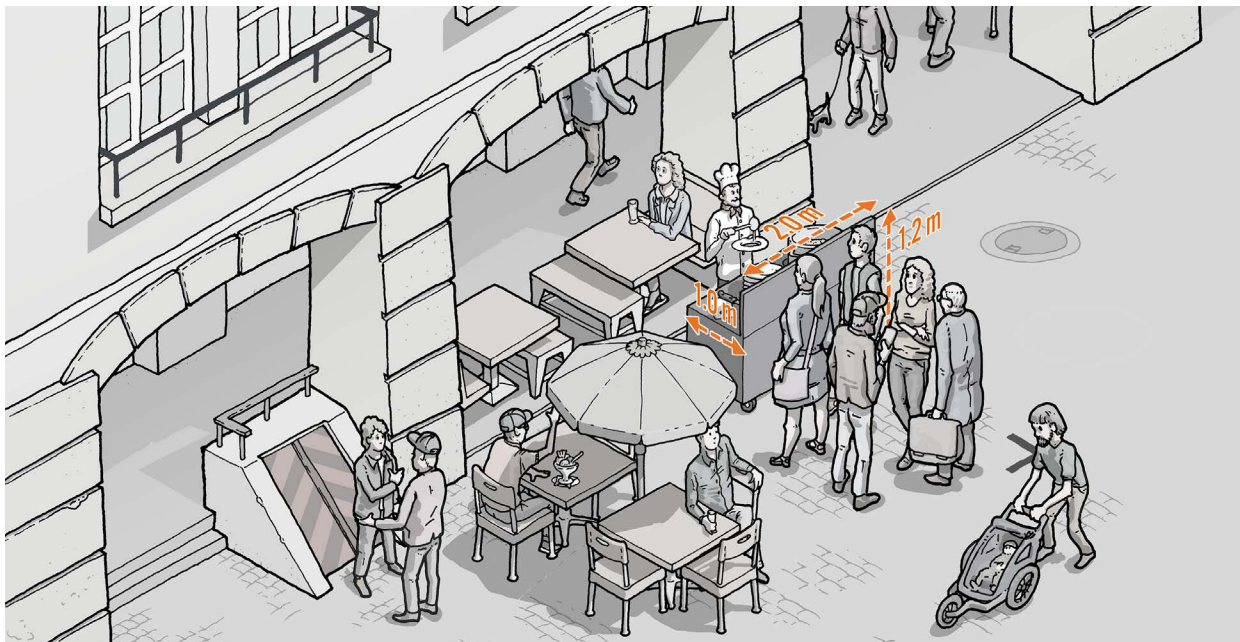
4.6 Ausstattung

4.6.1 Möblierung

Bei der Einrichtung einer Bewirtschaftungsfläche sind neben den gestalterischen Aspekten auch Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Barrierefreiheit zu beachten. Die Möblierung soll aus höherwertigem Material beschaffen sein. Es sind nur Materialien wie Holz, Stoffe, Alu, Schmiedeisen oder ähnliche zu verwenden. Auf unbedeckte Vollkunststoffmöbel ist zu verzichten. Schon bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Möblierung flexibel und jederzeit abbaubar sein muss. Die Farbgebung, das Material und die Oberfläche sollen mit dem örtlichen Stadtbild harmonisieren und den Charakter des Lokals zum Ausdruck bringen.



4.6 Ausstattung



Maximalabmessung von Buffetelementen

Buffets und Barelemente

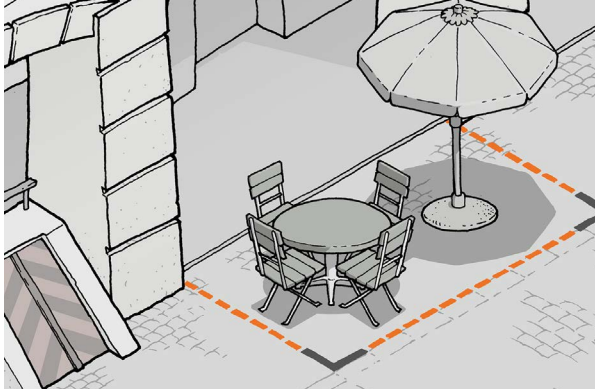
Betriebe, die über eine bewilligte Bewirtschaftungsfläche verfügen, dürfen auf dieser, anstelle von Tischen und Stühlen, ein Buffet oder Barelemente betreiben, sofern dadurch weder Rechte Dritter, noch die Benutzung des öffentlichen Grundes beeinträchtigt werden (exkl. Münster- und Bundesplatz). Ein Buffet ist ein flexibles Restaurantmöbel ohne Überdachung und mit eingeschränktem Angebot. Barelemente besitzen keine fixe Infrastruktur und haben Stehpultcharakter. Die maximal zulässigen Masse der Elemente betragen: Länge 2.0 m; Breite 1.0 m; Höhe 1.20 m. Diese sind so aufzustellen, dass die Kundschaft auf der bewilligten Bewirtschaftungsfläche bedient wird. Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gestaltungsvorschriften für die Möblierung der Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Buffets und Barelemente.

Restaurantcontainer

Restaurant- oder Gastrocontainer sind transportierbare Bewirtungseinrichtungen für eine Bewirtschaftungsfläche, aber ohne Innensitzplätze. Restaurantcontainer sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen für einen fix installierten oder mobilen Restaurantcontainer kann – nach erfolgter Standortüberprüfung – der Gemeinderat bewilligen. Die Gestaltungsvorschriften für Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Restaurantcontainer.

Sonnenschutz

Ein Witterungsschutz ist in dezenter Farbgebung ohne Fremdwerbung zu erstellen. Leichte und reversible Konstruktionen sind unumgänglich. Raumbildende Elemente (Überdachungen) sind zu vermeiden. Storen an Altstadtfassaden sind baubewilligungspflichtig und bedürfen einer Sondernutzungskonzession. Das Lichtraumprofil ist jederzeit einzuhalten. Bei der Anordnung von freistehenden Einzelschirmen bestimmen die jeweiligen Platzverhältnisse die zulässige Grösse. Sonnenschirme dürfen nicht über die bewilligte Grundfläche hinausragen. In jedem Fall darf die Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen max. 2.50 m, der Durchmesser bei runden Schirmen max. 3.00 m nicht überschreiten. Die Schirme sollen auf Mittelpfosten gestellt oder an Seitenrändern mit Auslegern aufgehängt werden. Für die Wahl des Stoffes wird uni hell empfohlen. Es sind maximal zwei Farbtöne möglich, ein heller Grundton mit einer Kontrastfarbe. Grelle Bunttöne und andere Musterungen sind nicht zulässig. Reklameaufschriften (Eigen- und Fremdreklame) sind am Volant (bis 30 cm Volanthöhe bewilligungsfrei) möglich, jedoch nicht auf der Storen- oder Schirmfläche. Bodenhülsen sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).



Ausgewiesenen Bewirtschaftungsfläche

Abschränkungen

Behaglichkeit bedeutet auch einen freien Blick und freien Zugang zum öffentlichen Raum. Eine Zonierung des Stadtraums ist nicht ideal. Abschränkungen gegenüber anderen Nutzungen sind daher nicht erlaubt. Ist eine Abschränkung aufgrund der Verkehrssicherheit erwünscht, kann eine Ausnahme bewilligt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).

Zur Kennzeichnung des Bereichs für Bewirtschaftungsflächen sind ausserhalb der Lauben nur minimale Markierungen am Boden anzubringen (auf Asphalt / obere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mit grüner Farbe; auf Pflasterung / untere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mittels Fräsungen).

Podeste

Podeste, Podien, Treppenabsätze, Stufen, Bühnen und dergleichen sind ausserhalb von Veranstaltungen nicht erlaubt. Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste und Betonplatten sind Unfallgefahren und daher nicht gestattet.

4.6.2 Pflanzen

Bei der Auswahl und Anordnung von Pflanztrögen ist darauf zu achten, dass diese mit dem Gesamtkonzept der Gastwirtschaft im Einklang stehen. Pflanzenbehälter sind im stets bepflanzt bzw. begrünten Zustand zu erhalten.

Die Pflanzen dienen der Dekoration und dürfen nicht als Abschränkung im Strassenbild erscheinen. Generell sind Menge und Verschiedenartigkeit der Bepflanzung gering zu halten, die Höhe darf den Sichtbezug nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen sollen einen gepflegten Eindruck abgeben. Die Räume zwischen den Pflanztrögen sind offen zu halten.

Als Materialien des Pflanztrogs eignen sich Holz, Metall oder Tongefässe. Auf Plastikelemente ist zu verzichten. Grelle Farben wirken im Stadtraum störend. Beim Aufstellen ist auf die Verkehrssicherheit zu achten. Pflanztröge am Trottoirrand sind meist nicht geeignet.

4.6.3. Beleuchtung

Die künstliche Beleuchtung von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum mit Scheinwerfern oder Ähnlichem ist nicht gestattet. Falls es notwendig wird, die Arbeitsflächen der Buffetanlagen zu beleuchten, muss darauf geachtet werden, dass nur so viel wie nötig beleuchtet wird und das Licht von oben nach unten ausgerichtet wird, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Kaltweisses Licht und grelle Farben sind nicht zulässig. Für die Beleuchtung auf den Gästetischen sind nur Kerzen, Teelichter und dgl. zu verwenden.

4.7 Bewilligungen

4.7.1 Baubewilligung

Für die Umnutzung des öffentlichen Raums in eine Bewirtschaftungsfläche für Gastgewerbebetriebe ist eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland erforderlich. Für das Baugesuch wenden Sie sich bitte an das Bauinspektorat der Stadt Bern.

Weitere Informationen unter

www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/bauinspektorat

4.7.2 Nutzungsbewilligung

Des Weiteren ist eine Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats der Stadt Bern erforderlich. Diese Nutzungsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland vorliegt. Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, die Einrichtung ihres Betriebs hinsichtlich Gestaltung mit dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) abzusprechen.

4.7.3 Bewilligungsdauer

Betriebsdauer und Betriebszeiten werden durch die Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats festgelegt. Diese ist widerrufbar.

4.8 Auskunftsstellen

zum Baugesuch

Bauinspektorat
 Bundesgasse 38
 Postfach, 3001 Bern
 bauinspektorat@bern.ch
 Tel: +41 31 321 65 45

zur Nutzungsbewilligung

Polizeiinspektorat
 Orts- und Gewerbe Polizei
 Predigergasse 5
 3011 Bern
 gastgewerbe@bern.ch
 Tel: +41 31 321 52 25

zur Gestaltung

Kompetenzzentrum öffentlicher Raum
 (KORA)
 Tiefbauamt
 Bundesgasse 38
 Postfach, 3001 Bern
 kora@bern.ch
 Tel: +41 31 321 64 75

4.9 Impressum

Die Inhalte der Leitlinien entstanden in Zusammenarbeit folgender städtischer Amtsstellen: Amt für Umweltschutz, Bauinspektorat, Denkmalpflege, Polizeiinspektorat, Stadtgrün Bern, Tiefbauamt und Verkehrsplanung.

Die Leitlinien dienen den Amtsstellen als Grundlage zur Beurteilung der Gesuche.

Grundlagen dieser Leitlinien sind

- ▶ die Bauordnung der Stadt Bern, Art. 6, 85, 76
- ▶ die vertragliche Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats
- ▶ früher erarbeitete Merkblätter des
- ▶ Bauinspektorats und des Stadtplanungsamts



Illustrationen erstellt durch Studio Black Yard GmbH Bern.

Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR)

Der Stadtrat von Bern,
gestützt auf

- ▶ Artikel 86ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
- ▶ Artikel 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die konzentrierte und koordinierte Verwendung von finanziellen Mitteln für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau der Stadt Bern.

Art. 2 Einlagen

- 1 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün der Stadt Bern ist ein Prozent der Baukosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen und in die Spezialfinanzierung einzulegen.
- 2 In Baukrediten für öffentliche Bauten und Anlagen der übrigen Direktionen der Stadt Bern ist ein Prozent der wertvermehrenden Bau- bzw. Gebäudekosten, höchstens aber 500 000 Franken im Einzelfall, für Kunst im öffentlichen Raum beziehungsweise Kunst und Bau vorzusehen. Bei Hochbauprojekten wird dieses Prozent in der Regel unmittelbar projektgebunden für Kunst und Bau verwendet. In den übrigen Fällen wird der entsprechende Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- 3 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen im Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.
- 4 Einlagen von Dritten in die Spezialfinanzierung sind zulässig.
- 5 Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 3 Entnahmen

- 1 Die Entnahmen werden verwendet für die Planung und Realisierung von
 - a. Kunst im öffentlichen Raum der Stadt Bern;
 - b. Kunst und Bau bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Stadt Bern.
- 2 Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk 100 000 Franken nicht übersteigen.
- 3 Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum.

Art. 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1 Das Reglement vom 28. Oktober 2010³ über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) wird aufgehoben.
- 2 Einlagen der Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement vom 28. Oktober 2010⁴) werden in die vorliegende Spezialfinanzierung überführt.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Bern, 2. März
NAMENS DES STADTRATS

Christoph Zimmerli
Präsident

Daniel Weber
Ratssekretär

In Kraft getreten am 1. Juli 2017⁵.

¹ Gemeindeverordnung (GV); BSG 170.111

² Gemeindeverordnung (GO); SSSB 101.1

³ KiöR-Reglement (KiöRR)

⁴ KiöRR

⁵ GRB NR. 2017-701 vom 17. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis E

- 1
- Zuständigkeiten im öffentlichen Raum
- 2
- Kompetenzzentrum öffentlicher Raum - KORA
- 3
- Koordination öffentlicher Raum - KöR

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen		Standards für die Umsetzung		Hinweise und Anhang	
A Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	B Prinzipien Blau-grüne Infrastruktur Oberflächen Wegführungen Ausstattungen	C Nomalien	D Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	E Zuständigkeiten Hinweise	F Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien

Die vorliegende Zusammenstellung ist nicht vollständig, sondern soll lediglich einen Überblick zu Zuständigkeiten und den jeweiligen Aufgabengebieten im öffentlichen Raum der Stadt Bern geben.

Amt für Umweltschutz (AfU)

Setzt sich für saubere Luft, sauberes Wasser, weniger Lärm, weniger Lichtemissionen und eine nachhaltige Entwicklung im Umwelt- und Energiebereich ein.

Bauinspektorat (BI)

Gesamtverantwortung für Baubewilligungsverfahren. Überprüft werden dabei die Bauprojekte in Bezug auf die einzuhaltenden Vorschriften und Auflagen.

Denkmalpflege (DPF)

Erforscht, schützt und pflegt die im Bauinventar aufgeführten Baudenkmäler und berät EigentümerInnen und ArchitektInnen bei Umbau- und Sanierungsvorhaben. In der mit allen ihren baulichen Eigenschaften geschützten Altstadt vertritt sie überdies den Erhalt und die sorgfältige Weiterentwicklung des öffentlichen Raums.

Entsorgung + Recycling (ERB)

Besorgt den Kehrtricksammeldienst und betreibt Sammelstellen für Sonderabfälle und Werkstoffe.

Familie Quartier Stadt Bern (FQSB)

Ist verantwortlich für den Bereich Soziokultur, die stationäre Jugendhilfe, Familienbegleitung, familienergänzende Tagesbetreuung im Vorschulalter und bei Tagesfamilien und für das friedliche Zusammenleben im öffentlichen Raum.

Hochbau Stadt Bern (HSB)

Ist verantwortlich für alle Hochbauprojekte des Verwaltungsvermögens von Immobilien Stadt Bern. Führt Wettbewerbsverfahren bei Bauprojekten in den Bereichen Hochbau, Tiefbau und Freiraumgestaltung innerhalb der Stadtverwaltung durch.

Immobilien Stadt Bern (ISB)

Ist Fachinstanz für Immobilienfragen in der Stadt Bern. Als Eigentümervertreterin aller städtischen Liegenschaften bewirtschaftet ISB die städtischen Wohnhäuser, Geschäftsliegenschaften, öffentlichen Gebäude, Areale und Baurechte.

Polizeiinspektorat (PI)

Vielfältige Aufgaben in den Bereichen Orts- und Gewerbe Polizei (Mobile Plakatständer, mobile Aussenanlagen, Nutzungsbewilligungen für Aussenbestuhlung im öffentlichen Raum, Zeitungsständer, Markt- und Taxiwesen), Einbürgerungen sowie Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei.

Kultur Stadt Bern

Fördert und vermittelt Kultur in ihrer Vielfalt, besonders das zeitgenössische Kulturschaffen. Sie unterstützt Kulturschaffende, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen (Vergabe von Kulturplakaten an Litfasssäulen).

Stadtgrün Bern (SGB)

Plant, projiziert, realisiert und unterhält die öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfe und Familiengärten und nimmt die Eigentümervertretung wahr. SGB ist weiter zuständig für Gärtnern in der Stadt, Natur und Ökologie, Baumschutz und Gartendenkmalpflege sowie die Grünflächenpflege bei Schul- und Sportanlagen.

Stadtplanungsamt (SPA)

Verantwortlich für die bauliche und räumliche Entwicklung der Stadt, Koordination aller raumplanerischen Bedürfnisse, Strategien und Konzepte zum Städtebau und zu den Freiräumen.

Tiefbau Stadt Bern (TSB)

Plant, gestaltet, koordiniert und überwacht alle Bauvorhaben im öffentlichen Raum. Ist Werkeigentümer, Bauherr, Betreiber der Infrastrukturen und verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Strassen, Plätze, Brücken, Wege, Wasserbauten und Abwasseranlagen.

Geoinformation Stadt Bern (GSB)

Stellt die amtliche Vermessung sicher und führt das geographische Informationssystem (GIS).

Verkehrsplanung (VP)

Ist zuständig für die Planung eines sicheren und stadtverträglichen Verkehrssystems, das alle Verkehrsarten berücksichtigt (Strategien, Konzepte, Analysen und Prognosen zum Verkehr).

Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Durch gezielte Sensibilisierung, Vernetzung und Information setzt sie sich für die Beseitigung von Benachteiligungen und Hindernissen für Menschen mit Behinderungen ein und berät und unterstützt die Stadtverwaltung in den Aufgabenbereichen. Für die Anliegen von Behindertenorganisation und Einzelpersonen in der Stadt und Region Bern ist sie auch Ansprechpartnerin.

Fachstelle Sozialplanung

Fokussiert auf die soziale Dimension bei baulichen Entwicklungen, das menschliche Mass bei Planungen und auf die Berücksichtigung von Aneignungs- und Partizipationsprozesse beim Planen und Bauen. Ausserhalb der Stadtverwaltung

Bernmobil

Steuerkästen Weichenanlagen, Weichenlichter, Fahrleitungen, Haltestelleninfrastruktur

Energie Wasser Bern

Öffentliche Beleuchtung (Besteller Tiefbau Stadt Bern), Verteilungskabinen

Ziele und Aufgabenfelder

Das Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) ist die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung zur Umsetzung und Koordination von einfachen, schnell umsetzbaren Massnahmen. Es fördert damit die Aufenthaltsqualität und die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer im öffentlichen Raum. KORA ist ein Netzwerk aus unterschiedlichen Fachpersonen der Stadt Bern, die ihre Arbeit unter gemeinsamen Ziele stellen. Im interdisziplinär zusammengesetzten KORA-Team werden Themen und Bedürfnisse koordiniert, abgestimmt und Massnahmen entwickelt und umgesetzt. Dabei sind Partizipation, Teilhabe und Mitgestaltung Teil der Planungskultur. Durch innovative Prozesse und offenen Austausch mit allen Akteuren im öffentlichen Raum strebt das Kompetenzzentrum eine sozial nachhaltige Gestaltung in Bern an.

Die Arbeit des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum beinhaltet folgende Aufgabenfelder:

- ▶ Beratung, Unterstützung der Bevölkerung und von Fachpersonen bezüglich Nutzung und Massnahmen im öffentlichen Raum
- ▶ Koordination der Bedürfnisse innerhalb des KORA-Teams
- ▶ Entwicklung und schnelle Umsetzung von einfachen Massnahmen im öffentlichen Raum
- ▶ Durchführung von Pilotversuchen und temporären Massnahmen
- ▶ Entwickeln, Anschaffen und Bewirtschaften des flexiblen und temporären Mobiliars im öffentlichen Raum
- ▶ Vernetzung der Akteure im öffentlichen Raum bei Umnutzung und temporären Massnahmen
- ▶ Förderung des Austauschs und des Wissenstransfers zwischen der Bevölkerung und den Fachpersonen der verschiedenen Ämter

Organisation

Der öffentliche Raum steht allen Menschen in Bern zur Verfügung. Ganz verschiedene Amtsstellen aus allen Direktionen der Stadtverwaltung sind für Teilbereiche des öffentlichen Raumes, für seine Nutzung, Planung und dessen Erhalt zuständig. KORA setzt sich zusammen aus Fachpersonen unterschiedlicher Bereiche der Stadtverwaltung. Die Leitung des KORA's ist eine Daueraufgabe des Bereichs Gestaltung + Nutzung von Tiefbau Stadt Bern. Anliegen und Bedürfnisse können der KORA-Geschäftsstelle oder in der KORA-Sitzung eingebracht werden. Das KORA-Team trifft sich jeden Monat und lädt bei Bedarf Projektleitende, beteiligte anderer Fachstellen oder Externe zu ihren Sitzungen ein.

Zusammensetzung

Das operativ tätige KORA-Team setzt sich zusammen aus: Tiefbau Stadt Bern (Bereich Gestaltung + Nutzung, Betrieb + Unterhalt), Verkehrsplanung, Stadtgrün Bern (Bereich Planung + Entwicklung und Unterhalt), Polizeiinspektorat, Immobilien Stadt Bern und Familie Quartier Stadt Bern.

Bei Bedarf werden weitere Amtsstellen mit Aufgaben im öffentlichen Raum punktuell einbezogen.



Organisation und Ziel

Tiefbau Stadt Bern ist Werkeigentümer, Bauherr und Betreiber der öffentlichen Tiefbauinfrastruktur. Zudem ist Tiefbau Stadt Bern verantwortlich für die Koordination aller Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum. Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 1909 hat der Gemeinderat im Oktober 2000 die Koordinationspflicht für alle Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum eingeführt.

Tiefbau Stad hat den Prozess «Koordination im öffentlichen Raum» (KöR) etabliert. Dieser Prozess hat zum Ziel, alle Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben im öffentlichen Raum zu erfassen, zu koordinieren und nach erfolgter Koordination für die Realisierung freizugeben. Auf diese Weise sollen der Mitteleinsatz für alle Beteiligten minimiert, Synergien genutzt und die Beeinträchtigungen für die Bevölkerung sowie die Benutzenden des öffentlichen Raums reduziert werden.

Die Zentrale Koordinationsstelle bei Tiefbau Stadt Bern ist in der Abteilung «Entwicklung + Erhaltung» im Bereich «Erhaltungsmanagement/ Koordination» angesiedelt und mit der Umsetzung des KöR-Prozesses betraut. Am Prozess sind neben der Koordinationsstelle zwischen 30 und 40 öffentliche und private Bedarfsstellen beteiligt. Es handelt sich dabei um Ämter der Stadtverwaltung, der kantonalen und eidgenössischen Verwaltung sowie um die Betreiber des öffentlichen Verkehrs und um Werke. Die Bedarfsstellen bilden zusammen mit der Koordinationsstelle die Koordinationsgruppe, welche wiederum für die Mehrjahresplanung und das Realisierungsprogramm verantwortlich ist. Dritte Bauherren, welche nicht der Koordinationsgruppe angehören, melden sich bei der Zentralen Koordinationsstelle. Diese stellt für Dritte die Abwicklung des KöR-Prozesses sicher.

Zur Abwicklung des KöR-Prozesses steht der Zentralen Koordinationsstelle und den Bedarfsstellen eine Software namens KöR-Tool zur Verfügung.

Ablauf der Koordination

Der KöR-Prozess verlangt von allen, die im öffentlichen Raum bauen wollen, eine rechtzeitige Planung ihrer Bauvorhaben. Dabei erfolgt die Koordination für Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben (Vorhaben > 10 m) in der Regel gemäss folgendem Ablauf:

1. Anmelden von Bedürfnissen

Sie erfolgt grundsätzlich in der SIA-Phase 1 «Strategische Planung» und wird durch die Bedarfsstellen initiiert bzw. im KöR-Tool eingegeben.

2. Koordination und Vernehmlassung in der Koordinationsgruppe

Sie erfolgen grundsätzlich in der SIA-Phase 2 und/oder 3 «Vorstudie» resp. «Vorprojekt». Dieser Prozessschritt wird durch die Zentrale Koordinationsstelle in Absprache mit der federführenden Bedarfsstelle ausgeführt. Die Auswertung der Vernehmlassung wird durch die Zentrale Koordinationsstelle vorgenommen.

3. Projekt-Konsolidierung

Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Auswertung der Vernehmlassung durch die federführende Bedarfsstelle.

4. Gesamtkoordination

Die Gesamtkoordination beinhaltet die iterative Erarbeitung der Mehrjahresplanung sowie des Realisierungsprogramms. In diesem Arbeitsschritt werden alle bekannten Projekte / Vorhaben unabhängig der SIA-Phase berücksichtigt. Die Gesamtkoordination erfolgt durch die Zentrale Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit der Koordinationsgruppe.

Kontakt

Für Fragen und Anliegen bezüglich Planungs-, Gestaltungs- und Bauvorhaben (Vorhaben > 10 m) ist die Zentrale Koordinationsstelle bei Tiefbau Stadt Bern Anlaufstelle. Sie beantwortet auch alle Fragen betreffend des eingesetzten KöR-Tools.

Inhaltsverzeichnis F

- 1** **Rechtserlasse**
- 2** **Inventare, Richtlinien, Konzepte und Arbeitshilfen**
- 3** **Literaturangaben**

Navigiere zwischen den Teilen

Grundlagen		Standards für die Umsetzung		Hinweise und Anhang	
A Grundlagen Definition Haltungen Planungsgrundsätze	B Prinzipien Blau-grüne Infrastruktur Oberflächen Wegführungen Ausstattungen	C Nomalien	D Spezialthemen Leitlinien Richtlinien Reglements	E Zuständigkeiten Hinweise	F Anhang Literaturangaben Quellenangaben Rechtserlasse Inventare Richtlinien

Strassengesetz vom 1. August 2020 (SG; BSG 732.11).
Schweizerische Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz vom 1. Juni 2020.

Strassenverkehrsgesetz vom 1. Januar 2020 (SVG; SR 741.01).

Strassenverordnung vom 1. Januar 2020 (SV; BSG 732.111.1).

See- und Flusssuferverordnung 2018 (SFV) 704.11.

Verordnung 2017 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) 451.1.

Verordnung 2017 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) 451.37.

Verordnung vom 1. April 2017 über die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211).

Naturschutzverordnung 2016 (NSchV) 426.111.

Gesetz 2015 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) 751.11.

Bundesgesetz 2014 über den Schutz der Gewässer (GSchG) 814.20.

Gewässerschutzverordnung 2014 (GSchV) 814.201.

Verordnung vom 1. Juli 2014 über Fahr- und Parkierschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt, PVUA; SSSB 761.212).

Naturschutzgesetz 2013 (NSchG) 426.11.

Verordnung vom 1. Januar 2013 über die Zufahrtsberechtigung zum Matte-Quartier (Zufahrtsberechtigungsverordnung Matte, VZM; SSSB 761.213).

Verordnung vom 1. August 2011 über die Zufahrtsberechtigungen und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; SSSB 761.211).

Verordnung 2010 über den Wildtierschutz (WTSchV).

Gesetz 2009 über See- und Flusssufer (SFG) 704.1.

Reglement vom 8. Juni 2008 über die Ersatzgaben für Autoabstellplätze (Parkplatzersatzabgabereglement, PPER; SSSR 761.61).

Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111).

Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1).

Verordnung des UVEK vom 22. Mai 2006 über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342).

Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011).

Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 822.1).

Reglement vom 16. Mai 2004 über die Reklame in der Stadt Bern (Reklamereglement, RR; SSSB 722.51).

Verordnung 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34).

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3).

Bundesverordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001.

Verordnung vom 28. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV).

Gemeindeverordnung der Stadt Bern (GO) vom 3. Dezember 1998.

Baumschutzreglement der Stadt Bern vom 7. Juni 1998 (BSchr, SSSB 733.1).

Reglement vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement, VMGR; SSSB 761.21).

Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4).

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer 814.20 vom 24. Januar 1991.

Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1).

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) 451 vom 1. Juli 1966.

Inventare

- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern) 2016-2020: Selektive Kartierung der naturnahen Lebensräume, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern): Garteninventar für die Stadt Bern (Entwurf 2007).
- ▶ Bundesamt für Kultur (BAK) 2005: Inventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz (ISOS Stadt Bern Nr. 0499, Bümpliz Nr. 0548, Niederbottigen Nr. 0962, Riedbach Nr. 1065, Riedern Nr. 1066).
- ▶ Bauinventare des Kantons Bern.
- ▶ Bauinventar der Stadt Bern.
- ▶ Kulturgüterschutzinventar des Bundes (KGS).
- ▶ ICOMOS-Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (www.icomos.ch).
- ▶ Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (www.ivs.admin.ch).
- ▶ Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.
- ▶ Infoflora – Schwarze Liste und Watch-Liste für invasive Neophyten, www.infoflora.ch.

Richtlinien

- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2020: Handbuch Lichtsignalanlagen, Bern.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2020: Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum, Bern.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2017-2020: Legislaturrichtlinien.
- ▶ Übergeordnetes Beleuchtungskonzept der Stadt Bern; Aktualisierung der Beleuchtungsrichtlinien von 2008. GRB Nr. 2019-1564 von 22. November 2019.
- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung) 2018: Masterplan Veloinfrastruktur, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2016: Kleinplakatierung: Regeln und Standorte für kulturelle Aushänge, Bern.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2016: Anleuchtungen in der Stadt Bern: Überarbeitung Gemeinderatsbeschluss 1986-939, Bern GRB NR. 718 vom 18. Mai 2016.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2010: Normenkommission – thematisches Pflichtenheft (Normalien/Qualitäts- und Ausführungsvorschriften), Bern.
- ▶ BERNMOBIL 2010: Projektierungsrichtlinien für Anlagen von Strassenbahnen im Netz von BERNMOBIL, Bern.

- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2009: Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2008: Konzept Gratiszeitungen inkl. Standortblätter, Bern.
- ▶ Gemeinderat Stadt Bern 1988: Inventar der besonders schutzwürdigen Bäume auf privatem Boden in der Stadt gemäss Artikel 85 der städtischen Bauordnung (GRB Nr. 2587/1988).
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt): Qualitätssicherung – Angaben für den Projektverfasser, Bern.
- ▶ Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS 2014: SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum und normativer Anhang.
- ▶ Schweizerische Fachstelle Hindernisfreie Architektur: Merkblätter.

Konzepte

- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung) 2019: Begegnungszonen in der Stadt Bern. Weiterentwicklung Konzept Begegnungszonen.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Wohnstrategie Stadt Bern. GRB Nr. 2018-1333 vom 17. Oktober 2018.
- ▶ Schutz der Umgebung von Denkmälern (EDK, Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018).
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Freiraumkonzept Stadt Bern. GRB Nr. 2018-309 vom 14. März 2018.
- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung) 2017: Bern - Eine Altstadt für Alle, Gehl.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2016: Stadtentwicklungskonzept Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt) 2016: Infrastrukturversorgung Teil Freiraum.
- ▶ Prof. Dr. Carlo Becker, Berlin 2016: Konzept Schwammstadt.
- ▶ Stadt Bern (Amt für Umweltschutz): Energie- und Klimastrategie 2025 vom 14. April 2015.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Spielplatzplanung. GRB Nr. 2014-528 vom 23. April 2014.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil III. GRB Nr. 2012-1778 vom 5. Dezember 2012.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil VI. GRB Nr. 943 vom 27. Juni 2012.
- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern) 2012: Biodiversitätskonzept der Stadt Bern.

- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2011: Konzept Fliessgewässer. GRB Nr. 150 vom 2. Februar 2011.
- ▶ Berner Konvention 2010: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil V. GRB Nr. 0827 vom 26. Mai 2010.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt) 2009: Plakatierung im öffentlichen Raum, Gestaltungskonzept mit Richtlinien. GRB Nr. 1369 vom 26. August 2009.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Aareraum Planung. GRB Nr. 0881 vom 27. Mai 2009.
- ▶ Fliessgewässerkonzept Stadt Bern 2009.
- ▶ Stadt Bern (Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann) 2008: Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Stadt Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil VI. GRB Nr. 0399 vom 23. März 2005.
- ▶ Stadt Bern (Hochbau Stadt Bern) 2004: Konzept Öffentliche Toilettenanlagen, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt) 2002: Untere Altstadt – Konzept Gassen und Plätze, Kurzbericht, Bern.
- ▶ Stadt Bern (Stadtplanungsamt): Quartierplanung Stadtteil II. GRB Nr. 709 vom 15. Mai 2001.
- ▶ Stadt Bern (Alters- und Versicherungsamt) 2000: Alterskonzept, Strategiepapier für die künftige Alterspolitik der Stadt Bern.
- ▶ Charta von Florenz 1981: Charta der historischen Gärten.
- ▶ Charta von Washington 1981: Internationale Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten.
- ▶ Charta von Venedig 1964: Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles.

Arbeitshilfen

- ▶ Merkblatt Umgebungsgestaltungsplan (Stadtplanungsamt) vom 4. August 2020.
- ▶ Bundesamt für Umwelt 2018: Studie Hitze in Städten. Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung.
- ▶ Stadt Bern (Verkehrsplanung): Public Space - Public Life - Studie Innenstadt Bern, Gehl vom 7. Dezember 2017.
- ▶ Stadt Bern (Tiefbauamt): Umsetzung Hindernisfreier öffentlicher Raum vom 8. Juli 2016.
- ▶ Stadt Bern (Abteilung Aussenbeziehungen und Statistik) 2016: Mitreden & Mitgestalten, Arbeitshilfe zu partizipativen Prozessen für Mitarbeitende der Stadtverwaltung.
- ▶ Stadt Bern (Stadtgrün Bern) 2011: Biodiversität in der Stadt Bern, Handbuch und Ratgeber.
- ▶ Verein Region Bern 2006: Ökologie am Bau. Heft 4: Umgebung, Bern.
- ▶ Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft 2005: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bern.

- ▶ Bundesstiftung Baukultur Deutschland 2020: Baukulturbericht 2020/21, Öffentliche Räume, Potsdam.
- ▶ Gemeinderat der Stadt Bern 2019: Positionspapier zur Klimadebatte und Massnahmenblätter.
- ▶ Bevölkerungsbefragung Stadtverkehr 2018.
- ▶ Garten + Landschaft 2009: Nachhaltig Planen, Heft 12.
- ▶ Lares 2009: Leitfaden für Projektträgerschaften. Gender- und alltagsgerechtes Bauen und Planen, Bern.
- ▶ Grabher, Daniela 2008: genderplanning. Leitfaden für gendergerechte Planung in der Gemeinde, Bregenz.
- ▶ Kail Eva 2007: Stadt fair teilen. Gender Mainstreaming in Mariahilf bietet für Frauen und Männer, Mädchen und Burschen gleich Chancen im Stadtraum, Leitstelle Alltags- und Frauengerechtes Planen und Bauen in der Stadtbaudirektion der Stadt Wien, Wien.
- ▶ Klamt, Martin 2007: Verortete Normen. Öffentliche Räume, Normen, Kontrolle und Verhalten, Wiesbaden.
- ▶ Stadt Zürich 2006: Stadträume 2010. Strategie für die Gestaltung von Zürichs öffentlichem Raum, Zürich.
- ▶ Bauer, Uta u.a. 2006: Städtebau für Frauen und Männer. Das Forschungsfeld «Gender Mainstreaming im Städtebau» im Experimentellen Wohnungs- und Städtebau, Werkstatt: Praxis Heft 44, Bonn.
- ▶ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung 2006: Zukunft städtischer Infrastruktur. Informationen zur Raumentwicklung Heft 6.
- ▶ Zibell, Barbara 2005: Gender Kriterien in der Raumplanung/Regionalentwicklung. Bedarfsgerecht Planen, Salzburg.
- ▶ Knirsch, Jürgen 2004: Stadtplätze, Architektur und Freiraumplanung. Leinfelden-Echterdingen.